



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung

Band 3 der Reihe Berufsbildungsforschung



Die Berufsbildungsforschungsinitiative des BMBF

Zur Stärkung der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Berufsbildungssystems sowie zur Erhöhung der Integrationschancen von Jugendlichen an der ersten und zweiten Schwelle bedarf es einer konsistenten und konsequenten Berufsbildungspolitik. Mit Blick auf die Komplexität der für die Berufsbildungspolitik entscheidungsbeflussenden Faktoren und Rahmenbedingungen sollen die Erkenntnisse der Berufsbildungsforschung eine Grundlage für die politische Entscheidungsfindung sein.

Die im Jahr 2006 gestartete Initiative des BMBF – unterstützt durch das Bundesinstitut für Berufsbildung – orientiert sich kontinuierlich in seiner inhaltlichen Ausrichtung an programmatischen bildungspolitischen Anforderungen. Das Ziel der im Rahmen der Berufsbildungsforschungsinitiative durchgeführten Forschungsvorhaben ist es, Informationen, Daten und Vorschläge in Form von Expertisen und empirischen Untersuchungen für bildungspolitisches Handeln zu generieren. Darüber hinaus soll diese Initiative zu einer Intensivierung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Politik beitragen.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat für Grundsatzfragen
der beruflichen Bildung
53170 Bonn

Bestellungen

schriftlich an den Herausgeber
Postfach 30 02 35
53182 Bonn
oder per
Tel.: 0 18 05 26 23 02
Fax: 0 18 05 26 23 03
(0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)
E-Mail: books@bmbf.bund.de
Internet: <http://www.bmbf.de>

Herstellung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

Gestaltung

Designbüro G. Halstenberg, Berlin

Bildnachweis

plainpicture/C&P (Titel)

Bonn, Berlin 2009

Autoren

Susanne Kretschmer
Ulrike Amann

BBJ Consult AG
Herzbergstraße 83
10365 Berlin
Tel.: +49 30 55 05 13 12
Fax: +49 30 55 05 13 13

Prof. Dr. Johannes Münder

TU Berlin, Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht
Franklinstr. 28/29
10587 Berlin
Tel.: +49 30 31 47 34 43
Fax: +49 30 31 42 11 17

Dr. Jörn Sommer
Dr. Thomas Gericke
Anne-Kathrin Will

GIB – Gesellschaft für Innovationsforschung
und Beratung mbH
Zimmerstraße 56
10117 Berlin
Tel.: +49 30 261 18 45
Fax: +49 30 262 61 51



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung

Band 3 der Reihe Berufsbildungsforschung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
Einleitung	9
1 Inhaltliche Bestimmung	12
1.1 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands	12
1.2 Bestimmung des Referenzpunktes „integriertes und kohärentes Gesamtfördersystem“	12
2 Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher	15
2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Förderung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB)	15
2.2 Rechtliche Grundlagen für Maßnahmen der schulischen Berufsvorbereitung für benachteiligte Jugendliche	19
2.3 Das Förderinstrument Europäischer Sozialfonds (ESF)	21
2.4 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der Strukturfonds	23
2.5 EU-Aktionsprogramm Lebenslanges Lernen	23
3 Bundes- und Landesprogramme	24
4 Kommunale Systeme von Benachteiligtenförderung	39
5 Kommunale Fallstudien	52
5.1 Ziel der Fallstudien	52
5.2 Methode und Darstellung	52
5.3 Ergebnisse und Bewertung	52
6 Qualitative Problemanalysen	66
6.1 Prävention	66
6.2 Berufsvorbereitung	68
6.3 Ausbildung	69
6.4 Handlungsfeld Nachqualifizierung	70
6.5 Handlungsfeld Gestaltung von Übergängen	72
6.6 Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Benachteiligtenförderung – die Möglichkeiten nach dem SGB	76
6.6.1 Überblick über die Leistungen	76
6.6.2 Vorrang und Nachrang der einzelnen SGB-Leistungen	80
6.6.3 Zusammenarbeit und Kooperation	82
7 Chancen und Grenzen bestehender Good-Practice-Beispiele	85
7.1 Good-Practice-Beispiele	85
Good-Practice-Beispiel 1	85
Good-Practice-Beispiel 2	87

	Good-Practice-Beispiel 3	88
	Good-Practice-Beispiel 4	90
	Good-Practice-Beispiel 5	91
7.2	Kooperationsvereinbarungen zwischen Trägern des SGB II, III und VIII und anderen	93
8	Prävention – Empfehlungen	94
9	Berufsvorbereitung – Empfehlungen	96
10	Ausbildung – Empfehlungen	98
11	Nachqualifizierung – Empfehlungen	100
12	Gestaltung von Übergängen – Empfehlungen	101
13	Rechtliche Schlussfolgerungen aus den qualitativen Analysen zur Systematisierung der Benachteiligtenförderung	106
13.1	Aus der Sicht der betroffenen benachteiligten Jugendlichen: Zuständigkeitklärung	106
13.2	Aus der Sicht der beteiligten Institutionen	108
13.3	Resümee	111
14	Fazit	112
	Literatur	113
	Abkürzungen	120
	Anlagen	121
	Anlage 1 Angebote staatlicher Berufsschulen in Deutschland für benachteiligte Jugendliche	121
	Anlage 2 Übersicht zu den deutschen Operationellen Programmen zum ESF (ESF-OP) 2007–2013 hinsichtlich Schwerpunktsetzung „Jugend“	125
	Anlage 3 Ausgewählte Kooperationsvereinbarungen	CD
	Anlage 4 Übersicht über Förderprogramme von Bund und Ländern bis April 2008	CD

Abbildungsverzeichnis

Abbildungen

Abb. 1: Anzahl recherchierter Programme je Bundesland und Bund	25
Abb. 2: Laufzeiten der erhobenen Programme	26
Abb. 3: Handlungsfelder der Förderprogramme (Anzahl Programme, Mehrfachnennungen)	27
Abb. 4: Kombinationen von Handlungsfeldern (Anteile an allen Programmen in %)	27
Abb. 5: Strategische Ausrichtung der Programme	29
Abb. 6: Strategische Ausrichtung der Programme (Anzahl)	30
Abb. 7: Strategische Ausrichtung der Programme in den fünf Handlungsfeldern	31
Abb. 8: Spezielle Zielgruppen	32
Abb. 9: Finanzierung	33
Abb. 10: Qualitativ-inhaltliche Ansätze der Förderprogramme (N=193)	34
Abb. 11: Qualitativ-inhaltliche Ansätze im Vergleich	36
Abb. 12: Qualitativ-inhaltliche Ansätze in den Handlungsfeldern	37
Abb. 13: Wissen der Befragten über Förderung in verschiedenen Feldern (in %)	40
Abb. 14: Finanzielle Verteilung der Förderung in verschiedenen Feldern	41
Abb. 15: Finanzielle Beteiligung an der Förderung (in % der Kommunen)	42
Abb. 16: Gremien zur Gestaltung der Benachteiligtenförderung in Kommune (in %)	44
Abb. 17: Bewältigung von Herausforderungen (I)	45
Abb. 18: Bewältigung von Herausforderungen (II)	46
Abb. 19: Zielsetzungen der Kommune (in %)	47
Abb. 20: Kommunale Erfahrungen zu Problemen der BNF	48
Abb. 21: Unterschiede in Zielsetzung (in %)	49

Zusammenfassung

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher muss kohärenter und effektiver werden. Das ist das Ergebnis des Gutachtens zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung. Es wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung von Susanne Kretschmer und Ulrike Amann von der BBJ Consult AG, von Prof. Dr. jur. Johannes Münder von der TU Berlin sowie von Dr. Jörn Sommer, Dr. Thomas Gericke und Anne-Kathrin Will und der GIB – Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH erstellt. Im Ergebnis kommen die Autoren zu dem Schluss, dass viele gute Programme existieren, aber es mangelt an Transparenz. Ressourcen würden verpuffen. Und die Förderprogramme gehen zum Teil an den Bedürfnissen der Jugendlichen vorbei. Die Schulen müssten bei der Bekämpfung der Schulverweigerung stärker unterstützt werden. Die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher sollte stärker in die Betriebe zurückverlagert, die Nachqualifizierung Ungelernter zentral gesteuert werden. Die Angebote sollten sich stärker an den Bedürfnissen der Jugendlichen ausrichten. Aktionsbündnisse könnten zu einer besseren Koordinierung beitragen. Ein effizientes Qualitätsmanagementsystem garantiere eine kontinuierliche Optimierung. Zudem sollten die betroffenen Jugendlichen stärker in die Gestaltung ihres Förderprozesses einbezogen werden.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Auftrag gegebene Gutachten gibt einen Einblick, wie das bisherige System funktioniert, und spricht realisierbare Empfehlungen aus, wie das jetzige Fördersystem besser systematisiert und aufeinander abgestimmt werden könnte. Die Gutachter analysieren zudem Möglichkeiten, inwieweit Finanzierungsinstrumente von Bund, Ländern und Kommunen sowie gesetzliche Rahmenbedingungen ein in sich stimmiges System der Benachteiligtenförderung in Gang bringen und gestalten könnten. Die Gutachter sind auf viele Verbesserungsmöglichkeiten gestoßen. Für die eine optimale Lösung oder die eine erfolgreiche Struktur sei das System, so die Autoren, jedoch zu komplex.

Basis für die Empfehlungen der Gutachter ist die kollektive Expertise der Autoren sowie eine umfassende Bestandsaufnahme aktueller Förderprogramme und ihre Umsetzung. Stichtag für die Erhebungen war der 1. November 2007. Im Folgendem werden die wesentlichen Schlussfolgerungen der Autoren dargestellt.

Klarere Zuständigkeiten durch veränderten rechtlichen Rahmen

Seit Jahren gibt es immer mehr Jugendliche, die es nicht aus eigener Kraft schaffen, eine Ausbildung zu absolvieren. Seit 1980 entstanden daher eine Vielzahl von Förder- und Qualifizierungsprogrammen. Trotz eines enormen Einsatzes von öffentlichen Mitteln wird das politische Ziel „Ausbildung für Alle“ bisher nicht zufriedenstellend erreicht. Die Ursache dafür liegt weniger an der Qualität der Programme. Probleme verursachen vielmehr die unterschiedlichen ordnungs- und förderpolitischen Zuständigkeiten und die Vielfalt an Programmen, Instrumenten und Maßnahmen. Es gibt Programme der EU, des Bundes, der Länder und Kommunen. An ihrer Umsetzung sind die unterschiedlichsten Einrichtungen beteiligt wie z. B. die Agentur für Arbeit, Schulen, Sozialämter, Kommunen, Unternehmen. Es entstand ein Dickicht von Programmen, Instrumenten und Maßnahmen, das sowohl von den Experten, die die Förderungen umsetzen, als auch von den Jugendlichen, die sie nutzen sollen, nur schwer zu durchschauen ist. Das birgt die Gefahr, dass die Programme und Maßnahmen nicht so leistungsfähig sind, wie sie sein sollten.

Für die Benachteiligtenförderung sind vor allem die Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III und SGB VIII zuständig. Die Programme des SGB II sollen Jugendliche möglichst schnell in eine Ausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vermitteln. Die Leistungen des SGB III tragen dazu bei, Arbeitslosigkeit zu vermeiden. SGB VIII finanziert sozialpädagogische Förderungen. Diese Programme werden von unterschiedlichsten Trägern wie z. B. der Agentur für Arbeit oder kommunalen Einrichtungen umgesetzt. Dabei kommt es immer wieder zu Reibungsverlusten. Die Programme überschneiden sich zum Teil und lassen keine klare Zuständigkeit zu. Die unterschiedlichen Einrichtungen arbeiten zudem oft nicht gut zusammen. Versuche, dies rechtlich verbindlich zu regeln, greifen bislang nicht durchgängig.

Die Experten, die die Leistungen bewilligen, sind sich über die Zuständigkeit nicht immer einig. Das führt zu einem unkoordinierten Mitteleinsatz und damit tendenziell zu einer weder effektiven noch effizienten Ressourcenverwendung. Unklare Zuständigkeiten werden aber auch dazu missbraucht, die damit verbundenen Kosten zurückzuweisen – zulasten der benachteiligten Jugendlichen. Diese wissen zudem oft nicht, auf welche Programme sie Anspruch besitzen oder welche Stelle für ihre Förderung zuständig ist.

Damit die Jugendlichen die Förderprogramme ausschöpfen können, müssen die Programme und Zuständigkeiten leicht zu durchschauen sein. Das ließe sich erreichen, wenn man die inhaltlichen Regelungen in den entsprechenden

Leistungsgesetzen des SGB II, des SGB III und des SGB VIII in Anlehnung an § 14 SGB IX ändert und die „Zuständigkeit“ an einfachen sachlichen Grundkriterien und dem Erstzugang ausrichtet.

Eine einfache und klare Regelung könnte wie folgt aussehen: Für die Beratung, Vermittlung und Förderung der Berufsausbildung sind primär die SGB-III-Träger zuständig. Für Arbeitsangelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sind primär die SGB-II-Leistungsträger Ansprechpartner. Die Leistungsträger des SGB VIII kümmern sich um junge Menschen, die allgemeine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten. Dieser Katalog lässt sich ausdifferenzieren. Er muss jedoch für benachteiligte Jugendliche leicht zu durchschauen sein.

Primär zuständig ist der Träger, bei dem der Förderantrag gestellt wird. Fühlt er sich nicht zuständig, leitet er den Antrag an die seines Erachtens verantwortliche Stelle weiter. Dieser übernimmt dann die Kosten. Unklarheiten über Zuständigkeiten werden nicht mehr wie bisher auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen. Ein neues Gesetz sollte verbindlich regeln, dass die Träger bei Konflikten unter sich klären müssen, wer letztlich zuständig ist. Hat ein Träger die Leistungen zu Unrecht bezahlt, erstattet ihm der letztendlich zuständige Träger die Kosten zurück. Es sollte eine Einigungsstelle etabliert werden, die bei strittigen Fragen eine verbindliche Klärung herbeiführt.

Verbundene Kostenträgerschaften bieten mehr Spielraum

Von großem Vorteil könnten verbundene Kostenträgerschaften sein, die im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Ländern und Kommunen auf den Weg gebracht werden. Eine verbundene Kostenträgerschaft könnte so gestaltet werden, dass auf der Basis vorhandener Erkenntnisse Beitragsmittel von Versicherten aus dem SGB-III-Bereich, Bundesmittel für die SGB-II-Leistungen und kommunale Mittel für die SGB-VIII-Leistungen in einem „Topf zusammengeführt“ und daraus die entsprechenden Leistungen finanziert werden. So könnten Leistungen erbracht werden, die sich stärker an dem Förderungsbedarf der benachteiligten jungen Menschen orientieren. Flankiert werden müsste ein derartiges Modell durch entsprechende strategische und operative Gremien der beteiligten Leistungsträger.

Da die Fördermittel von unterschiedlichen Hoheitsträgern verwaltet werden, müssten zwischen ihnen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Dafür gilt es, einschlägige Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Weitergehende rechtliche Vereinbarungen zur Kostenträgerschaft beispielsweise zwischen Bund und Kommunen oder im Rahmen von sogenannten Pool-Finanzierungen

bedürften (verfassungs-)rechtlicher Änderungen. Sie sind in der gegenwärtigen Situation nur schwer oder gar nicht zu verwirklichen.

Verstärkte Anstrengungen gegen Schulverweigerung

Schulverweigerung und Ausbildungslosigkeit hängen eng zusammen. Jugendliche erhalten oft keinen Ausbildungsplatz, weil sie keinen Schulabschluss besitzen bzw. schlechte Noten mitbringen. Experten sind sich einig, dass die Benachteiligtenförderung hier noch gezielter ansetzen sollte.

Es müssen Identifizierungsverfahren gefunden werden, die eine beginnende Schulaversion frühzeitig signalisieren. Es bestehen bereits in der Praxis erprobte Modellverfahren, die man weiterentwickeln könnte. Eine Möglichkeit wäre die Fortentwicklung der Kompetenzfeststellungsverfahren, die bisher im Übergang von der Schule in die Ausbildung eingesetzt werden. Lehrer und Lehrerinnen müssen für die Symptome von Schulmüdigkeit sensibilisiert werden und Kommunikationsregeln schaffen, die es möglich machen, rasch zu reagieren. Dafür sollten sie jedoch durch Fortbildungen unterstützt werden, die ihnen helfen, Schulmüdigkeit zu erkennen und entsprechend zu intervenieren.

Ziel aller Maßnahmen gegen Schulaversion oder drohende Schulverweigerung ist das Erreichen eines Schulabschlusses, denn der ist faktisch oft eine Mindestvoraussetzung für den Zugang zu einer Berufsausbildung. Es gilt deshalb, den Teufelskreis aus schulischen Misserfolgen, Demotivation und zunehmender Schulaversion zu durchbrechen.

Viele potenzielle Schulverweigerer könnten durch ein alternatives, praxisorientierteres Lernangebot zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden. Andere Studien der letzten Jahre haben ergeben, dass manche Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen nicht mit den klassischen schulförmigen und theoretischen Lehr- und Lernprozessen erreicht werden können. Für sie wäre ein Stundenplan besser, in dem sich Theorie und Praxis abwechseln. Die Umsetzung solcher Curricula erfordert eine stärkere Verknüpfung zwischen Schule und Arbeitswelt und die Gestaltung von Kooperationsprozessen zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren. Alleine sind die Schulen mit dieser Aufgabe überfordert. Sie sollten durch zuständige Einrichtungen der Länder wie Landesschulämter, Landesinstitute für Schulentwicklung fachlich unterstützt werden, möglichst auch in Abstimmung zwischen den Ländern.

Mehr Praxis und Koordination in der Berufsvorbereitung

Die Berufsvorbereitung richtet sich an Jugendliche, die noch nicht ausbildungsfähig sind. Werden die schulischen Angebote der Berufsvorbereitung, die in Verantwortung der Länder umgesetzt werden, mit berücksichtigt, dürfte die Berufsvorbereitung das am stärksten besetzte Handlungsfeld der Benachteiligtenförderung sein. Die Probleme liegen in einer teils unzureichenden Praxisorientierung, zumindest jedoch in einer fehlenden organisatorischen Abstimmung zwischen den einzelnen Lernorten. Das führt dazu, dass viele Teilnehmer im Anschluss keinen Ausbildungsplatz erhalten, woraus entsprechende Motivationsprobleme der Teilnehmer resultieren.

Eine optimale Berufsvorbereitung verläuft institutionell und curricular eher auf einem kontinuierlichen Weg zwischen der Schule und dem Betrieb. Bisher ist sie meist eine von beiden Lernorten losgelöste und zeitlich dazwischen liegende Maßnahme. Ausschlaggebend für den Erfolg ist eine effizientere berufliche Verwertung des erworbenen Wissens. Die Normierung von Qualifizierungsbausteinen in der Berufsvorbereitung ist ein erster Schritt. Diese Qualifizierungsbausteine müssen jedoch noch stärker in ein Förderkonzept für Jugendliche integriert werden.

In der Praxis konnten bereits eine Vielzahl qualitativ hochwertiger Ansätze erprobt werden. Diese betreffen z. B. die Kompetenzfeststellung und -entwicklung, individuelle Förderplanungen, die Entwicklung von Selbstlernkompetenz als Grundlage für das lebenslange Lernen, Berufswegeplanungen, sozialpädagogisch betreute lange Betriebspraktika, die Zertifizierung von (Teil-) Qualifikationen und einen integrierten Schulabschluss. Diese Ansätze gehen jedoch selten in Güte- oder Qualitätskriterien ein, wenn doch, sind sie oftmals so weich formuliert, dass sie im Rahmen von Förderprogrammen und Maßnahmen kaum als Qualitätssicherung genutzt werden. Die Entwicklung möglichst konkreter Qualitätsstandards sollte daher rasch vorangetrieben werden.

Unternehmen müssen stärker in die Berufsvorbereitung einbezogen werden, sowohl als Kooperationspartner von anderen Lernorten als auch als alleinige Akteure. Die Regelung der „betrieblichen Ausbildungs- bzw. Berufsvorbereitung“ im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) allein reicht offensichtlich nicht aus, denn die Betriebe nehmen diese Möglichkeit bisher von sich aus nicht ausreichend wahr. Das Ziel einer höheren Kooperation zwischen den Trägern der berufsvorbereitenden Maßnahmen und den Betrieben stellt dabei auch neue Anforderungen an Sozialarbeiter. Neben den Kenntnissen und Kompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen verlangt sie von den Fachkräften auch das Verständnis für betriebliche Abläufe, Grundlagen der Personalentwicklung und für das Arbeitsrecht. Diese Kenntnisse müssen stärker als bisher Bestand sozialpädagogischer Ausbildung sein.

Ausbildungsassistenzen verankern und flexiblere Ausbildungswege schaffen

In der fast dreißigjährigen Geschichte der Benachteiligtenförderung wurden unterschiedliche Ansätze entwickelt, die der Berufsausbildung Benachteiligter dienen. Ihr Schwerpunkt lag jedoch immer bei der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) und den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH). Diese beiden Möglichkeiten entsprechen aber nicht dem meist sehr differenzierten Benachteiligtenstatus der betroffenen Jugendlichen. Die außerbetriebliche Berufsausbildung ist eine gute Möglichkeit für Jugendliche mit relativ komplexem Förderbedarf. Gleichzeitig sind viele weniger schwer benachteiligte Jugendliche zwar zu fit für eine außerbetriebliche, aber immer noch zu schwach für eine betriebliche Berufsausbildung, selbst wenn sie durch ausbildungsbegleitende Hilfen unterstützt werden.

Es fehlt an einem Set begleitender Hilfen für Jugendliche und Betriebe, die sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe in der Berufsausbildung Benachteiligter unterstützen – wie das z. B. Ausbildungsassistenten tun könnten. Sie identifizieren für die Betriebe geeignete Jugendliche, bereiten sie auf die Anforderung einer betrieblichen Berufsausbildung vor und leisten während der Berufsausbildung bedarfsorientierte, fachliche und sozialpädagogische Unterstützung. Modellhafte Erfahrungen in der Umsetzung dieses Ansatzes haben bestätigt, dass auf diese Weise sowohl Betriebe für die Berufsausbildung gewonnen als auch den benachteiligten Jugendlichen zu einer erfolgreichen Berufsausbildung verholfen werden konnte. Die Umsetzung war jedoch mit den bisherigen Förderinstrumenten nur fragmentarisch möglich, weil sie insbesondere für die Aufgaben im Vorfeld der Berufsausbildung nicht förderfähig waren. Von der Bundesagentur für Arbeit jetzt bereitgestellte Fördermittel für eine sozialpädagogische Begleitung und ein Ausbildungsmanagement könnten die Verankerung der Ausbildungsassistenten vorantreiben.

Da benachteiligte Jugendliche kontinuierlichen Anforderungen oft nicht standhalten, sollten die Ausbildungsgänge stärker flexibilisiert werden und in einem bestimmten Rahmen oder Zeitfenster den Aus- und Wiedereinstieg ermöglichen. Dieser Ansatz wurde im NRW Landesprogramm „3. Weg in der Berufsausbildung in NRW“ bereits erfolgreich erprobt. Voraussetzung ist die Modularisierung der Berufsausbildung in Berufsausbildungsbausteinen. Diese würde gleichzeitig eine arbeitsmarktrelevante Zertifizierung von Teilqualifikationen ermöglichen und den Jugendlichen bessere Chancen auf eine Erwerbstätigkeit eröffnen.

Das Spektrum der angebotenen Ausbildungsberufe, die man in der außerbetrieblichen Ausbildung erwerben kann, ist zudem viel zu eng und fokussiert sich oft auf Berufe, für die am Arbeitsmarkt wenig Bedarf besteht. Hier nutzt die Bundesagentur für Arbeit ihren Gestaltungsspielraum viel zu wenig.

Nachqualifizierung zentral steuern und durch flexible Finanzierungsstrukturen stärken

Trotz vielfältiger Angebote und Unterstützungsstrukturen gelingt es in Deutschland nicht, alle Jugendlichen zu einem anerkannten Berufsabschluss zu führen. Laut dem Berufsbildungsbericht von 2007 beträgt die Ungelerntenquote bei Jugendlichen zwischen 20 und 25 Jahren zirka 15%, dabei sind die ausländischen Jugendlichen mit einer Quote von rund 36% besonders stark betroffen.

In unterschiedlichen Modellversuchen sind in den letzten zehn Jahren erfolgreiche Konzepte zur Nachqualifizierung entwickelt, erprobt und für einen Transfer aufbereitet worden. Es existieren auch generelle Standards wie in der Handlungsanleitung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Es fehlt jedoch nach wie vor ein „Regelangebot“ der Nachqualifizierung im Weiterbildungssystem. Dieses Regelangebot könnte betriebliche Arbeitsverhältnisse mit berufsbegleitender Qualifizierung verbinden und damit für die Zielgruppe motivierende Lernsituationen schaffen. Die Qualifizierung erfolgt in Bausteinen und Modulen. Die darin erworbenen Kompetenzen werden dokumentiert und anerkannt zertifiziert. Flexible Weiterbildungssysteme vor Ort gewährleisten einen an biografische Gegebenheiten angepassten Bildungsweg.

Für eine effiziente Umsetzung könnte eine neu zu schaffende, zentrale und neutrale Koordinierungsstelle in der jeweiligen Region sorgen. Diese organisiert und begleitet die erforderlichen Aktivitäten wie die Gewinnung von Betrieben und Jugendlichen, die Entwicklung von Qualitätsstandards oder die regionale Abstimmung mit Wirtschafts- und Sozialpartnern. Darüber hinaus sollten Finanzierungsstrukturen etabliert werden, die Nachqualifizierungen so lange wie erforderlich und so flexibel wie nötig fördern. Um die Qualität der betroffenen Maßnahmen zu sichern, bedarf es ausreichender Ressourcen z. B. für die fachliche Qualifizierung der Akteure. Zu ihnen zählen u. a. Unternehmen, Leistungs- oder Bildungsträger.

Kooperation auf Basis verbindlicher Vereinbarungen

In der Benachteiligtenförderung arbeiten unterschiedliche Akteure mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen unter Nutzung von verschiedenen Finanzierungsinstrumenten zusammen. In allen positiven Beispielen aus der Praxis wurde deutlich, dass unabhängig von der konzeptionellen Ausrichtung der Benachteiligtenförderung eine konzertierte Aktion mit einem breiten politischen Konsens vor Ort erforderlich ist, die personelle und finanzielle Ressourcen unterschiedlicher Leistungsträger und Akteure in einem gemeinsamen Umsetzungskonzept bündelt und verbindlich regelt. Je konkreter die Vereinbarungen sind, umso reibungsloser und effizienter gelingt die Zusammenarbeit.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen und in Anlehnung an Programmplanungsstrukturen der Europäischen Union zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds schlagen die Autoren eine Aktionsgemeinschaft „Übergang Schule – Berufsleben für junge Menschen sichern“ vor. Diese analysiert auf Basis eines rechtlich verbindlichen Kooperationsvertrags und unter Betonung des Partnerschaftsprinzips die lokalen Bedarfe vor Ort und leitet daraus strategische Planungen ab. Die Aktionsgemeinschaft stellt einen verbindlichen Finanzplan auf. Diesen setzen die unterschiedlichen Leistungsträger und die Kommune entsprechend der gesetzlichen Vorgaben um. Eine mit politischen Befugnissen ausgestattete Stabsstelle steuert und koordiniert diesen Prozess. Programme auf Bundes- und Landesebene können solche Kooperationen initiieren und finanziell „belohnen“. Eine intensivere Abstimmung zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ressorts ermöglichen noch größere Synergieeffekte.

Betroffene Jugendliche ernst nehmen

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass nur in wenigen konzeptionellen Ansätzen die Selbstbestimmung des Jugendlichen in den Vordergrund gestellt wird. Gute Erfahrungen hat man in der Rehabilitation (SGB IX) mit „Persönlichen Budgets“ gemacht. Jeder Betroffene erhält ein persönliches Budget und damit automatisch Mitspracherecht über die Verwendung der finanziellen Unterstützungsleistungen. Das motiviert, eigenverantwortlich zu handeln. Solche persönliche Budgets könnten sich auch in der Integration benachteiligter Jugendlicher als sehr wirkungsvoll erweisen.

Um selbst entscheiden zu können und eine Wahl zu treffen, muss ein junger Mensch das System und seine Fördermöglichkeiten jedoch verstehen und überblicken. Dazu könnte, neben klaren Zuständigkeiten und einfachen Beschreibungen, eine jugendspezifisch aufgebaute Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

Studie

Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Die im April 2008 abgeschlossene Untersuchung berücksichtigt weder die gesetzlichen Änderungen des SGB II und des SGB III zum 1.1.2009 noch die seither aufgelegten Förderprogramme von Bund und Ländern. Die beigelegte CD-ROM enthält die Anlagen 3 und 4 der Studie.

Autoren: Susanne Kretschmer und Ulrike Amann von der BBJ Consult AG, Prof. Dr. Johannes Münder, TU Berlin, Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht, und Dr. Jörn Sommer, Dr. Thomas Gericke und Anne-Kathrin Will von der GIB – Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH.

Einleitung

Hintergrund des Gutachtens

Seit Mitte der 70er-Jahre sind infolge demografischer Prozesse, konjunktureller Schwankungen und zyklischer Modernisierungsprozesse in der Wirtschaft Schwierigkeiten beim Zugang Jugendlicher zu beruflicher Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu beobachten. Um diese Schwierigkeiten zu mindern, ist 1980 das erste Benachteiligtenprogramm als Modellprogramm aufgelegt worden. In den folgenden Jahre ist parallel zur dualen und vollzeitschulischen Ausbildung quasi ein Parallelsystem der beruflichen Förderung und Qualifizierung entstanden, das nicht nur Jugendlichen mit Förderbedarf den Zugang zu einer Berufsausbildung ermöglichen sollte, sondern zeitweilig auch – vor allem in den neuen Ländern – Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglichte, die unter den Bedingungen eines ausgeglichenen Ausbildungsstellenmarktes aus eigener Kraft den Zugang zu einer Berufsausbildung und Beschäftigung finden würden. Im Ergebnis dieser Entwicklung ist ein System der Benachteiligtenförderung entstanden, das in seinem ordnungspolitischen Zuschnitt und hinsichtlich seiner Akteure, seiner Handlungsfelder und Förderstrategien vielfältig und oft sehr unübersichtlich ist.

Es kommt hinzu, dass dieses System der Benachteiligtenförderung zwar einer großen Zahl von Jugendlichen den Zugang zu einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung ermöglicht hat, ohne jedoch die Probleme an der ersten und zweiten Schwelle ausreichend zu lösen: Die Anzahl unversorgter Lehrstellenbewerber betrug am 30. September 2006 49.453 Jugendliche, d. h. mehr als im Vorjahr, auch wenn deren Zahl bis Mitte Januar auf 17.400 verringert werden konnte¹. Eine Folge dieser Entwicklung ist neben anderen, dass über eine Million junger Menschen in der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen keine Berufsausbildung vorweisen können. Für 1998 wurde diesbezüglich eine Zahl von 1.3 Mio. oder 11,6 % ermittelt, für junge Menschen mit Migrationshintergrund liegt dieser Anteil noch deutlich höher, insbesondere bei türkischen Jugendlichen (39,7%), und hier wiederum bei älteren Jahrgängen². Die Chancen auf berufliche Integration sinken für diese Jugendlichen, wie ihr Bedarf an staatlicher Alimentierung steigt.

Kennzeichnend für das System der beruflichen Benachteiligtenförderung sind neben seiner Verortung im Schnittpunkt unterschiedlicher ordnungs- und förderpolitischer Zuständigkeiten die Vielfalt der Akteure, Förderinstanzen, Programme,

Instrumente und Maßnahmen, die für Experten und Expertinnen, erst recht aber für die Zielgruppen der Benachteiligtenförderung, nur schwer zu überschauen sind. Hinzu kommen Fragen der Kompatibilität der Programme und Leistungsgesetze unter förderpädagogischen Gesichtspunkten und der Kompatibilität zwischen Bund, Ländern und Europäischer Gemeinschaft. Die Komplexität und scheinbare Intransparenz des Systems sowie die oftmals fehlende Passfähigkeit von „Systemteilen“ bergen die Gefahr einer geringeren Leistungsfähigkeit. Trotz eines enormen Einsatzes von öffentlichen Mitteln wird das politische Ziel „Ausbildung für Alle“ bisher nicht zufriedenstellend erreicht.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat seit vielen Jahren die Weiterentwicklung der Benachteiligtenförderung durch Modellprogramme gefördert, zuletzt z. B. durch das 2007 mit einer Transferphase endende BQF-Programm. Da diese auf innovativen Einzelprojekten basierenden Anregungen für die Benachteiligtenförderung zwar das Wissen über Good Practice erweitern und seine Verbreitung unterstützen, die Anwendung von Good Practice ihre Grenzen jedoch oftmals in den Rahmenbedingungen und Strukturproblemen des Systems der Benachteiligtenförderung findet, schrieb das BMBF 2006 ein Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung aus. Gemeinsam mit Prof. Dr. Johannes Münder von der Technischen Universität Berlin haben sich die BBJ Consult AG und die GIB Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH Berlin erfolgreich um diesen Auftrag beworben und legen mit dem vorliegenden Dokument die Ergebnisse ihres Gutachtens vor.

¹ Siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007. Bonn/Berlin 2007, S. 2.

² Siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1999. Bonn/Berlin 1999, S. 77.

Rahmenbedingungen des Gutachtens

Um die Ergebnisse dieses Gutachtens einordnen und bewerten zu können, sollen einleitend zunächst Rahmenbedingungen seiner Konzeption erläutert werden. Das gegenwärtige System der Benachteiligtenförderung auf ein System umzustellen, welches frei von Strukturbrüchen und leicht steuerbar wäre, käme einer Reform gleich, die von seiner inhaltlichen Komplexität an die Reform des Zuwanderungsrechts (ab 2000) herankommt. Die individuelle und gesellschaftliche Relevanz von Berufsbildung sowie der Umfang und die Probleme der Benachteiligtenförderung begründen den Bedarf einer solchen Reform, und dennoch konnte es trotz des Titels nicht Ziel dieses Gutachtens sein, eine entsprechende Reform wissenschaftlich fundiert vorzubereiten:

- Erstens kann davon ausgegangen werden, dass der politische Gestaltungsraum nach der Föderalismusreform diesbezüglich geringer geworden ist. Neben dem BMBF, welches dieses Gutachten in Auftrag gab, sind noch verschiedene andere Bundesministerien von Fragen der Benachteiligtenförderung betroffen (insbesondere das BMAS und das BMFSFJ), und neben dem Bund sind die Länder und Kommunen eigenständige und stark involvierte Akteure. Der Entwurf eines idealen Fördersystems hätte seine Nichtumsetzbarkeit impliziert.
- Zweitens muss eine wissenschaftliche Fundierung aufgrund der Komplexität des Sachverhalts den Umfang eines Gutachtens sprengen³. Der Auftrag sah sowohl Elemente einer deskriptiven Bestandsaufnahme als auch die einer problemorientierten Analyse vor und war somit relativ breit angelegt. An verschiedenen Punkten musste somit in der Tiefe abgeschnitten werden.

³ Die vom Bundesinnenminister berufene Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ konnte z. B. für ihren Bericht auf elf thematisch spezialisierte Einzelgutachten zurückgreifen. Siehe Unabhängige Kommission Zuwanderung: Zuwanderung gestalten. Integration fördern, Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, Berlin 2001.

Eckpunkte der Konzeption

Um trotz dieser Beschränkungen einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Systems der Benachteiligtenförderung leisten zu können, hat die Analyse seiner rechtlichen Grundlagen einen eigenen Schwerpunkt erhalten. Um neue Informationen zu generieren, wurde eine empirische Erhebung zu Systemen der Benachteiligtenförderung auf kommunaler Ebene in das Gutachten integriert – zu diesem Bereich lagen besonders wenig empirische Daten vor. Das Gutachten basiert somit insbesondere auf vier Modulen:

- Bestandsaufnahme aktueller Förderprogramme und Maßnahmen in der Benachteiligtenförderung
- Analyse der rechtlichen Basis
- Erhebungen zur kommunalen Ausgestaltung von Benachteiligtenförderung
- Qualitative Problemanalysen zu verschiedenen Handlungsfeldern der Benachteiligtenförderung und daraus abgeleitete Empfehlungen

Für die Bearbeitung dieser vier Module wurde der Untersuchungsgegenstand „Integriertes und kohärentes Gesamtfördersystem der beruflichen Benachteiligtenförderung“ vorab einer kurzen systemtheoretischen Betrachtungsweise unterzogen und definiert. Die einzelnen Systemelemente und mögliche Erfolgsfaktoren wurden herausgefiltert und bildeten die Basis für den weiteren Untersuchungsaufbau.

Die Bestandsaufnahme umfasst in diesem Gutachten einen Überblick über die aktuelle Landschaft der Bundes- und Landesprogramme sowie die im Rahmen gesetzlicher Vorgaben insbesondere der Sozialgesetzbücher II und III erbrachten Leistungen für die Benachteiligtenförderung. Die Bestandsaufnahme der Förderprogramme/-instrumente erfolgte bis zum Stichtag 1. November 2007, insbesondere seit dem Herbst 2007 vorgesehene Änderungen in den Instrumenten des SGB III und des SGB II konnten in der Untersuchung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die im Rahmen der parallel verlaufenden Hartz-Evaluationen erhobenen Ergebnisse sind in die Analyse eingeflossen. Weder die Hartz-Reform selbst noch die inhaltliche Bewertung der der SGB-Leistungen und der Programme sind jedoch Gegenstand des Gutachtens.

Ein relativ großer Teil der Programme startete bedingt durch die neue ESF-Förderperiode 2007-2013 erst im Laufe des Jahres 2007. Auf die Abgrenzung des Bereichs, der in diesem Rahmen erhoben wurde, wird im entsprechenden Abschnitt noch eingegangen, ebenso auf das methodische Vorgehen der Datenerhebung, bei der die Online-Recherche zu öffentlich zugänglichen Programminformationen im Vordergrund stand.

Hinsichtlich der rechtlichen Basis gibt das Gutachten zunächst einen Überblick über die Leistungen des SGB III, II, VIII und XII. Es analysiert die Regelungen des Vorrangs und Nachrangs der einzelnen SGB-Leistungen und geht auf die spezielle Situation von jugendlichen Ausländern und Fragen der Zusammenarbeit und Kooperation ein.

Die Untersuchungen zur kommunalen Ausgestaltung von Benachteiligtenförderung umfassen drei Teile:

- a) Dies sind zum einen zehn kommunale Fallstudien, die so ausgewählt wurden, dass sie die Vielfalt der kommunalen Rahmenbedingungen (städtisch/ländlich, neue/alte Bundesländer, Demografie, Kommunalhaushalte ...) abbilden.
- b) Um darüber hinaus im Rahmen des Möglichen abzuschätzen, wie häufig bestimmte kommunale Typen bundesweit anzutreffen sind und welche Zusammenhänge sich aufzeigen lassen, wurde eine komplementäre Befragung durchgeführt, die an alle Kommunen bundesweit gerichtet war.
- c) Auf Basis der Fallstudien und der kommunalen Erhebung sowie weiterer Recherchen wurden fünf Beispiele von Good Practice ausgewählt.

Die qualitativen Problemanalysen und Handlungsempfehlungen basieren schließlich auf den vorangegangenen Untersuchungen, aber auch auf der Fachdiskussion, welche im Rahmen von Interviews und Literatursichtung in das Gutachten integriert wurde. Während in den Handlungsfeldern „Prävention“, „Berufsvorbereitung“ und „Ausbildung“ das jeweilige Handlungsfeld in seiner Vielfalt und seinen bildungs- und sozialpädagogischen Anforderungen beschrieben und analysiert wird, werden in den Handlungsfeldern „Nachqualifizierung“ (als vergleichsweise „junges“ Handlungsfeld) und „Gestaltung von Übergängen“ konkrete Vorschläge für mögliche Handlungsoptionen skizziert.

Im Anhang finden sich neben einer umfassenden Literaturliste eine tabellarische Übersicht über die recherchierten Bundes- und Landesprogramme, die ESF-Förderprioritäten des Bundes und der Länder in der neuen Förderperiode 2007–2013 sowie exemplarische Kooperationsvereinbarungen zwischen den SGB-Leistungsträgern.

Für die offene und engagierte Diskussion im Rahmen der Fallstudien und Experteninterviews sei an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt!

1 Inhaltliche Bestimmung

1.1 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands

Zur genauen Definition des Untersuchungsgegenstands „Fördersystem der beruflichen Benachteiligtenförderung“ erfolgt zunächst die inhaltliche Abgrenzung der Handlungsfelder anhand folgender Eckpunkte:

1. Alter und berufsbiografische Phasen der Zielgruppe:

Bis 27 Jahre, keine Analyse bezogen auf allgemeinen Schulbesuch

2. Systemfunktion:

Sowohl Angebote für sozial als auch für marktbenachteiligte Jugendliche werden betrachtet, es erfolgt jedoch eine Abgrenzung zu und Verdeutlichung in Bezug auf vorwiegend arbeitsmarktpolitische Angebote.

3. Interventionslogiken:

Vorrangig werden Angebote betrachtet, die sich an Jugendliche direkt wenden. Mit in die Analyse fließen weiterhin Angebote, die zur Netzbildung lokaler Akteure beitragen.

4. Institutionelle und inhaltliche Abgrenzungen:

Es erfolgt keine Bestandsaufnahme der Schul- und Berufsbildungssysteme. Angebote in allgemein- und berufsbildenden Schulen werden nur berücksichtigt, sofern sie spezifische Aspekte zur Berufsorientierung und Motivation für schulmüde Jugendliche enthalten und am Übergang Schule – Beruf – z. B. Praxislernen in Schulen, Produktionsschulen, Berufsvorbereitungsjahre – enthalten.

5. Bestimmung von Zielgruppen:

siehe unter 2., keine detaillierte Betrachtung der spezifischen Angebote für Behinderte, nur grundsätzliche Darstellung der gesetzlichen Regelungen im Exkurs.

1.2 Bestimmung des Referenzpunktes „Integriertes und kohärentes Gesamtfördersystem“

Voraussetzung für eine Analyse des bestehenden Systems und der daraus folgenden Ableitung von Handlungsempfehlungen ist die Bestimmung der wesentlichen Systemelemente (Subsysteme), die ein integriertes und kohärentes Fördersystem ausmachen und eine erfolgreiche Integration von benachteiligten jungen Menschen in Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten.

Ein „kohärentes System“ besteht im Sinne der Systemtheorie aus Subsystemen, die in einer engen Wechselbeziehung zueinander stehen und deshalb nicht isoliert betrachtet werden können.⁴

Die der vorliegenden Untersuchung zugrunde liegende Bestimmung der Subsysteme der Benachteiligtenförderung und ihrer möglichen Erfolgsfaktoren erfolgte im Wesentlichen auf Basis der Ergebnisse des BQF-Programms⁵, das bereits auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse ausgerichtet war und erforderliche Systemverbesserungen nachhaltig anregen sollte.

Für das System der Benachteiligtenförderung können danach folgende erforderliche Subsysteme definiert werden.

- Frühzeitige Berufsorientierung in der Schule
- Besondere Förderung von Jugendlichen, die aus „dem System herausfallen“ (Schulabbrecher u. Ä.)
- Unterstützung beim Übergang von Schule in Ausbildung und Erwerbstätigkeit
- Angebote zur Eignungs-/Kompetenzfeststellung und (individuellen) Berufswegeplanung
- Differenzierte Angebote der Berufsvorbereitung
- Unterstützungsstrukturen für betriebliche Ausbildung
- Ggf. Angebot an zusätzlichen außerbetrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten mit hoher Betriebsnähe
- Nachqualifizierung (Bildung auf Umwegen)
- Angebote beim Übergang an der zweiten Schwelle (von Ausbildung in Erwerbstätigkeit)

⁴ Siehe u. a. Luhmann, Niklas, Einführung in die Systemtheorie, Heidelberg 2002.

⁵ Das BMBF-Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf („BQF-Programm“ (2001–2006)) förderte Modellansätze, die zur Strukturverbesserung in den relevanten Handlungsfeldern der beruflichen Benachteiligtenförderung beitragen sollten. Die Ergebnisse sind u. a. in einer Schriftenreihe zum Programm veröffentlicht worden (siehe Literaturliste).

Als übergeordnete Erfolgsfaktoren für ein integriertes und kohärentes Fördersystem können thesenartig genannt werden⁶:

I. Alle (benachteiligten) Jugendlichen sollen erreicht werden

- z. B. durch bedarfsgerechte, niedrighschwellige Angebote oder durch die Aktivierung und Einbeziehung des sozialen Umfelds⁷.

II. Die Passgenauigkeit der Angebote soll gewährleistet sein

- z. B. durch kompatible und binnendifferenzierte Förderangebote als Voraussetzung für individualisierbare Förderwege und für die Verwertbarkeit erworbener Qualifikationen im weiteren Bildungsverlauf⁸,
- z. B. durch Anschlussfähigkeit auf Ebene der Leistungsgesetze, um Leistungslücken zu verhindern⁹.

III. Nachhaltige Systementwicklung und -verbesserung durch

- Qualitätssicherung im Sinne eines „Lernenden Systems“ mittels Evaluationen, Indikatoren- und Strategieentwicklung, wissenschaftliche Begleitung etc.¹⁰,

- Kooperation der relevanten Akteure zur Bündelung von Ressourcen und Erweiterung der Handlungsspielräume¹¹,
- Transparenz, nach innen (zwischen den für die Umsetzung und Implementierung von Maßnahmen verantwortlichen Akteuren) wie nach außen (in erster Linie für die Jugendlichen und ihre Eltern, aber auch für externe Partner wie Schulen, Unternehmen etc.) über bestehende Angebote und Zuständigkeiten¹²,
- Professionalisierung der in die Benachteiligtenförderung involvierten Akteure (Lehrer, Sozialpädagogen, Fallmanager, Ausbilder etc.)¹³.

Ein kohärentes Fördersystem soll dabei nicht nur **effektiv** – „Wird das vorgegebene Ziel erreicht – unabhängig vom Aufwand?“ –, sondern auch **effizient** – optimale Kosten-Nutzen-Relation – sein.

Als weitere übergeordnete Ziele ergeben sich schließlich die Forderungen nach **Verlässlichkeit** und **Verbindlichkeit** des Systems, nach **Transparenz** und **Vereinfachung**.

Was können Handlungsempfehlungen zur „Systematisierung“ des Fördersystems in der Benachteiligtenförderung vor diesem Hintergrund beinhalten?

Von der Annahme ausgehend, dass die oben genannten Subsysteme vorhanden sein müssen, um in ihrer Gesamtheit ein „kohärentes“ (Förder-)System zu bilden¹⁴, werden im Verlauf der Untersuchung kommunale/regionale Förderstrukturen daraufhin betrachtet werden, ob diese Subsysteme zur Verfügung stehen und inwieweit sie entsprechend der oben genannten Erfolgsfaktoren ausgestaltet sind.

6 Die Faktoren wurden auf Grundlage einer breiten Literaturlanalyse herausgefiltert und werden im Folgenden exemplarisch durch Literaturnachweise belegt. Für jeden einzelnen Faktor ließen sich darüber hinaus weitere Studien, Expertisen und Empfehlungen anführen. Diese wurden inhaltlich berücksichtigt und sind im Literaturverzeichnis erfasst.

7 Siehe Deinet, Ulrich (Hrsg.): Sozialräumliche Jugendarbeit. Grundlagen, Methoden und Praxiskonzepte, Wiesbaden 2005.

8 Siehe Bundestinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): „Berufsorientierungspraktika. Betriebliche Praktika in der beruflichen Förderung benachteiligter Jugendlicher. Eine Expertise des Forschungsinstituts für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2004, Handlungsempfehlungen S. 31 f.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Bausteine zur nachhaltigen Gestaltung einer individualisierten beruflichen Integrationsförderung junger Menschen – Ergebnisse der Entwicklungsplattform 3 „Individuelle Förderung“; Band II c der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 d.

9 Schruth, P.: Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Februar 2005. Siehe hierzu auch Kapitel 6.6 Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Benachteiligtenförderung – die Möglichkeiten nach dem SGB.

10 Siehe u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) gGmbH: Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission. Modul 1a: Neuausrichtung der Vermittlungsprozesse. Bericht 2006 für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin, Bonn im Juni 2006. Fachhochschule Frankfurt/M, infas, WZB, Prof. Dr. Claus Reis (Hrsg.): Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II, Zwischenbericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales; 2007.

11 Siehe Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK, Hrg.): Kooperation zur Förderung benachteiligter Jugendlicher. Zusammenwirken von Jugend- und Bildungs-/Berufsbildungspolitik zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher. Gutachten der BBJ Servis gGmbH für Jugendhilfe. Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 86, Berlin, Oktober 2000.

12 Siehe u. a. Müller, M; Braun, F.: Lokales Übergangsmanagement – Handlungsbedarf und Handlungsspielräume. Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI). München 2007, S. 14. Die Problematik der oftmals ungenügenden und nicht zielgruppengerechten „Transparenz nach außen“ wurde im Rahmen der Förderprogrammrecherche erneut evident, siehe hierzu auch Kapitel 6.5 Gestaltung von Übergängen.

13 Zum spezifischen Professionalisierungsdilemma der Benachteiligtenförderung siehe u. a. Niemeyer, Beatrix (Universität Flensburg): Benachteiligtenförderung zwischen Berufung und Profession. Professionstheoretische Überlegungen zu einem diffusen Bildungsbereich. Veröffentlicht auf: bwp@, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Ausgabe Nr. 6: Förderung benachteiligter und behinderter Jugendlicher, Juni 2004.

14 Siehe u. a. Luhmann 2002.

Die recherchierten Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene (ohne SGB-Instrumente) werden analysiert, inwieweit sie „Lücken“ schließen, d. h. fehlende Subsysteme ergänzen, und inwieweit sie im Rahmen ihrer Förderbedingungen die Erfolgsfaktoren, welche ein kohärentes Fördersystem unterstützen, berücksichtigen.

Bei der Darstellung der Good-Practice-Beispiele (in Kapitel 7) werden die Erfolgsfaktoren für ein kohärentes Fördersystem erneut herangezogen, um einzelne innovative Projektansätze zu bewerten und die Auswahl als „Good Practice“ zu begründen.

Hinsichtlich der aus dieser Analyse noch abzuleitenden Handlungsempfehlungen ist festzustellen, dass in der systemtheoretischen Betrachtung viele Aspekte dafür sprechen, dass es sich bei dem „System der Benachteiligtenförderung“ um ein „komplexes System“¹⁵ handelt. Dieses ist dadurch charakterisiert, dass es sich einer radikalen Vereinfachung verwehrt und dauerhaft vielschichtig bleibt. Folgende Eigenschaften eines „komplexen Systems“ (neben anderen) sind in der Benachteiligtenförderung vorzufinden:

Nichtlinearität: Damit ist gemeint, dass minimale Unterschiede in den Anfangsbedingungen rasch zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen. Dies gilt in der beruflichen Benachteiligtenförderung für alle Handlungsfelder, da z. B. jeder junge Mensch unterschiedliche Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringt, jeder Leistungsanbieter unterschiedliche Herangehensweisen auswählt. Die Determinante „Passgenauigkeit“ kann insofern immer nur eine Annäherung an die individuellen Erfordernisse beinhalten.

Wechselwirkung: Die Wechselwirkungen zwischen den Teilen des Systems (Systemkomponenten) sind zwar auf einen bestimmten Bereich begrenzt, ihre Auswirkungen umfassen jedoch in der Regel das gesamte System. Das heißt für die Benachteiligtenförderung z. B., dass eine unzureichende Berufswahlbegleitung am Übergang Schule – Beruf zu einem Ausbildungsabbruch führen kann, was wiederum eine dauerhafte Demotivierung der Jugendlichen für einen neuen Ausbildungsweg zur Folge haben kann.

Offenes System: Komplexe Systeme stehen üblicherweise im Kontakt mit ihrer Umgebung. Für die Benachteiligtenförderung gilt dies in vollem Umfang, denn sie ist eingebunden in beispielsweise die lokalen Schul- und Sozialsysteme, ihr Angebotsspektrum ist abhängig von der regional unterschiedlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktlage u. v. a.

Selbstorganisation: Komplexe Systeme haben die Fähigkeit zur Selbstorganisation und zur Selbststabilisierung, indem sie in der Lage sind, Informationen zu verarbeiten bzw. zu lernen. Diese Eigenschaft wird im System der Benachteiligtenförderung insbesondere an der kontinuierlichen Weiterentwicklung und (Selbst-)Reflexion der Interventionsformen und der entsprechenden Anpassung der Förderinstrumente deutlich.

Pfadabhängigkeit¹⁶: Komplexe Systeme sind in ihrem Verlauf nicht nur vom aktuellen Zustand, sondern auch von der Vorgeschichte des Systems abhängig, d. h., „eingeschlagene Wege“ können nur mit größerer Kraftanstrengung wieder rückgängig gemacht oder verändert werden. Dies gilt in der Benachteiligtenförderung beispielsweise für den einmal eingeschlagenen Berufs(förder)weg eines Jugendlichen oder für die gewählte mittelfristige Förderstruktur einer öffentlichen Stelle.

Für die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen im Rahmen dieses Gutachtens lassen sich daraus folgende Schlussfolgerungen ableiten:

Es wird nicht möglich sein,

- **EINE** Lösung zur Systematisierung der Benachteiligtenförderung herauszuarbeiten oder
- **EINE** allgemeingültige „erfolgreiche“ Struktur für einzelne Subsysteme und deren Ausgestaltung zu definieren.

Was ist möglich?

Die Gutachten kann einen Einblick in die **Funktionsweise** des ganzheitlichen Systems und das Zusammenspiel seiner Subsysteme erschließen und aus bewährten Vorgehensweisen, Instrumenten und Strukturen **Handlungsoptionen** für (förder-)politische Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Subsysteme aufzeigen, die sich insgesamt positiv auf das Gesamtsystem auswirken können. Der Forderung nach **Vereinfachung** kann nachgekommen werden, indem Optionen für sowohl mehr Transparenz und Übersichtlichkeit der Subsysteme und ihrer Instrumente als auch für eine bessere Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren dargestellt werden. Die **Vielschichtigkeit** an sich, die dem Fördersystem innewohnt, ermöglicht an individuelle Bedarfe der jungen Menschen angepasste Interventionsformen, die es zielgerichtet einzusetzen gilt.

¹⁵ Siehe u. a. Ebenda; Luhmann, Niklas: Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt a.M. 1993.

¹⁶ Siehe u. a. Schreyögg, G./Sydow, J. (Hrsg.): Managementforschung 13: Strategische Prozesse und Pfade. Gabler. Wiesbaden 2003.

2 Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher

Im Folgenden werden zunächst die rechtlichen Grundlagen und Umsetzungsstrukturen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) sowie die wesentlichen Instrumente benannt. Daran anschließend werden die Angebote zur Berufsvorbereitung im Rahmen der Schulgesetzgebung dargestellt sowie deren Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern.

Danach erfolgen eine Erläuterung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und eine kurze Sachstandsdarstellung zu den Operationellen Programmen des Bundes und der Länder unter jugendspezifischen Gesichtspunkten für die neue ESF-Förderperiode 2007–2013.

Abschließend werden die bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen des Ziels der Strukturfondsförderung „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ sowie des EU-Aktionsprogramms Lebenslanges Lernen (hier LEONARDO DA VINCI) dargestellt.

2.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen für die Förderung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB)

Das SGB III umfasst sämtliche Leistungen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung und wird in der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsagenturen umgesetzt.

Das SGB II regelt die Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Bundesrepublik Deutschland und weist den Kommunen neben der Funktion als Träger der Grundsicherung eine neue Rolle bei der Betreuung von Arbeitslosen zu, die zuvor alleinige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit war. In den meisten Gemeinden sind Arbeitsgemeinschaften von örtlicher Agentur für Arbeit und der Gemeinde gebildet, einige Kommunen haben das Modell der Optionskommune gewählt und führen diese Aufgaben alleine durch (als zugelassene kommunale Träger – zKT). In den ARGEn wurden sogenannte U25-Teams eingerichtet, deren Beratungs- und Unterstützungsangebote sich gezielt an die Personengruppe unter 25 Jahren richtet.

Nach § 16 Abs. 1 SGB II können durch die ARGEn bzw. zKT Leistungen nach SGB III erbracht werden.

Das SGB VIII enthält im § 13 die Möglichkeit, für benachteiligte junge Menschen berufsvorbereitende, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zu fördern. Die Leistungen werden durch das örtliche Jugendamt umgesetzt.

In Kapitel 6.6 findet sich eine ausführliche Darlegung der Leistungsberechtigung, des Verhältnisses der SGB untereinander und zu den Regelungen zur Zusammenarbeit und Kooperation. An dieser Stelle sollen deshalb nur kurz die wesentlichen Förderinstrumente benannt werden, die in der Benachteiligtenförderung vorwiegend zum Einsatz kommen.

Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmenformen

Im Folgenden wird eine Auswahl der Förderungen („Instrumente“) beschrieben, die als **herkömmliche Eingliederungsleistungen** nach SGB III auch für die Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Jugendlichen zur Verfügung stehen. Dabei sind einzelne Förderinstrumente nur für die Zielgruppe der Benachteiligtenförderung für Jugendliche, andere auch für Marktbenachteiligte, weitere auch für andere Altersgruppen vorgesehen, werden jedoch für die Benachteiligtenförderung mit genutzt (siehe zu dieser Unterscheidung auch die Erläuterungen im folgenden Kapitel 3).

Beratung und Vermittlung

1. Berufsberatung

Gesetzliche Grundlage §§ 29 ff. SGB III

Die persönliche Beratung erfolgt durch ausgebildete Berufsberater in Fragen der Berufs- und Studienwahl.

2. Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung

Gesetzliche Grundlage § 33 SGB III

Die Förderung einer frühzeitigen Berufsorientierung und Eignungsfeststellung soll dazu führen, dass Schüler sich früher und intensiver als bisher mit dem Prozess der Berufswahl auseinandersetzen, ihre Chancen besser einschätzen und Fehlentscheidungen wie z. B. einen unrealistischen Berufswunsch, die dann zu Ausbildungsabbrüchen führen können, möglichst vermieden werden. Dies soll auch die Auslastung der betrieblichen Ausbildungsstellen verbessern.

3. Erweiterte Berufsorientierung

Gesetzliche Grundlage § 421q SGB III

Abweichend von § 33 Satz 4 können bis zum 31.12.2010 Berufsorientierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von vier

Wochen hinaus und auch außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

4. Ausbildungsvermittlung

Gesetzliche Grundlage §§ 35 ff. SGB III

Die Zuständigkeit der Leistungserbringung für SGB II Jugendliche ist abhängig von der Vertragsgestaltung zwischen ARGE/zkT und Arbeitsagentur.

5. Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

Gesetzliche Grundlage § 37 SGB III

Zweck ist die Unterstützung bei der Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitssuchenden zur Intensivierung der Vermittlung und Vermeidung/Beendigung von Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit Teilaufgaben oder der gesamten Vermittlungstätigkeit beauftragen.

6. Personalserviceagentur (PSA)

Gesetzliche Grundlage § 37c SGB III

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt soll durch Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel der Vermittlung von Arbeitslosen erreicht werden (Klebeeffekt). Verleihfreie Zeiten sind für Integrationsbemühungen und ggf. zur Weiterqualifizierung zu nutzen.

Verbesserung der Eingliederungsaussichten

7. Trainingsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage §§ 48–52 SGB III

Ziel ist die Verbesserung der Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden durch Förderung von Maßnahmen der Eignungsabklärung sowie Trainingsmaßnahmen.

Förderung der Berufsausbildung und Weiterbildung

8. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage § 61 SGB III

Ziel der berufsvorbereitenden Maßnahmen ist die Schaffung eines Zugangs zu Ausbildung und Beschäftigung. Im Rahmen des neuen Fachkonzepts ist die Förderung auf die

individuellen Fähigkeiten ausgerichtet. Die Lehrgänge sind auf die Bedürfnisse der zu fördernden Jugendlichen zuzuschneiden und werden durch sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet. Durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten werden berufsübergreifende Grundqualifikationen oder Inhalte anerkannter Ausbildungsberufe bzw. einer gleichwertigen Berufsausbildung vermittelt. Die Nutzung von Qualifizierungsbausteinen gemäß § 69.1 BBiG ist konzeptionell ausdrücklich vorgeschrieben. Vor der Teilnahme an einer Berufsvorbereitung nehmen die Jugendlichen an einer Eignungsanalyse teil, um ihren Berufswunsch und ihre persönlichen Stärken einschätzen zu können.

9. Einstiegsqualifizierung

Gesetzliche Grundlage § 235b SGB III

Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden. Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem Auszubildenden durchgeführt wird, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes vorbereitet und in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

10. Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen – Ausbildungsbegleitende Hilfen – abH

Gesetzliche Grundlage §§ 240 ff. SGB III

Durch die Bereitstellung zusätzlicher Hilfen für förderungsbedürftige jüngere Arbeitnehmer soll diesen die betriebliche Integration ermöglicht und deren Aussicht auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessert werden.

Förderungsfähig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht erhalten oder festigen können.

Die Laufzeit beträgt jeweils sechs Monate. Elemente sind

1. Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. sozialpädagogische Begleitung.

11. Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

Gesetzliche Grundlage § 241a SGB III

Förderungsfähig sind notwendige Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- oder Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender förderungsfähig.

12. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage BaE § 241 ff. SGB III

Im Rahmen von BaE werden zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze geschaffen.

13. Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Gesetzliche Grundlage § 421o SGB III (befristet bis Ende 2011)

Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern, die bei Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse erhalten, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos waren, nicht über einen Berufsabschluss verfügen und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen qualifiziert werden. Der Arbeitgeber hat die vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu bescheinigen. Die Qualifizierung kann auch durch einen Träger durchgeführt werden, wenn eine Qualifizierung im Betrieb nicht möglich ist.

14. Förderung der beruflichen Weiterbildung

Gesetzliche Grundlage §§ 77 ff. SGB III

Unter bestimmten Bedingungen kann nach SGB III die Übernahme von Weiterbildungskosten gewährt werden. Ziel ist die Erhaltung und/oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten oder Anpassung an die technische Entwicklung. Es soll einen beruflichen Aufstieg ermöglichen, einen beruflichen Abschluss vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

Förderung von Beschäftigung

15. Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Gesetzliche Grundlage § 421p SGB III (befristet bis Ende 2011)

Arbeitgeber können zur Eingliederung von jüngeren Arbeitnehmern mit Berufsabschluss, die bei Aufnahme der Beschäftigung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens sechs Monate arbeitslos waren.

16. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Gesetzliche Grundlage §§ 260–271 und 434j SGB III

Förderung von Leistungsbeziehern in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (ABM). Die Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen.

17. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Gesetzliche Grundlage § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II

Es können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern gefördert werden, sofern keine regulären Arbeitsplätze wegfallen und andere Eingliederungsleistungen damit nicht umgangen werden.

18. Mehraufwandsentschädigung

Gesetzliche Grundlage § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II

Die auszuführenden Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage von Mehraufwandsentschädigungen (MAE) und bei Weiterbezug des ALG 2. Es entsteht kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Dieses Instrument wird in den ARGen bzw. zKT sehr unterschiedlich eingesetzt (Prüfung von Sozialkompetenz, gekoppelt mit Qualifizierungsanteilen u. a.)

19. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlage § 421i SGB III

Zur Verbesserung der Eingliederungschancen kann die Agentur für Arbeit Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Zielgruppen des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts beauftragen für Personen mit Vermittlungshemmnissen, für die nach Profiling der angebo-

tene Eingliederungsweg zielführend sein kann, und Personen, für die andere Regelinstrumente nicht gegriffen haben oder voraussichtlich nicht greifen werden.

20. Leistungen zur Beschäftigungsförderung, (Jobperspektive)

Gesetzliche Grundlage § 16a SGB II

Mit diesen neuen Leistungen zur Beschäftigungsförderung (Jobperspektive) wird Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet. Einer Förderung nach § 16a SGB II geht eine mindestens sechs Monate dauernde intensive Betreuungsphase durch das zuständige Jobcenter zur Feststellung der vermittlungshemmenden Merkmale voraus.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind ausschließlich für volljährige, langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mindestens zwei weiteren Vermittlungshemmnissen vorgesehen, die nachweislich unter Einsatz aller bereits vorhandenen arbeitsmarktlichen Regelinstrumente oder anderer Unterstützungsleistungen nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können.

Es müssen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit tariflicher/ortsüblicher Entlohnung begründet werden, es besteht aber **keine** Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Die Förderdauer für den Beschäftigungszuschuss beträgt bis zu 24 Monate. Er kann anschließend unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist.

21. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 SGB II „Sonstige weitere Leistungen“

Gesetzliche Grundlage § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

Hier geht es, wie oben beschrieben, um die Gewährung sonstiger weiterer, über die Regelleistungen hinausgehender Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sind. Voraussetzung ist, dass die Regelinstrumente nach Absatz 1 und die in Absatz 2 Satz 2 beispielhaft genannten Leistungen nicht bzw. nicht sofort zu einer erfolgreichen Eingliederung führen.

Die Leistungen und Förderangebote sind individuell und auf die Besonderheit des Einzelfalles ausgerichtet.

Voraussetzung ist, dass die Regelinstrumente nicht durch gleichgerichtete „sonstige weitere Leistungen“ umgangen, unterlaufen, ersetzt oder aufgestockt werden.

22. Freie Förderung nach § 10 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten aktiven Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern. Die freien Leistungen dürfen nicht die gesetzlichen Leistungen aufstocken.

23. Sonderprogramm WeGebAU

Das Sonderprogramm WeGebAU – „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ ermöglicht die Zahlung eines Arbeitsentgeltzuschusses nach § 235c SGB III, wenn aufgrund von Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbracht werden kann. Die Weiterbildung selbst kann für Ungelernte nach § 77 Abs. 2 SGB III gefördert werden (Bildungsgutschein). Die Arbeitsagentur setzt seit Oktober 2007 Weiterbildungsberater ein, die die Betriebe über diese Möglichkeit der Personalentwicklung informieren und beraten sollen.

Die Förderungen erfolgen auf Basis von Ausschreibungen, Bildungsgutscheinen oder Zuwendungen:

Ausschreibungsverfahren

Der überwiegende Anteil der Förderung für Träger wird über Ausschreibungsverfahren vergeben. Diese Ausschreibung wird üblicherweise über die Regionalen Einkaufszentren (REZ) der Bundesagentur für Arbeit abgewickelt. Probleme birgt dieses Verfahren u. a. bei der Verkoppelung und lokalen Einbindung der Maßnahmen in andere Aktivitäten. Nicht möglich ist bei Ausschreibungen eine Kofinanzierung durch kommunale oder ESF-Mittel, die vorgeschriebene Projektstruktur verbietet normalerweise Verbundlösungen. Schließlich birgt hierfür auch die – durch das Verfahren verursachte – häufig wechselnde Anbieterstruktur Probleme.

ARGEn und Agenturen lassen in der Praxis entweder getrennte Maßnahmen ausschreiben, häufig kaufen auch ARGEn Plätze in Ausschreibungen der Agentur ein. In diesem Fall werden Kontingente innerhalb der Ausschreibungsrichtlinien vorgesehen.

Bildungsgutscheine

Dieses Verfahren gilt für Angebote der beruflichen Weiterbildung nach § 77 SGB 3. ARGEn und Agenturen vergeben Bildungsgutscheine an Leistungsberechtigte, die diese bei zertifizierten (Bildungs-)Anbietern einlösen können (eine sog. „fachkundige Stelle“ nach AZV (SGB 3) § 85/70). Möglich sind diese Bildungsgutscheine für Inhalte, die in der agenturspezifischen Bildungszielplanung festgelegt sind.

Zuwendung

Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsangebote werden in Form von Zuwendungen gefördert. Auch die Zusatzleistungen nach § 16 Abs. 3 SGB II unterliegen wie ABM grundsätzlich dem Zuwendungsrecht. Die Modellprojektförderung entsprechend § 10 SGB III „Freie Förderung“ wird in der Regel ebenfalls über Zuwendungen finanziert.

Aktuelle Entwicklungen

Die Instrumente nach SGB III unterliegen einem ständigen **Anpassungsprozess**. Aktuelle Bedarfe und Entwicklungen aus der Praxis und der Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes werden aufgegriffen, vorhandene Instrumente erweitert oder neue Instrumente (ggf. zunächst zeitlich befristet) im Rahmen von Gesetzesänderungen im SGB III oder SGB II zur Verfügung gestellt.

Erklärtes Ziel der Bundesagentur für Arbeit ist dabei die Reduzierung und Vereinfachung der Instrumente.

Für das Jahr 2008 ist seitens des Bundes eine **Qualifizierungs-offensive** geplant, insbesondere bei der Stärkung der Berufsorientierung und Qualifizierung von Jugendlichen.

Dazu soll das Instrument der vertieften Berufsorientierung gem. § 33 SGB III gemeinsam mit den Ländern gestärkt werden. Insbesondere in den Schulen soll die Unterstützung beim Übergang in die berufliche Bildung ausgebaut werden (Berufseinstiegsbegleitung). Neu zu entwickelnde Ausbildungsbausteine (aus der Pilotinitiative des BMBF) sollen in das Förderinstrumentarium implementiert werden. Die Gruppe der unversorgten (Alt-)Bewerber soll durch Nutzung des gesamten Förderinstrumentariums stärker in den Fokus genommen werden. Die langfristigen Integrationschancen arbeitsloser Jugendlicher sollen insbesondere durch den Einsatz des neuen Instrumentes des Qualifizierungszuschusses verbessert werden. Schließlich ist ein Ausbildungsbonus für zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze vorgesehen.

Hinsichtlich des bisherigen **Handlungs- und Ermessensspielraums** der ARGen und zKT bei der Anwendung des **§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II** wird zwischen dem Bund und den Ländern über die Auslegung dieses Ermessensspielraums gerungen. Während der Bund die Position vertritt, dass hier im Gesetz sehr klare Grenzen gesetzt seien, um Leistungen des SGB III nicht zu umgehen oder zu ersetzen (Konterkarierungsverbot) und gesetzte Qualitätsstandards erhalten zu können, sehen die Länder, die ARGen und zKT den bisher praktizierten Ermessensspielraum als notwendig an, um den besonderen Bedarfen von SGB-II-Empfängern gerecht werden zu können.

Hintergrund für diese Auseinandersetzung ist u. a. die Praxis in vielen ARGen und zKT, auf Basis des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

beispielsweise zusätzliche Ausbildungszuschüsse an Betriebe, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, Kurse zum Schulabschluss und Sprachkurse zu finanzieren. Während sich die eigentlich dafür vorgesehene Finanzierung nach § 16 Abs. 1 SGB II an den Regelungen des SGB III zu orientieren hat (Art der Instrumente und Finanzierungsmodalitäten), kann nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II davon abgewichen werden.

Weiterhin bleibt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu der Aufgabenverteilung bei der Hartz-IV-Umsetzung (SGB-II-Arbeitsgemeinschaften) abzuwarten, wie die zukünftige Organisationsform gestaltet sein wird.

Ein weiteres (Dauer-)Problem stellt die Frage der **Vergabe** von Leistungen nach SGB III und SGB II dar. Auch hier gibt es in der Praxis unterschiedliche Herangehensweisen seitens der ARGen und zKT. Oft wird als Problem angeführt, dass die Vorlaufphasen zu lang, der Aufwand für bestimmte Teilnehmergrößen zu hoch und die Förderangebote damit gleichzeitig zu unflexibel seien (siehe dazu auch die kommunalen Fallstudien in Kapitel 4). Die Bundesagentur für Arbeit prüft zurzeit, welche Verbesserungen rechtlich möglich sind. Dabei soll von der Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenverträgen nach § 3a Nummer 4 VOL/A stärker Gebrauch gemacht werden. Die Ausschreibung von Leistungen in der Form von mehrjährigen Rahmenverträgen ermöglicht einerseits mehr Flexibilität für eine zeitnahe und bedarfsgerechte Umsetzung und bietet den Bildungsdienstleistern andererseits mehr Planungs- und Rechtssicherheit.

2.2 Rechtliche Grundlagen für Maßnahmen der schulischen Berufsvorbereitung für benachteiligte Jugendliche

Berufsschulen sind in den meisten Bundesländern in Schulzentren zur beruflichen Bildung zusammengefasst. Die Schulzentren firmieren unter den verschiedensten Bezeichnungen – z. B. Berufsbildende Schulen, Berufliche Schulen, OSZ, Berufskolleg etc. – und unterteilen sich in unterschiedliche Schularten:

- Berufsschule
- Berufsfachschule
- Berufsgrundbildung
- Berufsoberschule
- Fachschule
- Fachoberschule bis hin zum beruflichen oder Fachgymnasium

Die Schularten verfügen über eine breite Angebotspalette: diese umfasst Angebote von rein schulischen Ausbildungsformen und Ausbildungsangeboten im Rahmen der dualen Berufsausbildung über Weiterbildungsangebote für Facharbeiter

und Kursen zur Erlangung der Fachhochschulreife bis hin zu Maßnahmen der Berufsvorbereitung und -orientierung.

Die rechtliche Grundlage für die schulische Berufsvorbereitung bildet die Schulgesetzgebung der einzelnen Bundesländer. Die Rechtsverordnungen der Länder konkretisieren die Angebote, welche in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Angebotsausrichtung und die Möglichkeit zum Erwerb von Abschlüssen variieren, in Abhängigkeit auch von den jeweils anbietenden Schulen und den bestehenden Berufsfeldern in den Bundesländern. Eine Übersicht befindet sich in Anlage 1.

Untersucht und dargestellt werden die vollzeitschulischen Angebote der Berufsschulen in allen deutschen Bundesländern, die in der Regel nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht – auch diese ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt – zugänglich sind. Die vollzeitschulischen Angebote verhelfen zu einer Grundbildung, führen jedoch zu keinem Berufsabschluss. Zu diesen Angeboten zählen im Wesentlichen Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahre und die ein- oder zweijährigen Berufsfachschulen.

Darüber hinaus existieren noch weitere Angebote der Berufsvorbereitung der Bundesagentur für Arbeit, der Jugendhilfe und teilweise auch der Bundesländer – teilweise im Rahmen ESF-geförderter Landesprogramme, welche in Einzelfällen auch an Berufsschulen oder in Kooperation mit diesen stattfinden können. Die Bundesländer bieten Angebote in unterschiedlichem Umfang an.

Spezifisch auf die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen zugeschnittene Angebote sind nur in Ausnahmefällen Teil der Landesschulgesetze. Die Angebote der staatlichen Berufsschulen richten sich in der Regel an Jugendliche, welche an diesen Schulen ihre (Berufs-)Schulpflicht erfüllen müssen, sich beruflich orientieren wollen oder keinen Ausbildungsplatz haben.

Zu den wichtigsten Angeboten gehören:

- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Berufsvorbereitende Berufsfachschulen

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das Berufsvorbereitungsjahr ist als Angebot der Landesschulgesetzgebung in allen Bundesländern außer Brandenburg enthalten. Es findet in der Regel in Vollzeitform statt. Fast die Hälfte der Bundesländer ermöglicht darüber hinaus zusätzlich den Besuch eines BVJ in Teilzeitform: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Das BVJ besteht aus einem einjährigen Ausbildungsgang zur Vorbereitung auf die Anforderungen einer beruflichen Ausbildung. Ausgerichtet ist das BVJ mehrheitlich auf Jugendliche ohne Schulabschluss, dieser kann im Rahmen eines BVJ nachgeholt werden.

Die Teilnehmer des BVJ sind zu knapp zwei Drittel männlich, rund 17% der Teilnehmer weisen einen Migrationshintergrund auf.

Im Schuljahr 2005/2006 absolvierten laut Berufsbildungsbericht 2007 rund 77.700 Jugendliche und junge Erwachsene ein BVJ. In den Jahren von 1992 bis 2002 war ein drastischer Anstieg der Teilnehmerzahlen zu verzeichnen, in den Folgejahren hielt der Trend zu wachsenden Teilnehmerzahlen an, erstmals sanken die Teilnehmerzahlen wieder mit dem Schuljahr 2005/2006 um 3,6%. Einen hohen Stellenwert hat das BVJ in den Ländern Baden Württemberg, Sachsen und Berlin.

Das Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Das Berufsgrundbildungsjahr ist als Angebot in den Landesgesetzen fast aller Bundesländer enthalten, eine Ausnahme bilden hier Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Voraussetzung für eine Aufnahme in das BGJ ist in der Regel der Abschluss der allgemeinen Schulpflicht (9 Jahre). Das BGJ wird auch zum „Vervollständigen“ der Berufsschulpflichtzeit bis zum 18. Lebensjahr genutzt, abhängig von der durch die Landesgesetzgebung festgelegten Schulpflichtdauer.

In einem Berufsgrundbildungsjahr erhalten Schüler und Schülerinnen eine berufsbezogene Grundbildung, z. B. in Metalltechnik, Elektrotechnik, Wirtschaft und Verwaltung. Die absolvierten Qualifizierungsmodule können bei bestimmten Berufsfeldern auf die Grundausbildung angerechnet werden und tragen somit zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit bei.

Im Schuljahr 2005/06 absolvierten 50.100 Teilnehmer ein BGJ, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 4,3% bedeutet. Speziell in den neuen Bundesländern – mit Ausnahme allerdings von Sachsen und Sachsen-Anhalt – spielt das BGJ, blickt man auf die Teilnehmerzahlen, jedoch eine nur untergeordnete Rolle und wird teilweise nicht einmal angeboten.

Berufsvorbereitende Berufsfachschulen

Berufsvorbereitende Berufsfachschulen bieten ein- oder mehrjährige Ausbildungsgänge und führen zu unterschiedlichen, teilweise nach Landesgesetzen, teilweise nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannten Berufsabschlüssen. Die Aufnahmeveraussetzungen variieren stark, je nach Berufsfeld und angestrebtem Abschluss.

Die Teilnehmer in berufsvorbereitenden Berufsfachschulen waren im Schuljahr 2005/2006 überwiegend weiblich (59 % Frauen).

Im Schuljahr 2005/06 absolvierten 560.000 Teilnehmer eine berufsvorbereitende Berufsfachschule. In dieser Zahlenangabe sind allerdings auch die Teilnehmer mehrjähriger, zu qualifizierenden Abschlüssen führende Ausbildungsgänge enthalten sowie diejenigen, die einen höheren Schulabschluss anstrebten. Etwa die Hälfte der genannten Teilnehmer strebte einen beruflichen Abschluss an.

Generell besteht eine **große Vielfalt an Ansätzen** von berufsvorbereitenden Schulformen. So unterscheidet eine Expertise des Good Practice Centers des BIBB¹⁷ zu aktuellen Tendenzen in der schulischen Berufsvorbereitung die bestehenden Maßnahmen unter folgenden Ansätzen:

Maßnahmen ...

- ... mit betrieblichen Bezügen,
- ... mit produktivem Ansatz,
- ... mit individualisierendem Ansatz,
- ... mit Lebensweltbezügen,
- ... in regionalen Netzwerken,
- ... in vertikaler schulischer Kooperation sowie
- ... mit interner Professionsentwicklung.

Die Expertise stellt des Weiteren fest, dass Netzwerke und Kooperationen eine immer wichtigere Rolle für die Berufsschulen spielen. Hierzu werden auch vermehrt außerschulische Partner als wichtige Verbündete eingebunden, wie z. B. die Arbeitsagenturen, Träger der Jugendhilfe, Innungen und Verbände, Wirtschaftsunternehmen und Kommunen. Die Autoren stellen fest, dass u. a. aufgrund fehlender Ausbildungsplätze die Aufgaben berufsbildender Schulen als Koordinierungs- und Ausbildungsstätten zunehmend in den Vordergrund rücken.

2.3 Das Förderinstrument Europäischer Sozialfonds (ESF)

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Beschäftigungsförderungsinstrument der Europäischen Union und Teil der Europäischen Strukturfonds.

Im Förderzeitraum 2007-2013 soll der ESF den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt weiter stärken (Kohäsionspolitik), indem er übereinstimmend mit seinem spezifischen

Auftrag nach Artikel 146 EG-Vertrag und mit den Aufgaben der Strukturfonds nach Artikel 159 EG-Vertrag die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert. Im Mittelpunkt steht dabei die Umsetzung der gemeinschaftlichen Beschäftigungsziele und der erneuerten Lissabon-Strategie. In diesem Sinne hat der ESF in den kommenden Jahren die Aktivitäten der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die der Europäischen Beschäftigungsstrategie entsprechen und die EU-Zielsetzungen in den Bereichen soziale Eingliederung, Nichtdiskriminierung, Förderung der Gleichstellung und der allgemeinen und beruflichen Bildung verfolgen. Zudem soll er helfen, den Auswirkungen des aktuellen demografischen Wandels auf die Erwerbsbevölkerung durch berufliche Fortbildung während des gesamten Erwerbslebens zu begegnen.

Deutschland ist in zwei Zielregionen aufgeteilt: Die neuen Bundesländer und der Regierungsbezirk Lüneburg in Niedersachsen zählen zu den Ziel-1-Regionen („Konvergenz“), die alten Bundesländer und Berlin sind Ziel-2-Regionen („Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“). Den Ziel-1-Regionen stehen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung und der Interventionsatz des ESF kann hier bis zu 75 % betragen (im Unterschied zu maximal 50 % in Ziel-2-Regionen).

Neue Förderpolitik

In Deutschland wollen der Bund und die Länder die kommenden Jahre nutzen, um Programme für problemorientiert ausgerichtete Handlungsansätze durchzuführen. So ist im Nationalen Strategischen Rahmenplan Deutschlands, in dem die nationale Strategie für den Strukturfondseinsatz bis 2013 beschrieben ist, etwa in Bezug auf den ESF-Einsatz eigens ausgewiesen, dass alle Länder auch in Zukunft ESF-geförderte Angebote für die Gruppe der unter 25-jährigen Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchenden bereithalten wollen.

Darüber hinaus sollen gezielte Maßnahmen für Jugendliche mit schlechten Bildungsvoraussetzungen im Übergang Schule – Beruf sowie zur verbesserten Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Systemen der beruflichen Aus- und Weiterbildung umgesetzt werden.

Gegenüber der bisherigen Schwerpunktsetzung in der Förderperiode 2000–2006 auf Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist von Bund und Ländern in der neuen Förderperiode der Schwerpunkt auf den Bereich der Bildungspolitik gelegt worden, hier insbesondere auch im Bereich Übergang Schule – Beruf.

Die neue Option transnationaler Budgets in den ESF-Programmen von Bund und Ländern kann zu konzeptionellem Austausch und Kooperationsprojekten innerhalb der Ausbildungsentwicklung und der Entwicklung von gemeinsamen Qualifizierungen und Standards genutzt werden.

¹⁷ Siehe Bundestinstitut für Berufsbildung (BIBB, Hrsg.): Aktuelle Tendenzen in der schulischen Berufsvorbereitung. Eine Expertise des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung – Fachgebiet für Sozialpädagogik – an der Leibniz Universität Hannover für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2007.

Umsetzungsstand

Im Förderzeitraum 2007–2013 gibt es insgesamt 18 deutsche ESF-OP, eines des Bundes und je eins pro Bundesland, mit Ausnahme Niedersachsens, das für jedes der beiden Zielgebiete je eins erstellt hat. Die OP-Genehmigungsverfahren der EU-Kommission sind unterschiedlich weit fortgeschritten: noch sind nicht alle OP genehmigt, aus einigen OP wird bereits gefördert.

Die verbindlichen EU-Anforderungen zum Earmarking, mit dem der Ausgabenanteil zugunsten der Lissabon-Strategie in festgelegten Positionen verfolgt wird (Art. 9 Abs. 3 VO Nr. 1083/2006), lassen einen Vergleich relevanter Ausgabenkategorien zwischen den OP auch mehrerer Mitgliedstaaten zu. Allerdings ist die Erfassung von ESF-Ausgaben für junge Menschen im Rahmen der OP nicht vorgesehen. Deshalb ist die inhaltliche Ausrichtung der OP zu untersuchen.

Die Verantwortlichen bei Bund und Ländern hatten sich zu Beginn der Planungsarbeiten zum ESF-Einsatz auf ein gemeinsames Grundgerüst für die OP-Erstellung geeinigt.

Dieses Grundgerüst sieht insbesondere eine gleiche Systematik bei den Förderschwerpunkten, den sogenannten Prioritätsachsen, vor:

- **Prioritätsachse A:** Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen (u. a. Lebensbegleitendes Lernen, Lehrlingsausbildung, Fortbildung, Unternehmergeist)
- **Prioritätsachse B:** Verbesserung des Humankapitals (u. a. aktive und präventive Maßnahmen zur frühzeitigen Bedarfsermittlung mit individuellen Aktionsplänen und personalisierter Unterstützung, wie auf den Einzelfall zugeschnittene Fortbildung, Arbeitsplatzsuche und Mobilität, bessere Erwerbsbeteiligung und soziale Eingliederung der Migranten u. a. durch Beratung, Sprachschulung und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten)
- **Prioritätsachse C:** Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung (u. a. Konzepte zur beruflichen Eingliederung von benachteiligten Personen wie sozial Ausgegrenzten, Schulabbrechern, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die abhängige Personen betreuen, durch Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, begleitende Maßnahmen und geeignete Hilfs-, Gemeinschafts- und Betreuungsdienste, Bekämpfung der Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt, insbesondere auf lokaler Ebene)
- **Prioritätsachse D:** Technische Hilfe
- **Prioritätsachse E:** Transnationale Maßnahmen (transnationaler Erfahrungs- und Innovationstransfer, themenbezogene Netzwerke)

Auf Ebene der Prioritätsachsen ist mangels präziser Abgrenzung keine Schwerpunktsetzung „Jugend“ erkennbar. In Prioritätsachse A könnten jugendliche Arbeitsplatzinhaber bzw. die Ausprägung von Unternehmereigenschaften bei Jugendlichen inbegriffen sein, unter B und C sind vermutlich auch Maßnahmen für junge Menschen geplant, D unterstützt eher die OP-Umsetzung, nicht eigentliche Förderungen, und Prioritätsachse E könnte auch Maßnahmen zugunsten Jugendlicher einschließen. Aber auch dazu sind auf dieser Ebene keine Angaben verfügbar.

Unterhalb der Prioritätsachsen werden die Angaben konkreter. Entsprechend der OP-Planungssystematik ist jede Prioritätsachse durch spezifische Ziele untersetzt, für die typische Förderaktivitäten (Aktionen) zu deren Umsetzung benannt werden. In der Übersicht in Anlage 2 sind die erkennbar jugendspezifischen Ziele und die zu ihrer Verfolgung vorgesehenen typischen Förderaktivitäten der OP aufgeführt. Die nicht offensichtlich ausdrücklich Jugendliche betreffenden, anderen spezifischen Ziele und Aktionen werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie oft solchen Maßnahmen Raum geben, die neben anderen Personen auch jungen Menschen offenstehen. Es ist zu beachten, dass die Übersicht per se keine vollständige Einschätzung der jugendpolitischen Schwerpunkte und Aktivitäten des Bundes und der Bundesländer erlaubt. Der ESF unterstützt grundsätzlich keine Regelförderung, also nur zusätzliche Aktionen, und er erfordert einen Arbeitsmarktbezug. Die Berücksichtigung junger Menschen bei der ESF-Einsatzplanung ist etwa auch abzuwägen mit notwendigen Förderungen anderer Zielgruppen, mit dem die Handlungsmöglichkeiten bestimmenden Umfang der verfügbaren ESF-Mittel, der in den neuen Bundesländern größer ist als in den alten, mit dem Erschließen von Kofinanzierungsquellen usw.

Damit spiegelt die Übersicht nur einen Teil der jugendbezogenen Handlungsansätze des Bundes und der Länder wider, wobei es sich durchaus um unterschiedlich abgegrenzte und dargestellte Ausschnitte handeln kann. So ist im ESF-OP des Freistaats Bayern festgelegt, dass die Aktionen für Jugendliche in Prioritätsachse B gebündelt und in Prioritätsachse C überwiegend für Erwachsene qualifizierende und integrierende Aktionen vorgesehen sind. Diese Sichtbarkeit weist etwa das Berliner OP nicht auf. Hier können Jugendliche zumeist neben anderen unter verschiedenen spezifischen Zielen der Prioritätsachsen B und C gefördert werden. Letztendlich erlaubt es erst die Umsetzung der OP-Vereinbarungen in konkrete Förderprogramme/-richtlinien des Bundes und der Länder, die ESF-Nutzung für berufliche und soziale Integration junger Menschen tatsächlich einzuschätzen.

2.4 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der Strukturfonds

Das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ der Europäischen Strukturfonds unterstützt die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch gemeinsame Programme, die Zusammenarbeit in transnationalen Räumen sowie die interregionale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch. Die Finanzierung erfolgt aus EFRE-Mitteln (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung), wobei Zielsetzungen des ESF integriert sind.

Im Rahmen des Ziels 3 können grenzübergreifende Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen gefördert werden, die zu einer Verbesserung der Transparenz und Durchlässigkeit des Arbeits- und Ausbildungsmarktes führen sollen. Dazu zählt u. a. die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen (Thema Vergleichbarkeit) und die Schaffung von grenzübergreifenden Ausbildungsprofilen und -modulen.

2.5 EU-Aktionsprogramm Lebenslanges Lernen

In dem neuen EU-Programm Lebenslanges Lernen wurden die bisherigen Aktionsprogramme aus diesem Bereich in ein gemeinsames Programm integriert und in Unterprogrammen zusammengefasst. Erhalten bleiben:

- COMENIUS (Schulbildung)
- ERASMUS (Hochschulbildung)
- LEONARDO DA VINCI (berufliche Bildung)
- GRUNDTVIG (Erwachsenenbildung)

Ergänzt werden sie durch verschiedene Querschnittsmaßnahmen und durch das Programm Jean Monnet zur Förderung der europäischen Integration.

Das Programm „Lebenslanges Lernen“ ist Teil der gemeinsamen Zielsetzungen aus dem Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ der Bildungsminister der Europäischen Union. Dieses Arbeitsprogramm soll dazu beitragen, im Sinne der Lissabon-Strategie das Bildungssystem in Europa zu modernisieren und umzugestalten, um drei übergeordnete Ziele zu erreichen:

- Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Bildungssysteme in der EU
- Leichter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle
- Öffnung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gegenüber der Welt

Auf Basis dieses Arbeitsprogramms wurden verschiedene politische Initiativen entwickelt, wie z. B. der Konsultationsprozess zur Realisierung eines Europäischen Qualifikations-

rahmens (EQR), der zu mehr Transparenz bei den Bildungs- und Berufsbildungssystemen zwischen den Mitgliedstaaten der EU beitragen und damit die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen erleichtern soll.

Im Rahmen von LEONARDO DA VINCI werden die Mobilität von Einzelpersonen (Auszubildende, Ausbilder und Lehrkräfte) und die Entwicklung von multilateralen, innovativen Projekten gefördert. Die Prioritäten liegen u. a. bei der Förderung von grenzübergreifenden, transnationalen Verbundausbildungen, der Entwicklung von Verfahren im Zusammenhang mit dem Europäischen Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET) und der Validierung von nonformal und informell erworbenen Kompetenzen.

3 Bundes- und Landesprogramme

In Ergänzung zu den Instrumenten nach SGB wird das System der Benachteiligtenförderung durch Förderprogramme der Bundesländer und des Bundes erweitert. Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme wurde versucht, einen Überblick über diese Programmlandschaft zu schaffen, wofür online zugängliche Daten zu Programmen der Benachteiligtenförderung recherchiert wurden.

Zu den ausgewerteten Datenquellen zählen auf Bundesebene die Förderdatenbank des Bundes, Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Auch verfügten die Bundesprogramme in der Mehrzahl über eine eigene Homepage mit detaillierten Informationen zu Fördermodalitäten und den einzelnen im Rahmen des Programms geförderten Projekten. Für die Länderprogramme wurde in den Seiten der entsprechenden zuständigen Ministerien recherchiert, wobei die Seiten der Ministerien für Arbeit, Soziales und Bildung in der Regel die meisten Informationen boten. In seltenen Fällen hatten Förderprogramme der Länder eigene Webseiten,¹⁸ auf denen vertiefende Informationen zu den Programmen zu finden waren. Zur Absicherung wurden Ergebnisse u. a. mit den Datenbanken des Good Practice Centers des BiBB¹⁹ abgeglichen.

In der Regel wurden die Richtlinien für die Auswertungen herangezogen. In einigen Fällen waren diese jedoch nicht online verfügbar, sodass zwar das betreffende Programm aufgenommen wurde, aber nur wenige Informationen über die Logik oder Details des Programms generierbar waren.²⁰

Die Abgrenzung von Förderprogrammen ist nicht immer auf den ersten Blick eindeutig, einige Programme weisen eine intern verzweigte Struktur auf, in denen verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Zielgruppen genauer definiert wurden. Sobald es einzelne Richtlinien für die Teilprogramme (z. B. Maßnahmen) gab, wurden diese separat erfasst, um die Handlungsfelder, Ansätze und Zielgruppen besser abbilden zu können. Uneinheitlich ist zudem die Benennung: was in einem Land Programm genannt wird und sich in einzelne Projekte untergliedert, kann in einem anderen Land Projekt heißen und

sich in verschiedene Maßnahmen untergliedern etc.²¹ Nachfolgend wird der Begriff Programm für eine auf Richtlinien gestützte und mit finanziellen Mitteln unterlegte Förderung verwendet, wobei unabhängig ist, ob sich diese direkt an die Individuen der Zielgruppe oder einzelfallbezogen an Akteure ihres Umfeldes (z. B. einzelne Betriebe im EQJ-Programm) richtet, oder ob sie sich zuvor noch in kleinere Projekte (gleicher oder ungleichartiger Ansätze) untergliedert.

Während diese einem Förderprogramm zuzuordnenden Projekte nicht einzeln in die Bestandsaufnahme eingehen konnten, wurden jene Projekte, die vom Bund oder den Ländern direkt – ohne Vermittlung durch ein Förderprogramm – finanziert wurden, mit in die Analysen aufgenommen, sie stellen jedoch eher die Ausnahme dar.²² Nachfolgend werden sie zur sprachlichen Vereinfachung in der Regel unter den Begriff „Programme“ subsumiert.

Programme, mit denen die Länder Bundesprogramme mit weiteren Mitteln ausstatten (wie die Ausbildungsprogramme Ost) wurden als zwei getrennte Programme (eines des Bundes, eines der Länder gezählt). Gleiches gilt für Länderprogramme, die Mittel zur Kofinanzierung von ESF-Programmen zur Verfügung stellen (z. B. LOS-MV). Bei Uneindeutigkeiten im Einzelfall erfolgte die Zurechnung aufgrund qualitativ inhaltlicher Kriterien.

Wie in Kapitel 1 dargelegt, gehen die Regelförderung im Bereich der allgemeinbildenden Schule oder schulische Regelangebote, wie das Berufsvorbereitungs- oder Berufsgrundschuljahr, die bundesweit in jedem Bundesland eingerichtet wurden, nicht mit in die Programmanalyse ein, daran ansetzende Sonderprogramme, z. B. zur Implementierung von Qualifizierungsbausteinen im Berufsvorbereitungsjahr, wurden jedoch berücksichtigt.

Nachfolgend wird ein Überblick über alle recherchierten Länder- und Bundesprogramme gegeben.

18 Zum Beispiel das Programm „o.camp – fit für die 9te!“ – <http://www.ocamp.de>

19 Siehe Good Practice Center des Bundesinstituts für berufliche Bildung: <http://www.laenderaktiv.de>

20 Dies gilt in besonderem Maß z. B. für Programme der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

21 Da diese Programmstrukturen selten transparent dokumentiert sind, stellte sich oft erst im Verlauf der Recherche für einzelne bereits erfasste Programme heraus, dass sie Teilprogramme anderer Förderinitiativen sind.

22 Beispielsweise „Telefonforen für in Deutschland erscheinende ausländische Medien“, finanziert über das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, siehe Bundesregierung (Hrsg.): Integrationsaktivitäten des Bundes. Bestandsaufnahme im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Integration, Berlin 2005.

Abb. 1: Anzahl recherchierter Programme je Bundesland und Bund



Anzahl erhobener Programme

Insgesamt wurden 193 Programme (und unabhängige Einzelprojekte) erhoben, die in die Analyse eingegangen sind. Von diesen 193 waren 21 Bundesprogramme und 172 Programme der Bundesländer (Abb. 1).

Die Bundesländer differenzieren ihr Engagement unterschiedlich stark in verschiedene Einzelprogramme. Die Zahl der aufgelegten Programme reicht von fünf Programmen (im kleinsten Bundesland Bremen) bis zu 20 in Nordrhein-Westfalen bzw. 19 Programmen in Hessen. Im Durchschnitt hatten die Länder zum Erfassungszeitpunkt elf Programme der BNF in der Umsetzung. Die jeweilige Anzahl der Programme gibt einen Überblick über den Förderdschungel, insofern sie Jugendlichen oder Dritten die Orientierung erschwert. Die Anzahl allein bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Programme nicht jedes für sich sinnvoll oder untereinander auch aufeinander abgestimmt sein können. Auch kann keine Schlussfolgerung über das Engagement der Länder in der BNF aus der Anzahl der Programme gezogen werden, weil die hinter den Programmen stehenden Fördersummen unterschiedlich hoch ausfallen können²³.

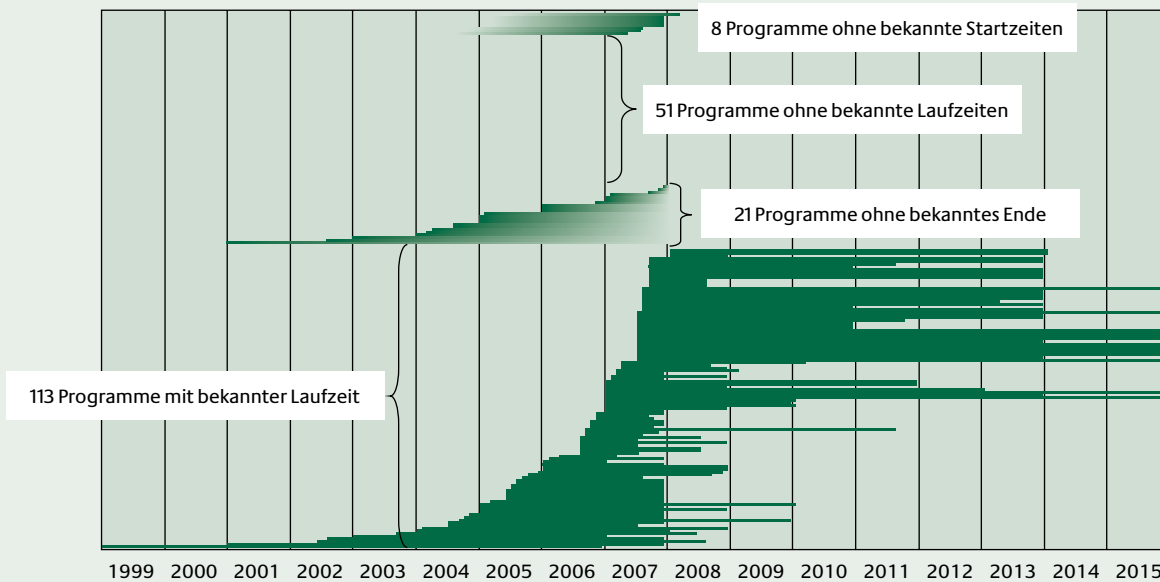
Laufzeiten

Da es sich bei der BNF um eine dynamische Struktur handelt, kamen während der Recherche neue Programme hinzu und alte liefen im Laufe der Erfassung und Auswertung ab. Vor allem die neue Förderphase des Europäischen Sozialfonds, die am 1. Januar 2007 begann, zog viele Neuauflagen von Förderungen nach sich. In die Auswertungen sind alle Programme eingegangen, die im Jahr 2007 begannen oder ausliefen. Einen Eindruck hierzu vermittelt die folgende Abbildung 2.

Deutlich zu erkennen ist die Häufung der Programme in der neuen Förderperiode des ESF von 2007 bis 2013, vereinzelte Programme haben Laufzeiten bis 2015. Ebenfalls zu erkennen ist das Auslaufen vieler Programme im Jahr 2007, sodass von einer überdurchschnittlichen Bewegung im Feld der Benachteiligtenförderung ausgegangen werden kann und damit auch eine Besonderheit dieser Momentaufnahme des Jahres 2007 darstellt. Dennoch muss einschränkend hinzugefügt werden, dass nicht für alle Förderprogramme die vollständigen Laufzeiten recherchiert werden konnten und auch innovative Angebote der Länder aufgenommen wurden, die nicht immer spezifizierte Laufzeiten besitzen.

²³ Sie konnten im Rahmen des Gutachtens nicht durchweg ermittelt werden.

Abb. 2: Laufzeiten der erhobenen Programme



Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die recherchierten Förderprogramme liegen – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – in der Regel in den Ressorts Arbeit, Soziales, Bildung und Jugend. Allerdings ist der Zuschnitt der Ministerien in den Ländern bekanntermaßen nicht einheitlich. Vereinzelt ließen sich Programme im Ressort Justiz identifizieren. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dessen Förderung in den Bereich der Benachteiligtenförderung hineinreicht, ist wiederum dem Bundesministerium des Inneren unterstellt.

Für die Implementation der Programme hat sich ein breites Feld unterschiedlichster Institutionen herausgebildet, das von nachgelagerten Ämtern (z. B. in den Ländern Versorgungsämter und Schulämter), anderen Bundes- und Landesinstitutionen (wie z. B. auf Landesebene die Investitions- und Förderbank Niedersachsen oder die G.I.B. NRW oder auf Bundesebene das Bundesinstitut für Berufsbildung) bis zu privaten Institutionen reicht, die sich im Rahmen von Ausschreibungen (z. B. als „Regiestelle“) hierum bewerben. Die Abgrenzung des Bereichs „Implementation“ wird hierbei Programm für Programm unterschiedlich gehandhabt, da sie sich in einem Fall allein auf die finanzielle Abwicklung beschränken kann, in einem anderen Fall auf die inhaltlich-fachliche Begleitung und konkrete Ausgestaltung. Auch externe Evaluationen oder

wissenschaftliche Begleitungen greifen im Rahmen formativer Ansätze in unterschiedlichem Maß in die Programmgestaltung mit ein.

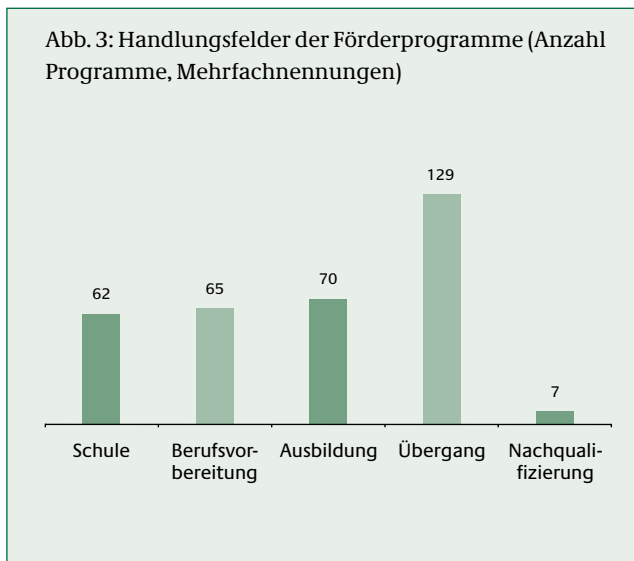
Die Bundesländer haben diese Zuständigkeiten in verschiedenem Maß zentralisiert. In Bayern, Thüringen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und im Saarland vereinen jeweils zwei Ministerien alle Programme auf sich, in Rheinland-Pfalz und Thüringen ist noch zudem eine Konzentration auf ein einzelnes Ministerium festzustellen. In Rheinland-Pfalz ist es das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, das von zehn Landesprogrammen neun betreut und in Thüringen das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, das sechs der sieben Landesprogramme koordiniert. Jeweils vier Regiestellen existieren in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Brandenburg und Niedersachsen. In einigen Bundesländern sind zwei Landesministerien zusammen zuständig für einzelne Programme. Auch diese unterschiedlichen und kombinierten Zuständigkeiten begrenzen die Transparenz des Systems, insbesondere dann, wenn Ministerien sich umbenennen oder ihren Zuschnitt ändern und zugehörige öffentliche Programminformationen nicht aktualisiert werden.

Inhaltliche Beschreibung der Programme/Handlungsfelder

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien und programm-
begleitender Dokumente wurden die strategischen Aus-
richtungen der Programme, Handlungsfelder, ggf. spezielle
Zielgruppen und qualitativ-inhaltliche Merkmale der Pro-
gramme ermittelt, diese werden nachfolgend im Überblick
beschrieben.

Wenn es ein Zeichen für die Schwierigkeiten der Jugend-
lichen auf dem Weg in Ausbildung und Beruf gibt, dann sind
es die Risiken an den sogenannten Schwellen, insbesondere
aber an der ersten Schwelle von der Schule in eine Berufs-
ausbildung. Wie sehr diese – sehr unterschiedlich bedingte –
„misslingende Schwellenbewältigung“ den Förderbedarf
prägt, ist auch daran zu erkennen, dass im Jahr 2006 die Anzahl
der sogenannten Altbewerber erstmals die Zahl der regulären
Schulabgänger des Jahres 2006 überstieg.

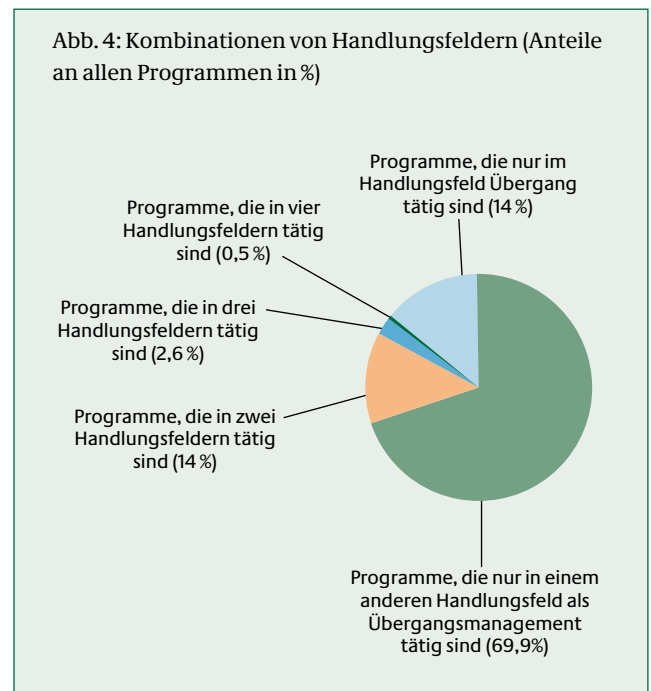
Diesem Förderbedarf entsprechen auch die meisten För-
derprogramme der Länder und des Bundes. 129 der dokumen-
tierten Länderprogramme weisen aus, dass sie auch (!) auf die
Gestaltung von Übergängen ausgerichtet sind. Annähernd
gleichen Umfang nehmen bei der Möglichkeit von Mehrfach-
nennungen die Handlungsfelder Berufsvorbereitung und
Ausbildung ein. 65 bzw. 70 Programme sind in diesen Hand-
lungsfeldern aktiv. 62 Programme verfolgen auch Ansätze der
Prävention von Schulmüdigkeit und Ausbildungslosigkeit.
Ansätze der Nachqualifizierung werden nur in sieben Pro-
grammen umgesetzt. (Abb. 3)



Vier der sieben Nachqualifizierungsförderungen sind För-
derungen für Jugendliche im Strafvollzug. Somit gibt es immer
noch sehr wenige Förderprogramme in diesem Feld, zudem
wird nur eine eingegrenzte Gruppe von Jugendlichen geför-

dert. Die Forderungen des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung nach mehr Engagement in diesem Handlungs-
feld, die bereits 1999 in einer Studie zu Möglichkeiten der
Nachqualifizierung formuliert wurde²⁴, scheint keine Aufnah-
me im Feld der Benachteiligtenförderung gefunden zu haben.
Möglichkeiten der Förderung bieten sich hier jedoch im
Rahmen des SGB, auf die in Kapitel 2 hingewiesen wurde.

Betrachtet man die Programme genauer, die sich auch
der Förderung von Übergängen widmen, ist festzustellen,
dass sie dies meistens aus anderen Handlungsfeldern heraus
tun. Dies gilt vor allem für Programme der Berufsvorberei-
tung und der Nachqualifizierung. 60 der 65 Programme, die
Berufsvorbereitung fördern, verstehen dies explizit (auch) als
Übergangsmanagement von der Schule in die Ausbildung
und sechs der sieben Programme, die Nachqualifizierung
fördern, sehen darin ebenfalls eine Übergangsgestaltung. Nur
27 Programme im Handlungsfeld „Übergang“ spezialisieren
sich auf dieses eine Handlungsfeld oder sie geben zumindest
die weiteren Ausrichtungen in anderen Handlungsfeldern
nicht vor und überlassen dies der konkreten Ausgestaltung ein-
zelner Projekte. In den anderen Handlungsfeldern ist es jedoch
eher die Regel (69 % der Fälle), die Programme jeweils auf ein
konkretes Handlungsfeld zu konzentrieren (Abb. 4).



24 Siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesinstitut für Berufsbildung; Bundesanstalt für Arbeit; Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik GmbH (INBAS) (Hrsg.): Neue Wege zum Berufsabschluss. Ein Handbuch zur berufsbegleitenden Nachqualifizierung an- und ungelerner (junger) Erwachsener, Bonn, Berlin, Nürnberg, Frankfurt/Main 1999.

Die Ausrichtung auf bestimmte Handlungsfelder lässt sich selbstverständlich unterhalb dieser Grobgliederung weiter differenzieren. Förderungen, die in der Schule ansetzen, gliedern sich insbesondere in (a) berufsorientierende Angebote und (b) Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung. So sind im Handlungsfeld Schule 52 % (32) der 62 erhobenen Programme, die in der Schule ansetzen, auf Berufsorientierung ausgerichtet, 11 % (7) auf die Vermeidung oder Bekämpfung von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung und 37 % (23) adressieren beide Teilbereiche präventiver Aktivitäten der Benachteiligtenförderung.

Im Handlungsfeld Berufsvorbereitung lassen sich (a) kürzere, bis drei Monate, und (b) längere Maßnahmen, bis zwölf Monate, unterscheiden. Bei der Berufsvorbereitung werden überwiegend längere Maßnahmen gefördert, die bis zu zwölf Monate dauern (35). Kürzere Maßnahmen sind nur innerhalb von zwölf Programmen förderbar und beide Möglichkeiten bieten 18 Programme. Bei Programmen, die sich der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen widmen, ist eine Unterscheidung nach betrieblicher bzw. außerbetrieblicher und vollzeitschulischer Ausbildung aus inhaltlichen Gründen wichtig. In der Ausbildung werden von den analysierten Programmen sowohl betriebliche als auch außerbetriebliche Ausbildungen unterstützt, dabei werden in 21 Programmen Ausbildung im Betrieb und in zehn Programmen überbetriebliche Ausbildung gefördert, 19 Programme finanzieren beide Ausbildungsarten.

Programmtypen

Im Laufe der Untersuchung ergab sich eine Vielzahl von Schwerpunktsetzungen innerhalb der recherchierten Programme, vor allem in Bezug auf ihre jeweilige inhaltliche, methodische und zielgruppenspezifische Ausrichtung. Daraus leitete sich die Frage nach ihrer Vergleichbarkeit und Bewertung ab: Trägt ein nicht spezifisch auf die Benachteiligten fokussiertes Programm zur Förderung der Verbundausbildung²⁵ nicht ebenso dazu bei, dass Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen größere Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben? Und wie bewertet man es im Vergleich zu einem z. B. spezifisch auf jugendliche Migranten ausgerichteten Programm²⁶? Oder mit einem auf die Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen ausgerichteten Programm²⁷?

25 Wie z. B. das Brandenburger Programm: „Förderung der Verbundausbildung (BAB 2)“ – <http://www.lasa-brandenburg.de/index.php?id=143>

26 Wie z. B. das Berliner Programm: „Ausbildung in Sicht“ – www.ausbildung-in-sicht.de/

27 Wie z. B. das Programm von Nordrhein-Westfalen: „Kooperative Berufswahlvorbereitung von Berufsberatung und Schule NRW“ – www.laenderaktiv.de/laenderdb/index.php?id_offer=113&action=bbj_detail&blocksize=10&offset=20&id_federal_state=NW&id_activity=&id_category=&id_criteria=&id_target_group=&id_school_type=Array&submit=true

Alle diese unterschiedlichen Programme tragen auf verschiedenen Ebenen dazu bei, dass benachteiligte junge Menschen bessere Chance auf eine Integration in Ausbildung und Arbeit haben. Um den Beitrag aller relevanten Programme in der Analyse berücksichtigen zu können und oben beschriebenes methodisches Problem in den Griff zu bekommen, wurden die Programme drei verschiedenen Kategorien zugeteilt: Hinsichtlich ihrer **strategischen Ausrichtung** wurden die Bundes- und Länderprogramme nach „fokussierten“, „komplexen“ und „korrespondierenden“ Programmen der BNF unterschieden, deren Definition wie folgt lautet:

Fokussierte Programme zielen in Reaktion auf einen konkreten Förderbedarf mit ihrem Förderansatz genau auf benachteiligte Jugendliche innerhalb eines bestimmten Handlungsfeldes. Diese strategische Ausrichtung verfolgt z. B. das Programm „3. Weg in die Berufsausbildung in NRW“²⁸, das Jugendlichen, die ausbildungswillig, aber noch nicht ausbildungsfähig sind, durch eine modularisierte Berufsausbildung mit Unterbrechungsmöglichkeit ermöglicht, zu einem anerkannten Ausbildungsabschluss zu gelangen. Als ein weiteres Beispielprogramm für „fokussierte Programme“ kann das schleswig-holsteinische Programm zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche²⁹ gelten.

Als **komplexe** Programme dagegen sind Programme zu verstehen, die auf mehrere Zielgruppen der Benachteiligtenförderung bzw. Benachteiligte entlang unterschiedlichster bildungsbiografischer Phasen in entsprechend unterschiedlichen Handlungsfeldern ausgerichtet sind. Sie verfolgen entsprechend der Handlungsfelder verschiedene Maßnahmen zu ihrer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Als Beispiel für komplexe Programme kann das baden-württembergische Programm AKKU³⁰ stehen oder das Hamburger Modellprojekt INA³¹.

28 Siehe Förderprogramm „3. Weg in der Berufsausbildung“ – http://www.mags.nrw.de/08_PDF/001/3weg-foerderkonzept.pdf

29 Siehe Förderprogramm „Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche“ – http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/AusWeiterbildung/Ausbildung/Aktionsprogramm-Ausbildung/AktionsprogrammAusbildung_node.html_nnn=true

30 Siehe Förderprogramm „Jugendoffensive AKKU – wir laden Projekte“ – http://www.sozialministerium-bw.de/de/Jugendoffensive_AKKU_-_wir_laden_Projekte/81618.html

31 Siehe Förderprogramm „Innovative Ausbildungsvorbereitung für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in Stadtteilen mit überdurchschnittlich hohem Migrantenanteil (INA)“ – http://www.laenderaktiv.de/laenderdb/index.php?id_offer=143&action=bbj_detail&blocksize=10&offset=0&id_federal_state=HH&id_activity=1&id_category=&id_criteria=&id_target_group=&id_school_type=&submit=true

Korrespondierende Programme der Benachteiligtenförderung sind ihrer strategischen Ausrichtung nach keine ausschließlich auf die Förderung benachteiligter Jugendlicher ausgerichtete Programme, bieten aber ein Förder- oder Unterstützungsangebot, das neben anderen Jugendlichen auch Jugendlichen mit Förderbedarf offensteht und die Chancen dieser Jugendlichen auf berufliche Integration erhöht. Vor allem marktbenachteiligte Jugendliche profitieren von diesen Förderprogrammen.

Ein typisches Beispiel für diese strategische Ausrichtung ist die „Initiative Oberschule Brandenburg“³². Ziel des Programms ist die Unterstützung eines jeden (!) Schülers in seinem ganz individuellen Lernprozess, die Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Vorbereitung auf nachfolgende Bildungsgänge oder auf eine sich anschließende, möglichst erfolgreiche, berufliche Ausbildung sowie die Entwicklung und Stärkung der Persönlichkeit jedes Schülers. Durch unterschiedliche Organisationsformen in bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Klassen kann den verschiedenen Förderbedarfen der Jugendlichen entsprochen werden.

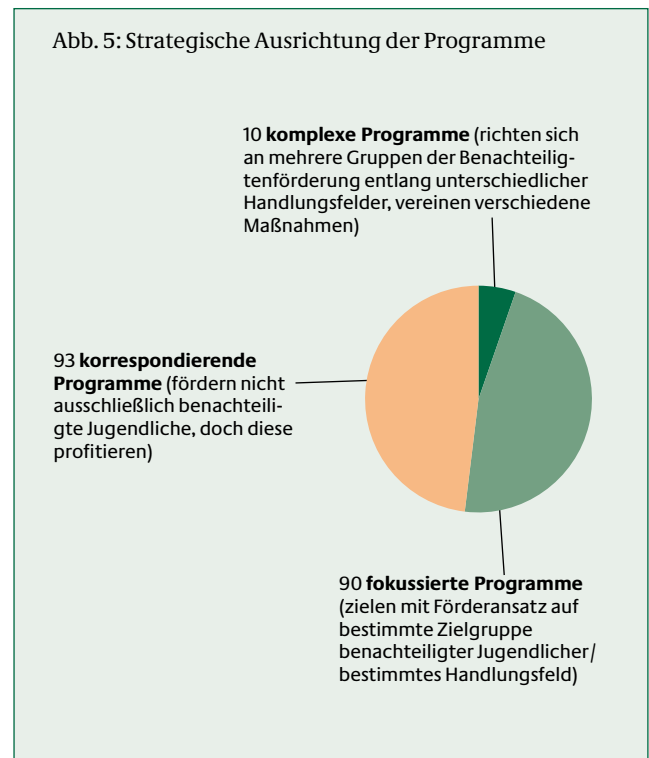
Betrachtet man die Häufigkeit der verschiedenen Ausrichtungen bei den erhobenen Programmen, so lässt sich feststellen, dass fokussierte und korrespondierende Programme fast gleich häufig vorzufinden sind (90 bzw. 93 Mal). Komplexe Programme, die mehrere Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche innerhalb einer Richtlinie³³ kombinierten, waren mit zehn Programmen hingegen selten, d. h., reine Benachteiligtenförderung agiert im Rahmen der aktuellen Programme eher differenziert.

Hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Förderprogramme fällt auf, **dass die meisten Länder fokussierte Programme favorisieren** (Abb. 5). Von den 16 Bundesländern haben neun in der Mehrheit auf Zielgruppen der BNF fokussierte Programme. Das sind insbesondere Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland. In Brandenburg, Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind es (zahlenmäßig) die korrespondierenden Programme, die die Förderlandschaft bestimmen.

32 Siehe Förderprogramm „Initiative Oberschule“ – http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/1240/25795_AmtBil_04_07.pdf<http://www.lasa-brandenburg.de/index.php?id=144>

33 Wie schon erwähnt, wurden einzelne Richtlinien als separate Programme aufgenommen, da dies eine genauere Auswertung ermöglicht.

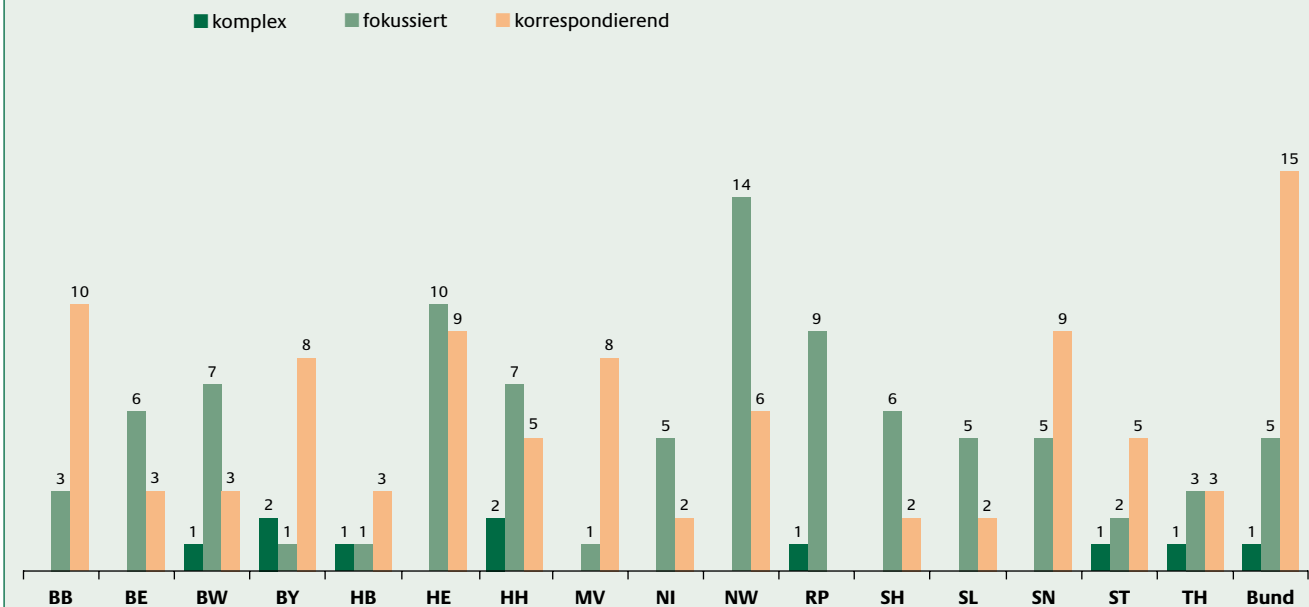
Abb. 5: Strategische Ausrichtung der Programme



Dass die neuen Bundesländer vor allem korrespondierende Programme durchführen, hängt mit den intensiven Bemühungen um Ausbildungsplätze zusammen, die innerhalb von Bundes- und Landesprogrammen gefördert wurden. Diese Ausbildungsplatzinitiativen wie das Aktionsprogramm des Bundes und der Länder „Ausbildung Ost“, dem vier Bundesländer jeweils nochmals flankierend weitere Mittel zur Verfügung stellen, gingen als korrespondierende Programme in die Auswertung ein, da sie die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt auch für benachteiligte Jugendliche verbessern.

In Hessen und Thüringen halten sich die verschiedenen strategischen Ausrichtungen der Programme in etwa die Waage (Abb. 6). Der Bund hat im Bereich der Benachteiligtenförderung im Jahr 2007 ein komplexes Programm und darüber hinaus fünf Programme, die sich fokussiert an benachteiligte Jugendliche richten, zusätzlich profitieren sie von 15 korrespondierenden Bundesprogrammen. Tendenziell scheinen damit fokussierte Programme eher in den Bundesländern selbst aufgelegt zu werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme kann nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang bzw. zu welchem Anteil die korrespondierenden Programme der Zielgruppe benachteiligter Menschen zugutekommt, dies lässt sich nur durch Einzelevaluationen ermitteln. Wie an vorangegangener Stelle bereits ausgeführt, gilt darüber hinaus auch hier, dass die Anzahl der Programme nicht im Sinne eines finanziell größeren oder kleineren Engagements in der Benachteiligtenförderung interpretiert werden kann.

Abb. 6: Strategische Ausrichtung der Programme (Anzahl)



Programmtypen in verschiedenen Handlungsfeldern

In allen fünf Handlungsfeldern wurden alle drei Arten strategischer Ausrichtung der Programme gefunden. Die meisten Programme fokussieren direkt auf benachteiligte Jugendliche oder beinhalten eine korrespondierende Förderung dieser Zielgruppe. **Dabei fällt auf, dass benachteiligte Jugendliche vor allem im Handlungsfeld Ausbildung von korrespondierenden Programmen profitieren.** Diese sind mit 44 fast doppelt so häufig recherchiert worden wie auf benachteiligte Jugendliche fokussierte Programme. Vor allem für marktbenachteiligte Jugendliche erhöhen sich die Chancen auf einen Ausbildungsplatz, wenn sich die angespannte Lage auf dem Ausbildungsmarkt durch Ausbildungsplatzinitiativen entschärft (Abb. 7).

Bei genauer Betrachtung der Programme im Handlungsfeld Ausbildung, die sich direkt an benachteiligte Jugendliche richten, d. h. fokussiert sind, sind die Förderprogramme, die betriebliche Ausbildung (16) fördern, dreimal häufiger vorzufinden als Programme zur Förderung überbetrieblicher Ausbildung (5). Zwei Programme fördern beide Ausbildungsarten. Bei den komplexen Programmen, die sich ebenfalls explizit an die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen wen-

den, wird die betriebliche Ausbildung auch leicht bevorzugt. Außerbetriebliche Ausbildung wird nur als Option innerhalb von zwei komplexen Programmen gefördert. **Damit scheint der zentralen Forderung der Benachteiligtenförderung nach betrieblichen Ausbildungsplätzen für benachteiligte Jugendliche auf förderpolitischer Ebene entsprochen zu werden.**

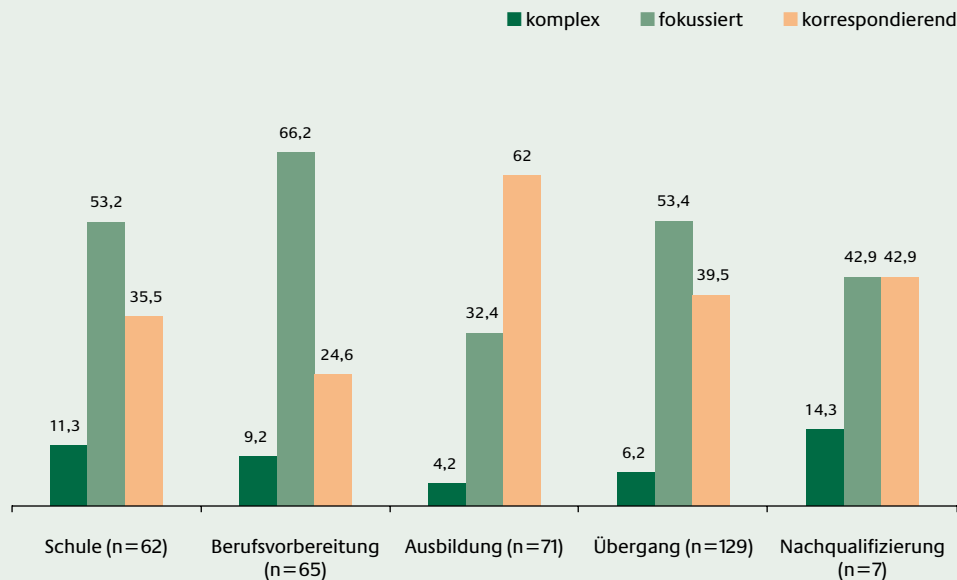
Auch bei den korrespondierenden Förderungen überwiegt die Unterstützung, welche ausbildende Betriebe erhalten, die überbetriebliche Ausbildungsformen beantragen können. Während bei den fokussierten Programmen jedoch nur zwei beide Ausbildungsarten zulassen, ist es bei den korrespondierenden Programmen mit 25 Fördermöglichkeiten die Mehrheit.

Zielgruppen

Wie im vorangegangenen Abschnitt schon dargestellt, wurden zur Gruppe der benachteiligten Jugendlichen sowohl sozial benachteiligte als auch marktbenachteiligte Jugendliche gezählt. Bei der Programmrecherche wurde zudem auf Ansätze

Abb. 7: Strategische Ausrichtung der Programme in den fünf Handlungsfeldern

Prozentualer Anteil der Programme auf Handlungsfeld bezogen



von Gender- und Cultural Mainstreaming besonders geachtet. Beide Konzepte werden zwar bereits durch die Richtlinien des Europäischen Sozialfonds eingefordert; konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Benachteiligungen bzw. Schritte zu ihrem Abbau werden jedoch nicht in jeder recherchierten Richtlinie vorgegeben. Erschwerend ist, dass beide Ansätze nicht klar definiert sind und häufig formal umgesetzt werden. So werden unter Cultural Mainstreaming eine Akzentuierung des Migrationshintergrundes und die besondere Berücksichtigung von Migranten verstanden. Gender-Mainstreaming ist in den Programmen bereits differenzierter verankert und nicht nur auf eine gleichrangige Berücksichtigung von Frauen, sondern auch von Männern gerichtet. Im Rahmen der Programmrecherche wurde aber vorrangig auf die Zielgruppe der von Benachteiligung betroffenen Frauen fokussiert.

Vor diesem Hintergrund wurde bei der Auswertung der Programmrichtlinien und anderer Quellen zur Programmlogik auf diese beiden Zielgruppen geachtet.

Dabei wurde hier konkret bewertet,

- ob es um Programme ging, die sich generell an Frauen oder Personen mit Migrationshintergrund wandten, und dies unter anderem auch Benachteiligten unter ihnen zugutekommt,

- oder ob zudem spezielle Benachteiligungen dieser Gruppen thematisiert und zum Ziel genommen wurden.

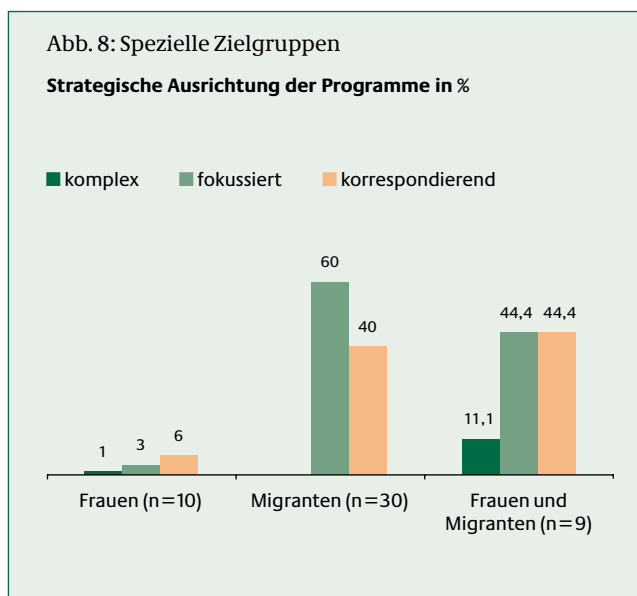
Wenn es sich um ein generelles Programm handelte, wurde es als korrespondierendes Programm gewertet, da weder Frauen noch Migranten per se sozial oder marktbenachteiligt sind. So ist das Programm „Fujogi – future jobs for girls“ in Sachsen-Anhalt³⁴ zwar auf Mädchen ausgerichtet und soll deren Berufswahlspektrum auf den naturwissenschaftlich-technischen Bereich erweitern, um flexibler bei der Berufswahl zu sein, richtet sich aber nicht speziell an benachteiligte Mädchen, die keinen oder einen schlechten Hauptschulabschluss haben, sondern ist auch (!) an Mädchen mit guten Zugangsvoraussetzungen adressiert, teilweise sogar mit einem Hochschulzugang.

Wenn es hingegen weiterführende Zielgruppendefinitionen gab, die den Schluss zuließen, dass es sich um sozial oder marktbenachteiligte Jugendliche handelt, wurde es als fokussiertes Programm gewertet. So wurde z. B. das hessische Programm „Ausbildung in der Migration“ für „Jugendliche mit Migrationshintergrund, die aus dem Rechtskreis des SGB II fallen, keine andere Förderung erhalten können und auch

34 Siehe Förderprogramm: „fujogi – future jobs for girls“ – <http://www.fujogi.de/>

keine sonstige Chance auf eine Ausbildung haben“, als fokussiertes Programm gewertet³⁵.

Generell legten 49 Förderprogramme einen besonderen Fokus auf Frauen oder Migranten, davon hatten neun Programme beide Gruppen im Blick. Programme, die auf die Förderung beider Zielgruppen ein besonderes Gewicht legen, waren überproportional in Bremen (N=3) und Niedersachsen (N=2) angesiedelt, darüber hinaus mit jeweils einem Programm in Baden-Württemberg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und beim Bund. Zahlenmäßig überwiegen Programme, die sich Jugendlichen mit Migrationshintergrund widmen, gegenüber Programmen, die sich an Frauen richten (sie sind auch eher fokussiert, siehe Abb. 8).



Ansonsten wurde die Zielgruppe in den Programmen u. a. definiert als: langzeitarbeitslose Jugendliche, Schüler mit Lerndefiziten, Jugendliche ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss. Vereinzelt richteten sich die Programme an straffällig gewordene Jugendliche.

Finanzierungen

Die Ausführungen zu den Finanzierungsvolumen der recherchierten Förderprogramme müssen aufgrund der lückenhaften Datenlage sehr begrenzt bleiben, die Rechercheergebnisse können nur mit Vorsicht interpretiert werden. Meistens waren die Budgets aus den Quellen, die im Rahmen des Gutachtens herangezogen werden konnten, nicht ersichtlich. Verschiedentlich hatten die zuständigen Stellen Informationen zum

³⁵ Siehe Förderprogramm „Ausbildung in der Migration“ als Teil des Programms „Förderung der Berufsausbildung von Benachteiligten“ – http://www.esf-hessen.de/Ausbildung_Migration_2007.esf

finanziellen Umfang ihrer Programme in Pressemitteilungen gemacht. Hierbei ist zu beachten, dass oft Maßnahmenpakete der Öffentlichkeit vorgestellt wurden, aber nur ein Teil der Maßnahmen der Zielgruppe der Benachteiligten zugutekommt.

Insgesamt konnte auf diese Weise für 34 der 193 ausgewerteten Programme ein Budget ermittelt werden, Jahresbudgets für 2007 aufgrund fehlender Laufzeitangaben allerdings nur für 19 Programme. Teils ist auch der finanzielle Umfang von Programmen der Größenordnung nach abzuschätzen, ohne dass er aber im Rahmen der Untersuchung in Euro beziffert werden könnte – z. B. wenn wie im Bundesland Bremen der Umfang des Programms „Sozialintegrative Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf mit Schwerpunkt Migrantenförderung“ mit 1817 Lehrerstunden angegeben wird oder für das niedersächsische Programm „Abschlussquote erhöhen – Berufsfähigkeit steigern“ fünf zusätzliche Lehrstellen eingerichtet werden

Die Größe dieser kleinen Stichprobe macht deutlich, dass sich keine zuverlässigen Aussagen über die monetäre Ausstattung aller Programme hochrechnen lassen. Die recherchierten Finanzierungssummen variieren stark von 25 Tsd. Euro jährlich („Integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen“³⁶, Brandenburg) bis 125 Millionen Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren („JOBSTARTER – Für die Zukunft ausbilden“³⁷, Bund). Dabei konnten bei Programmen des Bundes und des Landes Berlin signifikant häufiger die Fördermittel recherchiert werden.

Als Finanzierungsmodell dominiert die Festbetragsfinanzierung, die ungefähr gleich häufig teilnehmerbezogene Kosten (wie z. B. Fahrkosten oder Kursgebühren) als auch trägerbezogene Kosten (Personal- und Sachkosten) abdeckt. Aber auch Programme mit Anteilsfinanzierungen sind vorzufinden. Dabei schwanken die Finanzierungsanteile zwischen 50 % (Pro-Aktiv-Centren – PACE, Niedersachsen) und 90 % (Berufsfrühorientierung in Mecklenburg-Vorpommern). Die höheren Anteilsfinanzierungen in den neuen Bundesländern sind auf die größeren Mittel aus dem ESF als in Ziel-1-Fördergebieten zurückzuführen.

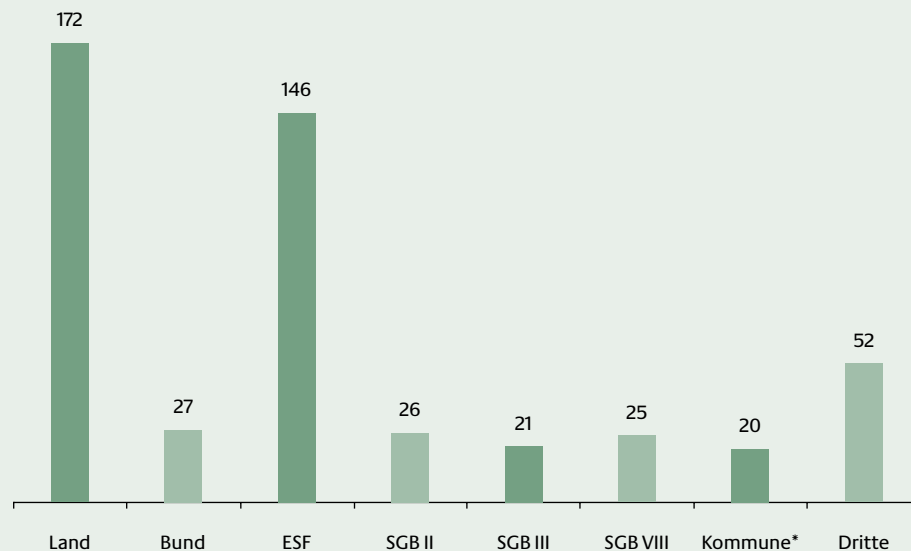
172 Programme und damit 89,1 % aller recherchierten Fördermöglichkeiten erhalten Zuschüsse aus den Landeshaushalten, 146 Programme (75,6 %) werden vom Europäischen Sozialfonds kofinanziert. Bundesmittel fließen in 27 und somit 14 % der 193 Programme, die für das Gutachten in die Auswer-

³⁶ Siehe Förderprogramm „Integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen“ – <http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=lbm1.c.285775.de>

³⁷ Siehe Förderprogramm „JOBSTARTER – Für die Zukunft ausbilden“ – <http://jobstarter.de/>

Abb. 9: Finanzierung

Anzahl der Programme, die von folgenden Mittelgebern (mit-)finanziert werden



* Finanzierung durch Kommune ohne Verweis auf SGB VIII

zung einbezogen wurden.³⁸ Die Kofinanzierung soll in der Regel im Rahmen der Sozialgesetzbücher II, III und auch durch die Kommunen im Rahmen des Sozialgesetzbuchs VIII erfolgen. In 52 Programmen sollen sich finanziell auch weitere Akteure (in der Abb. 9 als Dritte bezeichnet) engagieren, zu denen Vereine, Stiftungen, Industrie- und Handelskammern und Berufsverbände zählten (Abb. 9). In der Regel waren zwar Zahlen oder Anteile der Finanzierungen kaum in den genutzten Quellen zu recherchieren, woher aber die Fördergelder stammten, wurde durchweg dokumentiert.³⁹

38 Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass die absoluten Zahlen nur Tendenzen abbilden. Viele Programme vereinen mehrere Finanzierungsarten. Ein Beispiel dafür ist das Programm „Berufliches Qualifizierungsnetzwerk für Migrantinnen und Migranten in Berlin – BQN Berlin“, das zunächst bis September 2006 ein Teilprojekt des vom ESF kofinanzierten Bundesprogramms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)*“ war, bis September 2007 in dessen Transferphase weitergefördert und danach in die Berliner Regelförderung aufgenommen wurde. So vereint dieses Programm Förderungen durch den ESF, Bund und das Land Berlin, allerdings über unterschiedliche Zeiträume.

39 Für ein Programm konnten keine Angaben zur Finanzierungsstruktur ermittelt werden.

Qualitätskriterien

Förderprogramme können innerhalb ihrer Richtlinien einfordern, innovative Instrumente der Benachteiligtenförderung oder zumindest solche einzusetzen, die sich auf einem qualitativ hohen Niveau befinden. Eine Förderung von Ansätzen, die nachweislich oder nach Erfahrungswerten wirksamere Instrumente einsetzen, kann für die Benachteiligtenförderung bereits eine Verbesserung darstellen. Dies schließt nicht aus, dass einzelne Projekte auch dann innovativ und auf hohem Niveau arbeiten, wenn die Qualitätskriterien im Programm nicht oder nur wenig spezifiziert sind. Ebenso wenig ist eine richtlinienkonforme Umsetzung der Qualitätskriterien immer gesichert. Doch die Fixierung von Qualitätsstandards oder spezifischen Instrumenten in den Richtlinien leistet einen entscheidenden Beitrag zur Qualitätssicherung. Deshalb lag bei der Auswertung recherchierter Richtlinien und sonstiger Dokumente ein Schwerpunkt auf Fragen, inwieweit innovative Ansätze in der Benachteiligtenförderung eingefordert werden. Es ging um Beschreibungen, wie die Programmziele in der Praxis umgesetzt werden sollten. Die Richtlinien sind die den Mittelgebern zur Verfügung stehenden Instrumente, um sicherstellen, dass Gelder effizient eingesetzt werden und dass die für die BNF spezifisch entwickelten und eingeforderten Maßnahmen ihre Anwendung finden. Feststellbar ist, dass der

Großteil der Förderprogramme explizit qualitativ-inhaltliche Ansätze einfordert. Dennoch gibt es auch hier Unterschiede.

Qualitativ besonders relevant erachtete Ansätze der Benachteiligtenförderung wurden systematisch erhoben.

Untersucht wurde, inwieweit diese als Fördervoraussetzung durch die Programme eingefordert werden:

- Niedrigschwelligkeit der Angebote bzw. aufsuchende Arbeit
- Kompetenzfeststellung
- binnendifferenzierte Förderwege
- Modularisierung
- Case Management
- Lernkompetenzvermittlung
- Akteurskooperation
- Professionalisierung der involvierten Akteure (z. B. Projektpersonal, Lehrer)

Selbstverständlich sind innerhalb jedes dieser acht Ansätze unterschiedliche Qualitätsniveaus zu differenzieren – hinter dem Begriff Kompetenzfeststellung kann sich ein ungenügender Fragebogen ebenso verbergen wie ein aufwendiges Assessment-Verfahren. Ob Standards⁴⁰ eingehalten werden, konnte jedoch im Rahmen der Programmuntersuchung nicht ermittelt werden, teils gehen nicht einmal die vorhandenen Evaluationen hierauf ein.

Die Untersuchung musste darauf beschränkt bleiben, ob sich die Programmdokumente überhaupt zu diesen Ansätzen äußern und damit ein gewisses Minimum vorgeben. Besonders häufig wurde in den Förderprogrammen Akteurskooperation, sehr selten hingegen Modularisierung von Bildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen vorgeschrieben (vgl. Abb. 10).

Der Einsatz von **Niedrigschwelligkeit** und aufsuchenden Angeboten wurde in 64 Programmen durch die Richtlinien festgelegt. Hierunter wurden Ansätze verstanden, die zum erklärten Ziel haben, die „Jugendlichen abzuholen“. Das können einmal berufsorientierende Angebote in der Schule sein, die Schüler in den Klassen erreichen, Schulmüdenprojekte, die freizeitorientierte Lernangebote machen, oder auch sozialpädagogische Angebote, die z. B. ein Aufsuchen der Jugendlichen am Ausbildungsplatz vorsehen. Der Ansatz „Niedrigschwelligkeit“ wird in den erhobenen Programmen häufig mit Akteurskooperation (N=57), Kompetenzfeststellung (N=49) und Lernkompetenzvermittlung (N=46) kombiniert.

Kompetenzfeststellung ist die Grundlage einer erfolgreichen Bildung und Ausbildung, da sie Stärken und Defizite erkennbar und damit die weiteren Schritte planbar macht. Kompetenzfeststellung ist in 70 Programmen eine Fördervoraussetzung. Sie wird sinnvollerweise häufig mit Lernkompetenzvermittlung (48) verbunden, da sich beide Ansätze zum Teil ergänzen. Ohne Kompetenzfeststellung ist eine Lernkompetenzvermittlung nicht effektiv, da unklar ist, auf welche

Abb. 10: Qualitativ-inhaltliche Ansätze der Förderprogramme (n=193)



40 Siehe Druckrey, P.: Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule – Beruf. Bonn/Moers 2007.

Grundlagen aufgebaut werden kann und wie vorhandene Wissenslücken individuell schnell geschlossen werden können. Wieder häufig kombiniert wird auch dieser Ansatz mit der Akteurskooperation (56) gefolgt von der soeben beschriebenen Niedrigschwelligkeit (49).

Versteht man unter **Binnendifferenzierung**, dass jungen Menschen innerhalb eines gemeinsamen Bildungsangebotes individuelle Formen der Förderung angeboten werden⁴¹, wird eine solche Binnendifferenzierung von 53 Förderprogrammen vorgeschrieben. Wie alle anderen Ansätze auch, ist sie mit der Akteurskooperation häufig kombiniert worden (N=37), allerdings noch häufiger wurde sie mit der soeben beschriebenen Kompetenzfeststellung (N=39) innerhalb eines Programms verbunden. Auch niedrigschwellige Ansätze (31) und Lernkompetenzvermittlung (32) werden oft mit der Binnendifferenzierung zusammen eingefordert. Modularisierung hingegen nur in zehn Programmen, was allerdings dennoch ungefähr der Hälfte aller Programme entspricht, die Modularisierung als Förderansatz nennen, und damit im allgemeinen Trend liegt, dass je in der Hälfte der Programme ein konkreter Ansatz vielfältig kombiniert wird.

Bei der **Modularisierung** im Rahmen des Berufskonzeptes werden Module als einzeln zertifizierbare Qualifikationen verstanden. Die einzelnen Module bleiben nur Teil eines Ganzen und können in ihrer Summe eine Abschlussprüfung nicht ersetzen. Wesentliche Funktionen der Modularisierung – insbesondere für die Benachteiligtenförderung – bestehen darin, (a) die Transparenz und Anschlussfähigkeit flexibilisierter oder individualisierter Qualifizierungsverläufe zu sichern und (b) Motivationseffekte freizusetzen, indem der Qualifizierungsprozess untergliedert und damit die Erfahrung erreichbarer bzw. erreichter Teilziele gestärkt wird. Für die Berufsvorbereitung wurde das Konzept der Modularisierung 2003 mit der Berufsausbildungsvorbereitung-Bescheinigungsverordnung (BAV-BVO) spezifiziert und vereinheitlicht⁴². Modularisierte Ansätze sind jedoch auch für andere Einsatzfelder sinnvoll, so z. B. für die Berufsorientierung, Nach- und Zusatzqualifizierung oder die Berufsausbildung⁴³. Modularisierung wird jedoch relativ selten in den Förderrichtlinien eingefordert. Im

41 Siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung. Bonn/Berlin 2005, S. 41.

42 Siehe Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen, Berufsvorbereitung. Bonn 2004, S. 4.

43 Siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Förderbedarf durch die Weiterentwicklung der Lernorte und Stärkung des Lernortes Betrieb – Ergebnisse der Entwicklungsplattform 1 „Gewinnung des Lernortes Betrieb“; Band II a der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 b, S. 20.

Bereich der Berufsausbildung stellt das Programm „3. Weg“ in Nordrhein-Westfalen eine Ausnahme dar, welches benachteiligte Jugendliche individuell begleitet und durch Ausbildungsbausteine strukturiert zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Auch die Modularisierung wird am häufigsten mit der Akteurskooperation (14) kombiniert, allerdings fast genauso oft mit der Kompetenzfeststellung (13) und der Lernkompetenzvermittlung (12). Bei eingehender Betrachtung der Ansatzkombinationen, fällt auf, dass es nur drei Programme gibt, die Modularisierung als singulären Ansatz verfolgen, aber ein Drittel sieben Ansätze und mehr als die Hälfte der Programme mindestens fünf qualitativ-inhaltliche Ansätze in den geförderten Projekten umgesetzt sehen wollen. Das bedeutet, dass Modularisierung in den Förderprogrammen zwar unterrepräsentiert ist, dass aber Programme, die Modularisierung fördern, auch eine Vielzahl weiterer Qualitätsmerkmale von Benachteiligtenförderung umsetzen.

Case Management soll in 48 Programmen gefördert werden. Dabei kommt Case Management nicht ohne Vernetzung aus, denn zu einem guten Case Management gehört Kenntnis zu Unterstützungsangeboten, die durch den Klienten in Anspruch genommen werden können. Somit ist es nicht außergewöhnlich, wenn 45 Programme Case Management mit Akteurskooperation verbinden, gefolgt von Kompetenzfeststellung mit 38 Programmen, wobei sich auch diese aus der Definition fast zwingend ergibt. Denn um sich am individuellen Bedarf des Jugendlichen zu orientieren, muss dieser eingangs festgestellt werden. Case Management wird in 33 Programmen mit einem niedrigschwelligen Ansatz kombiniert, hier soll die Begleitung nah an den Jugendlichen ansetzen. Ein Beispiel mit Vorbildcharakter ist das Modellprogramm des Bundes „Schulverweigerung – die 2. Chance“ (BMFSFJ)⁴⁴, das durch intensives Fallmanagement versucht, Schulverweigerer durch Einbeziehung aller Akteure, also des betroffenen Schülers, der Eltern, der Lehrer und weiterer möglicher Unterstützer wieder in den Schulalltag zu reintegrieren und zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

Die Vermittlung von **Lernkompetenz** macht benachteiligte Jugendliche vom Bildungsort Schule unabhängig, der oft nicht ihren Wissensaneignungsformen entspricht, ermöglicht ihnen aber, sich dennoch zu bilden und durch Selbstbestätigung wieder zum Lernen zurückzufinden. Lernkompetenzvermittlung wird in 63 Programmen vorgeschrieben. Wie im Absatz zur Kompetenzfeststellung schon erwähnt, sind diese beiden Ansätze idealerweise miteinander verknüpft. Das trifft im Fall von 48 der recherchierten Programme und damit größtenteils zu. 49 Programme kombinieren Lernkompetenzvermittlung mit Akteurskooperation, 46 mit Niedrigschwelligkeit.

44 Siehe Förderprogramm „Schulverweigerung – die 2. Chance“ – <http://www.zweite-chance.eu>

Der qualitativ-inhaltliche Ansatz, der mit 115 Mal weit häufiger als andere Ansätze in den Förderprogrammen eingefordert wurde, war die **Akteurskooperation**. Dabei wurden unter Akteurskooperationen vor allem vielfältige Vernetzungsaktivitäten zwischen Institutionen, Schulen und Betrieben innerhalb der Projekte verstanden, um mit weiteren Akteuren die Jugendlichen bestmöglich vor allem durch die Übergänge zu „lotsen“. In diesem Handlungsfeld „Übergangsmanagement“ sind 88 von 115 Programmen, welche Akteurskooperationen fördern, aktiv. Kombiniert wird die Akteurskooperation mit allen Ansätzen relativ häufig, wie schon in der Beschreibung der anderen qualitativ-inhaltlichen Kriterien deutlich wurde. Angeführt wird die Liste von Niedrigschwelligkeit (57) und Kompetenzfeststellung (56), gefolgt von der im vorangehenden Kapitel beschriebenen Lernkompetenzvermittlung (49) und dem Case Management (45).

Professionalisierung der in die Benachteiligtenförderung involvierten Akteure wird ähnlich selten wie die Modularisierung in den Förderprogrammen eingefordert. Insgesamt 36 Mal erwarten die Richtlinien explizit auch die (projektbegleitende) Weiterbildung des Personals. Mitarbeiterschulungen finanzierten vor allem Projekte, die auch Akteurskooperationen (31), Niedrigschwelligkeit (24) und Kompetenzfeststellung (23) förderten.

Dabei sollten die mitunter hohen absoluten Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass nicht jedes erhobene Förderprogramm auch qualitativ-inhaltliche Ansätze in den geförderten Maßnahmen einfordert. Ein Viertel aller erhobenen Programme fordert z. B. kein einziges Instrument der Benachteiligtenförderung ein, ein knappes weiteres Viertel verfolgt nur einen Ansatz. In diesen Fällen geht es in der Regel um Akteurskooperationen und weniger um konkret auf die Jugendlichen bezogene Ansätze, wie Case Management, Lernkompetenzvermittlung oder eine Kompetenzfeststellung, die sie direkt im Bildungs- und Ausbildungssystem unterstützen und so am Ende zu einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt führen sollen. Immerhin etwas mehr als die Hälfte aller Förderprogramme fordern mehrere Ansätze in ihren Richtlinien ein.

Betrachtet man nur **komplexe und fokussierte Programme (N=100)**, die konkret auf benachteiligte Jugendliche ausgerichtet sind, wird deutlich, dass die erhobenen qualitativ-inhaltlichen Ansätze überdurchschnittlich in diesen Programmen zu finden sind. Nur 15 % der sich gezielt an Benachteiligte richtenden Programme fordern keine qualitativ-inhaltlichen Ansätze ein. Dabei sind zehn der 15 Programme ohne qualitativ-inhaltliche Ansätze im Handlungsfeld Ausbildung aktiv, acht davon in der betrieblichen Ausbildung, ein Programm in der überbetrieblichen Ausbildung und ein weiteres in beiden

Abb. 11: Qualitativ-inhaltliche Ansätze im Vergleich

Zwischen ihrer Umsetzung in korrespondierenden und in fokussierten/komplexen Programmen in %

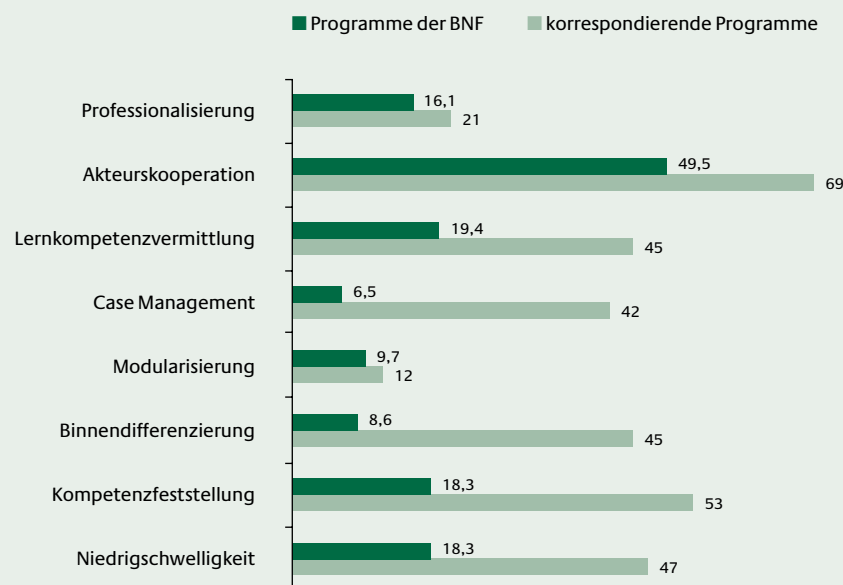
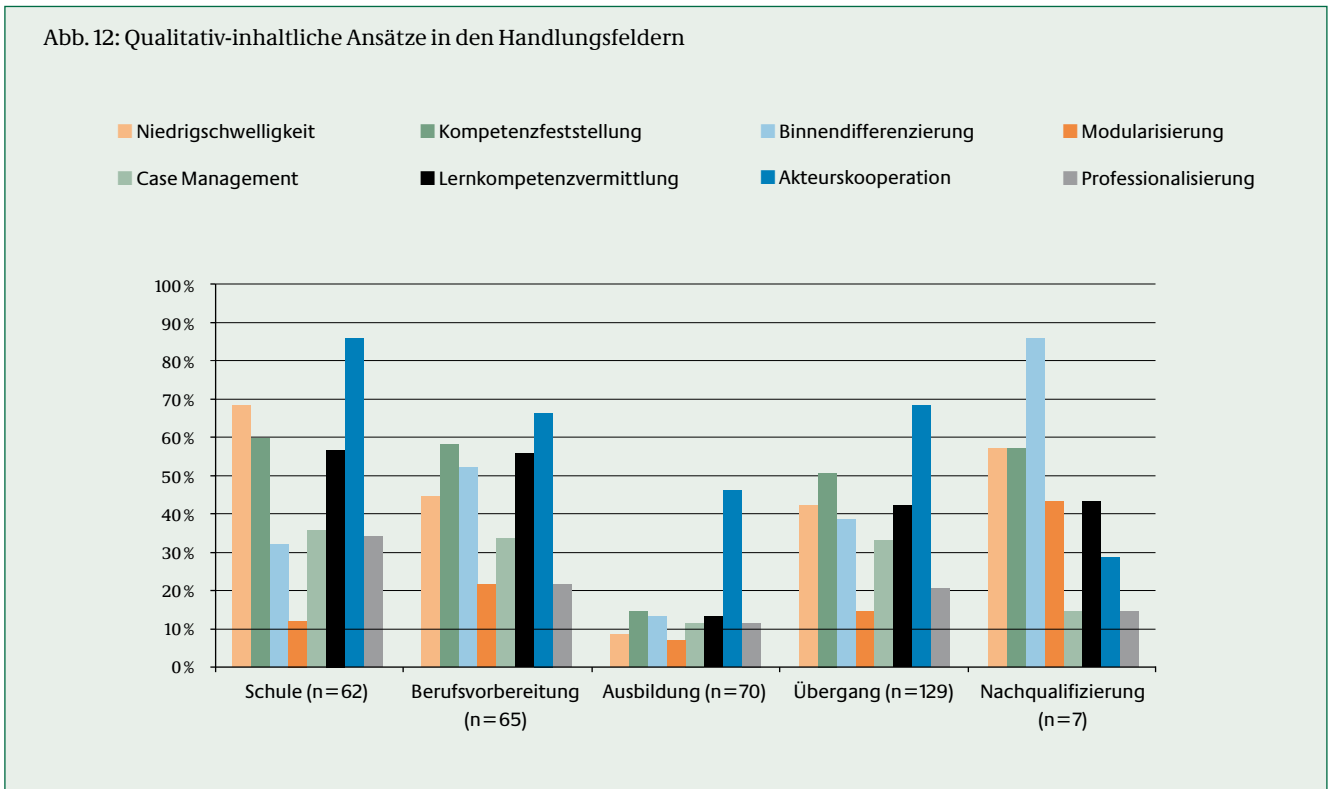


Abb. 12: Qualitativ-inhaltliche Ansätze in den Handlungsfeldern



Ausbildungsarten. Das bedeutet, dass von den 26 Ausbildungsprogrammen, die für benachteiligte Jugendliche im Jahr 2007 bundesweit existierten, insgesamt zehn ohne weitere qualitative Betreuung auskommen können, wenn nicht die Projektträger auf eigene Initiative solche Ansätze umsetzen.

Hingegen sind es im Handlungsfeld Schule zur Vermeidung von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung und zur frühzeitigen beruflichen Orientierung nur drei von 40 Programmen und in der Berufsvorbereitung nur zwei von 49 Fördermöglichkeiten, die keinerlei qualitative Ansätze einfordern. Das unterstützt die Forderung nach einem höheren Engagement im Handlungsfeld Ausbildung und die Intensivierung von Betreuungsangeboten, die momentan noch zu selten in den Förderrichtlinien formuliert werden.

Dennoch wird deutlich, dass **in den Programmen, die explizit auf die Gruppe benachteiligter Jugendlicher fokussiert sind**, mehr qualitativ-inhaltliche Ansätze in den Förderrichtlinien eingefordert werden und auch in vielfältigen Kombinationen zum Einsatz kommen⁴⁵.

45 Beispielhaft für das Einfordern von sieben qualitativ-inhaltlichen Ansätzen in seinen Richtlinien sei hier das nordrhein-westfälische Programm „3. Weg in der Berufsausbildung“ genannt. Hier werden fast alle Instrumente der Benachteiligtenförderung miteinander kombiniert, um die Jugendlichen flexibel auf ihrem Weg zu einem Berufsabschluss zu begleiten.

Von den erhobenen Ansätzen sind die Unterschiede zwischen den fokussierten/komplexen Programmen der Benachteiligtenförderung und den korrespondierenden Programmen vor allem beim Case Management und der Binnendifferenzierung deutlich, die, wenn sie eingefordert werden, in zu über 80 % in den Programmen der Benachteiligtenförderung vertreten sind (Abb. 11).

Knapp überdurchschnittlich ist das Engagement in der BNF allerdings nur in den qualitativ-inhaltlichen Ansätzen der Modularisierung und der Professionalisierung, die ohnehin insgesamt eher selten verfolgt wurden. Hier liegt noch Entwicklungspotenzial.

Verteilung qualitativ-inhaltlicher Ansätze differenziert nach Handlungsfeldern

Bei vergleichender Betrachtung der qualitativ-inhaltlichen Ansätze innerhalb der Handlungsfelder Schule, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Übergang und Nachqualifizierung wird deutlich, dass im Handlungsfeld Ausbildung weniger Ansätze durch die Richtlinien der Programme eingefordert werden als in den anderen vier Handlungsfeldern. Dabei wird auch Modularisierung im Vergleich zu den anderen Feldern in der Ausbildung prozentual seltener eingefordert (Abb. 12).

Obwohl die Modularisierung viele Einsatzbereiche aufweisen kann, wurde in den recherchierten Programmen Modularisierung vor allem im Übergang (19) und in der Berufsvorbereitung

tung (14) eingesetzt, wo der Erwerb von Teilqualifikationen in Form von Qualitätsbausteinen dokumentiert wird. Im schulischen Setting wurde Modularisierung in sieben Programmen vor allem im berufsvorbereitenden Unterricht angewandt, in dem verschiedene Praxismodule absolviert und im Berufswahlpass dokumentiert werden (vgl. „Systematische Arbeitswelt- und Berufswahlorientierung“ in Brandenburg⁴⁶). In der Ausbildung fordern nur fünf von 71 Ausbildungsprogrammen Modularisierung ein.

Dies ist teilweise dadurch erklärbar, dass verschiedene Akteure in der Modularisierung eine Gefahr sehen, das Berufsprinzip langfristig auszuhöhlen, aus der Perspektive der Benachteiligtenförderung sind Ausbildungsbausteine jedoch eher als Schritt nach vorn zu begreifen. In der Nachqualifizierung, die durch die Möglichkeit des Erwerbs von Teilqualifikationen in Form von Ausbildungsbausteinen ebenfalls erleichtert werden soll, wird Modularisierung in drei von sieben Programmen umgesetzt.

Aus der Abbildung geht auch hervor, dass Akteurskooperation über alle Handlungsfelder mit Ausnahme der Nachqualifizierung am intensivsten eingefordert wird und neben der Modularisierung auch die Professionalisierung eher selten in den Richtlinien zur Fördervoraussetzung erhoben wird. Am ehesten wird die Weiterbildung des Personals im Handlungsfeld Schule eingefordert, mitunter mit innovativen Konzepten wie dem Lehrerbetriebspraktikum in Nordrhein-Westfalen, während dessen Lehrende Betriebe und die gegenwärtigen Ansprüche an die Jugendlichen besser kennenlernen sollen.

⁴⁶ Siehe Förderprogramm „Systematische Arbeitswelt- und Berufsorientierung“, InnoPunkt-Kampagne 18 – http://www.lasa-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/IP-dateien/kampagnen/ip_18aus.pdf

4 Kommunale Systeme von Benachteiligtenförderung

Während im Vorangegangenen die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Programme des Bundes und der Länder beschrieben wurden, ist es zum Verständnis des Systems der Benachteiligtenförderung darüber hinaus wichtig zu wissen, wie diese Fördermöglichkeiten auf kommunaler Ebene ausgefüllt bzw. organisiert werden. Zur Darstellung der kommunalen Organisation von Benachteiligtenförderung in unterschiedlichen Gestaltungsformen mit seiner Vielfalt von Rahmenbedingungen und als Beitrag zur Identifizierung und Beschreibung von Strukturproblemen und Lösungsansätzen dienen im Rahmen des Gutachtens zwei Instrumente:

- Eine Befragung auf der Ebene der Kommunen
- Die komplementäre Darstellung von zehn kommunalen Fallbeispielen

Ziel der Befragung der Kommunen war die Gewinnung von statistisch signifikanten Aussagen zur Struktur und Organisation der kommunalen Benachteiligtenförderung (kBNF).

Ziel der Beschreibung von zehn Fallbeispielen in Kapitel 5 ist die Darstellung der Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten von kBNF vor dem Hintergrund jeweils typischer kommunaler Rahmenbedingungen (unter Hinzuziehung struktureller Merkmale).

auch innerhalb der Kommunen können einen Vielzahl von Akteuren mit Benachteiligtenförderung befasst sein, z. B. Jugendämter, Schulämter oder Wirtschaftsförderung.

Obgleich im ungünstigen Fall auch die Informationen über die kommunale Förderung zwischen diesen nur fragmentiert vorliegen, musste sich die Untersuchung darauf beschränken, je Landkreis/kreisfreie Stadt einen Akteur zum Stand der Benachteiligtenförderung zu fragen.

Der Fragebogen wurde zunächst Ende August 2007 per E-Mail versendet. Ab Oktober fand eine aufwendige telefonische Nachfassaktion statt, bei der innerhalb der ARGen/zkT recherchiert wurde, ob die Fragebögen die für die Beantwortung geeigneten Personen auch erreicht hatten, die Betroffenen wurden für ihre Mitwirkung an der Erhebung sensibilisiert.

Insgesamt konnten Akteure in 50 Kommunen für eine Mitwirkung gewonnen werden, darunter z. B. Teamleiter U25, Teamleiter Markt und Integration, Stabsstelle Beschäftigung und Grundsicherung, Geschäftsbereichsleiter Jugend und Soziales oder ein Geschäftsführer einer Optionskommune. Die Ergebnisse der Erhebung werden nachfolgend dargestellt, zugespielt wurden öffentlich zugängliche Informationen zur Ökonomie, Sozialstruktur und zum Haushalt.

Tab. 1

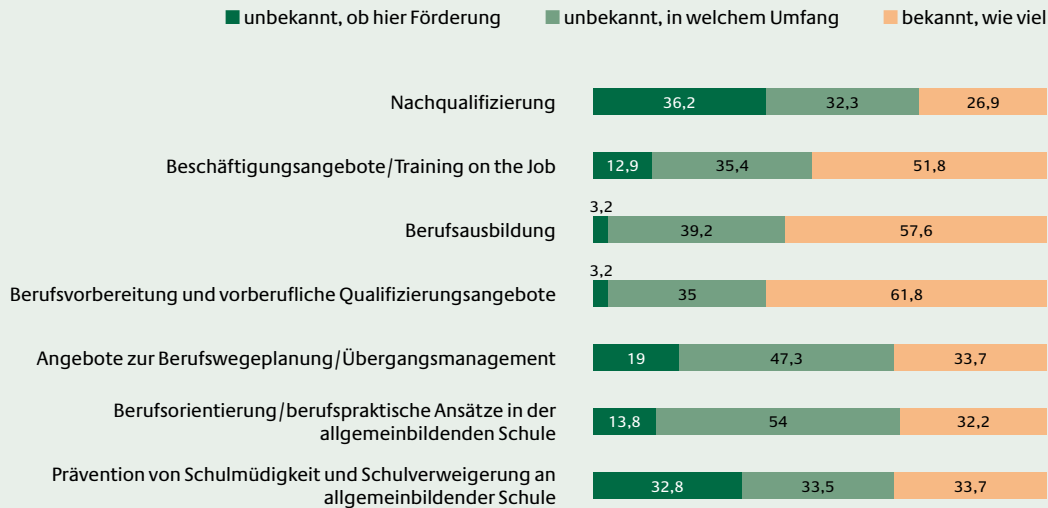
Anteil der Kreisregionen mit dem Merkmal „...“ an	Grundgesamtheit der Kreisregionen	Netto-Stichprobe	gewichtete Stichprobe
„eher städtisch“, d. h. Minderheit der Bev. in Gemeinden mit unter 150 Einwohner pro km ² („eher ländlich“)	79,9 % (20,1%)	76,0 % (24,0 %)	79,0 % (21,0 %)
„in neuen Bundesländern“ liegend („in alten Bundesländern“)	74,9 % (25,1%)	84,0 % (16,0 %)	74,8 % (25,2%)
„eher arm“, d. h. unterdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen je Einwohner (überdurchschnittliches)	47,2 % (52,8 %)	44,0 % 56,0 %	46,9 % (53,1%)
„wenig Jugendliche“, d. h. unterdurchschnittlicher Anteil der 15- bis unter 25-Jährigen an allen Einwohnern („viele Jugendliche“)	58,9 % (41,1%)	66,0 % (43,0 %)	58,4 % (41,6%)
„wenig jugendliche Ausländer“, d. h. unterdurchschnittl. Ausländeranteil an Schülern („viele jugendliche Ausländer“)	61,4 % (38,6%)	64,0 % (36,0 %)	61,7 % (38,3%)
„Optionskommune“ („ARGE“)	17,5 % (82,5%)	22,0 % (78,0 %)	18,1 % (81,9%)

Methodischer Hintergrund

Bekanntermaßen stellt sich die kommunale Ebene als sehr heterogen dar; nicht nur dass Landkreise vs. kreisfreien Städte und ARGen vs. optierende Kommunen unterschiedliche Ansätze verfolgen und Rahmenbedingungen aufweisen können,

Diese Netto-Stichprobe ist nicht repräsentativ für die Kommunen des Bundesgebiets, insbesondere ist der Rücklauf aus Kommunen in den neuen Bundesländern niedriger (vgl. Tab. 1). Für die Analysen wurde dies bereits durch Gewichtung

Abb. 13: Wissen der Befragten über Förderung in verschiedenen Feldern (in %)



gen⁴⁷ ausgeglichen. Insofern keine anderen Angaben gemacht werden, beziehen sich die dokumentierten Ergebnisse auf die gewichtete Stichprobe (n = 50).

Förderung in verschiedenen Handlungsfeldern

Die Erhebung bestätigt, dass aufgrund in der Regel fehlender zentraler Organisation von kommunaler Benachteiligtenförderung viele Akteure (selbst die, die in der telefonischen Recherche hierfür als „am besten geeignet“ eingestuft werden konnten) über den Umfang und die Inhalte der Förderung nur teilweise informiert sind (vgl. Abb. 13). Die Befragten konnten eher detailliert Auskunft geben⁴⁸, je aktiver Gremien wie z. B. die gemäß SGB II § 9 vorgesehenen Beiräte zur Abstimmung zwischen Agentur für Arbeit, Kommunen und anderen Arbeitsmarktakteuren die Benachteiligtenförderung in der Kommune mitgestalteten.

47 Keine der Kommunen wurde dabei mit einem Faktor größer als 1,66 gewichtet und keine mit einem Faktor kleiner als 0,66.

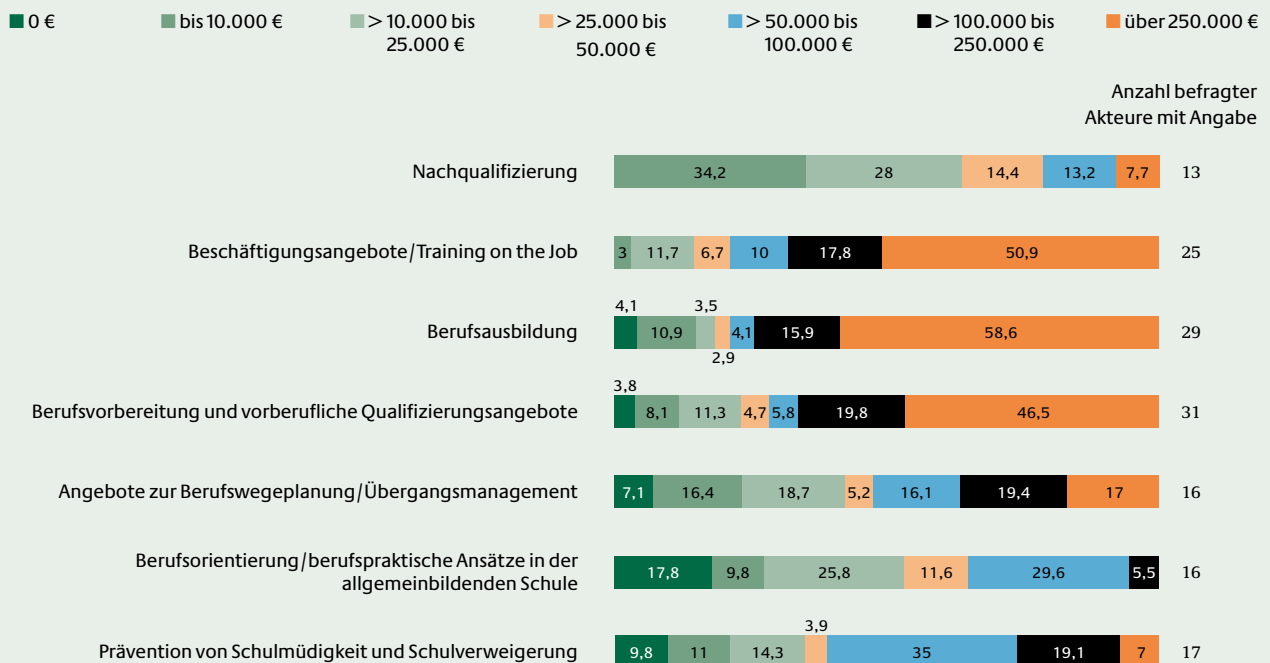
48 Für Auskünfte zur Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung beträgt der Spearman-Korrelationskoeffizient 0,431**. Der nachfolgend wiederholte Spearman-Korrelationskoeffizient ist ein Maß für den statistischen Zusammenhang zwischen zwei Sachverhalten, sein Betrag liegt zwischen 0 und 1. Ein Betrag von 1 bedeutet, dass der eine Sachverhalt den anderen vollständig determiniert, ein Betrag von 0, dass keinerlei Zusammenhang besteht. Die hinter den Koeffizienten stehenden Sterne geben die statistische Signifikanz an, d. h., der Zusammenhang ist so deutlich, dass er auch bei einer Stichprobengröße von n = 50 voraussichtlich inhaltlich bedingt ist und sich nicht zufällig ergeben hat.

Über die verschiedenen Handlungsfelder der Benachteiligtenförderung hinweg konnte der Umfang der Förderung für Beschäftigungsangebote, Training on the Job, Berufsausbildung oder berufsvorbereitende und vorberufliche Qualifizierungsangebote am besten abgeschätzt werden, was vor allem daran liegt, dass diese von den ARGen/zkT selbst (mit-)finanziert werden. In den Bereichen der Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung, der Berufsorientierung, des Übergangsmanagements oder der Nachqualifizierung sind die Aussagen mit deutlich mehr Unsicherheit behaftet. Rund zwei Drittel der Befragten konnten hier nicht angeben, ob hier für Jugendliche des Kreises oder der kreisfreien Stadt überhaupt Förderangebote bereitgehalten werden, oder sie wussten zwar, dass eine Förderung stattfindet, konnten deren Umfang jedoch nicht einmal der Größenordnung nach abschätzen.

Wenn die Angaben derer zugrunde gelegt werden, die auch den finanziellen Umfang der Förderung abschätzen bzw. beziffern konnten, ergibt sich das in Abbildung 14 dargestellte Bild. Dies muss jedoch mit Vorsicht interpretiert werden, da es den Umfang der Benachteiligtenförderung im Vergleich zur Grundgesamtheit der Kommunen möglicherweise zu positiv darstellt⁴⁹.

49 Es kann nicht abgeschätzt werden, ob diese Angaben für alle Kommunen repräsentativ sind – möglicherweise ist der Umfang der Förderung in den Kommunen geringer, in denen den Befragten keine Abschätzung des finanziellen Umfangs möglich war und die aus diesem Grund nicht in die Darstellung mit eingingen. Zwischen dem Umfang der Förderung und der Transparenz über die jeweiligen Angebote und Dienstleistungen aller Beteiligter bestehen statistisch positive Zusammenhänge (Spearman-Koeffizienten zwischen 0,026 und 0,366), sie sind jedoch statistisch nicht signifikant.

Abb. 14: Finanzielle Verteilung der Förderung in verschiedenen Feldern



Sichtbar ist auf jeden Fall, dass die Förderung in den Handlungsfeldern der Berufsvorbereitung, -ausbildung und der Beschäftigungsangebote im Vergleich zu anderen Feldern finanziell den größten Umfang einnimmt. Zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher würden demnach in über der Hälfte der Kommunen mehr als 250.000 Euro aus kommunalen und SGB-II-Mitteln zur Verfügung stehen und in fast ähnlichen Größenordnungen auch für die Berufsvorbereitung und Beschäftigungsangebote/Training on the Job. Für Angebote zur Berufswegeplanung/des Übergangsmanagements oder für Angebote zur Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung würden in einer typischen Kommune (Median) demnach jeweils Mittel zwischen 50.000 und 100.000 Euro zur Verfügung stehen, wobei aus der Abbildung 14 auch die breite Streuung zwischen den Kommunen deutlich wird, die sich über das gesamte Spektrum von „keiner Förderung“ bis „über 250.000 Euro“ erstreckt. Auf berufspraktische Angebote in der allgemeinbildenden Schule/Berufsorientierung sowie auf die Förderung von Nachqualifizierung entfällt der geringste Anteil der Mittel (bzw. in mehr Kommunen findet hier keine oder nur ein wenig Förderung statt)⁵⁰.

50 Dass Nachqualifizierung hiernach in allen Kommunen gefördert würde, sollte nicht überbewertet werden, da hier nur Angaben zu 13 Kommunen vorliegen. Auch können unterschiedliche Definitionen von „Nachqualifizierung“ vorliegen.

Zur Varianz der Förderung ist festzuhalten, dass (statistisch signifikant)

- in Optionskommunen berufsvorbereitende Angebote in höherem Umfang gefördert werden⁵¹,
- Berufsorientierung in der Schule in Kommunen der neuen Bundesländern noch seltener gefördert wird und
- in Kommunen mit einem überdurchschnittlichen Ausländeranteil unter den Schülern Angebote zur Prävention von Schulverweigerung und Schulmüdigkeit stärker gefördert werden, zugleich aber auch Angebote der Nachqualifizierung und Beschäftigungsangebote.

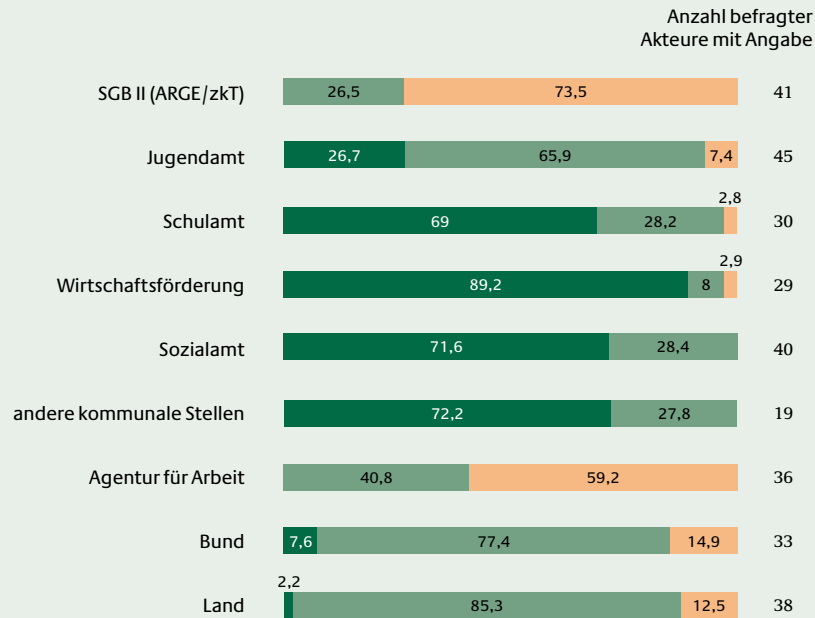
Mit der Höhe der hier genannten Fördersummen korreliert die Einschätzung der Befragten, dass das Angebot qualitativ und quantitativ den Förderbedarfen entspricht,⁵² und verschiedene Leistungen der Kommunen sind dort häufiger anzutreffen, wo höhere Fördersummen genannt wurden, z. B. die Anwendung eines Qualifizierungspasses oder die Erstellung einer Bildungsberichterstattung. Deutlich ist, dass sich in den Kommunen, für die höhere Summen genannt werden, die Beteiligten stärker

51 Sechs von neun geben eine Förderung über 250.000 Euro an.

52 Spearman-Korrelationskoeffizient = 0,323

Abb. 15: Finanzielle Beteiligung an der Förderung (in % der Kommunen)

■ keine finanzielle Beteiligung ■ finanzielle Beteiligung ■ zählt zu finanziell bedeutsamsten Akteuren



untereinander abstimmen,⁵³ jedoch schlägt die Quantität nicht in allen Punkten auf die Qualität der Förderung durch: Statistisch gibt es keinen Zusammenhang zwischen den genannten Summen und z. B. dem Vorhandensein gesonderter Qualitätskriterien der Institutionen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher oder z. B. einer systematischen Bedarfsermittlung.

Beteiligte Akteure

Die Untersuchungsergebnisse bestätigen die große Bedeutung der SGB-II- und SGB-III-Mittel für die Benachteiligtenförderung. Die ARGE n oder zkT mit ihren SGB II-Mitteln sowie die Agentur für Arbeit zählen hier in der Mehrheit der Kommunen zu den finanziell bedeutsamsten Akteuren (vgl. Abb. 15).

Innerhalb der kommunalen Stellen sind vor allem die Jugendämter aktiv (in gut drei von vier Fällen, in seltenen Fällen zählen sie zu den wichtigsten Akteuren), gefolgt von Schul- und Sozialämtern, der Wirtschaftsförderung und anderen kommunalen Stellen⁵⁴. Auffällig ist darüber hinaus der hohe

Anteil der Kommunen, in denen über Förderprogramme auch finanzielle Mittel des Bundes oder der Länder eine Rolle spielen. Neben der EU (die teils indirekt über Bund- und Länderprogramme, teils direkt über ihre Aktionsprogramme involviert ist) wurde schließlich noch auf eine sich beteiligende Stiftung hingewiesen.

Hinsichtlich der sich beteiligenden Akteure lässt sich vor allem danach unterscheiden,

- ob in den Kommunen, wie in 30,7% der Fälle, Benachteiligtenförderung ausschließlich auf SGB-II- und SGB-III-Mitteln, in Ausnahmen noch auf externen Mitteln des Bundes oder des Landes basiert (d. h. zusätzliche kommunale Mittel konnten die Befragten nicht benennen), oder
- ob darüber hinaus noch Akteure mit kommunalen Mitteln beteiligt sind.⁵⁵

53 Spearman-Korrelationskoeffizient = 0,405*

54 Als „andere Stellen“ wurde z. B. „Stabsstelle Beschäftigungsförderung“ genannt.

55 Der Übergang zwischen diesen Gruppen ist ein kontinuierlicher: In knapp einem Drittel der Kommunen werden die SGB-II- und SGB-III-Mittel vom Jugendamt in geringerem Umfang ergänzt, in einem weiteren knappen Drittel kommen neben dem Jugendamt noch weitere kommunale Akteure hinzu. In 8% aller Kommunen zählt schließlich sogar einer der kommunalen Akteure zu den finanziell relevantesten der Benachteiligtenförderung.

Diese Typen stehen teils in Verbindung zu bestimmten Rahmenbedingungen und sind (in gewissem Umfang) mit spezifischen Strategien oder Problemen verbunden, z. B. sind die Kommunen, die zusätzlich kommunale Mittel aufwenden, seltener in den neuen Bundesländern oder im ländlichen Raum anzutreffen und häufiger in Räumen mit hohem Ausländeranteil und hohem Steuereinkommen pro Einwohner.

- Sie sind stärker bestrebt, Jugendliche individuell zu fördern oder für alle Jugendliche eine Berufswegeplanung zu erarbeiten.
- Rahmenbedingungen aus Recht, institutionellen Strukturen, finanziellen Mitteln, Wissen und personellen Ressourcen werden in ihnen (geringfügig) seltener als Problem der Benachteiligtenförderung genannt.⁵⁶

Finanzierungsinstrumente

Bereits in Kapitel 2 wurde auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Benachteiligtenförderung im Detail eingegangen. Die Befragung liefert nun Angaben dazu, wie häufig diese Finanzierungsinstrumente die rechtliche Basis der Förderung liefern. Details hierzu sind der Textbox zu entnehmen. Die Heterogenität der Rechtsgrundlagen zeigt sich in der Praxis der Benachteiligtenförderung unterschiedlich stark ausgeprägt, je nachdem, um welche Handlungsfelder es geht. So wird sich z. B. im Bereich der Förderung von Ausbildung überwiegend auf das SGB III bezogen und dort jeweils auf wenige Paragraphen, während sich z. B. die Förderung der Berufsorientierung oder der Berufsvorbereitung von den Förderinstrumenten her komplexer gestaltet.

Nutzung unterschiedlicher Finanzierungsinstrumente

Erfragt wurde offen, auf welchen Programmen oder Rechtsgrundlagen jeweils in der Kommune die Förderung im Handlungsfeld beruhte. Prozentangaben beziehen sich auf die Kommunen, die hierzu eine Angabe machten. Aufgrund von Doppelnennungen ist die Summe jeweils größer als 100 %

Prävention von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung: 2,8 % SGB II (insbesondere § 16), 18,5 % SGB III (insb. § 241), 43,8 % SGB VIII (§ 13, § 27, § 29), 42,0 % Bundesprogramme (Jobstarter, Kompetenzagenturen, 2.Chance), 16,2 % Landesprogramme, 23,7 % Sonstiges/unklar

Berufsorientierung/berufspraktische Ansätze in der allgemeinbildenden Schule: 2,2 % SGB II (§ 16), 51,6 % SGB III (insbesondere mit Hinweis auf die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, § 240, 33), 11,6 % SGB VIII (§ 13), 15,8 % Bundesprogramme (mehrfache Hinweise auf Kompetenzagenturen), 23,4 % Landesprogramme, 13,9 % Sonstiges/unklar

Angebote zur Berufswegeplanung/Übergangsmangement: 13,3 % SGB II (§ 16 und § 17), 41,2 % SGB III (insbesondere Hinweis auf Berufsberatung, d. h., die Befragten zeigen einen relativ weiten Begriff von Übergangsmangement, § 33), 11,8 % SGB VIII (§ 13), 14,3 % Bundesprogramme und 22,5 % Landesprogramme, 12,9 % Sonstiges/unklar

Berufsvorbereitung und vorberufliche Qualifizierungsangebote: 26,1 % SGB II (§ 16), 78,2 % SGB III (§ 10, § 33, § 60, § 61, § 77 § 240, § 241), 5,7 % SGB VIII (§ 13), 21,5 % Bundes- und 6,0 % Landesprogramme, keine sonstigen Nennungen

Berufsausbildung: 27,1 % SGB II (§ 10 und § 16), 89,6 % SGB III (§ 241), 3,5 % SGB VIII, 7,4 % Bundes- und 2,5 % Landesprogramme, keine sonstigen Nennungen

Beschäftigungsangebote: 67,1 % SGB II (§ 10 und § 16), 64,5 % SGB III (§ 241), keinmal Nennung von SGB VIII und Bundesprogrammen, 5,7 % Landesprogramme, 3,0 % Sonstiges

Nachqualifizierung: 44,8 % SGB II (§ 16), 57,9 % SGB III (§ 77), keinmal Nennung von SGB VIII und Bundesprogrammen, 6,7 % Landesprogramme, 18,6 % Sonstiges

⁵⁶ Nicht für alle der genannten Zusammenhänge liegt das Signifikanzniveau unter 0,05, allerdings bestätigen sie sich qualitativ wechselseitig.

Gremien zur Gestaltung der Benachteiligtenförderung in der Kommune

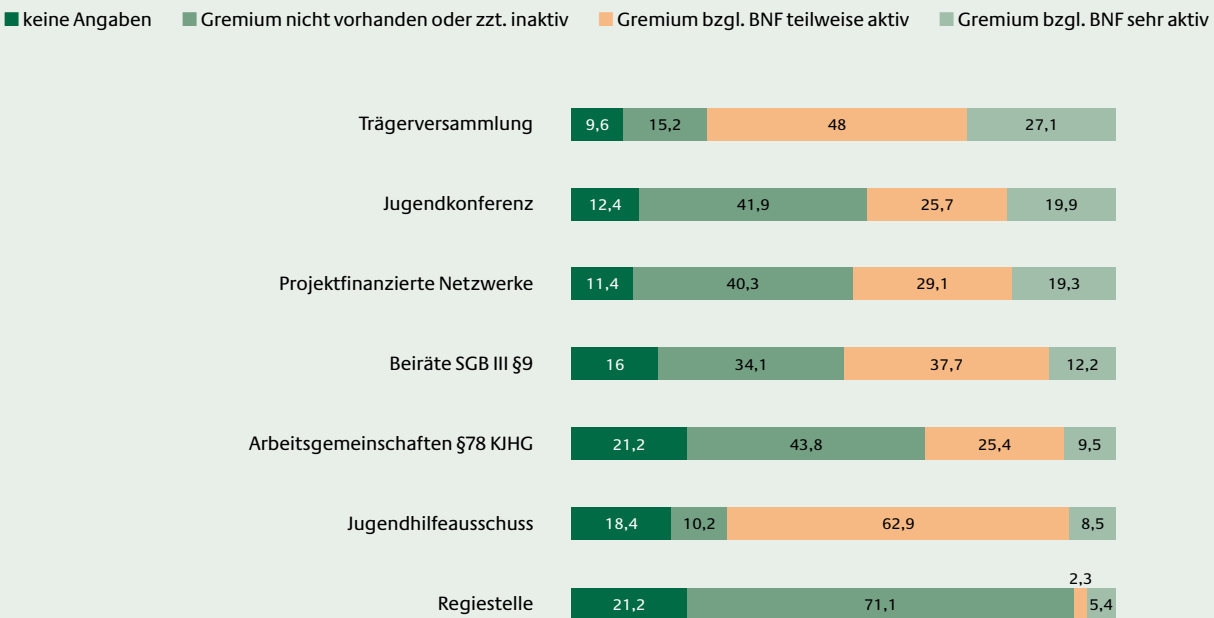
Das System ist in der Praxisanwendung durch Unsicherheiten gekennzeichnet ist, die sich unter den gegebenen Rechtsgrundlagen nur durch Kooperation und Abstimmung zwischen den verschiedenen Leistungsträgern erreichen lassen (siehe dazu das folgende Kapitel 5). Darüber hinaus stellen die Übergänge an der ersten und zweiten Schwelle ein Koordinierungsproblem der Benachteiligtenförderung dar und auch die Bedarfsplanungen erfordern die Einbeziehung vielfältiger Perspektiven und Erfahrungen der beteiligten Akteure. Für die Koordinierung dieser Akteure können unterschiedliche institutionelle Formen gewählt werden. Abbildung 16 stellt dar, in welchem Umfang diese Gremien in den Kommunen vorhanden bzw. aktiv sind.

Trägerversammlungen der ARGen und Jugendhilfeausschüsse sind die am häufigsten anzutreffenden Gremien, in rund drei von vier Kommunen sind sie (auch) mit der Gestaltung von Benachteiligtenförderung befasst. Den Trägerver-

sammlungen wird dabei eine höhere Aktivität beigemessen. Jugendkonferenzen und mit Benachteiligtenförderung befasste, projektfinanzierte Netzwerke sowie Beiräte gemäß SGB III § 9 sind jeweils etwa in der Hälfte der Fälle anzutreffen und bis auf die Beiräte auch in knapp jeder fünften Kommune sehr aktiv. Arbeitsgemeinschaften der Jugendberufshilfe sind in jeder dritten Kommune aktiv, teilweise sogar sehr. Eine Seltenheit sind letztlich Regiestellen zur Koordinierung aller Beteiligten. Darüber hinaus werden schließlich in Einzelfällen weitere Gremien mit großer oder sehr großer Aktivität genannt, z. B. der Sozialausschuss des Kreistags, Kammern oder Netzwerke von Trägern. In Kombination all dieser Gremien bleiben zwei von fünf Kommunen ganz ohne ein sehr aktives Gremium⁵⁷. In jeweils 30 % der Fälle finden sich genau eines oder sogar mehrere zugleich.

Diese Gremienarbeit wird durch ggf. bilaterale Kooperation oder persönliche Netzwerke offensichtlich nicht ersetzt, denn bei Abwesenheit eines sehr aktiven Gremiums ist die Abstimmung von Dienstleistungen und Maßnahmeangeboten aufeinander signifikant geringer⁵⁸.

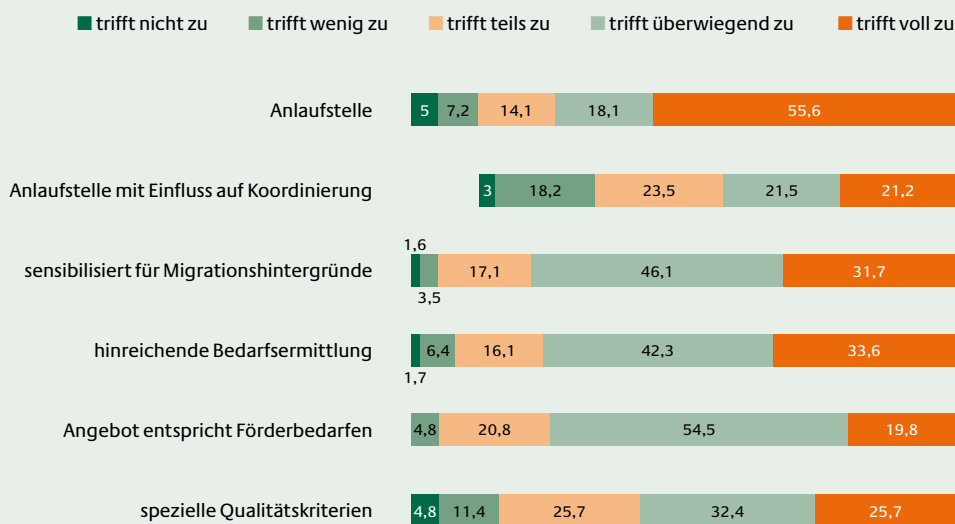
Abb. 16: Gremien zur Gestaltung der Benachteiligtenförderung in Kommune (in %)



57 Nur in einer der 50 Kommunen gibt es nicht einmal ein teilweise aktives Gremium.

58 Spearman-Korrelationskoeffizient = 0,347*

Abb. 17: Bewältigung von Herausforderungen (I)



Qualitätsindikatoren der Förderung und Bewältigung von Herausforderungen

Da im Rahmen des Gutachtens keine Evaluation aller aktuellen Angebote der BNF erfolgen konnte⁵⁹, erhalten die Einschätzungen der befragten ARGEn-Vertreter (trotz der hier notwendigerweise zu machenden Einschränkungen) die wichtige Funktion, den Stand und die Leistungsfähigkeit des Benachteiligtenförderungssystems in den jeweiligen Kommunen mit zu bewerten. Hierfür wurden verschiedene Herausforderungen an die Gestaltung der kommunalen Systeme formuliert (im Sinne von Qualitätskriterien) und die Befragten gebeten einzuschätzen, inwieweit diese in ihren Kommunen bewältigt würden. Die Abbildungen 17 und 18 fassen die Verteilung dieser Einschätzungen zusammen.

Auffällig ist hier der große Anteil der Kommunen, in denen junge Menschen, die für ihre berufliche Integration einer besonderen Förderung benötigen, eine Anlauf- und Beratungsstelle vorfinden. Dies ist das am häufigsten zutreffende Qualitätskriterium (55,6 % der Kommunen zzgl. 18,1%, in denen dies überwiegend zutrifft), doch selbst hier ist Vergleichbares in jeder achten Kommune (12,5 %) nicht oder kaum vorhanden. ARGEn und Agenturen für Arbeit bieten solche Anlaufstellen, erreichen jedoch einen Teil der Zielgruppe nicht – die Hürde,

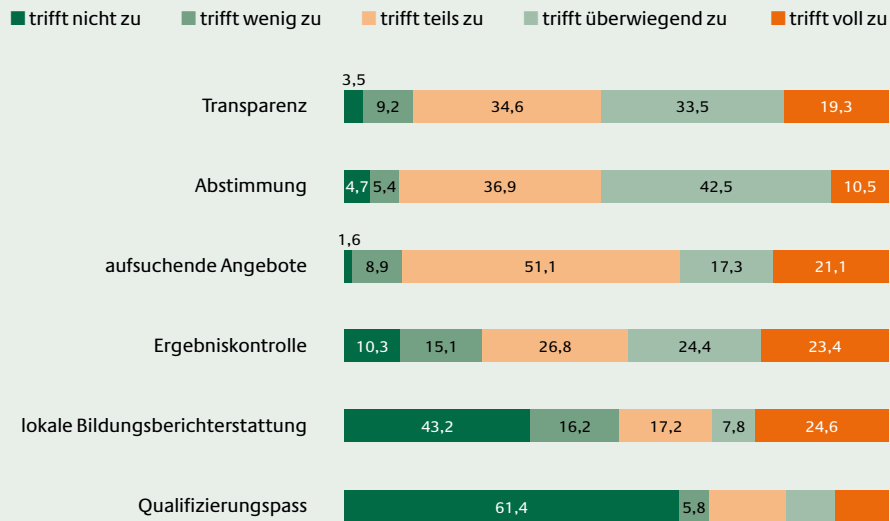
sich an diese Stellen zu wenden, ist relativ groß. Darüber hinaus ist zu differenzieren, dass diese Stellen in der Regel beraten, Case-Management-Funktionen in der Regel nicht jedoch übernehmen können: Nur in 42,7% der Fälle haben diese Stellen auch Einfluss auf die Koordinierung von Angeboten und Dienstleistungen der Kommune.

In jeweils rund drei Viertel der Kommunen sind nach Einschätzung der Befragten die Beteiligten für die besonderen Bedarfe der Personen mit Migrationshintergrund sensibilisiert, wird der Bedarf der jungen Menschen an (Maßnahme-) Angeboten und Dienstleistungen regelmäßig und qualitativ hinreichend ermittelt und entspricht dieses Angebot qualitativ und quantitativ zumindest überwiegend den Förderbedarfen. Geht man davon aus, dass in den Fällen, in denen die Befragten angaben, dies würde nur teilweise zutreffen, mit Sicherheit Entwicklungsbedarf besteht, bleibt **mindestens** jeweils ein Viertel der Kommunen, deren Fördersysteme in dieser Hinsicht optimiert werden sollten. Jedoch ist wahrscheinlich von einem diesbezüglich noch viel größerem Weiterentwicklungsbedarf in den Kommunen auszugehen, insofern diese Bewertungen nicht von unabhängigen Personen erfolgten und Fremdbewertungen in der Regel zu kritischeren Einschätzungen kommen.

59 Eine Metaevaluation auf der Basis von veröffentlichten Evaluationen hätte hingegen nicht wie im Auftrag gewünscht die aktuelle Benachteiligtenförderung zum Gegenstand, da solche Evaluationen – wenn überhaupt – oftmals erst zum oder nach Ende von Programmen veröffentlicht werden.

Deutlich geringer ist der Teil der Kommunen, für den in Anspruch genommen werden kann, dass ein Qualifizierungspass, Kompetenzausweis, Berufswahlpass oder Ähnliches zur

Abb. 18: Bewältigung von Herausforderungen (II)



Anwendung kommt (18,9%), dass es eine lokale (Aus-)Bildungsberichterstattung gibt (32,4%), dass die Leistungen des lokalen (Aus-)Bildungssystems einer Ergebniskontrolle unterzogen werden, z. B. durch Analyse der Verbleibe von Jugendlichen (47,8%) oder dass es für schwer erreichbare Jugendliche, die z. B. nicht den Weg in die Anlauf- und Beratungsstellen finden, auch aufsuchende Angebote gibt (38,4%). Diese Qualitätsindikatoren sind relativ eindeutig bzw. leicht überprüfbar und in dieser Hinsicht auch „härter“ als die zuvor genannten Einschätzungen der Befragten zur herkunftsbezogenen Sensibilisierung, Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung – zieht man eher diese „härteren“ Indikatoren zur Bewertung heran, zeigen sich deutlich größere Lücken im System der Benachteiligtenförderung. Auch fehlt es oftmals an Qualitätskriterien in dem Sinne, dass diese für die Förderung benachteiligter Jugendlicher gesondert formuliert und verbindlich geregelt wären.

Die Einschätzungen, ob zwischen den Beteiligten Transparenz über die jeweiligen Angebote und Dienstleistungen herrscht und ob die Beteiligten ihre Angebote und Dienstleistungen aufeinander abstimmen, sind relativ „weiche“ Indikatoren. Dennoch geben die Befragten für knapp die Hälfte der Kommunen an, dass diese Herausforderungen nicht oder nur teilweise bewältigt würden.

Betrachtet man die verschiedenen Qualitätsindikatoren im Zusammenhang, lässt sich feststellen,

- dass knapp ein Drittel (31,6%) der Kommunen von den zwölf beschriebenen Qualitätskriterien nur vier oder

weniger (überwiegend oder voll) erfüllen, insbesondere die regelmäßige Bedarfsermittlung und nach Einschätzung der Befragten die Sensibilisierung für migrationsbedingte Besonderheiten. Gut ein Drittel (35,0%) erfüllt zwischen fünf und sieben dieser Kriterien;

- dass ein Drittel (33,4%) der Kommunen acht Kriterien und mehr erfüllen. Um diese Gruppe, die einen relativ hohen Anteil der Kriterien erfüllt, zu identifizieren, kommt man bereits relativ weit, wenn man nur betrachtet, ob eine Kommune eine lokale Bildungsberichterstattung hat und die Leistungen des Systems einer Ergebniskontrolle unterzieht. Das heißt, diese beiden Indikatoren sind ein relativ guter Hinweis⁶⁰ auf die Gesamtqualität des kommunalen Systems.

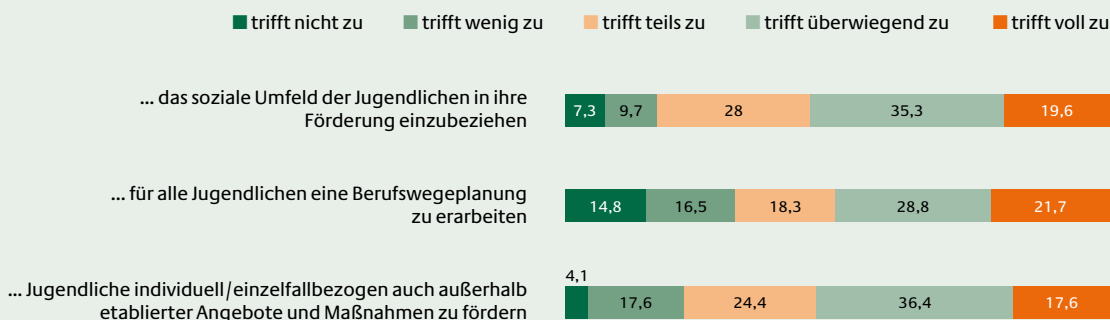
In diesen Kommunen mit relativ weit entwickelten System der Benachteiligtenförderung sind die Trägerversammlungen der ARGEn signifikant aktiver in der Gestaltung der Benachteiligtenförderung, das Leitbild einer individuellen Förderung Jugendlicher ist ausgeprägter. Von den sozioökonomischen oder strukturellen Rahmenbedingungen lässt sich hingegen kein Einfluss feststellen.⁶¹

60 R²=0,518, d. h., Zugehörigkeit zur Gruppe kann zu 52% mit diesen Indikatoren bestimmt werden.

61 Das heißt, diese weit entwickelten kommunalen Systeme sind z. B. gleichmäßig über alte und neue Bundesländer, auf reichere und ärmere Kommunen, auf optierende und nicht optierende Kommunen verteilt (vorhandene Unterschiede in der Verteilung sind statistisch nicht signifikant).

Abb. 19: Zielsetzungen der Kommune (in %)

Inwieweit arbeitet die Kommune aktiv darauf hin, ...



Leitbilder in den Kommunen

Die Relevanz von Zielsetzungen oder Leitbildern für die kommunale Benachteiligtenförderung zeigte sich im vorangegangenen Abschnitt einerseits durch den Zusammenhang zwischen einer im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Bewältigung verschiedener Herausforderungen und dem Bestreben der Beteiligten, Jugendliche einzelfallbezogen zu fördern, und wurde andererseits indirekt durch den statistisch fehlenden Zusammenhang zwischen der Bewältigung dieser Herausforderungen und den sozioökonomischen bzw. strukturellen Rahmenbedingungen bestätigt. Abbildung 19 gibt wieder, inwieweit sich ein solches Bestreben um Optimierung des Systems in Zielsetzungen oder zumindest vorbereitenden Aktivitäten widerspiegelt.

In jeweils knapp der Hälfte der Kommunen wird nicht oder nur teilweise darauf hingearbeitet,

- das soziale Umfeld der Jugendlichen in ihre Förderung einzubeziehen (45,1%),
- für alle Jugendlichen eine Berufswegeplanung zu erarbeiten (49,5%) oder
- Jugendliche auch außerhalb etablierter Angebote und Maßnahmen individuell zu fördern (46,1%).

Mehr als jede vierte Kommune (28,9%) verfolgen nicht einmal eines dieser Ziele aktiv, ein Drittel (32,1%) verfolgt alle drei zugleich.

Erreichung der Zielgruppen

Ein Großteil der Förderangebote ist aufgrund der in Kapitel 2 dargelegten rechtlichen Situation daran gebunden, dass die betreffenden Jugendlichen zu den Rechtskreisen des SGB II

und SGB III zählen. Darüber hinaus stellt die Hinwendung an vorhandene Institutionen der Benachteiligtenförderung für Teile der Zielgruppe oftmals eine so große Hürde dar, dass sie Fördermöglichkeiten auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie für sie prinzipiell vorhanden sind.

In knapp der Hälfte der Kommunen (48,5%) gelingt es, die Zielgruppe der Benachteiligtenförderung zumindest bis auf Einzelfälle zu erreichen. In über einem Drittel (39,1%) trifft dies nicht zu, und in jedem achten Fall (12,3%) können die Befragten dies nicht abschätzen.

Nicht oder nur ungenügend erreicht werden vor allem folgende Personengruppen:

- Personen die nicht aktiv auf die Kommune, ARGEn oder Agentur zugehen, sich ggf. bestehenden Angeboten entziehen („abtauchen“) oder keine Unterstützung annehmen (elf Nennungen). Diese auch „Verweigerer“ genannten Gruppen lassen sich einerseits mit besonders problematischen sozialen Umfeldern in Zusammenhang bringen, andererseits hat ein Teil von ihnen bereits Probleme mit Drogen und Suchtmitteln, ist bereits straffällig geworden oder weist psychische Erkrankungen auf.
- Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche, die weder nach SGB II noch SGB III Ansprüche aufweisen (fünf Nennungen) und
- Schul- oder Leistungsverweigerer (vier Nennungen).

Aber auch für Personen mit Migrationshintergrund sind die Zugänge zu adäquaten Angeboten teils unzureichend, sei es, dass sprachliche Hürden bestehen, sei es, dass kulturalistische Zuschreibungen Anlass zur Förderung geben statt

individuelle, auf die jeweiligen Lebenssituationen bezogene Fördermaßnahmen zu konzipieren. In Kommunen, in denen die Beteiligten für die besonderen Bedarfe von Personen mit Migrationshintergrund stärker sensibilisiert sind, gelingt die Zielgruppenerreichung besser.⁶²

Im ländlichen Raum schließlich werden teils jene Personen nicht erreicht, die ohne Führerschein sind.

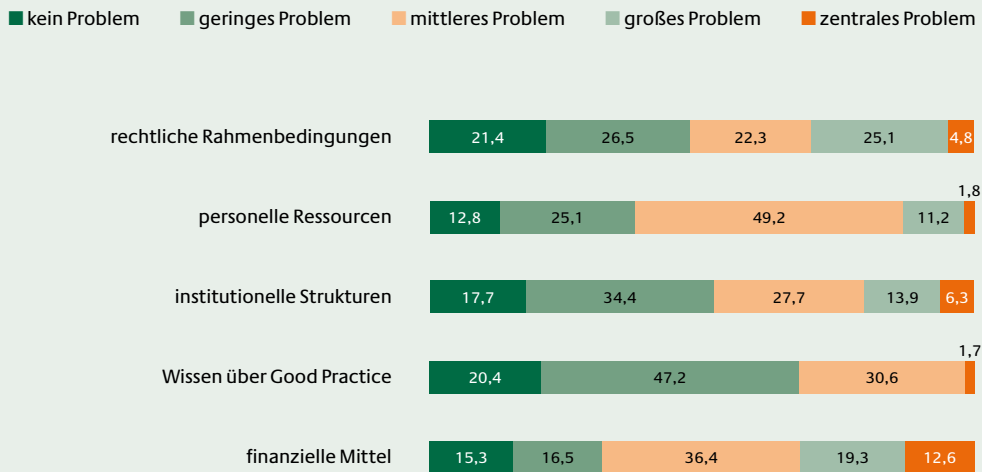
Probleme der Förderung

Hinsichtlich der Weiterentwicklungsperspektiven für die Benachteiligtenförderung ist zu beachten, welcher Art die Probleme sind, mit denen die Akteure auf kommunaler Ebene konfrontiert sind. Abbildung 20 fasst die ermittelten Erfahrungen in den Kommunen zusammen.

Fundierung und Erweiterung z. B. im Bereich der Grundlagenforschung Lücken aufweist. Dieser Sachverhalt ist seinerseits jedoch wieder ein Problem, wenn ein Großteil der Förderprogramme u. a. aufgrund der ESF-Kofinanzierung innovativen Charakter der Förderung Benachteiligter erwartet, um Wissen zu erweitern. Ausschließlich bewährte Ansätze können in dessen Rahmen nicht optimal (oder nur unter Umgehung der Förderrichtlinien) gefördert werden.

Relativ am höchsten werden Probleme finanzieller Art bewertet, insbesondere in Kommunen aus den neuen Bundesländern. Jedoch bleibt der Anteil der Kommunen, die keine oder nur geringe Probleme hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Benachteiligtenförderung sehen (31,8%), hoch. Auch zeigt sich kein statistisch signifikanter bzw. nur ein schwacher Zusammenhang⁶³ zum Kommunalsteuerauf-

Abb. 20: Kommunale Erfahrungen zu Problemen der BNF



Nur für eine kleine Minderheit der Kommunen stellt Good-Practice-Wissen ein großes oder zentrales Problem dar (1,7%). Die Kommunebefragung bestätigt somit Ergebnisse des Fachdiskurses, dass fehlendes Wissen über Good Practice das geringste Problem darstellt. Die Weiterentwicklung der Benachteiligtenförderung ist weniger ein Wissens- denn ein Umsetzungsproblem. Nach langjährigen Erfahrungen in der Benachteiligtenförderung hat sich über die Praxis, unterstützt durch verschiedene Modellprogramme, grundlegendes Wissen angesammelt, auch wenn dessen wissenschaftliche

62 Spearman-Korrelationskoeffizient = 0,356*

kommen je Einwohner, schließlich bleibt ein Großteil der für die Benachteiligtenförderung vorhandenen Mittel über die Sozialgesetzgebung (SGB II und SGB III) vom Kommunalsteueraufkommen unabhängig. Finanzielle Probleme werden eher gesehen,⁶⁴ wenn auch fehlendes Wissen über Good Practice für

63 Spearman-Korrelationskoeffizient = 0,198

64 Spearman-Korrelationskoeffizient = 0,353*. Diese Hypothese wird indirekt auch dadurch unterstützt, dass fehlendes Wissen über Good Practice statistisch nur mit den finanziellen Wünschen in Zusammenhang steht, nicht aber z. B. mit den Einschätzungen, dass das Recht oder die institutionellen Strukturen ein Problem darstellten.

ein Problem gehalten wird – was sich vorsichtig dahingehend interpretieren lässt, dass in diesen Fällen fehlende Strategien durch ein Mehr in der Quantität ausgeglichen werden sollen.

Probleme rechtlicher Rahmenbedingungen und institutioneller Strukturen stellen den zentralen Gegenstand des vorliegenden Gutachtens dar. In knapp einem Drittel der Kommunen (29,9 %) werden die rechtlichen Rahmenbedingungen als ein großes oder sogar als das zentrale Problem gesehen. Dazu zählen nach Erfahrung der Befragten insbesondere die Aufteilung der Benachteiligtenförderung auf SGB II, SGB III und SGB VIII mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten. Neben vielen Hinweisen der Befragung auf rechtliche Probleme, die bestätigen, dass zu viele und ungünstig ausgestaltete Schnittstellen bestehen und die Förderinstrumente der verschiedenen Gesetzbücher nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind, wurde in der Erhebung z. B. auch darauf hingewiesen, dass der rechtliche Rahmen von SGB III und SGB II eigene Lösungen vor Ort erschwert, wenn vergleichbare Maßnahme z. B. im SGB III vorhanden, aber von den Jugendlichen viel schwieriger zu bewältigen sind.

Erfahrungen bestehen auch dahingehend, dass Möglichkeiten des SGB II durch den Verweis auf die Instrumente des SGB III eingeschränkt werden. Dadurch lassen sich nicht immer die passgenauen Maßnahmen für langzeitarbeitslose Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen durchführen.

Darüber hinaus werden Probleme in Ausschreibungs-, Vergabe- und Antragsverfahren (z. B. ESF) und zu lange Entscheidungsfristen gesehen; in fehlender Planungssicherheit wegen fehlender Finanzierungszusage und kurzer Projektlaufzeiten; in Datenschutzregelungen oder in Schulgesetzen, die je nach Bundesland einem praxisorientierten Unterricht mit betrieblicher Einbindung nicht immer förderlich sind.

Die Grenzen zwischen rechtlichen Problemen und denen institutioneller Strukturen zeigen sich in den kommunalen Erfahrungen der bzw. in den Angaben der Befragten teils fließend. So finden sich auch unter den Ausführungen zu institutionellen Strukturen Verweise auf die Schnittstellen zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren – jedoch weniger in generalisierender Form und stärker auf die konkreten Handelnden bezogen.

Hierzu zählen u. a.:

- das wechselseitige Abwälzen von Finanzierung
- geringe Kooperationsbereitschaft (z. B. seitens der Berufsberatung der Agentur für Arbeit) oder Kommunikation „auf ungleicher Augenhöhe“ (zwischen Agentur, ARGE und Kommune)
- fehlende Netzwerke oder zeitaufwendige Vernetzung und Koordinationen

- Probleme mit Fallmanagern, welche die Bedürfnisse der Kunden zum Teil zu ungenau kennen, um passende Maßnahmen auszuwählen, oder das suboptimale Agieren weiterer Akteure (z. B. von Kammern)

Probleme dieser Art, d. h. der institutionellen Strukturen, sind im ländlichen Raum signifikant seltener.⁶⁵

Besonderheiten von Optionskommunen

Da in den Optionskommunen die Bezieher von SGB-II-Leistungen allein von den Kommunen und nicht gemeinsam von Kommunen und der Agentur für Arbeit betreut werden, bieten sie für die Benachteiligtenförderung ein leicht variiertes Fördersystem. Im Rahmen der Befragung konnten Daten und Einschätzungen zu elf optierenden Kommunen erhoben werden.

In verschiedenen Bereichen weisen sie statistisch signifikante Unterschiede zu anderen Kommunen auf. Da die Entscheidung für das Optionsmodell ein aktives Bestreben der Kommunen hierfür voraussetzte, sind die ermittelten Unterschiede zumindest zu einem Teil auf Selektionsprozesse zurückzuführen, d. h., sie zeigen nicht zwingend Folgen des institutionellen Arrangements. Ein Beispiel dürfte das Leitbild der individuellen Förderung sein, welches in den Optionskommunen signifikant stärker ausgeprägt ist (vgl. Abb. 21 – nicht gewichtet).

In den optierenden Kommunen zeigen sich jedoch über die Abwesenheit einer ARGE hinaus Unterschiede in der institutionellen Struktur und der Intensität, in der sich die verschiedenen Akteure in die Benachteiligtenförderung einbringen. So bringen sich z. B. die Agenturen für Arbeit auch hinsichtlich der SGB-III-Mittel in den Optionskommunen (nach deren Angaben) finanziell weniger bedeutsam in die Benachteiligtenförderung ein⁶⁶. Und über die weiter oben beschriebenen Gremien zur Abstimmung zwischen den Akteuren hinaus (Beiräte gemäß SGB III §, Jugendhilfeausschüsse, Jugendkonferenzen etc.) weisen die Optionskommunen häufiger noch andere Gremien auf, die nach ihrer Einschätzung große Leistungen für die Benachteiligtenförderung erbringen.⁶⁷ Hierzu zählen z. B. lokale Bündnisse für Arbeit, auf Initiative des zugelassenen kommunalen Trägers entstandene Netzwerke oder der Sozialausschuss des Kreistages.

Die Optionskommunen zeigen eine leicht positivere Einschätzung, dass sie die Herausforderungen der Benachteiligten

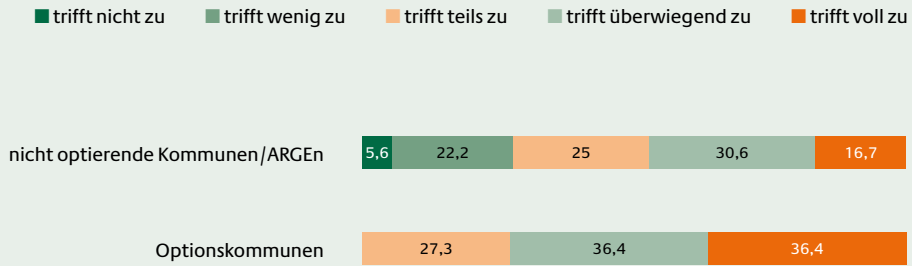
65 Spearman-Korrelationskoeffizient = -0,463** zum Anteil von Einwohnern in Gemeinden mit weniger als 150 E pro km².

66 P Signifikanz = 0,043

67 Nach „sonstigen Akteuren mit großen oder sehr großen Leistungen“ gefragt, wurden in acht Fällen solche genannt, davon in sechs Fällen durch Optionskommunen.

Abb. 21: Unterschiede in Zielsetzung (in %)

Inwieweit arbeitet die Kommune aktiv darauf hin, Jugendliche individuell/einzelfallbezogen auch außerhalb etablierter Angebote und Maßnahmen zu fördern?



ligtenförderung bewältigen. Von den zwölf weiter oben beschriebenen Qualitätskriterien werden zehn von den Optionskommunen leicht stärker erfüllt, zum Teil auch statistisch signifikant.⁶⁸ Hinsichtlich der finanziellen Mittel (kommunale Mittel und SGB II), welche für die Benachteiligtenförderung in 2007 eingesetzt werden, gibt es in den meisten Handlungsfeldern keine signifikanten Unterschiede. Lediglich im Bereich der Berufsvorbereitung und vorberuflichen Qualifizierungsangebote sind die (befragten) Optionskommunen signifikant umfangreicher aktiv.⁶⁹

Erfolgsfaktoren für die Bewältigung von Herausforderungen

Während im Vorangegangenen zwischen verschiedenen Merkmalen der kommunalen Benachteiligtenförderungssysteme bereits ausgewählte Zusammenhänge dargestellt wurden, sollen nun abschließend die Erfolgsfaktoren für die Bewältigung verschiedener Herausforderungen noch einmal zusammengefasst und vertieft werden – insofern sie sich im Rahmen der Erhebung statistisch ermitteln ließen.

Deutlich ist zuerst festzuhalten, dass die Optimierung der kommunalen Benachteiligtenförderung – insofern es sich nicht um den Sonderfall optierender Kommunen handelt – entscheidend auch davon abhängt, dass die Trägerversammlungen der ARGEn an ihrer Gestaltung mitwirken. Je aktiver sie dies tun, desto häufiger finden junge Menschen eine Anlauf-/

68 Eines der Kriterien wird von den nicht optierenden Kommunen stärker erfüllt, eines von beiden Gruppen in gleichem Maß.

69 In den Optionskommunen liegt der Median bei „über 250.000 Euro“, in den anderen Kommunen bei „zwischen 100.000 und 250.000 Euro“. Signifikanz = 0,048

Beratungsstelle vor (0,368*),⁷⁰ hat diese auch Einfluss auf die Koordinierung von Angeboten und Dienstleistungen der Kommune (0,313*), wird der Bedarf der Zielgruppe regelmäßig und qualitativ hinreichend ermittelt (0,346*), findet eine Abstimmung zwischen den Angeboten statt (0,470*), entspricht das Angebot den Förderbedarfen (0,299*), gibt es für die Förderung der beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher spezielle und verbindliche Qualitätskriterien (0,373*), herrscht Transparenz über die jeweiligen Angebote und Dienstleistungen (0,394*), wird die Leistung des lokalen (Aus-)Bildungssystems einer Ergebniskontrolle unterzogen (0,358*), gibt es eine lokale (Aus-)Bildungsberichterstattung (0,398*). Leicht häufiger sind in diesen Fällen (nicht mehr statistisch signifikant) die Beteiligten auch für die besonderen Bedarfe von Personen mit Migrationshintergrund sensibilisiert (0,202) oder kommt ein Qualifizierungspass oder Ähnliches zur Anwendung (0,269). **Insofern zeichnet die Erhebung die Trägerversammlung als den zentralen Akteur für die Weiterentwicklung der kommunalen Systeme aus.**

Auch von anderen Gremien zur Gestaltung der Benachteiligtenförderung gehen teils positive Effekte aus, so können z. B. Regiestellen zur Koordinierung aller Beteiligten die Transparenz zwischen ihnen signifikant erhöhen (0,334*), diese Effekte sind jedoch sowohl in ihrer Intensität geringer als auch weniger breit auf die verschiedenen Qualitätsindikatoren verteilt.

In welchem Umfang die genannten Herausforderungen bewältigt werden, korreliert sodann durchweg positiv damit, dass die Kommunen aktiv drauf hinarbeiten, für alle Jugendlichen eine Berufswegeplanung zu erarbeiten, und überwiegend positiv mit ihrem Bestreben, Jugendliche individuell und einzelfallbezogen auch außerhalb etablierter Angebote und

70 Nachfolgend in Klammern jeweils Spearman-Korrelationskoeffizienten

Maßnahmen zu fördern und ihr soziales Umfeld mit einzubeziehen. Insbesondere die erste dieser Zielsetzungen lässt sich als Verdichtung dieser Qualitätsmerkmale begreifen oder als Leitbild, welches einer zielorientierten Weiterentwicklung der kommunalen Systeme förderlich ist.

Zusammenhänge zwischen den finanziellen Mitteln der Kommunen und der Qualität der kommunalen Benachteiligtenförderungssysteme müssen differenziert betrachtet werden. Die Summe aus kommunalen und SGB-II-Mitteln, die 2007 für die Benachteiligtenförderung aufgewendet wurde⁷¹, steht – insofern sich hierzu Angaben ermitteln ließen – in positivem Zusammenhang zu zehn dieser zwölf Qualitätsmerkmale, teilweise sind diese Zusammenhänge auch statistisch signifikant⁷². Das Kommunalsteueraufkommen je Einwohner zeigt jedoch in die entgegengesetzte Richtung: Je höher dieses Aufkommen, desto weniger (!) werden die zugrunde gelegten Qualitätskriterien erfüllt⁷³. Ob die Kommunen die Ausstattung finanzieller Mittel als Problem der Benachteiligtenförderung betrachten, steht wiederum im keinem eindeutigen Zusammenhang zur Qualität ihrer Systeme.

Schließlich zeigen die Kommunen aus östlichen Bundesländern, die sich an der Befragung beteiligten, von der Tendenz her eher positive (Qualitäts-)Merkmale. Da diese Kommunen jedoch unterrepräsentiert sind (bzw. der Rücklauf aus östlichen Bundesländern deutlich unterproportional war), ist kaum auszuschließen, dass dies auf Selektionseffekte zurückgeht. Eine Interpretation kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Eine ländliche Prägung der Kommunen steht zu fast allen Qualitätsindikatoren in negativem Zusammenhang, allerdings sind diese Zusammenhänge in der Regel (sehr) schwach.

71 Vgl. Abbildung 14

72 Die Spearman-Korrelationskoeffizienten liegen bis auf Ausnahmen zwischen 0,200 und 0,459. Signifikant sind die Zusammenhänge zwischen aufgewendeten Mitteln und dem Vorhandensein aufsuchender Angebote, der Qualität der Bedarfsermittlung und dem Vorhandensein einer lokalen Bildungsberichterstattung.

73 Die statistischen Zusammenhänge sind zu allen Indikatoren durchweg negativ. Die Spearman-Korrelationskoeffizienten liegen bis auf drei zwischen 0,132 und 0,377.

5 Kommunale Fallstudien

5.1 Ziel der Fallstudien

Ziel der kommunalen Fallstudien zur Benachteiligtenförderung (BNF) ist es, beispielhaft die Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene darzustellen, wie Jugendliche mit Förderbedarf möglichst nachhaltig auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit unterstützt werden.

Im Zentrum der Fallstudien stehen drei Fragestellungen:

- Wer sind die Akteure vor Ort?
- Welche Schwerpunkte werden bei den Aktivitäten gesetzt?
- Welche Probleme gibt es?

Ziel war, über eine Beschreibung der Strukturen hinaus Aussagen über den Entwicklungsstand der kommunalen BNF ableiten zu können, Hinweise auf den Weiterentwicklungsbedarf bei der Ausgestaltung von Förderpolitik zu bekommen bzw. Beispiele guter Praxis herausfiltern zu können.

5.2 Methode und Darstellung

Die Fallstudien wurden so ausgewählt, dass sie eine Vielfalt bestimmter kommunaler Rahmenbedingungen abbilden, darunter unterschiedliche Merkmalsausprägungen hinsichtlich der Bundesländer (Ost/West), der Urbanität (Stadt-/Landgemeinden), des Anteils Jugendlicher bzw. der demografischen Entwicklung bei Jugendlichen (hoch/niedrig), des Ausländeranteils (hoch/niedrig) und der Größe des kommunalen Haushalts bzw. der Strukturstärke/-schwäche. Die Darstellung unterschiedlicher kommunaler Rahmenbedingungen und die Abbildung einer gewissen Varianz verschiedener Organisationsformen kommunaler Benachteiligtenförderung werden damit weitgehend gesichert. Die geringe Zahl der Fallstudien lässt jedoch keinen Rückschluss darauf zu, wie häufig bestimmte kommunale Typen der Benachteiligtenförderung bundesweit anzutreffen sind. Sie erlaubt auch keine Hochrechnung der inhaltlichen Ergebnisse auf eine bundesweite Verteilung.

In den Kommunen wurden telefonische Interviews mit Vertretern der ARGEn/zkT, in Einzelfällen auch mit Vertretern von Regie- oder Koordinierungsstellen im Bereich der Benachteiligtenförderung durchgeführt. Bei der Darstellung wurde, sofern vorhanden, auf die im Rahmen der kommunalen Erhebung gemachten Angaben zurückgegriffen. Die Darstellung der Kommune erfolgt anonymisiert.

Zu beschreiben waren zunächst die Strukturen der kommunalen Benachteiligtenförderung. Herauszufinden waren hierzu die relevanten Akteure und Netzwerke, die Identifizierung der überproportional engagierten Akteure sowie

die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit. Angaben zu den Strategien (z. B. stark präventiv orientiertes Leitbild vs. überwiegend Einsatz eher reaktiverer Maßnahmen), welche der Benachteiligtenförderung vor Ort zugrunde liegen, zur Verknüpfung von Finanzierungsinstrumenten (SGB II, II, VIII, Bundes-/Landesmittel, europäische Fördermittel) sowie zu den Schwerpunkten der Aktivitäten ermöglichen eine qualitative Einordnung der BNF in den beschriebenen Kommunen. Gezielt erfragte wurde, worin Förderlücken oder ordnungspolitische Risiken bestehen, die die Umsetzung kommunaler Strategien der BNF erschweren.

5.3 Ergebnisse und Bewertung

Die Bearbeitung der kommunalen Fallstudien in Zusammenhang mit der komplementären Erhebung auf Ebene der Kommunen brachte u. a. folgende Erkenntnisse:

Die **Heterogenität auf kommunaler Ebene** findet sich auch in der Organisation der Benachteiligtenförderung wieder: Die Benachteiligtenförderung ist kommunal völlig unterschiedlich organisiert in Bezug auf Akteure und Schwerpunktsetzungen.

In den befragten Kommunen existierten mehrheitlich nur **wenig institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit**. Die Ausprägung und der Erfolg der informellen Kooperation hingen stark von den persönlichen Beziehungen der Akteure ab.

Wenig strategische und nachhaltige Ausrichtung der kBNF: Auffällig wenige Kommunen hatten eine gemeinsame Strategie für den Bereich der Benachteiligtenförderung. In der Mehrheit konnte nicht auf ein gemeinsames offizielles Leitbild verwiesen werden, ein inoffizielles Leitbild existierte jedoch meist im Sinne eines geteilten Selbstverständnisses der Akteure.

Die Telefoninterviews zeigten, dass weiche Faktoren wie das **Problembewusstsein der Akteure** nur bedingt im Rahmen der kommunalen Erhebung erfasst werden konnten. Die in den Telefoninterviews erfragten Leitbilder standen teilweise konträr zu den Angaben im Fragebogen – so ließen sich z. B. in einer Kommune keinerlei nachhaltige Strategien oder innovative Ansätze im Leitbild finden, im Erhebungsfragebogen stellte sich die Kommune jedoch als durchweg erfolgreich in der BNF dar. Gegenteiliges Beispiel war ein Interview mit Vertretern einer Kommune, deren Mitarbeiter ein außergewöhnlich hohes Engagement zeigten. Ihre Erfolge in der Benachteiligtenförderung hatten diese jedoch im Erhebungsfragebogen

als nur gering angegeben, was sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf ein überdurchschnittlich hohes Problembewusstsein zurückführen lässt.

Die gegebenen **rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen** wurden sehr unterschiedlich bewertet. Das Maß an Umsetzungsmöglichkeiten von kommunalen Zielsetzungen hing stark vom Engagement und vor allem auch von der Kreativität individueller Akteure ab.

Die eingeführten **Vergabeverfahren** nach VOL bereiteten den meisten der befragten Interviewpartner anfänglich große Schwierigkeiten. Das Maß an Akzeptanz des neuen Vergabesystems hing dabei auch hier wiederum von der Kreativität der Akteure zur Gestaltung von Fördermaßnahmen ab.

Fallbeispiel Kommune 1

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune. Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch, d. h., eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km².

Die Akteure

Wer ist initiativ?

Überwiegend: ARGE, Arbeitsagentur. Außerdem existiert ein Trägerverein, der mithilfe Ehrenamtlicher aufsuchende Jugendsozialarbeit übernimmt.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird aktiv oder teilweise aktiv gestaltet von der Trägerversammlung der ARGE, dem Beirat (gemäß SGB III § 9), dem Jugendhilfeausschuss, bis 2005 durch eine Jugendkonferenz und über lokal vorhandene Netzwerke. Die Kooperation mit der Arbeitsagentur findet auf informeller Ebene statt. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe existiert nicht. Die Jugendhilfe ist nicht in der Trägerversammlung der ARGE und es ist kein Vertreter der ARGE im Jugendhilfeausschuss vertreten. Geplant ist jedoch die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zwischen ARGE und Jugendhilfe. Gemeinsame Fallkonferenzen mit der Jugendhilfe finden nur in Ausnahmefällen statt. Die individuelle Bildungsplanung erfolgt zumeist gemeinsam mit den jeweiligen lokalen Bildungsträgern und nur selten unter Einbeziehung der Jugendhilfe.

Wer finanziert?

Die ARGE ist der finanziell bedeutsamste Akteur. Das Jugendamt beschränkt seine Leistungen bei den nicht verpflichtenden

Leistungen überwiegend auf Jugendliche bis 18 Jahre. Die Schulen beteiligen sich überwiegend nicht finanziell an der Förderung benachteiligter Jugendlicher, stellen hierfür keine Personalressourcen zur Verfügung bzw. haben die Finanzierung zusätzlichen Personals durch die ARGE angefragt. Weitere Finanzierungsquellen sind Bundes- und Landesmittel, überwiegend in Kombination mit ESF-Mitteln sowie die Förderung durch EU-Aktionsprogramme. Letztere spielen dabei eine nur untergeordnete Rolle.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles oder inoffizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Die Planung der förderpolitischen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten sowie der statistischen Daten der Arbeitsagentur und der Schulabgangsstatistik des BMBF. Die Evaluierung bestehender und Planung künftiger Angebote erfolgt ARGE-intern. Unter Berücksichtigung der gegebenen Schwerpunkte der Aktivitäten (siehe unten) ist die Benachteiligtenförderung hier dementsprechend als reaktivierend einzuschätzen.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Hier sind keine Förderangebote bekannt.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend Berufsberatung nach § 30 SGB III – und der ARGE, vorwiegend nach § 16 SGB II. Die ARGE arbeitet hier eng und traditionell erfolgreich mit den lokalen Bildungsträgern zusammen. Die von der ARGE gewünschten Leistungen werden, wenn möglich, der Einfachheit halber als Modellprojekte konzipiert.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms, kofinanziert aus ESF-Mitteln, sowie der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend nach § 16 SGB II.

Übergangsmangement:

Erfolgt im Rahmen eines Bundesprogramms.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 241 SGB III.

Die Praxis

Welche Probleme?

1. Die Kommune entzieht sich aus Sicht der ARGE ihrer finanziellen Verantwortung für die Förderung benachteiligter Jugendlicher, indem sich die Jugendhilfe allein für die Pflichtleistungen aus dem SGB VIII zuständig erklärt und Leistungen nach § 13 SGB VIII nicht dazu zählt.
2. Schlechte praktische Kombinierbarkeit von SGB-II- und SGB-III-Leistungen: Schwierig ist sowohl der Abstimmungsprozess bezüglich der Zuständigkeiten als auch der Abrechnungsprozess im Nachgang. Problematisch ist die Eingabe kombinierter Leistungen im internen Buchungssystem der Bundesagentur für Arbeit, da ein SGB-II-Leistungsträger keine SGB-III-Leistungen buchen kann und umgekehrt.
3. Die Deckelung für beschränkte Ausschreibungen auf ein Volumen von 50.000 Euro steht für die ARGE in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand.
4. Die Schulen in der Region engagieren sich in den Augen der ARGE zu wenig.

Generell scheinen ein scheinbar fehlendes Problembewusstsein und Verantwortungsgefühl der Akteure der Förderung benachteiligter Jugendlicher und daraus resultierende fehlende Kooperationsstrukturen (formell und informell) gegeben.

Welche Lösungsansätze?

- Zu 1.: Gewünscht wird die Umschreibung von Kann-Leistungen im Rahmen von SGB VIII in Pflichtleistungen für den Jugendhilfe-Leistungsträger.
- Zu 2.: Gewünscht wird eine technische Lösung für gemeinsame Projekte aus SGB II und SGB III, z. B. eine gemeinsame Intranet-Plattform beider Leistungsträger oder Buchungsverfahren speziell für kombinierte Maßnahmen.
- Zu 3.: Gewünscht wird eine relevante Anhebung der Volumina für (beschränkte) Ausschreibungen.

Fallbeispiel Kommune 2

Die beschriebene Kommune liegt in den alten Bundesländern. Die Grundsicherung liegt in Verantwortung der Kommune (optierende Kommune). Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch, d. h., eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km². Die Kommune weist ein überdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen auf (> 381 € je Einwohner 2003). Ein unterdurchschnittlicher Anteil von Schülern ist nicht deutscher Staatsbürgerschaft und/oder Herkunft (<7,81%).

Die Akteure

Wer ist initiativ?

Hauptinitiator: Der zugelassene kommunale Träger (zKT). Des Weiteren die Agentur für Arbeit und lokale Akteure (Träger, Stiftung u. Ä.).

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Im Rahmen der regulären Zuständigkeiten. Darüber hinaus gibt es keine institutionalisierten Kooperationsformen (Jugendkonferenz, gemeinsame Gremien oder Arbeitskreise o. Ä.). Die Kooperation mit der Arbeitsagentur und mit den lokalen Trägern findet auf stabiler informeller Ebene statt (regelmäßige Arbeitstreffen der U25-Akteure alle 1–2 Monate). Die ARGE und die Agentur sitzen örtlich nicht in einem Gebäude, die Situation vor Ort erlaubt jedoch den Informationsaustausch „auf kurzem Wege“. Der Austausch von Informationen zu Beratungsverläufen findet über das reguläre gemeinsame EDV-System statt. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe existiert nicht. Eine berufsbezogene Jugendhilfe wird nicht umgesetzt und ist nicht geplant. Die Jugendhilfe wird in Ausnahmefällen bei Bedarf in die Fallkonferenzen integriert. Mit den Schulen existiert keine Zusammenarbeit mit dem zKT. Kooperation und Informationsaustausch findet zwischen sowohl der Leitungs- als auch der operativen Ebene aller zKT im Land ca. 2–3 pro Jahr statt.

Wer finanziert?

Der zKT ist der finanziell bedeutsamste Akteur. Das Jugendamt beteiligt sich finanziell an der Förderung benachteiligter Jugendlicher. Die Schulen beteiligen sich nicht finanziell. Weitere wichtige Finanzierungsquellen sind Mittel der Agentur für Arbeit und Mittel aus dem ESF, des Weiteren auch Mittel des Landes.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles oder inoffizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Der zKT fungiert seinem Eigenverständnis nach als Konkurrenz zur Agentur für Arbeit, jedoch im positiven Sinne als ergänzendes Angebot.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Hier werden vorwiegend die regulären Angebote der Agentur eingesetzt. Die Möglichkeiten zur vertieften Berufsorientierung nach § 33 SGB III werden in der Praxis nicht voll ausgeschöpft.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur und des zKT. Bei den Aktivitäten in diesem Handlungsfeld sind keine Schwerpunktsetzungen erkennbar.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE.

Übergangsmangement:

Über die regulären Angebote von Kommune, Agentur für Arbeit und zKT hinaus gibt es – mit Ausnahme einiger weniger privater, lokaler Initiativen – in diesem Handlungsfeld keine zusätzlichen Angebote.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur, ohne spezifische Schwerpunktsetzungen.

Die Praxis**Welche Probleme?**

Die Angebote im Rahmen der ESF-geförderten Landesprogramme sind für Jugendliche mit multiplen Problemlagen weniger gut geeignet. Diese Jugendlichen sind den inhaltlichen Anforderungen tendenziell nicht mehr gewachsen.

Welche Lösungsansätze?

Diese Zielgruppe von Jugendlichen benötigte Maßnahmen, die eine weit intensivere individuelle Förderung zuließen – sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht (z. B. Gruppen mit max. 4–5 Jugendlichen, Maßnahmen mit inhaltlich niedrigeren Anforderungen).

Grundsätzlich wurde die Reform des SGB II in vollem Umfang begrüßt und als Herausforderung für sowohl die Kunden als auch die Betreuer angenommen. Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ wurde als guter und funktionierender Ansatz gewertet. Instrumente zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben seien in ausreichender Zahl vorhanden, speziell für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen seien neue Handlungsspielräume entstanden. Entscheidend sei generell der intelligente Einsatz dieser Instrumente anstatt eine Aufstockung von eng bemessenen Eingliederungsbudgets und die Anpassung vorhandener Unterstützungsinstrumente an die Bedürfnisse der Menschen. Generell scheint eine nur marginale Kooperation zwischen den Akteuren vorhanden zu sein und die Aktivitäten von Agentur und zKT scheinen nur wenig präventiv ausgerichtet. Der Problemdruck ist vergleichsweise niedrig: Die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen,

insbesondere derer mit multiplen Problemlagen, ist verschwindend gering (3–4%).

Fallbeispiel Kommune 3

Die beschriebene Kommune liegt in den alten Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune.

Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch, d. h., eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km². Die Kommune weist ein überdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen auf (> 381 € je Einwohner 2003). Ein überdurchschnittlicher Anteil von Schülern ist nicht deutscher Staatsbürgerschaft und/oder Herkunft (> 7,81%).

Die Akteure**Wer ist initiativ?**

ARGE, Arbeitsagentur, Jugendhilfe.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird sehr aktiv gestaltet durch die Trägerversammlung der ARGE, im Rahmen von Jugendkonferenzen, über lokale Netzwerke und Arbeitskreise sowie der Arbeitsgemeinschaft (gemäß KJHG § 78). Aktiv mitgestaltet wird die Förderung durch die Beiräte (gemäß SGB III § 9) und den Jugendhilfeausschuss. Die Kooperation mit der Arbeitsagentur findet auf stabiler informeller Ebene statt. Die ARGE und die Agentur sitzen örtlich in einem Gebäude. Der Austausch von Informationen zu Beratungsverläufen findet über das reguläre gemeinsame EDV-System statt.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe existiert in Form einer Kooperationsvereinbarung. Die Jugendhilfe wird bei Bedarf in die Fallkonferenzen integriert. Mit den Schulen wurden Vereinbarungen getroffen über die Ausstellung von detaillierten Schulbescheinigungen, um Schulabbrüchen vorzubeugen und ggf. frühzeitig alternative Maßnahmen für Jugendliche im SGB-II-Rechtskreis ergreifen zu können.

Alle Akteure im Bereich Übergang Schule – Beruf finden in regelmäßigen, kommunal initiierten Arbeitskreisen und Workshops zusammen.

Wer finanziert?

Die ARGE ist der finanziell bedeutsamste Akteur. Sowohl das Jugendamt als auch das Schulamt beteiligen sich finanziell. Kommunale Mittel fließen dabei überwiegend in Form von Per-

sonalressourcen ein. Die Schulen beteiligen sich überwiegend nicht finanziell an der Förderung benachteiligter Jugendlicher, stellen hierfür keine Personalressourcen zur Verfügung. Weitere wichtige Finanzierungsquellen sind Mittel der Agentur für Arbeit und des Landes, außerdem werden auch Bundesmittel eingesetzt.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles, jedoch ein inoffizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Dieses ist stark präventiv geprägt. Die förderpolitischen Ansätze setzen z. B. teilweise schon im Kindergarten- und Vorschulbereich an. Die Planung der förderpolitischen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten sowie der statistischen Daten der Arbeitsagentur und der Schul-Abgangsstatistik des BMBF. Die Evaluierung bestehender und Planung künftiger Angebote erfolgt ARGE-intern.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Hier werden vorwiegend die regulären Angebote der Agentur eingesetzt.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend Berufsberatung nach § 30, vertiefte Berufsorientierung nach § 33, BvB nach § 61, Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III und der ARGE, vorwiegend nach § 16 SGB II. Die ARGE arbeitet hier eng und traditionell erfolgreich mit den lokalen Bildungsträgern zusammen.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms, kofinanziert aus ESF-Mitteln, sowie der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend nach § 16 SGB II.

Übergangmanagement:

Erfolgt im Rahmen der kommunal initiierten und durch personelle Ressourcen unterstützten Netzwerke.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend ausbildungsbegleitende Hilfen nach §§ 241 SGB III. Neben den regulären, auszuschreibenden Maßnahmen der ARGE und der Arbeitsagentur in den Bereichen Schule und Berufsvorbereitung werden regelmäßig Modellprojekte – meist in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und den loka-

len Bildungsträgern – initiiert und konzipiert als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe.

Die Praxis

Welche Probleme?

1. Ausschreibungsverfahren: Diese bringen einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bei der Bewertung der eingereichten Angebote. Einschränkend lässt sich jedoch feststellen, dass die REZ den ARGEN die mit dem Ausschreibungsverlauf verbundenen Arbeiten so weit abnehmen wie möglich. Schwierigkeiten bereitet der ARGE die durch das Ausschreibungsverfahren begründete lange Vorlaufzeit für geplante Maßnahmen. Der flexible Maßnahmeneinsatz als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe ist nicht möglich. Die Aufstockung von Maßnahmeplätzen um bis zu 10 % ist – soweit die Info – allein bei Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung möglich. Spitzabrechnung ist nicht möglich, da die Träger erfolgreich dagegen geklagt haben (fehlende Planungssicherheit).
2. Erreichbarkeit der Jugendlichen: Die Jugendlichen werden durch die Akteure der Benachteiligtenförderung nur unzulänglich erreicht, speziell jene mit multiplen Problemlagen.

Welche Lösungsansätze?

- Zu 1.: Keine. Die ARGE versucht, wenn möglich, Maßnahmen als „Modellprojekte“ zu konzipieren, um Maßnahmen freihändig vergeben zu können, und zieht die Organisation von Maßnahmen über den Weg der Konzessionsvergabe⁷⁴ vor.
- Zu 2.: Zur besseren Erreichbarkeit der Jugendlichen würde nach Meinung der ARGE der verstärkte Einsatz von Jugendsozialarbeit in und außerhalb der Schule (aufsuchende Jugendsozialarbeit) beitragen. Die ARGE selber hat sich zum langfristigen Ziel gesetzt, alle lokalen Angebote örtlich zusammenzubringen (ideal: „Jugendhaus“, alles unter einem Dach).

„Alles würde gut funktionieren, wenn wir unsere Kunden nicht hätten.“⁷⁵

⁷⁴ Konzessionsvergabe wird bisher vorwiegend bei der Sicherstellung von öffentlicher Infrastruktur (z. B. Nahverkehr, Brücken) genutzt.

⁷⁵ Humoristisches Zitat des Interviewpartners, geprägt von einem hohen Grad an Selbstironie.

Fallbeispiel Kommune 4

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung liegt in Verantwortung einer ARGE mit rotierendem Vorsitz aus Kommune und Agentur für Arbeit. Die Bevölkerungsstruktur ist eher ländlich geprägt (Mehrheit der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km²). Die Kommune weist ein unterdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen auf (<381 € je Einwohner 2003).

Die Akteure

Wer ist initiativ?

Überwiegend: Arge in Verknüpfung mit einer regionalen Koordinierungsstelle. Außerdem die Agentur für Arbeit sowie regionale und lokale öffentliche und private Akteure.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird aktiv oder teilweise aktiv gestaltet von der Trägerversammlung der ARGE, dem Beirat (gemäß SGB III § 9) und über lokal vorhandene Netzwerke.

Eine enge Zusammenarbeit besteht in Form einer mithilfe einer Kooperationsvereinbarung festgelegten klaren Aufgabenteilung mit einer regionalen Koordinierungsstelle. Diese Koordinierungsstelle kooperiert eng mit der Agentur für Arbeit, den Berufsschulen, der Schulsozialarbeit und außerdem weiteren Akteuren der Benachteiligtenförderung. Die Koordinierungsstelle hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten der ARGE und teilt sich mit der Agentur für Arbeit einen Raum für Beratungsangebote bei den Berufsschulen.

Die Kooperation zwischen der ARGE und der Agentur für Arbeit findet auf stabiler informeller Ebene statt. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe existiert nicht, eine informelle Zusammenarbeit findet nicht statt. Die Jugendhilfe ist nicht in der Trägerversammlung der ARGE und es ist kein Vertreter der ARGE im Jugendhilfeausschuss vertreten. Gemeinsame Fallkonferenzen finden nur in Ausnahmefällen statt.

Wer finanziert?

Die ARGE ist der finanziell bedeutsamste Akteur. Des Weiteren beteiligen sich die Agentur für Arbeit an der Benachteiligtenförderung sowie eine regionale Koordinierungsstelle, deren Personal aus einem ESF-Landesprogramm finanziert wird.

Das Jugendamt beschränkt seine Leistungen bei den nicht verpflichtenden Leistungen überwiegend auf Jugendliche bis 18 Jahre. Für Jugendliche mit sozialpädagogischem Sonder-

bedarf ist in der Regel die regionale Koordinierungsstelle der erste Ansprechpartner (speziell für schulmüde Jugendliche sowie Schulabgänger mit Vermittlungshemmnissen). Die (sozialpädagogisch qualifizierten) Mitarbeiter dieser Koordinierungsstelle betreuen die Jugendlichen mit hohem persönlichen Engagement und geleiten diese bei Bedarf durch die zuständigen Verwaltungsstrukturen.

Die Schulen beteiligen sich finanziell durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten an der Benachteiligtenförderung. Weitere Finanzierungsquellen sind Bundes- und Landesmittel, überwiegend in Kombination mit ESF-Mitteln sowie Mitteln öffentlicher und privater Akteure (Kammern, Kirche, Träger).

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Es existiert jedoch eine starke informelle Kommunikationsebene, welche sich aus einem präventiv geprägten Leitbild generiert und sich durch frühzeitigen und regelmäßigen Austausch mit den Schulen und Schulsozialarbeitern auszeichnet. So wurde beispielsweise ein generell hohes Problembewusstsein für die Schwierigkeiten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund konstatiert.

Die Planung der förderpolitischen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten sowie der statistischen Daten der Arbeitsagentur. Die Evaluierung bestehender und Planung künftiger Angebote erfolgt ARGE-intern.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Beratungsangebote der Agentur für Arbeit und der regionalen Koordinierungsstelle.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend Berufsberatung nach § 30 SGB III – und der ARGE, vorwiegend nach § 16 SGB II.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend nach § 16 SGB II.

Übergangsmangement:

Erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 241 Abs.2 SGB III.

Die Praxis**Welche Probleme?**

1. Die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe vor Ort funktioniert nicht. Aus Sicht der ARGE nimmt die Jugendhilfe die Aktivitäten der anderen Akteure der Benachteiligtenförderung zu sehr als Konkurrenz und nicht als Ergänzung und/oder Verbesserung der Strukturen wahr.
2. Die Kommune entzieht sich aus Sicht der ARGE ihrer finanziellen Verantwortung für die Förderung benachteiligter Jugendlicher, speziell bei volljährigen Jugendlichen.
3. Nur durch hohes persönliches Engagement sind die Mitarbeiter der ARGE und der regionalen Koordinierungsstelle in der Lage, die an sie gestellten Aufgaben zu bewältigen bzw. haben trotz dieses Engagements Schwierigkeiten, diese Aufgaben zu bewältigen.
4. Im Zusammenhang damit wurde auch der große Einzugskreis der ARGE als Problem benannt: Die ländliche und weiträumige Struktur erschwert vielen Jugendlichen den Zugang zu den existierenden Beratungsangeboten.
5. Die 12-jährige Schulpflicht scheint dem Interviewpartner nicht praktikabel und sinnvoll für eine spezifische Zielgruppe.

Welche Lösungsansätze?

- Zu 1.: Gewünscht wird eine Reduzierung der „aufgeblähten“ Verwaltungsstrukturen der Jugendhilfe auf eine den von ihr geleisteten Aufgaben angemessene Größe (Einschätzung, auf lokale Gegebenheiten bezogen).
- Zu 5.: Gewünscht wird die feste Integration von „Produktionsschulen“ in das System der allgemeinbildenden Schulen unter regulärem Einsatz von Qualifizierungsbausteinen.

Restliche Probleme: keine Lösungsvorschläge.

Fallbeispiel Kommune 5

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune. Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch, d. h., eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km². Die Kommune weist ein unterdurchschnittliches Kommunalsteuerauf-

kommen (<381 € je Einwohner 2003) sowie einen unterdurchschnittlichen Jugendanteil (15 bis unter 25 <11,92%) auf.

Die Akteure**Wer ist initiativ?**

Überwiegend: ARGE. Außerdem: von der ARGE eingekaufte unterstützende Beratungsstrukturen aus einem Landesprogramm und die Agentur für Arbeit. Initiativen kommen hauptsächlich aus der operativen Handlungsebene heraus.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird aktiv oder teilweise aktiv gestaltet von der Trägerversammlung der ARGE und durch eine Jugendkonferenz. Die Zusammenarbeit mit den unterstützenden Beratungsstrukturen erfolgt auf institutioneller Ebene durch deren Integration in das U 25-Team. Die Zusammenarbeit mit den übrigen Akteuren der Benachteiligtenförderung (Agentur, Jugendhilfe, außerdem mit den Berufsschulen und den Kammern) erfolgt auf Basis stabiler, gewachsener informeller Strukturen. In ca. vierteljährlich stattfindenden Arbeitssitzungen ohne institutionalisierte Basis kommen die relevanten Akteure zum fachlichen Austausch zusammen. Auf Leitungsebene sind keinerlei Kooperationsstrukturen initiiert.

Wer finanziert?

Die finanziell bedeutsamsten Akteure sind neben der ARGE die Agentur für Arbeit, das Land und der Bund (letztere beiden: vorwiegend ESF-Mittel). Weitere Finanzierungsquellen für Maßnahmen der Benachteiligtenförderung sind die Finanzierungsinstrumente der Jugendhilfe sowie die EU-Aktionsprogramme (LEONARDO etc.). Die Schulen stellen Räumlichkeiten für abgestimmte Beratungsangebote der Agentur, ARGE und der Kammern zur Verfügung.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Inoffiziell verfolgt die ARGE die Zielsetzung, alle relevanten Akteure „zusammenzubringen“. Die Planung der förderpolitischen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten und orientiert sich, soweit möglich, an aktuellen Fachkräftebedarfen (keine Qualifizierungsmaßnahmen mehr „auf Halde“). Das Leitbild für die Benachteiligtenförderung wird von der ARGE selbst sinngemäß als „reaktivierend“ beschrieben.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Wöchentliche Beratungssprechstunden in von der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Darüber hinaus die regulären Angebote der Agentur für Arbeit – vorwiegend Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB III –, die Angebote der im Rahmen eines ESF-geförderten Landesprogramms vorhandenen lokalen Beratungsstrukturen, Angebote der Jugendhilfe.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE sowie der Arbeitsagentur – vorwiegend Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB III und Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III. Des Weiteren werden für die Berufsvorbereitung Instrumente zur Einstiegsqualifizierung, das FSJ/FÖJ und regionale Ausbildungsmessen angeboten.

Nachqualifizierung:

Erfolgt durch die Agentur für Arbeit nach SGB III 6. Abschnitt (Förderung der beruflichen Weiterbildung).

Übergangsmangement:

Wird unterstützt durch ein Landesprogramm.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Arbeitsagentur – vorwiegend ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 241 SGB III sowie Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 421n.

Die Praxis

Welche Probleme?

1. Die regionale Arbeitsmarktsituation ist geprägt durch eine schwierige Angebotslage bei gleichzeitiger Fachkräfteabwanderung.
2. Die regulären Leistungsbeschreibungen des REZ sind zu wenig auf die auszuscheidenden Dienstleistungen der ARGE zu übertragen.
3. Ungenügende Verkehrsverbindungen im ländlichen Raum erschweren die Erreichbarkeit der Zielgruppe.

Welche Lösungsansätze?

- Zu 1.: Die ARGE legt den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten ausschließlich auf kurzfristig vonseiten der Unternehmen nachgefragte Bildungs- und Trainingsmaßnahmen.
- Zu 2.: Die wenigen auszuscheidenden Maßnahmen (s. zu 1.) werden über den Landkreis und nicht über den Antragsweg des REZ ausgeschrieben.
- Zu 3.: Keine.

Generell: Die Förderung aus Mitteln des ESF stellt für die ARGE eine große finanzielle Entlastung dar.

Fallbeispiel Kommune 6

Die beschriebene Kommune liegt in den alten Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Agentur für Arbeit. Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch, d. h., eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km². Die Kommune weist ein unterdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen (<381 € je Einwohner 2003) und einen überdurchschnittlichen Jugendanteil (15 bis unter 25 > 11,92%) auf.

Die Akteure

Wer ist initiativ?

ARGE, Arbeitsagentur.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird teilweise aktiv gestaltet durch die Trägerversammlung der ARGE, im Rahmen einer Jugendkonferenz (inkl. Kammern und Schulen), über lokale Netzwerke und Arbeitskreise sowie der Arbeitsgemeinschaft (gemäß KJHG § 78). Die Kooperation mit der Arbeitsagentur findet auf stabiler informeller Ebene statt. Die ARGE und die Agentur sitzen örtlich in einem Gebäude. Der Austausch von Informationen zu Beratungsverläufen findet über das reguläre gemeinsame EDV-System statt.

Eine institutionalisierte Zusammenarbeit auf operativer Ebene existiert weder mit der Jugendhilfe noch mit den Schulen. Die Jugendhilfe wird in Einzelfällen unbürokratisch zur individuellen Bildungsplanung eingeladen. Es findet ein regelmäßiger und intensiver Austausch mit den anderen ARGE-Standorten des Landkreises statt.

Wer finanziert?

Die ARGE und die Agentur für Arbeit sind die finanziell bedeutendsten Akteure. Das Schulamt und die Schulen beteiligen sich finanziell nicht, die Beteiligung des Jugendamts sowie des Sozialamts sind unklar. Weitere Finanzierungsquellen sind Mittel des Bundes und des Landes (inkl. ESF-Mittel), der Einsatz von EU-Aktionsprogrammen ist in Planung.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Generell wird gegenüber den Jugendlichen eine Politik verfolgt, welche, bezogen auf die SGB-II-Philosophie des „Förderns und Fordern“, den Schwerpunkt auf den Aspekt des „Förderns“ legt. Dies äußert sich beispielsweise in einer hohen Beratungsterminfrequenz für die Jugendlichen.

Die Planung der förderpolitischen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten sowie der statistischen Daten der Arbeitsagentur und der Schul-Abgangsstatistik des BMBF. Die Evaluierung bestehender und Planung künftiger Angebote erfolgt in gegenseitiger Abstimmung der ARGE-Standorte. Die Benachteiligtenförderung in dieser Kommune ist insgesamt betrachtet als reaktivierend einzuschätzen.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten**Schule:**

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II – sowie der Agentur für Arbeit – vorwiegend Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III und Einstiegsqualifizierung nach § 235 b SGB III. Die Berufsvorbereitung erfolgt im Rahmen eines ESF-kofinanzierten Landesprogrammes.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend nach § 16 SGB II.

Übergangmanagement:

Finanzierungsinstrumente sind hier nicht bekannt.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit (Förderung der Weiterbildung nach §§ 77 SGB III).

Die Praxis**Welche Probleme?**

1. Mangelhafte Qualifikation der Schulabgänger als Ergebnis fehlender Initiative der Schulen.
2. Überforderung der Mitarbeiter auf operativer Ebene/im Tagesgeschäft mit einer Vielzahl sich dazu noch ständig ändernder Verwaltungs- und Gesetzesvorgaben.
3. Vergabesystem: Gemeinsam mit traditionell erfolgreichen Trägern entwickelte gute und innovative Projektideen müssen von der ARGE ausgeschrieben und eventuell an jemanden anderen vergeben werden.
4. Medien: Verzerrte und rein negative Darstellung des SGB-II-Fallmanagements generell. Reine Darstellung aus Sicht der SGB-II-Kunden, zu wenig Berücksichtigung des Blickwinkels der Fallmanager in den ARGEs bzw. Berater in den Optionskommunen.

Welche Lösungsansätze?

- Zu 1.: Schulen sollten mehr Engagement und Verantwortungsbewusstsein entwickeln.
- Zu 2.: Einstellung von mehr Personal/Senken der Fallschlüsselzahlen.
- Zu 3.: Keine.
- Zu 4.: Öffentlichkeitsarbeit-Initiative der Agentur für Arbeit/ ARGEs mit Blick beispielsweise auf die Arbeitsbelastung auf operativer Ebene.

Fallbeispiel Kommune 7

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune. Die Bevölkerungsstruktur ist eher ländlich, d. h., eine Mehrheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km².

Die Akteure**Wer ist initiativ?**

ARGE, Arbeitsagentur, Jugendhilfe, über Projektmittel finanzierte Koordinierungsstelle.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird sehr aktiv gestaltet durch die Trägerversammlung der ARGE und die Koordinierungsstelle. Teilweise aktiv ist der Jugendhilfeausschuss

sowie die durch die ARGE organisierte Jugendkonferenz, die einmal jährlich stattfindet. Ein Vertreter der ARGE ist im Jugendhilfeausschuss vertreten.

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur, der Jugendhilfe und auch mit der Koordinierungsstelle wurde frühzeitig institutionalisiert in Form von z. B. Kooperationsvereinbarungen und/oder Finanzierungsstrukturen. Teilweise haben sich diese Strukturen erst im Laufe der letzten 1, 2 Jahre auch auf operativer Ebene mit Leben erfüllt, bieten zum jetzigen Zeitpunkt jedoch eine stabile und produktive Arbeitsgrundlage für die Beteiligten.

Bei der zielgruppenspezifischen Förderung haben sich die ARGE und die Agentur für Arbeit auf eine Aufteilung in U 25 und zusätzlich in einen Arbeitsbereich für über 25-Jährige verständigt. Die Jugendhilfe ist regulär in das Fallmanagement mit einbezogen. Die operative Ebene der Fallmanager tauscht sich monatlich mit den Akteuren der Koordinierungsstelle aus.

Wer finanziert?

Die ARGE, die Agentur für Arbeit, das Land und der Bund (inkl. ESF-Mittel) sind die finanziell bedeutsamsten Akteure. Das Schulamt, die Schulen, das Jugendamt und das Sozialamt beteiligen sich nicht finanziell. Die ARGE kofinanziert sowohl die über Projektmittel finanzierte Koordinierungsstelle als auch die Projekte zur schulischen Berufsorientierung, welche im Rahmen eines Landesprogramms durchgeführt werden.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Inoffiziell verfolgt das Fallmanagement die Funktion eines Netzwerkmanagements, was sich in stabilen und produktiven Kooperationsstrukturen widerspiegelt. Die Planung der förderpolitischen Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Erfahrungswerten und in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit. Insgesamt betrachtet lässt sich das inoffizielle Leitbild weder als rein präventiv noch als rein reaktiv charakterisieren, sondern am ehesten als eine Kombination aus beidem.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms sowie der regulären Angebote der Agentur.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II – sowie in Verbindung mit den Angeboten der Agentur für Arbeit – vor-

wiegend Trainingsmaßnahmen nach § 48 SGB III, Eingliederungszuschuss nach § 218 SGB III, Einstiegsqualifizierung nach § 235 b SGB III, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend nach § 16 SGB II.

Übergangmanagement:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE sowie durch eine aus Bundes-ESF-Mitteln finanzierte Koordinierungsstelle.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit (Förderung der Weiterbildung nach §§ 77 SGB III sowie Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen nach §§ 240 SGB III).

Im Jahr 2007 lag der Schwerpunkt der U 25-Arbeit finanziell und quantitativ auf der Förderung von Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche (nach §§ 240 SGB III). Als Grund hierfür wurden die soziostrukturellen Bedingungen vor Ort genannt: eine von Agrarwirtschaft dominierte Region mit einem traditionell großen Anteil bildungsferner, gering qualifizierter Bevölkerungsschichten (z. B. im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoher Anteil von Hauptschulabgängern).

Die Praxis

Welche Probleme?

1. Organisatorische Rahmenbedingungen der ARGE: unterschiedliche Zuständigkeiten und Kompetenzen, unterschiedliche Vertragsbedingungen des Personals (unterschiedliche Arbeitgeber, Arbeitszeiten, Gehälter, Urlaubsansprüche) erschweren die Koordinierung im Tagesgeschäft und belasten das Arbeitsklima.
2. Vergabesystem: Schwierigkeiten bereiten z. B. die vorgegebenen Losgrößen. Gerade in dem gegebenen ländlichen und weitläufigen Raum ist die Erreichbarkeit der Maßnahmeorte für die Teilnehmer oft problematisch, was eine Füllung vorhandener Maßnahmeplätze erschwert.
3. Ein weiteres Problem stellen die langen Planungszeiträume für die auszuschreibenden Maßnahmen fest. Der flexible Einsatz von Maßnahmen als Reaktion auf aktuelle Entwicklungen ist so nicht möglich.

Welche Lösungsansätze?

Zu 1.: Keine Lösung.

Zu 2.: Eine Lösung für die ARGE wäre die Verkleinerung der Losgrößen sowie die Organisation von Fahrdiensten, Letzter sind schon probeweise zum Einsatz gekommen.

Generell scheint ein hoher Grad an erfolgreicher institutionalisierter Kooperation auf der bildungsplanerischen und operativen Ebene (hier auch mit großen stabilen, informellen Kontakten) zu existieren.

Fallbeispiel Kommune 8

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Agentur für Arbeit. Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch (eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km²). Die Kommune weist ein überdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen (> 381 € je Einwohner 2003), einen überdurchschnittlichen Jugendanteil (15 bis unter 25 > 11,92%). Ein überdurchschnittlicher Anteil der Schüler weist einen Migrationshintergrund auf (> 7,81%).

Die Akteure

Wer ist initiativ?

ARGE, Arbeitsagentur, Jugendhilfe, über Projektmittel finanzierte Koordinierungsstelle.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird teilweise aktiv gestaltet durch die Trägerversammlung der ARGE, den Jugendhilfeausschuss und die Koordinierungsstelle. Ein Vertreter der ARGE ist im Jugendhilfeausschuss bzw. die Jugendhilfe in der Trägerversammlung der ARGE nicht vertreten. Eine Jugendkonferenz findet nicht statt, auch anderweitige gemeinsame Gremien oder Arbeitskreise existieren für den U25-Bereich nicht. Weitere Aktivitäten werden in Zusammenarbeit mit privaten Bildungsträgern sowie mit ehrenamtlich tätigen Organisationen durchgeführt. Die Beratungsangebote des U25-Teams, der Jugendhilfe sowie verschiedener Träger sitzen örtlich unter einem Dach zusammen.

Die Zusammenarbeit der ARGE und der Agentur für Arbeit findet auf informeller Ebene statt. Auf Leitungsebene trifft sich die ARGE 2–3 Mal im Jahr zu spezifischen Themen mit Vertretern der Träger und der Wirtschaft. Zwischen den Schulen und der Jugendhilfe existieren eine Kooperationsvereinbarung und auch eine praktische Zusammenarbeit.

Wer finanziert?

Finanziell beteiligen sich die ARGE, die Agentur für Arbeit, das Land und der Bund an der Benachteiligtenförderung. Das Schulamt, die Schulen, das Jugendamt und das Sozialamt beteiligen sich nicht finanziell. Generell fließen keine zusätzlichen kommunalen Mittel in die Benachteiligtenförderung ein. Weitere Finanzierungsquellen sind die EU-Aktionsprogramme.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles oder inoffizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Die Prioritäten in Bezug auf Zielgruppen und durchgeführte Maßnahmen werden jährlich festgelegt.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms sowie der regulären Angebote der Agentur.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sowie weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit – vorwiegend nach §§ 77 SGB III.

Übergangsmangement:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit – Förderung der Weiterbildung nach §§ 77 SGB III sowie Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach §§ 421 n SGB III).

Die Praxis

Welche Probleme?

1. Die Kommune ist eine Haushaltssicherungskommune, was keine Spielräume für den Einsatz zusätzlicher Fördermaßnahmen lässt und die Kofinanzierung von ESF-geförderten Maßnahmen verkompliziert und teilweise verhindert.

2. Vergabesystem: Die Dauer der Vergabeverfahren über das REZ ist zu lang.

Welche Lösungsansätze?

Zu 1.: Keine Lösung.

Zu 2.: Die Kommune schreibt selbst aus.

Fallbeispiel Kommune 9

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE mit wechselndem Vorsitz aus der Kommune und der Agentur für Arbeit. Die Bevölkerungsstruktur ist eher städtisch (eine Minderheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km²). Die Kommune weist ein überdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen (> 381 € je Einwohner 2003) und einen unterdurchschnittlichen Jugendanteil (15 bis unter 25 < 11,92%) auf. Ein überdurchschnittlicher Anteil der Schüler weist einen Migrationshintergrund auf (> 7,81%).

Die Akteure

Wer ist initiativ?

Die Kommune ist Hauptinitiator. Die ARGE und die Arbeitsagentur, die Jugendhilfe, zwei über Projektmittel finanzierte Koordinierungsstellen sind teilweise aktiv.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird sehr aktiv gestaltet durch die kommunal initiierte Jugendkonferenz, die kommunal zuständige Stelle für Ausbildung und Beschäftigung sowie durch die zwei Koordinierungsstellen. Die Trägerversammlung der ARGE und der Jugendhilfeausschuss sind teilweise aktiv. Ein Arbeitskreis Jugendberufshilfe befindet sich im Aufbau. Ein Vertreter der Agentur für Arbeit ist im Jugendhilfeausschuss vertreten, die Jugendhilfe ist nicht in der Trägerversammlung der ARGE vertreten.

Die Zusammenarbeit der Kommune und der ARGE findet auf informeller Ebene statt. Es existiert eine Kooperationsvereinbarung zwischen der kommunalen Stelle und der Agentur für Arbeit, welche jedoch nicht durch gemeinsame Aktivitäten belebt wird. Eine Kooperationsvereinbarung mit der Jugendhilfe existiert weder aufseiten der ARGE noch der kommunalen Stelle. Die kommunale Stelle hat Vertreter der Wirtschaft, der Träger und der Schulen sowie die zwei Koordinierungsstellen organisatorisch in eine „Allianz“ eingebunden und kooperiert eng mit diesen Partnern.

Wer finanziert?

Die kommunale Stelle für Ausbildung und Beschäftigung und die ARGE gehören zu den finanziell bedeutsamsten Akteuren. Wichtige Finanzierungsquellen sind Bundes- und Landesmittel (inkl. ESF-Mittel). Weitere Mittel kommen aus dem Haushalt der Agentur für Arbeit. Die Schulen beteiligen sich, indem sie Sachmittel zur Verfügung stellen. Mittel der Jugendhilfe fließen nicht in Maßnahmen außerhalb des SGB-VIII-Zuständigkeitsbereiches ein. Die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der EU-Aktionsprogramme werden wenig genutzt.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Inoffiziell wird jedoch vonseiten der Kommune mit großem Einsatz zum einen die Vernetzung aller Akteure im Sinne einer Effektivitäts- und Effizienzsteigerung verfolgt. Dies wird von der ARGE und der Agentur für Arbeit nicht erkennbar unterstützt, wohingegen die Verankerung dieses Ansatzes bei den übrigen Akteuren weiter vorangeschritten ist. Zum anderen wird versucht, die Passgenauigkeit der vermittelten Angebote zu erhöhen. Hierfür wird eng mit den Schulen zusammengearbeitet. Das inoffizielle Leitbild in Bezug auf die Förderansätze wäre dementsprechend als tendenziell leicht präventiv geprägt einzuschätzen.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten

Schule:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit und in konzentrierter Art und Weise durch die Koordinierungsstellen.

Berufsvorbereitung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sowie weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II – und der Agentur für Arbeit.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit – vorwiegend nach §§ 77 SGB III.

Übergangsmangement:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE sowie intensiv im Rahmen der Aktivitäten der Koordinierungsstellen.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit – vorwiegend Förderung der Weiterbildung nach §§ 77 SGB III.

Die Praxis**Welche Probleme?**

1. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten erschweren eine Zusammenarbeit und machen das Entstehen erfolgreicher Kooperationen von informellen Beziehungen und individuellem Engagement abhängig.
2. Die Länder zeigen zu wenig Initiative für die Förderung benachteiligter Jugendlicher. Die Kommunen mit großem Engagement wiederum haben nicht die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Welche Lösungsansätze?

- Zu 1.: Kooperation zwischen den relevanten Akteuren sollte verbindlich vorgeschrieben werden.
- Zu 2.: Größeres Engagement vonseiten der Länder.

Fallbeispiel Kommune 10

Die beschriebene Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune. Die Bevölkerungsstruktur ist eher ländlich (eine Mehrheit der Bevölkerung lebt in Gemeinden mit weniger als 150 Einwohnern pro km²). Die Kommune weist ein überdurchschnittliches Kommunalsteueraufkommen (> 381 € je Einwohner 2003) auf.

Die Akteure**Wer ist initiativ?**

Die ARGE, lokale Netzwerke, die Agentur für Arbeit.

In welcher Form? (ggf. Gremien/Organisationsstruktur)

Die Förderung benachteiligter Jugendlicher wird sehr aktiv gestaltet durch über Projektmittel finanzierte und von großem ehrenamtlichen bzw. bürgerschaftlichen Engagement getragene Netzwerke. In diesen sind v.a. Vertreter der kommunalen Verwaltung, der Träger und der Wirtschaft vertreten. Die Trägerversammlung der ARGE und der Jugendhilfeausschuss sind teilweise aktiv. Ein Vertreter der Agentur für Arbeit ist im Jugendhilfeausschuss vertreten, die Jugendhilfe ist in der Trägerversammlung der ARGE vertreten. Die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren findet auf traditionell gewachsener

und stabiler informeller Ebene statt. Kooperationsvereinbarungen zwischen den relevanten Akteuren existieren nicht. Mit den Schulen und der Wirtschaft findet eine stabile Kooperation statt.

Wer finanziert?

Die ARGE gehört zu den finanziell bedeutsamsten Akteuren. Wichtige Finanzierungsquellen sind Bundes- und Landesmittel (inkl. ESF-Mittel) und Mittel der Agentur für Arbeit. Die Schulen beteiligen sich nicht finanziell. Die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der EU-Aktionsprogramme werden nicht genutzt.

Nach welchem Leitbild? Präventiv oder reaktivierend?

Es gibt kein gemeinsames offizielles Leitbild für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zwischen den verantwortlichen Akteuren. Inoffiziell wird jedoch ein Förderansatz verfolgt, der stark auf die Eigenverantwortung der Jugendlichen setzt. Hierbei sind die lokalen Netzwerke in Zusammenarbeit mit der ARGE, der Agentur für Arbeit und den Schulen stark engagiert. Angestrebt wird eine verstärkte frühzeitige Berufsorientierung in Kombination mit Praxisanteilen. Die Aktivitäten lassen dementsprechend auf ein tendenziell präventives implizites Leitbild schließen.

Die Schwerpunkte der Aktivitäten**Schule:**

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit und im Rahmen der von lokalen Netzwerken durchgeführten Aktivitäten.

Berufsvorbereitung

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE – vorwiegend Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. SGB II – und der Agentur für Arbeit: Berufsberatung nach § 30 SGB II.

Nachqualifizierung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit, vorwiegend nach §§ 77 SGB III.

Übergangmanagement:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der ARGE.

Ausbildung:

Erfolgt im Rahmen der regulären Angebote der Agentur für Arbeit – vorwiegend Förderung der Weiterbildung nach §§ 77

SGB III und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen nach § 241 Abs.2 SGB III.

Die Praxis

Welche Probleme?

1. Die Ausschreibungspflicht und das damit verbundene Vergabeverfahren stellen für die Akteure einen großen Zeit- und Effizienzverlust dar, traditionell erfolgreich arbeitende Träger erhalten nicht zwingend den Zuschlag.
2. Die formalen und informellen Kompetenzen der Schulabgänger entsprechen nicht den Bedarfen der Unternehmen.

Welche Lösungsansätze?

Zu 1.: Keine Lösung.

Zu 2.: Geplant ist eine verstärkte Konzentration auf den Bereich der schulischen Berufsfrühorientierung in Verbindung mit mehr Möglichkeiten für die Schüler, praktische Erfahrung in Unternehmen zu sammeln.

6 Qualitative Problemanalysen

Nachfolgend sollen aus der Sicht der Autoren wichtige Entwicklungsprozesse in zentralen Handlungsfeldern der Benachteiligtenförderung – Prävention, Berufsvorbereitung, Ausbildung, Nachqualifizierung – beschrieben und bewertet werden. Die qualitative Analyse der Entwicklungsprozesse in diesen Handlungsfeldern basiert auf der kollektiven Expertise der Autoren, die aus der langjährigen Erfahrung aller Beteiligten im Feld der Benachteiligtenförderung, umfangreicher wissenschaftlicher Arbeit und der Einbindung in die fachpolitischen Diskurse resultiert. Die nachfolgenden Analysen sind deshalb nicht nur Resultat der Analyse der eingangs dargestellten „Förderlandschaft“ der Benachteiligtenförderung, sie greifen auch die Ergebnisse von Arbeiten auf, die die Autoren in anderen Kontexten der Benachteiligtenförderung, z. B. bei der wissenschaftlichen Begleitung des BMBF-Programms „Berufliche Qualifizierung von Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ – BQF-Programm – oder der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“ des BMFSFJ, ermittelt haben. Eine Vielzahl der dargestellten Analysen und Schlussfolgerungen sind in anderen Kontexten Gegenstand der Fachdiskussion gewesen und sollen dem Auftraggeber als Anregung für die weitere förderpolitische Ausgestaltung der Benachteiligtenförderung dienen.

6.1 Prävention

Das Handlungsfeld der Prävention ist das Handlungsfeld der Benachteiligtenförderung mit den am wenigsten „scharfen Konturen“. Die Unterscheidung präventiver von kurativen oder intervenierenden Ansätzen ist schwierig. Das findet seinen Ausdruck auch in der unscharfen Begriffsführung⁷⁶. Es gibt verschiedene Versuche, Prävention in der Benachteiligtenförderung zu definieren, die zu keiner wirklichen exakten, handlungs- oder ansatzbezogenen Abgrenzung des Handlungsfeldes beigetragen haben. Eher unsystematisch hat sich aber im Fachdiskurs der Benachteiligtenförderung eine Verständigung darüber durchgesetzt, dass unter Prävention die „... Aktivitäten in der vorbeugenden und unterstützenden Absicht gemeint sind, um Abweichung, Auffälligkeiten, Beeinträchtigung und Benachteiligung (...) nicht erst zur vollen Entfaltung kommen zu lassen“⁷⁷.

76 Gaiser, W./Müller-Stackebrand, J.: Prävention und Intervention – Einführung in das Thema. In: Diskurs, 5. Jg.; S. 2–5.
Böllert, K.: Prävention und Intervention. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Neuwied: Luchterhand 2001, S. 1394 ff.

77 Thimm, K.: Schulverdrossenheit und Schulverweigerung. Hintergründe und Lösungsansätze. Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., Göttingen 2000.

In der Benachteiligtenförderung geht es dabei – mit Blick auf die soziale und berufliche Integration Jugendlicher – um zwei zentrale Themenbereiche: Prävention von Schulverweigerung und Prävention von Ausbildungslosigkeit. Diese inhaltliche Fokussierung von Prävention ergibt sich aus dem mehrfach bestätigten Befund, dass eine nachhaltige berufliche Integration junger Erwachsener ohne den Abschluss einer anerkannten beruflichen Ausbildung deutlich schwerer ist als mit einem Berufsabschluss und dass für das Erlangen eines Ausbildungsabschlusses wiederum ein Schulabschluss eine Mindestvoraussetzung darstellt. Beides ist unter den gegenwärtigen Bedingungen am Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt nicht unbedingt ausreichend, aber ohne Schulabschluss bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung gelingt die nachhaltige Integration ins Erwerbsleben deutlich seltener.

Die Bedeutung der Prävention im Kontext der Benachteiligtenförderung wird auch gestärkt durch die Einschätzung zahlreicher Akteure, insbesondere aus der Wirtschaft, dass die Probleme beim Übergang von der Schule in eine berufliche Ausbildung oder auch der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung auf die schlechten, sprich: unzureichenden schulischen Voraussetzungen vieler Jugendlicher zurückzuführen sind. Diese Einschätzung wurde durch die Ergebnisse der PISA-Studie noch gestützt.

Im Kern konzentriert sich die Kritik auf zwei grundsätzliche Themen:

- Die schulischen Kenntnisse vieler Jugendlicher und die Ausprägung der sogenannten Primärtugenden entsprechen nicht den Anforderungen, die in der Ausbildung der meisten anerkannten Ausbildungsberufe an die Jugendlichen gestellt werden. Das behindert den Übergang in eine Berufsausbildung bzw. deren erfolgreichen Abschluss.
- Viele Jugendliche sind mit der Berufswahl überfordert, weil sie über keine ausreichenden Kenntnisse der Arbeitswelt und meist auch über keine praktischen Erfahrungen in einzelnen Berufsfeldern verfügen. Die inhaltliche und praktische Verknüpfung der Lernorte Schule und Betrieb/Praxis ist nicht ausreichend⁷⁸. Ein Ausdruck dafür sind auch die unverändert hohen Abbruchraten im ersten Ausbildungsjahr.

78 Diese Einschätzung teilen in einem gemeinsamen Thesenpapier auch das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) und die Heinrich-Böll-Stiftung. Siehe unter: <http://www.boell.de>

Im Sinne der oben genannten Definition muss sich Prävention dieser beiden Aufgaben annehmen, und das möglichst frühzeitig, um mögliche Probleme an der ersten Schwelle bzw. beim erfolgreichen Ausbildungsverlauf gar nicht erst entstehen zu lassen.

Insbesondere die Arbeiten des Deutschen Jugendinstitutes im Themenkreis von Schulmüdigkeit und Schulverweigerung haben auf ein weiteres Problem aufmerksam gemacht: **Die Lernarrangements der Regelschule** sind nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zielführend. Aus unterschiedlichen Gründen gibt es Jugendliche, die mit den klassisch schulförmigen und theorielastigen Lehr- und Lernprozessen nicht erreicht werden. Leistungsschwächen bzw. Schulmüdigkeit oder Schulverweigerung sind häufig die Folgen. Wenn diesen Jugendlichen der Übergang in eine berufliche Ausbildung gelingen soll, muss ihnen frühzeitig ein alternatives, meist stärker praxisorientiertes Lernangebot unterbreitet werden, um Zeiten der Schulmüdigkeit zu überbrücken oder Schulverweigerung und daraus folgend Ausbildungslosigkeit zu vermeiden.

Die praktische Umsetzung präventiver Ansätze, die meist auf die Einbindung von Schule gerichtet sind bzw. in Kooperation mit Schule erfolgen sollen, wird aber durch die **ordnungspolitischen Zuständigkeiten** erschwert. Obwohl in den letzten Jahren die Kooperationsbereitschaft von Schule bzw. Lehrerinnen und Lehrern mit außerschulischen Akteuren deutlich zugenommen hat, ist diese Kooperation noch nicht überall normaler Alltag. Dies hat auch damit zu tun, dass es der Sozialpädagogik bzw. den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen bisher nicht ausreichend gelungen ist, ein präzises Bild ihrer Profession, der von ihnen eingesetzten Verfahren bzw. umgesetzten Ansätze und der zu erwartenden Effekte zu vermitteln⁷⁹. Wenn eine wechselseitige Verständigung über die Wirkungen der beiden Pädagogiken erfolgt – wie das z. B. im Rahmen des BQF-Programms modellhaft erprobt wurde – nimmt die Kooperationsbereitschaft insbesondere der Schulen deutlich zu und öffnet sich auch gegenüber außerschulischen Akteuren (Kohlmeyer 2007)⁸⁰.

Wie auch in anderen Handlungsfeldern, gestaltet sich bei der Prävention die Einbeziehung des **Lernortes Betrieb** als schwierig. Grund hierfür ist nicht eine eventuelle Verweigerungshaltung der Betriebe, sondern die Tatsache, dass viele Betriebe nicht die Ressourcen dafür aufbringen können und eine Reihe notwendiger Kompetenzen in der Benachteiligtenförderung – z. B. im sozialpädagogischen Handeln – nicht zur

Verfügung haben. Die Betriebe sehen sich meist nicht in der Lage, die Defizite in der Ausbildungseignung der Jugendlichen auszugleichen, die in biografisch vorgelagerten Bereichen entstanden sind und bis Ausbildungsbeginn nicht geschlossen werden konnten. Dies wird z. B. auch in der geringen Akzeptanz deutlich, welche die im BBiG geschaffene Möglichkeit der betrieblichen Berufsvorbereitung in den Betrieben hat⁸¹. Um Betriebe systematisch und erfolgreich in Kontexte der Benachteiligtenförderung einzubinden, muss sich die Einbindung der Betriebe unbedingt auch an deren Interessen orientieren – z. B. der Identifizierung geeigneter Jugendlicher für die Berufsausbildung – und bei Bedarf Unterstützungsmaßnahmen bereithalten. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Kooperationsbereitschaft der Betriebe mit den demografischen Veränderungen zunehmen wird.

Eine besondere Herausforderung im Handlungsfeld der Prävention ist die Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund**. Bei dieser Zielgruppe ist meist ein Bündel von Risikofaktoren zu finden, das zu Ausbildungslosigkeit führen kann und dementsprechend präventiv begegnet werden muss. Den Schwerpunkt bildet die Vermittlung der deutschen Sprache.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen der Förderprogramme der Länder, aber auch die Kommunalhebung und die kommunalen Fallstudien liefern Belege dafür, dass im Bereich der Prävention nach Ansätzen und Verfahren der Kooperation gesucht wird, die die oben beschriebenen Problemfelder aufgreifen. So wird in Neubrandenburg unter Verantwortung der Stadt der Versuch unternommen, schulische und außerschulische Lernprozesse systematisch miteinander zu verknüpfen, dabei Betriebe einzubeziehen und so sowohl die Berufswahlkompetenz der Jugendlichen zu stärken als auch die Bedarfe der Neubrandenburger Betriebe hinsichtlich des Fachkräftenachwuchses zu befriedigen. Ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen eines Landesprogramms „Produktionsschulen“ ein alternatives, praxisorientiertes Schulkonzept erprobt⁸², das vor allem Jugendlichen offensteht, die mit eher praktisch dominierten Lernarrangements gefördert und so in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integriert werden sollen.

79 Grimm, Katja; Vock, Rainer: Sozialpädagogik in der beruflichen Integrationsförderung. Münster/New York/München/Berlin 2007.

80 Kohlmeyer, K.: Berufs- und arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des gleichnamigen BQF-Projektes. Berlin/Göttingen 2007.

81 Dies könnte sich durch die neuen Fördermöglichkeiten der BA positiv verändern.

82 Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramm (ASP M-V), Programm Jugendberufshilfe B.4.3, s. [http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/Arbeitsmarktfoerderung/Arbeitsmarkt_und_Strukturentwicklungsprog_\(ASP_M-V\)/index.jsp](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS_prod/Arbeitsmarktfoerderung/Arbeitsmarkt_und_Strukturentwicklungsprog_(ASP_M-V)/index.jsp)

6.2 Berufsvorbereitung

Werden die schulischen Angebote der Berufsvorbereitung, die in Verantwortung der Länder umgesetzt werden, mit berücksichtigt, dürfte die Berufsvorbereitung das am stärksten besetzte Handlungsfeld der Benachteiligtenförderung sein. Dieser Umstand ist zweierlei Entwicklungen geschuldet:

- In den letzten Jahren ist die Schere zwischen Angebot und Nachfrage bei den (betrieblichen) Ausbildungsplätzen immer weiter auseinandergegangen und hat zu einer historisch niedrigen Einmündungsquote von unter 60 % geführt, d. h.: von 100 Jugendlichen haben weniger als 60 den Zugang zu einer Ausbildungsstelle gefunden. Die Länder bieten den Jugendlichen durch die Ausweitung von schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung eine Alternative an.
- Gleichzeitig häuften sich in den letzten Jahren die Signale aus der Wirtschaft, dass viele Jugendliche die Anforderungen einer Berufsausbildung nicht erfüllen, nicht ausbildungsgerecht oder nicht ausbildungsfähig sind. Wenn gleich es sich bei dieser Einschätzung um ein Stereotyp handelt, das insbesondere dann Konjunktur hat, wenn das Ausbildungsengagement der Betriebe hinter dem Bedarf der Jugendlichen weit zurückbleibt, verweisen auch die Berufsschulen darauf, dass viele Jugendliche für eine erfolgreiche Berufsausbildung nur über ungenügende Schulkenntnisse verfügen und deshalb im Vorfeld der Berufsausbildung auf vorbereitende Maßnahmen angewiesen sind. Dieser Bedarf hat sich durch die gestiegenen Anforderungen in vielen Ausbildungsberufen noch verstärkt.

Unabhängig davon verweisen die Abbrecherquoten in der Berufsausbildung, insbesondere die Abbrecherquoten im ersten Ausbildungsjahr darauf, dass offensichtlich viele Jugendliche ihre Berufswahlentscheidung treffen (müssen), ohne hinreichende Kenntnisse über die Anforderungen und die Alltagspraxis des jeweiligen Ausbildungsberufes oder -betriebs zu haben. Der Grund hierfür ist u. a., dass die unterschiedlichen Lernorte – Schulen, Träger der Jugendsozialarbeit, Betriebe – in der Praxis nur bedingt kooperieren und sich nicht als eine Stufe in einem komplexen Förderprozess mit der Verantwortung auch für die Bewältigung der anderen Förderphasen verstehen, sondern häufig autonom bzw. lernortzentriert agieren.

Vor diesem Hintergrund erscheinen als die wichtigsten Probleme der Berufsvorbereitung:

- Die Praxisorientierung der Berufsvorbereitung und die organisatorische Abstimmung zwischen den einzelnen Lernorten, möglichst schon unter Einbeziehung der Regelschulen, muss verstärkt werden. Dies ist ordnungspolitisch schwierig umzusetzen. Aber förderpädagogisch (und jenseits der Handlungsfeldgrenzen) muss die Berufsvorbereitung als ein Kontinuum verstanden werden, das

– orientiert am individuellen Förderbedarf – frühzeitig erkennbare Defizite im Entwicklungsstand der Ausbildungsreife aufgreift und durch entsprechende Förderangebote ausgleicht.

- Grundlage für die Abstimmung der Lernorte kann nur eine curriculare Abstimmung der Lernprozesse an den verschiedenen Lernorten sein. Hier sind vor allem die Curricula zwischen Quali-Bausteinen in der Berufsvorbereitung, den Lernfeldern in der Berufsschule und ggf. den Ausbildungsbausteinen in der Berufsausbildung weiter abzustimmen.
- Die Betriebe müssen als Orte der Berufsvorbereitung stärkeres Gewicht bekommen, sowohl als Kooperationspartner von anderen Lernorten als auch als alleinige Akteure. Die Regelung der „betrieblichen Ausbildungs- bzw. Berufsvorbereitung“ im Rahmen des BBiG allein reicht offensichtlich nicht aus, denn die Mehrzahl der Betriebe nimmt diese Möglichkeit bisher von sich aus nicht wahr. Der Rückgang der Schulabgängerzahlen kann hier zu einem Umdenken der Betriebe führen.
- Die Zuweisung der Jugendlichen in die Angebote der Berufsvorbereitung sollte auf Grundlage von aussagefähigen und funktionstüchtigen Verfahren der Kompetenzfeststellung erfolgen, genau wie die Überprüfung der Berufsfeld eignung mit Blick auf den angestrebten Übergang in eine Berufsausbildung. Die mitunter zu beobachtende Zuweisungspraxis der lokalen Agenturen für Arbeit, nämlich zuerst die „eingekauften“ Maßnahmen der Berufsvorbereitung zu besetzen und dann die anderen Optionen für den Jugendlichen zu prüfen, ist für die Fördereffekte nicht immer zielführend. Diese Zuweisungspraxis ist vor allem bei der Zuweisung in die Einstiegsqualifizierungen (EQJ) und die BA-Maßnahmen zur Berufsvorbereitung zu beobachten.
- Eine praxisorientierte Berufsvorbereitung verlangt auch eine praxisorientierte Ausbildung der Lehrer, Sozialpädagogen und Berufsberater. Einzelne Träger, die mit ihren Angeboten schon einer starken Praxisorientierung folgen, weisen darauf hin, dass keine hinreichend gut ausgebildeten oder qualifizierten Fachkräfte am Markt sind, die sozialpädagogische Kompetenz mit der Kenntnis betrieblicher Praxis verbinden.

Die skizzierten Probleme werden auch von der Fachpraxis wahrgenommen: es wurden inzwischen vielfältige Ansätze entwickelt, die in Kooperation von Schulen und Trägern schulische Formen der Berufsvorbereitung mit praktischen verknüpfen und diese biografisch bereits beim Entstehen des Benachteiligtenstatus anbieten. Voraussetzung hierfür ist die Kooperation unterschiedlicher Lern- und Praxisorte und unterschiedlicher Akteure. Es geht vor allem um das Zusammenwirken von Schule, Trägern der Jugendsozialarbeit und örtlicher Agentur für Arbeit mit ihrer Berufsberatung. Selbst wenn an verschiedenen Standorten die Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht, fehlt meist die konzeptionelle

Abstimmung im arbeitsteiligen Vorgehen und die curriculare Gestaltung dieser arbeitsteiligen Berufsvorbereitung.

Strategien und Ansätze, die einer stärker praxisorientierten Berufsvorbereitung dienen, sind z. B. in der Fallstudie Neubrandenburg zu erkennen:

- die Nutzung von Schülerbetriebspraktika in den Sekundarstufen I und II für die Berufsorientierung und -vorbereitung, vereinzelt schon gekoppelt an Berufsfeldeignungstests,
- die Arbeit von Kooperationsstellen, die den Bedarf der Betriebe nach geeigneten Jugendlichen und die Schülerpraktika koordinieren,
- die Verknüpfung des praxisbezogenen Unterrichts (AWT-Unterricht) mit der praktischen Erprobung einzelner Berufsfelder, z. B. in Kooperation mit Trägern,
- die Ausdehnung altersgerechter, schulischer Angebote mit berufsorientierendem und -vorbereitendem Charakter bis in Klasse 5.

Ganz grundsätzlich geht es in der Berufsvorbereitung um eine stärkere Verknüpfung der Lernprozesse an den unterschiedlichen Lernorten, die didaktisch anspruchsvolle Berücksichtigung von Aspekten der Berufsvorbereitung in den Fächern der Regelschule und die Aktivierung der Betriebe und Unternehmen in diesem Prozess.

Das neue Fachkonzept der Berufsvorbereitung greift eine Reihe dieser Aspekte auf und ist vor allem in seiner individualisierten, kompetenzorientierten Anlage ein Fortschritt gegenüber den vorherigen Berufsvorbereitungsmaßnahmen der BA. Kritisch ist die zeitliche Befristung auf elf Monate zu sehen und der Umstand, dass die Bildungsbegleiter zwar den möglichen Übergang in eine Ausbildung noch organisieren können, aber weder dem Jugendlichen noch dem Betrieb als Unterstützung oder Begleitung anschließend zur Verfügung stehen.

6.3 Ausbildung

Wichtigste Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in die Arbeitswelt ist der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung, der zwar unter den gegebenen Bedingungen am Arbeitsmarkt nicht hinreichend für eine Integration ins Erwerbsleben ist, ohne den eine solche aber wesentlich risikoreicher verläuft. In der fast 30-jährigen Geschichte der Benachteiligtenförderung sind unterschiedliche Ansätze entwickelt bzw. Lernorte kreiert worden, die der Berufsausbildung Benachteiligter dienen. Im Kern ging und geht es dabei um zwei Gestaltungsaufgaben:

1. Jugendlichen mit Förderbedarf die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu eröffnen, d. h. Ausbildungsplätze anzubieten.

2. Die Jugendlichen so zu unterstützen, dass sie den Anforderungen einer Berufsausbildung auch bis zu deren erfolgreichen Abschluss standhalten.

Ihren Ausdruck finden diese Förderstrategien vor allem in den Instrumenten der „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ (BaE) und den ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH).

Es kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht die Vielzahl der Entwicklungsprozesse im Kontext von Berufsausbildung und deren Einflussfaktoren behandelt werden. Aber es muss nachdrücklich darauf verwiesen werden, dass sich die Benachteiligtenförderung im Bereich der Berufsausbildung im Verlauf dieser Entwicklung immer stärker aus den Betrieben und damit aus der realen Arbeitswelt „herausentwickelt“ hat. Im Ergebnis dieser Entwicklung ist nicht nur ein „Parallelsystem“ der beruflichen Bildung zur dualen Ausbildung entstanden, welches heute ein großes Geschäftsfeld zahlreicher Akteure mit wirtschaftlichen Eigeninteressen darstellt, sondern die Benachteiligtenförderung in der Berufsausbildung findet auch fast ausschließlich unter Bedingungen einer simulierten Arbeitswelt statt. Damit ist eine Reihe von Problemen verbunden, die die Effekte der Benachteiligtenförderung negativ beeinflussen:

- Außerbetriebliche Ausbildung ist Ausbildung in einer simulierten Arbeitswelt. Der Wert dieser Ausbildung wird – trotz betrieblicher Praktika – in der realen Arbeitswelt weniger hoch eingeschätzt als der Abschluss einer dualen Berufsausbildung.
- Die Chancen der Jugendlichen, nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung in eine betriebliche Anstellung zu gelangen, sind geringer als die von Jugendlichen aus einer dualen Ausbildung, weil sie sich den Betrieben meist als „Externe“ nähern. Oft ist eine Zeit der Sucharbeitslosigkeit die Folge (vgl. BMBF 2007, S. 61 und 140).
- Das Spektrum der angebotenen Ausbildungsberufe ist in Betrieben breiter als in der außerbetrieblichen Ausbildung, in der nach wie vor „klassische Handwerksberufe“ – Maler/Lackierer, Tischler, Hauswirtschaft u. Ä. – dominieren. Das ist für die Jugendlichen wenig attraktiv und beeinflusst auch deren Übergangschancen an der zweiten Schwelle.
- Und: Jugendliche streben Normalität an. Die überwiegende Mehrheit von ihnen will einen „normalen“ Ausbildungsvertrag, ein „normales“ betriebliches Ausbildungsverhältnis und damit die Chance auf ein „normales“ Erwerbsleben. Diese Option bietet die betriebliche Berufsausbildung eher als die außerbetriebliche, was wiederum eine stärkere Motivation bei den Jugendlichen für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss stiftet.

Das Handlungsfeld der Berufsausbildung Benachteiligter ist darüber hinaus gegenwärtig durch eine Reihe von Strukturen und Prozessen gekennzeichnet, die den Förderprozess und

seine Effekte bei den Jugendlichen negativ beeinflussen. Dazu gehören:

- Im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung werden auch Jugendliche mit Förderbedarf ausgebildet, die eine so komplexe (und teure) Förderung nicht benötigen, für die aber auch abH allein nicht ausreichend ist.
- Die BaE-Maßnahmen werden von der BA ausgeschrieben und vergeben. Die BA nutzt ihren Gestaltungsspielraum nicht, wenn die Ausbildung in klassischen Benachteiligtenberufen gefördert wird, deren Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt gering ist. Allein der Hinweis auf den von den lokalen Arbeitsagenturen signalisierten Bedarf, der sich häufig auf Einschätzung der Kammern bezieht, die (indirekt) meist selbst Träger von BaE sind, ist nicht hinreichend.
- Die Möglichkeiten, aus einer BaE in betriebliche Berufsausbildung zu wechseln oder überzugehen, wie z. B. im kooperativen Modell oder im Rahmen von Verbundausbildung, werden in der Praxis der Benachteiligtenförderung zu wenig genutzt. Hier müssten die Anreize für die Träger gestärkt werden. Aufseiten der Betriebe kann von einem Interesse ausgegangen werden, das Jugendliche nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr von der BaE in eine betriebliche Ausbildung wechseln lässt.
- Ein erfolgreicher Ausbildungsverlauf hängt bei der Spezifik der Zielgruppe auch mit der Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung der Berufsausbildung zusammen. So kann aus einem Abbruch eine Unterbrechung der Berufsausbildung werden.

Nicht nur im Kontext des BQF-Programms, sondern auch in Modellprogrammen des BMFSFJ sind Strategien erprobt worden, die die **Betriebe wieder als Lernorte** in die Benachteiligtenförderung einbinden. In unterschiedlichen Förderkontexten wurde der förderpraktische Nachweis erbracht, dass sich sowohl Jugendliche mit Förderbedarf betriebliche ausbilden/fördern lassen als auch Betriebe für die Ausbildung von Jugendlichen mit Förderbedarf gewonnen werden können. Gelungen ist dies immer dann, wenn sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe in der Aufnahme und Durchführung der Berufsausbildung bedarfsgerecht und differenziert unterstützt werden. Ansätze wie EXAM, Ausbildungsassistenz, sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung, duale Berufsausbildung für Benachteiligte sind mehrfach modellhaft erprobt und umgesetzt worden und haben die Chancen von benachteiligten Jugendlichen auf berufliche Integration nachhaltig verbessert⁸³.

Obwohl parallel zu den erfolgreichen Modellversuchen auch die Förderinstrumente des SGB III, insbesondere BaE und abH, weiterentwickelt wurden, scheitert die nachhaltige Integration Jugendlicher mit Förderbedarf in eine betrieb-

liche Berufsausbildung in diesen Förderkontexten daran, dass den notwendigen **Unterstützungsleistungen** der Träger für Jugendliche und Betriebe, vor allem im Vorfeld der Berufsausbildung, kein adäquates Förderinstrumentarium zur Verfügung steht. Untersuchungen haben bestätigt, dass mit einem begleitenden Dienstleistungsansatz, der sowohl die Bedarfe der Betriebe als auch die der Jugendlichen berücksichtigt, die Integration benachteiligter in betriebliche Ausbildung gelingen kann⁸⁴.

Wichtig ist, dass diese Dienstleistung bereits **im Vorfeld der Ausbildung** ansetzt (Identifizierung für den Betrieb und die Ausbildung geeigneter Jugendlicher und deren Vorbereitung auf die Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung) und auch während des Ausbildungsprozesses den Betrieb und den Jugendlichen unterstützt (bei Schwierigkeiten in der berufstheoretischen Ausbildung, bei sozialen Auffälligkeiten und persönlichen Krisenlagen, bei deren Bewältigung die Betriebe mit ihren Instrumenten nicht immer erfolgreich sind) und so zum erfolgreichen Ausbildungsverlauf beiträgt. Diesen Bedarf signalisieren auch die Betriebe, vor allem die kleinen und mittelständischen Betriebe, die zu einem großen Teil Jugendliche mit weniger guten Ausbildungsvoraussetzungen ausbilden und denen es wettbewerbs- und modernisierungsbedingt immer schwerer gelingt, die tradierte Verbindung von wirtschaftlichem Agieren und Ausbildung zu verbinden.

Die Betriebe formulieren diese Erwartung im *Berufsbildungsbericht 2007* folgendermaßen: „Benachteiligte benötigen meist ein intensives individuelles Coaching, um Defizite auszugleichen. Dieses kann nicht aus dem unternehmerischen Prozess heraus durch Personen bereitgestellt werden, die vor allem über eine fachlich orientierte Ausbildeignung verfügen. Hierzu bedarf es einer sozialpädagogischen Begleitung mit einem hinreichenden Betreuungsschlüssel. Diese muss in allen berufsvorbereitenden und außerbetrieblichen Maßnahmen sichergestellt und finanziert werden und muss auch für den Betrieb als Dienstleistung abrufbar sein (BMBF 2007)“.

6.4 Handlungsfeld Nachqualifizierung

Trotz vielfältiger Angebote und Unterstützungsstrukturen gelingt es in Deutschland nicht, alle Jugendlichen zu einem anerkannten Berufsabschluss zu führen. Laut *Berufsbildungsbericht 2007* beträgt die Ungelerntenquote bei Jugendlichen zwischen 20 und 25 Jahren ca. 15%, dabei sind mit einer Quote von ca. 36% die ausländischen Jugendlichen besonders hoch betroffen.⁸⁵

⁸³ Siehe Gericke, Th.: Duale Ausbildung für Benachteiligte. München 2003.

⁸⁴ Siehe ebd.

⁸⁵ Siehe BMBF, *Berufsbildungsbericht 2007*, S. 261.

Die Gründe hierfür sind vielfältig, zu ihnen zählen u. a.:

- Junge Menschen kommen mit den Anforderungen des Schulsystems nicht zurecht, hinzu kommen ggf. sprachliche Defizite. Sie erleben bereits den Schulalltag als „persönliche Niederlage“ und sehen für sich keine berufliche Perspektive. Schule gleich Lernen ist negativ besetzt, die Motivation, an weiteren schulisch orientierten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, ist dementsprechend gering. Sie werden zu „Abbrechern“.
- Aufgrund schlechter oder fehlender Schulabschlüsse gelingt es nicht, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden. Außerbetriebliche Angebote werden abgelehnt.
- Die Berufswahl war falsch. Die Anforderungen aus der Berufsschule sind zu hoch, Unterstützungsmaßnahmen reichen nicht aus. Die Ausbildung wird abgebrochen.
- Nach dem Besuch vieler Maßnahmen, ohne letztendlich den Einstieg in eine (außerbetriebliche) Ausbildung zu erhalten, sind sie zu alt für ein reguläres Ausbildungsverhältnis. Sie wollen Geld verdienen und damit ihre Existenz sichern. Weiterbildungsmöglichkeiten sind nicht bekannt, die Hürden erscheinen zu hoch.
- Eine frühe Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, längere Krankheit oder Gefängnisaufenthalt hindern am Absolvieren der Ausbildung.
- Gleich nach der Schule wird gejobbt, um Geld zu verdienen, der Einstieg in eine Ausbildung wird verpasst ...

Regelmäßig wird im Rahmen wissenschaftlicher Erhebungen nachgewiesen, dass die Arbeitsmarktperspektiven für Un- und Angelernte insgesamt ungünstig sind und kontinuierlich ein Abbau an Einfacharbeitsplätzen zu verzeichnen ist.

Vor diesem Hintergrund hat bereits 1996 der BIBB-Hauptausschuss eine Empfehlung zur Förderung des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch Externenprüfung verabschiedet, die nach wie vor aktuellen Handlungsbedarf aufzeigt. Im Innovationskreis berufliche Bildung ist dieses Ziel in Leitlinie 7 „Zweite Chance“ für Qualifizierung aufgegriffen worden.⁸⁶ Durch neue Wege der berufsbegleitenden, bausteinorientierten Nachqualifizierung sollen an- und ungelernten jungen Erwachsenen neue Wege zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses ermöglicht werden.

In unterschiedlichen Modellversuchen der letzten zehn Jahre sind erfolgreich Konzeptionen der Nachqualifizierung entwickelt, erprobt und für den Transfer aufbereitet worden.

⁸⁶ Siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): 10 Leitlinien zur Modernisierung der beruflichen Bildung – Ergebnisse des Innovationskreises berufliche Bildung. Bonn/Berlin 2007.

Generelle Standards sind festgehalten (siehe Handlungsanleitung des BIBB⁸⁷).

Es fehlt jedoch nach wie vor an einem „Regelangebot“ der Nachqualifizierung im Weiterbildungssystem, denn die Umsetzung von Nachqualifizierungsangeboten vor Ort muss verschiedene Hürden überwinden:

Standard „Qualifizierung in Verbindung mit einem Arbeitsverhältnis“

- Betriebliche Arbeitsplätze, die Lernoptionen im Hinblick auf einen Berufsabschluss enthalten, müssen für die Zielgruppe erschlossen werden. Betriebe müssen motiviert werden, diese einzustellen und zeitliche Ressourcen zum „Lernen“ am Arbeitsplatz und in begleitenden Bildungsangeboten bei Bildungsdienstleistern zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert teils vorbereitende und begleitende Unterstützungsleistungen für Betriebe durch Bildungsträger.
- Betriebe sollen die Angebote im Zusammenhang mit der Nachqualifizierung als Instrument der Personalentwicklung begreifen und nutzen.
- Jungen Menschen muss Selbstvertrauen vermittelt werden, dass sie in der Lage sind, diesen Qualifizierungsweg erfolgreich zu beschreiten.
- Auch Un- und Angelernte, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen, müssen über diese Qualifizierungsmöglichkeiten informiert und für eine Teilnahme gewonnen werden.

Standard „Modularisierung, Dokumentation und Zertifizierung“

- Für eine breite Anerkennung dieses Qualifizierungsweges ist die Verständigung auf einheitliche Verfahren mit den Kammern erforderlich. Das Berufskonzept muss dabei erhalten und sichtbar bleiben, um eine Akzeptanz bei den Sozialpartnern zu erzielen.
- Bisher ist es noch nicht gelungen, sich regional und bundesweit auf einheitliche Standards zu verständigen. Konkurrierende Modelle stehen sich gegenüber.

Standard „Begleitende Lernberatung“

- Die Modellprojekte haben verdeutlicht, dass insbesondere „lernungewohnte“ junge Menschen eine individuelle Unterstützung in ihrem Lernprozess über einen längeren Zeitraum benötigen. Hierfür fehlen kontinuierliche und verlässliche Angebote.

⁸⁷ Siehe Eckhardt, Gutschow, Schapfel-Kaiser, „Nachqualifizierung als zweite Chance zum Berufsabschluss – Eine Handlungsanleitung“, Duisburg 2002.

Standard „Orientierung an individuellen Lebensverläufen“

- Das Idealmodell der Nachqualifizierung ermöglicht eine Unterbrechung des Qualifizierungsprozesses, z. B. aufgrund einer Familienphase oder kurzfristiger betrieblicher Bedarfe. Dies setzt jedoch sowohl verlässliche Angebotsstrukturen an passenden/noch fehlenden Qualifizierungsmodulen voraus als auch eine verlässliche Finanzierungsmöglichkeit. Dies ist jedoch nicht systematisch auf regionaler Ebene gegeben.

Im Rahmen der kommunalen Befragung haben Angebote der Nachqualifizierung eine nur untergeordnete Rolle gespielt. Oft sind sie nicht bekannt, auch sind die ARGEen auf ein Zusammenspiel der regionalen Akteure angewiesen, die entsprechende Qualitätsstandards und verlässliche Strukturen gewährleisten. ARGEen, Kommunen und Agenturen für Arbeit können entsprechende Initiativen durch gezielte Fördermaßnahmen anregen, sie sind aber aufgrund ihrer strukturellen Einbindung nicht in der Lage, diese dauerhaft zu etablieren. Dazu ist ein Zusammenspiel der Sozialpartner, Bildungsdienstleister und anderer Akteure vor Ort erforderlich.

Finanzierungsinstrumente

Zur Unterstützung von Modellen der Nachqualifizierung sind in den letzten Jahren unterschiedliche Finanzierungsinstrumente der Bundesagentur für Arbeit und von Bund und Ländern entwickelt worden. In der Regel greifen sie jedoch nur „Teilaspekte“ auf (Eingliederungszuschuss als Ausgleich für Einarbeitungsbedarf, Lohnkostenzuschuss als Ausgleich für Weiterbildungszeiten, Zuschüsse zu Bildungsmaßnahmen – WeGebAU, Bildungsgutscheine nach § 77.2 SGB III sowie die neuen Instrumente des Eingliederungszuschusses nach § 421 p SGB III und des Qualifizierungszuschusses nach § 421 o SGB III). In Bundesmodellprogrammen wie dem BQF-Programm wurden Qualitätsstandards und Arbeitshilfen erarbeitet und Netzwerkstrukturen unterstützt. Einzelne ESF-finanzierte Landesprogramme ergänzen diese Ansätze.

Hinzu kommen KMU-spezifische Landesprogramme, die ggf. genutzt werden können, um Betriebe hinsichtlich ihrer Personalentwicklung zu sensibilisieren und zu coachen (in diesem Gutachten nicht näher untersucht).

Probleme ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Förderdauer, da sie häufig auf 12–24 Monate begrenzt ist. Zumindest lernungewohnte junge Menschen ohne einschlägige betriebliche Berufserfahrung benötigen aber einen wesent-

lichen längeren Zeitraum, um das Ziel der Externenprüfung zu erreichen.⁸⁸

So fördern die Arbeitsagenturen als Regelangebot nach § 77.2 SGB III „kurze modulare Weiterbildungen“ (festgehalten in aktuellen Bildungszielplanungen für 2008), die eine schnelle Integration versprechen, während langfristig angelegte berufliche Qualifizierung häufig nur noch in Einzelfällen finanziert wird. Eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterentwicklung des Programms WeGebAU vom 2.10.2007 legt fest⁸⁹, dass eine Förderentscheidung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorrangig nur für jüngere Arbeitslose mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung zum Einsatz kommen soll.

Der neue Qualifizierungszuschuss nach § 421 o SGB III sieht ebenfalls nur eine Förderung von zwölf Monaten vor. Und auch das neue Instrument des Weiterbildungssparens wird vor diesem Hintergrund für die Nachqualifizierung nur als ergänzendes, ggf. lückenfüllendes Instrument nutzbar sein.

Das zweite relevante Problem besteht darin, dass erforderliche Begleitstrukturen (Lernberatung, Entwicklung einheitlicher Bausteine/Module, Begleitung der Betriebe u. a.) außerhalb von Modellprogrammen in der Regel nicht oder nur zeitlich befristet finanziert werden. Inwieweit der externe Weiterbildungsberater, der ab Oktober 2007 im Rahmen von WeGebAU Betriebe bei der Nutzung dieser betrieblichen Weiterbildungsförderung unterstützen soll, auch Beratung hinsichtlich der Nachqualifizierung leisten kann, ist nicht ausdrücklich festgelegt und wird nur in Abhängigkeit des Kompetenzprofils des Trägers umgesetzt werden können.

6.5 Handlungsfeld Gestaltung von Übergängen

Der Begriff von „Übergängen“ wird in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Im Glossar des Good Practice Center des BIBB heißt es dazu u.a:

„Übergangmanagement stimmt interne Prozesse verschiedener Institutionen aufeinander ab, um so nach Abschluss der Schule den Übergang in die Berufsausbildung zu verbessern.“⁹⁰

88 Siehe BBJ Servis gGmbH (Hrsg.): Modellversuch „Differenzierte Wege zum Nachholen von Berufsabschlüssen“ im Rahmen des Berliner Programms 501/301. Dokumentation und Projektauswertung, In Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin 2000.

89 Siehe E-Mail-Info vom 2.10.2007 der Bundesagentur für Arbeit.

90 Siehe GPC-Glossar zur Benachteiligtenförderung, siehe www.good-practice.de.

Diese Definition kann erweitert werden: Es geht auch um erfolgreiche Übergänge von Berufsbildung in das Erwerbsleben und von Schule in das Erwerbsleben, denn ein Teil der jungen Menschen überspringt die Berufsausbildung, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen.

Die Zielsetzungen, die an ein Übergangssystem gesetzt werden, sind dementsprechend sehr hoch, denn dieses soll im Zusammenspiel der unterschiedlichen lokalen Akteure sowohl individuell als auch unter finanziellen Gesichtspunkten den optimalen Weg für den Einzelnen gewährleisten.

Im Übergangssystem arbeiten unterschiedliche Akteure (Agentur für Arbeit; ARGE bzw. Optionskommune, Jugend- und Sozialamt, Schule, Wirtschafts- und Sozialpartner, Betriebe, freie Träger, Bildungsdienstleister) mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen und unter Nutzung verschiedener Finanzierungsinstrumente (Instrumente des SGB III, SGB II, SGB VIII, SGB XI; kommunale Haushaltsmittel, Schuletats, Landesprogramme, ESF-Mittel, Bundesprogramme, private Mittel, Stiftungen, Eigenmittel u.v.a.) zusammen.

Alleine diese Aufzählung verdeutlicht sofort, welche Anstrengungen und personellen Ressourcen erforderlich sind, um wenigstens in Teilbereichen ein aufeinander abgestimmtes und zielgeleitetes Verfahren in die Wege zu leiten und umzusetzen.

Des Weiteren stellt sich die Frage nicht nur nach dem „Was wird gemacht?“, sondern auch dem „Für wen wird es gemacht?“ und „Wie wird es gemacht?“, also der bedarfsgerechten und qualitativ angemessenen Durchführung der Förderangebote.

Und schließlich trägt das System – und nicht nur die Qualität einzelner Förderangebote – eine erhebliche Verantwortung dafür, ob die berufliche Integration des Einzelnen gelingt oder ob frustriert und resigniert aufgegeben wird.⁹¹

Das Bundesjugendministerium hat ab 1988 im Rahmen seines Modellprogramms zur Entwicklung von Verbundsystemen in der Jugendberufshilfe zum ersten Mal in größerem Umfang bundesweit auf das Erfordernis von lokalen Kooperationsstrukturen hingewiesen. Seitdem sind zahlreiche Modellvorhaben, Evaluationsberichte und Machbarkeitsstudien erarbeitet worden. Im Zuge der Hartz-Reform und der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die lokalen Strukturen neu konstellierte worden, die dabei erwünschte Verbesserung

der Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit und den Kommunen konnte dabei nur zum Teil erzielt werden.⁹²

Im Jahr 2001 hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auf der Basis eines Gutachtens zur Kooperation in der Benachteiligtenförderung⁹³, der Umsetzung der von der BLK 1996 verabschiedeten Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von lern- und leistungsschwachen Jugendlichen in der Berufsbildung⁹⁴ und eines Sachverständigengesprächs ein Konzept für eine integrierte Jugend- und Berufsbildungspolitik verabschiedet⁹⁵.

Im Jahr 2006 legte die BLK einen Bericht vor, der die Umsetzung dieses Konzeptes bewertet, aufbauend auf einem weiteren Gutachten⁹⁶ und einem Sachverständigengespräch. Der Bericht aus dem Jahr 2006 zeigt positive Entwicklungen in den einzelnen Ebenen auf, macht aber auch den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf deutlich.

Die von der BLK schon in 2001 benannten Probleme und Handlungsbedarfe decken sich in wesentlichen Punkten mit Ergebnissen aus ähnlich gelagerten wissenschaftlichen Untersuchungen und Handlungsempfehlungen, sie dienen deshalb im Folgenden als **Orientierungsraster für die Problemanalyse**.

Der Bericht von 2001 beschreibt die damalige Ausgangssituation im Feld der Benachteiligtenförderung folgendermaßen:

1. „Die fehlende Transparenz der Angebote führt zum Teil zu Demotivierungen bei den Betroffenen und vorzeitigem Abbruch oder Nichtinanspruchnahme.
2. Oft entstehen nach Teilnahmen an einem Angebot nicht verwertbare „Leerlauf-Phasen, da erst wieder neue individuelle Förderansprüche begründet werden müssen.

92 Siehe Evaluationsberichte zur Hartz-Reform in der Literaturliste.

93 Siehe Bund-Länder-Kommission (Hrsg.), Heft 86, Oktober 2000.

94 Siehe Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK, Hrsg.): Innovative Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von lern- und leistungsschwächeren Jugendlichen in der beruflichen Bildung. Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 52, Bonn 1996.

95 Siehe Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK, Hrsg.): Integration benachteiligter Jugendlicher, Integrierte Jugend- und Berufsbildungspolitik, insbesondere zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher, Bericht der BLK, Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 93, Bonn 2001.

96 Siehe Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK, Hrsg.): Kooperation in der Benachteiligtenförderung. Studie zur Umsetzung der BLK-Handlungsempfehlungen „Optimierung der Kooperation zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher“ von Prof. Dr. Günter Pätzold und Dipl.-Päd. Judith Wingels, Universität Dortmund, BLK – Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, 2006.

91 Siehe Müller/Braun 2007, S. 14.

3. Die mangelnde Kompatibilität der unterschiedlichen Förderrichtlinien zieht zum Teil Ausschlüsse einzelner Zielgruppen aus der Förderung nach sich, darüber hinaus konterkarieren sie durchgängige Qualifizierungs- und Eingliederungskonzepte, die sich aus unterschiedlichen Bausteinen verschiedener Finanziers zusammensetzen.
4. Unabgestimmtes Handeln vor Ort führt nicht nur zu öffentlich geförderten Parallelstrukturen einerseits und fehlenden Angeboten andererseits, sondern behindert auch eine zielgerichtete bzw. ergebnisorientierte Eingliederung der Betroffenen in das Beschäftigungssystem.“

Zur weiteren Differenzierung wurde nach verschiedenen Ebenen unterschieden: die praxisorientierte, die juristische Ebene, die Programm- und die Personalebene und schließlich die Beziehungs- oder Kommunikationsebene.

Praxisorientierte Ebene

Auf der praxisorientierten Ebene fehlten in der Regel personelle Ressourcen, die den erforderlichen Abstimmungsprozess koordinieren und begleiten. Aufgrund konkurrierender Verhältnisse der Leistungsträger untereinander wurden Abstimmungs- und Entscheidungswege verzögert oder verhindert. Sozialpädagogische Unterstützungsleistungen setzten oft zu spät an, Schulsozialarbeit und individuell orientierte Förderangebote waren kaum oder nicht vorhanden und Kooperation zwischen den Trägern oft nur unbefriedigend ausgeprägt.

Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass Kooperation grundsätzlich von allen Beteiligten als sinnvoll erachtet wird. Verschiedene Bundes- und Landesprogramme unterstützen lokale Kooperationsstrukturen bzw. setzen diese zwingend voraus und finanzieren dafür erforderliche personelle Ressourcen. In vielen Regionen sind Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen SGB II, SGB III und SGB VIII entstanden (siehe Kapitel 7 und Beispiele in der Anlage 3). Schule wird als wichtiges – präventives – Handlungsfeld wahrgenommen, entsprechende Ansätze zur Einbindung und Kooperation sind vorhanden, „Schule“ wird selber aktiv. Möglichst individuelle Förderkonzepte und passgenaue Fördermaßnahmen sind obligatorische Qualitätsmerkmale vieler kommunaler Ansätze.⁹⁷ Die Instrumente nach dem SGB II und III wurden kontinuierlich an die aus der Praxis erwachsenen Erfordernisse und Empfehlungen angepasst.

Im Rahmen der kommunalen Erhebungen und Fallstudien konnten verschiedene gelungene Beispiele identifiziert werden. Sie zeigen ein systematisches, an den Problemlagen der jungen Menschen orientiertes Förderkonzept innerhalb

der lokalen Verortung auf und beziehen weitere Akteure in die Umsetzung mit ein.

Nicht alle konzeptionellen Anforderungen können jedoch – auch an den Good-Practice-Standorten des Gutachtens – befriedigend gelöst werden, genannt werden hier vor allem folgende Problembereiche:

Die **Zusammenarbeit und der Abstimmungsprozess** zwischen den verschiedenen Leistungsträgern nach dem SGB und den weiteren Akteuren vor Ort (Schule, Wirtschaft, Träger u. a.) gestaltet sich häufig immer noch sehr schwierig. Neben den gesetzlich gegebenen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen stellt vor allem eine gemeinsame **Bedarfsanalyse** und darauf aufbauende **Bedarfsplanung** eine besondere Herausforderung dar, da nicht immer die Bereitschaft bei allen Leistungsträgern für einen gemeinsamen Planungsprozess gegeben ist. Auch sind dazu zusätzliche Personalressourcen erforderlich. Ein gemeinsames **Leitbild** ist in den wenigsten Fällen vorhanden.

Der Abstimmungsprozess funktioniert gut, wenn ein starker politischer Wille dahintersteht. Ist diese politische Unterstützung nicht vorhanden und basiert dieser Prozess weitgehend auf dem persönlichen Engagement einzelner Akteure, so ist die Wirkung und Nachhaltigkeit dieser Strukturen gefährdet.

Die gewünschte **Transparenz** der lokalen Angebote, der Fördermöglichkeiten und der Anlaufstellen für Beratung und Finanzierung erfordert eine gemeinsam gewollte Abstimmung vor Ort und eine geeignete Informationsstruktur.

Transparenz muss dabei für unterschiedliche Zielgruppen hergestellt werden:

1. die Leistungsträger nach SGB vor Ort (Agentur für Arbeit, ARGE bzw. Optionskommune, Jugendamt) und ggf. andere damit beauftragte Stellen
2. andere kommunale Stellen und Einrichtungen, Schulen
3. Wirtschaft und Sozialpartner (Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Betriebe)
4. freie Träger der Jugendhilfe, Bildungsdienstleister u. a.
5. die jungen Menschen selbst
6. ihre Familien und Bezugspersonen

In der Analyse wurde deutlich, dass diese Transparenz über das Gesamtsystem in den seltensten Fällen gegeben ist, weder für die umsetzenden Akteure noch für die Betroffenen selbst. **Informationssysteme** (Webseiten, Flyer, Broschüren, Informationsveranstaltungen und -sprechzeiten) sind in der Regel nur für Teilbereiche vorhanden. Meistens sind sie eher für Fachleute und Multiplikatoren konzipiert, jugendspezifische Ansätze sind wenig anzutreffen.

⁹⁷ In der Literatur finden sich dazu weitere zahlreiche konkrete Beispiele, deshalb soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

Beratungsangebote sind ebenfalls nur auf Teilbereiche ausgerichtet. **Zentrale Anlaufstellen** im Sinne eines Navigationssystems sind zwar oft vorhanden, decken aber selten alle Förderbereiche vollständig ab. Insbesondere die Einbindung der Agenturen für Arbeit konnte an vielen Orten noch nicht ausreichend geregelt werden.

Kompetenzfeststellung und Case Management gehören inzwischen in allen Systemen zum integralen Bestandteil. In der Praxis sind sehr vielfältige Fachkonzepte entwickelt worden: Kompetenzfeststellungsverfahren reichen von sehr einfachen Verfahren (z. B. Erhebungsbögen) bis hin zu fachlich anspruchsvollen und „ausgefeilten“ Techniken. Auch im Case Management kommen sehr unterschiedliche Methoden zum Einsatz, wobei hier der Personalschlüssel, also wie viele Jugendliche durch einen Case/Fallmanager zu betreuen sind, eine große Rolle spielt und ebenfalls sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Problematisch ist hier zum einen, dass keine einheitlichen verbindlichen Qualitätsstandards vorhanden sind, sondern – auch auf lokaler Ebene – verschiedene Anwendungen finden. Zum anderen, dass ein junger Mensch in der Regel nicht eine Person/Stelle als kontinuierlichen Ansprechpartner hat, sondern sich vielmehr zwischen unterschiedlichen Personen und Stellen, die Gleiches oder Ähnliches erheben, „durchlavieren“ muss. Vor allem aber mangelt es den Case Managern in der Regel an einer Koordinierungskompetenz für Angebote Dritter, fallorientiertes Case Management ist dabei schon möglich, ein systemorientiertes jedoch noch nicht.

In diesem Zusammenhang stellt die **Datenerhebung** bei den einzelnen Akteuren ein weiteres Problem dar: EDV-gestützte Systeme sind nicht für alle untereinander zugänglich (auch nicht zwischen ARGE und Agentur für Arbeit), sei es aus datenschutzrechtlichen Bedenken, aufgrund fehlender Schnittstellen oder natürlich, weil es nicht „gewollt“ ist. So existiert vor Ort eine parallele (Doppel-)Datenerhebung in verschiedenen Systemen aus unterschiedlichen förderrechtlichen Motiven heraus, welche nicht als unterstützendes Element für die Hilfeplanung ausreichend genutzt werden kann.

Juristische Ebene

In Kapitel 2 und 6.6 des Gutachtens wird ausführlich auf die aktuellen verschiedenen Problemkonstellationen eingegangen. Die Forderungen

- Anpassung von Rechtsvorschriften, um unnötige Wartezeiten zu verhindern,
- normativ stärkere Verankerung zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
- Vereinfachung von rechtlichen Vorschriften und damit Vermeidung von Überregulierung,
- verbindliche Verankerung von individuellen Hilfeplänen im Sinne von Case Management,

- Schaffung von neutralen Informations-, Beratungs- und Anlaufstellen und
- eine Regelung zur vorläufigen Leistungserbringung durch einen Sozialleistungsträger

sind in Teilen aufgegriffen, aber eher in Förderrichtlinien als im Rahmen der Sozialgesetzgebung umgesetzt worden.

Auch die heutigen Regelungen zu Kooperationsverpflichtungen, wie sie sich aus den Sozialgesetzbüchern ergeben, besitzen keinen rechtsverbindlichen Charakter und können in der bisherigen Praxis nicht gewährleisten, dass Kooperation und Abstimmung tatsächlich stattfinden. Die Lösung einer vorläufigen Leistungserbringung durch den Leistungsträger, der zuerst angegangen wird, ist bisher nicht in Angriff genommen worden (siehe dazu auch Kapitel 13).

Programmebene

Die Empfehlung sah u. a. gemeinsame Programme von Bund und Ländern vor, um die herausgearbeiteten „fördernden“ Elemente von Kooperationsstrukturen zu initiieren. Dies ist nur in Einzelfällen in gemeinsamen Aktionen gelungen, Einzelprogramme des Bundes und der Länder haben diese Ansätze sehr wohl aufgegriffen.

Die Programmebene soll an dieser Stelle unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden.

Erstens können Bundes- und Landesprogramme Kooperationsstrukturen initiieren und auf Landesebene auch nachhaltig implementieren. In Förderrichtlinien und in Ausschreibungen nach VOL für die SGB-Instrumente können und werden Kooperationsstrukturen als konzeptionelle Bestandteile verlangt. Vorwiegend Bundesprogramme ermöglichen Modellprojekten dabei oft die Finanzierung zusätzlicher Personalressourcen für erforderliche Entwicklungsarbeiten. Häufig jedoch enden die Modelle nach Abschluss der Förderung, örtlich aufgebaute Strukturen reißen ein und gute Ergebnisse können nicht mehr transferiert und genutzt werden.

Zweitens ist festzustellen, dass Bundes- und Landesprogramme unterschiedlicher Ressorts ebenfalls nicht immer aufeinander abgestimmt sind, oft ähnliche oder sich überschneidende Zielsetzungen verfolgen, manchmal sogar ohne von dem Programm auf Bundes- bzw. Landesebene oder des „Nachbar“-Ressorts zu wissen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch über den Verlauf und die Ergebnisse (Good/Bad Practice) eines Programms zwischen den Ressorts bleibt oft begrenzt.

Hinzu kommt: Ein „pfiffiger“ Antragsteller kann in seinem Wirkungskreis unterschiedlichste Programmförderungen für das annähernd gleiche Ziel einsetzen, ohne dass dies aufgrund der regionalen Gegebenheit gerechtfertigt wäre oder konzip-

tionell Sinn macht, ohne dass die verschiedenen Fördergeber voneinander wissen und ohne dass dies in kommunale Strategien eingebettet wäre.

Personalebene

Das „Personal“ im System der Benachteiligtenförderung ist der entscheidende Motor des Umsetzens.

Probleme ergeben sich nach wie vor in der **fachlichen Qualifikation** des Fachpersonals. Als Gründe werden fehlende finanzielle und zeitliche Ressourcen angeführt, aber auch das Fehlen geeigneter mittelfristiger Qualifizierungsangebote, die für die Teilnehmenden mit einer Zertifizierung verbunden werden können.

Aber auch die **Fluktuation** der Mitarbeiter stellt ein großes Problem dar, dazu ein paar Eckpunkte:

- Viele Fallmanager in den ARGEn sind befristet eingestellt und müssen in der Regel zunächst für ihre spezifischen Aufgaben qualifiziert werden.
- Mitarbeiter der ARGEn, die von der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommune gestellt werden, haben ein Rückkehrrecht.
- Im Rahmen von Projektförderungen werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oft nur befristet eingestellt und ggf. nach zwei Jahren „ausgewechselt“.
- Aufgrund des Preisdrucks bei Ausschreibungen nach VOL muss bei den Anbietern (Trägern) an den Personalkosten eingespart werden. Häufig wird deshalb mit Honorarkräften gearbeitet.

Eine weitere wichtige Größe in diesem Zusammenhang stellt die „**Beziehungs- oder Kommunikationsebene**“ dar.

Zusammenarbeit und Abstimmung hängen davon ab,

- ob die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich in rechtlich sicherem Rahmen bewegen können und von daher vertrauensvoll und verbindlich miteinander zusammenarbeiten, Absprachen und finanzielle Vereinbarungen treffen können,
- ob sie von der Arbeit, den Handlungsbedarfen und rechtlichen Rahmenbedingungen des anderen Kenntnis haben und diese nachvollziehen können,
- ob sie ausreichend zeitliche Ressourcen für den Kommunikationsprozess einplanen können und die Arbeitsstrukturen einen regelmäßigen Austausch verbindlich vorsehen und
- ob über ggf. EDV-gestützte Informationssysteme ein schneller Zugriff auf erforderliche Informationen und Daten möglich ist.

In der Auswertung der Befragungen und der Praxisbeispiele in der Literatur wurde deutlich, dass auch in diesem Bereich noch nicht überall befriedigende Lösungen vorliegen.

6.6 Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Benachteiligtenförderung – die Möglichkeiten nach dem SGB

Berufliche Benachteiligtenförderung umfassend verstanden ist im SGB im SGB III – Arbeitsförderung, im SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe und im SGB XII – Sozialhilfe angesprochen. Grundsätzlich wäre auch das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen einzubeziehen, dies enthält jedoch keine neuen, eigenständigen Rehabilitationsleistungen, sondern koordiniert vorhandene Leistungen und bezieht sich insofern auf Leistungen, die bereits in anderen Gesetzen angesprochen sind. Eine Ausnahme sind die in §§ 39 ff. SGB IX geregelten Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen, die jedoch in dem hier behandelten Zusammenhang nicht relevant sind.

Die somit verbleibenden Gesetze des SGB III, SGB II, SGB VIII und SGB XII haben unterschiedliche Ziele und kennen zum Teil unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten, unter quantitativen Gesichtspunkten sind insbesondere das SGB III und das SGB II von Bedeutung.

6.6.1 Überblick über die Leistungen

Das SGB III

Die Leistungen der Arbeitsförderung des § 1 SGB III sollen dazu beitragen, dass das Entstehen von Arbeitslosigkeit vermieden oder die dauernde Arbeitslosigkeit verkürzt wird. Neben den weiteren in § 1 SGB III genannten Zielen ist damit grundsätzlich auch ein Bezug zur beruflichen Benachteiligungsförderung hergestellt. Demgemäß richten sich die Leistungen des SGB III vornehmlich an Arbeitslose, Arbeitssuchende, Ausbildungsplatzsuchende und zum Teil ganz allgemein an Jugendliche und Erwachsene, die am Arbeitsleben teilnehmen bzw. teilnehmen wollen. Die im Einzelnen vorgesehenen Leistungen und Förderungsmöglichkeiten haben als Adressaten die Arbeitnehmer (dazu zählen auch Arbeitslose und Arbeitssuchende) selbst, die Arbeitgeber bzw. die Träger von entsprechenden Maßnahmen.

Insgesamt kennt das SGB III unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Benachteiligtenförderung eine Vielzahl von Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmen. Diese sind in Kapitel 2.1 näher dargestellt.

Das SGB II

Das SGB II, die Grundsicherung für Arbeitssuchende, wendet sich an arbeitssuchende, erwerbsfähige Personen⁹⁸. Von Bedeutung hinsichtlich der Abgrenzung zum SGB III ist hier der Begriff der Hilfebedürftigkeit in § 9 SGB II. Hilfebedürftigkeit liegt demnach vor, wenn jemand seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend sichern kann.

§ 7 SGB II bezieht über den Begriff der Bedarfsgemeinschaft weitere Personen in den Leistungsbereich des SGB II ein. Zu den Bedarfsgemeinschaften gehören – hinsichtlich der jungen Menschen – nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II die im Haushalt lebenden Eltern (oder Elternteile) eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (sowie der ggf. im Haushalt lebende Partner des Elternteils) und (sozusagen spiegelbildlich) nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II die dem Haushalt angehörigen unverheirateten Kinder von Hilfebedürftigen, Eltern oder Partnern, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nach § 6 SGB II grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit, jedoch sind die kreisfreien Städte und Kreise – in dem hier interessierenden Bereich – für Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II zuständig. Darüber hinaus sind Kreise und kreisfreie Städte für den gesamten Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig, wenn sie von der Experimentierklausel nach § 6a SGB II Gebrauch gemacht haben. Insgesamt sind gegenwärtig 69 kommunale Träger zugelassen (sogenannte Optionskommunen)⁹⁹.

Das SGB II richtet sich generell an Erwerbssuchende, sieht jedoch besondere Bestimmungen für junge Menschen (d. h. für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) vor. Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind diese jungen Menschen unverzüglich in eine Arbeit, in eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Die Begriffe stellen grundsätzlich eine Reihenfolge dar, das gilt insbesondere für die Arbeitsgelegenheiten, die erst dann infrage kommen, wenn eine Vermittlung in ein vorrangiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht möglich ist. Der Nachrang der Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten folgt auch aus § 16 Abs. 3 SGB II¹⁰⁰. Im Verhältnis zwischen Vermittlung in Arbeit und in eine Ausbildung ist in diesem Zusammenhang § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu beachten:

Falls hiernach Hilfebedürftige ohne Berufsausbildung nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, soll eine Vermittlung so stattfinden, dass ein Beitrag zur Verbesserung von beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten möglich ist.

Rechtlich umstritten ist, ob sich aus § 3 Abs. 2 SGB II ein subjektiver Rechtsanspruch der jungen Menschen auf eine entsprechende Vermittlungstätigkeit ergibt. Nicht zuletzt angesichts der erheblich erhöhten Sanktionsmöglichkeiten für junge Menschen nach § 31 Abs. 5 SGB II und ausgehend von dem Grundsatz des Förderns und Forderns wird man wohl einen entsprechenden subjektiven Rechtsanspruch junger Menschen bejahen müssen¹⁰¹, zumindest hinsichtlich der Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit.

Die Förderungsmöglichkeit für die berufliche Benachteiligtenförderung findet sich in § 16 SGB II. § 16 Abs. 2 SGB II und verweist im Grunde auf das Leistungsspektrum des SGB III (s.o.). Die dort genannten einschlägigen Leistungen „kann“ der Leistungsträger nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II erbringen, sie stehen also in seinem Ermessen. Das bedeutet, dass die in Bezug genommenen Leistungsarten nach dem SGB III dem Grunde nach Ermessensleistungen sind, d. h., auch wenn sie im SGB II als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind, sind sie für den Leistungsträger des SGB II Ermessensleistungen. Allerdings ist der faktische Unterschied gering, denn von den in § 16 SGB II aufgezählten Leistungen hat dies nur Bedeutung für die Beratung (§§ 29 bis 34 SGB III), den Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III) und für Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (§ 421k SGB III).

Allerdings hat der Verweis in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II noch eine weitergehende Wirkung: die Leistungen werden nicht nur dem Grunde nach, sondern auch hinsichtlich des Umfangs der Leistung in das Ermessen der Leistungsträger gestellt¹⁰². Daraus ergeben sich wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, wie sie nach dem SGB III erbracht werden können. Denn dort ist bei vielen Leistungen, die zwar dem Grunde nach im Ermessen des Leistungsträgers stehen, dann, wenn er sie erbringt, der Umfang der Leistung im Einzelnen festgelegt (sogenannte Pflichtleistungen, vgl. z. B. §§ 79, 241 SGB III). Während also der Leistungsträger nach dem SGB III oft nur das Ermessen hat zu entscheiden, ob er überhaupt eine bestimmte Leistung erbringen will (sogenanntes Entschließungsermessen), hat der

101 Zum Streitstand vgl. im Einzelnen Münder in LPK-SGB II § 3 Rz. 12, 13.

102 So ganz deutlich nunmehr der Gesetzgeber in BT-Dr. 15/2997, 24 zu Art. 1 Nr. 8 a, siehe Deutscher Bundestag (Hrsg.): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2816 – Entwurf eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) b) zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/2817 – Verabschiedung eines Optionsgesetzes. Drucksache 15/2997 – vom 28.04.2004, 15. Wahlperiode, Berlin 2004.

98 Inwiefern sich für ausländische Jugendliche Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ergeben, wird in einem Exkurs am Ende dieses Abschnitts dargestellt.

99 Im Einzelnen vgl. Münder in LPK-SGB II § 6a Rz. 6 ff.

100 Siehe Niewald in: ebd., LPK-SGB II § 16 Rz. 31.

Leistungsträger des SGB II darüber hinaus Ermessen hinsichtlich des Umfangs der Leistung, die er erbringen will.

Eine Ausnahme stellt nur (der zum 1.8.2006 eingefügte) § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar: danach sind die Leistungen nach § 35 SGB III (Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung) auch nach dem SGB II Anspruchsleistungen, hier besteht also kein Ermessen.

Im Übrigen ergeben sich die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 Abs. 1 SGB II aus den entsprechenden Verweisen auf die Bestimmungen des SGB III¹⁰³.

Darüber hinaus ermöglicht § 16 Abs. 2 SGB II weitere Leistungen zur Eingliederung, die erbracht werden können, wenn sie für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Es muss ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung bestehen, ansonsten ist dieser Satz 1 aber eine Generalklausel, der weitere Leistungen zur Eingliederung jeder Art zulässt: innovativen Ansätzen, neuen Erprobungen, kurz, der Fantasie sind damit grundsätzlich keine Grenzen gesetzt. Die Aufzählung in § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II ist formal nicht abschließend („insbesondere“), sie hat vornehmlich verdeutlichende Funktion. Die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II sind auch zuständigkeitsbegründend, denn für diese Leistungen sind die kommunalen Träger originär zuständig.

Schließlich sieht § 16 Abs. 3 SGB II die sogenannten Arbeitsgelegenheiten vor, dies in zwei Varianten:

- die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante – § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II
- die Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Jobs“) – § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II

Für die Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante schafft § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II eine eigenständige Rechtsgrundlage. In Abgrenzung zu ABM und zu den Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II handelt es sich bei der Entgeltvariante um Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts für nicht im öffentlichen Interesse liegende und nicht zusätzliche Arbeiten. Die Arbeiten können also bei allen privaten oder öffentlichen Arbeitgebern organisiert werden. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II zu schaffen sind allerdings durch die allgemeinen Ziele des SGB II (§§ 1, 2), das Wettbewerbsrecht und die Stellung im Gesamtsystem der Eingliederungsleistungen begrenzt: weder

¹⁰³ Der Verweis des § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf die Bestimmungen des SGB III ist für die Anwendungspraxis manchmal kompliziert nachzuvollziehen, da es jeweils die entsprechende Kenntnis der SGB-III-Gesetzesregelungen voraussetzt. So ist etwa aufgrund des Verweises die Gesamtförderung der Berufsausbildung nach §§ 59 ff. SGB III von dem Verweis ausgenommen; zu einem Überblick über die entsprechenden Leistungen, auf die § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II verweist, vgl. Niewald in LPR-SGB II, Anhang zu § 16.

dürfen für die Arbeitsgelegenheiten reguläre Arbeitsplätze abgebaut werden, noch dürfen die Anforderungen und Möglichkeiten der sonstigen Eingliederungsleistungen umgangen werden¹⁰⁴.

Im Gegensatz dazu sind die Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II an Voraussetzungen gebunden. Sie müssen – wie bei ABM – im öffentlichen Interesse liegen, entsprechend der gesetzlichen Definition in § 261 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB III bedeutet dies, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit und nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen dienen muss. Des Weiteren müssen die Arbeitsgelegenheiten zusätzlich sein, auch hier kann die Definition des ABM-Rechts übernommen werden (§ 261 Abs. 2 SGB III). Ob hiernach Arbeiten „sonst nicht, nicht in diesem Umfang, oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden“, ist zukunftsorientiert anhand der Aufgabenplanung und vergangenheitsbezogen anhand der bisher gewöhnlich erledigten Aufgaben des Anbieters festzustellen.

Schließlich sind nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II nur Arbeitsgelegenheiten erfasst, die als ABM nach § 16 Abs. 1 SGB II gefördert werden können. Diese Formulierung macht das Rangverhältnis zwischen ABM und Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigungen deutlich: Es steht nicht im Belieben des Leistungsträgers, eine im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeit als ABM oder Arbeitsgelegenheit zu erledigen, er muss vielmehr begründen, warum eine Förderung der Arbeit im Rahmen einer ABM nicht in Betracht kommt. Die ABM ist die Regelförderung für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten.

Das SGB VIII

Auch das SGB VIII kennt Leistungen, die bei einer beruflichen Benachteiligtenförderung von Bedeutung sein können. Sie sind in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII sowie – verweisend auf § 13 Abs. 2 SGB VIII – in § 27 Abs. 2 SGB VIII angesprochen.

Träger dieser Leistungen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. nach § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Kreise und die kreisfreien Städte.

An Leistungen sieht § 13 Abs. 1 SGB VIII vornehmlich (klassische) Angebote allgemeiner sozialpädagogischer Unterstützungen und Hilfen vor, deren Ziel die Förderung der schulischen, beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration junger Menschen sind. Diese Leistungen müssen nicht unmittelbar berufsbezogen sein, aber als Ziel die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung usw. haben.

¹⁰⁴ Von daher ist es wohl nicht verwunderlich, dass die praktischen Anwendungsfelder des § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II eher schmal sind.

Von besonderer Bedeutung sind die Angebote nach § 13 Abs. 2 SGB VIII. Diese gehen über die sozialpädagogischen Hilfen nach Abs. 1 hinaus und erweitern sie um konkrete sozialpädagogisch orientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Jugendhilfe. Derartige Angebote sind in besonderer Weise für junge Menschen von Bedeutung, denen im Rahmen der Hilfen nach dem SGB II und SGB III nicht hinreichend geholfen werden kann. Entscheidend ist deswegen, dass es sich um Hilfen handelt, die ein spezifisches sozialpädagogisches Profil besitzen und inhaltlich auf Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind. Das bedeutet, dass es sich in der Regel um besonders intensive Hilfeformen handelt, die über das durchschnittliche Maß der Förderung zur Arbeitsmarktintegration hinausgehen.

Diese Leistungen können auch im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) bzw. als Hilfen für junge Volljährige (§ 41 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) erbracht werden.

Das SGB XII

Grundsätzlich kommen für eine Benachteiligtenförderung auch Leistungen des SGB XII in Betracht. Relevant sind hier §§ 67, 68 SGB XII. Mit der weiten Fassung des § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB XII können in den Personenkreis der Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, auch Personen einbezogen werden, deren Schwierigkeiten im Bereich der Teilhabe an Arbeit, Beschäftigung und Ausbildung liegen.

Träger der Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII sind grundsätzlich die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 97 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII).

Die infrage kommenden Leistungen sind in § 68 SGB XII und der nach § 69 SGB XII ergangenen Verordnung geregelt (§ 5 der Verordnung). Danach zählen auch Hilfen zur Ausbildung sowie zur Erlangung und zur Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie allgemeine Maßnahmen, die die Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und entwickeln sollen, um einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu den entsprechenden Leistungen. Dieser grundsätzlich weite Anwendungsbereich wird allerdings durch den sogenannten internen Nachrang des § 67 Satz 2 SGB XII eingeschränkt, wonach Leistungen anderer Vorschriften des SGB XII bzw. nach dem SGB VIII diesen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorgehen (vgl. dazu 2.4). Generell gilt hier darüber hinaus natürlich auch der allgemeine Nachrang der Sozialhilfe gegenüber anderen Sozialleistungen (§ 2 Abs. 1 SGB XII – vgl. 2.5).

Exkurs: Situation bei benachteiligten, jugendlichen Ausländern

Leistungen nach dem SGB II kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfüllt. Trotz der Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen sieht § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II einen generellen Leistungsausschluss für alle Ausländer (und deren Familienangehörige) vor, wenn sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland ergibt. Beruht dagegen ihr Aufenthaltsrecht auf einen anderen Grund (z. B. Arbeitnehmerstatus aufgrund einer Vorbeschäftigung in Deutschland), greift dieser Leistungsausschluss nicht. Außerdem sind auch Asylbewerber, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, ausgeschlossen¹⁰⁵.

Eine der Voraussetzungen für die Leistungen des SGB II ist die Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II. Für ausländische Personen regelt § 8 Abs. 2 SGB II einschränkend, dass bei diesen Erwerbsfähigkeit nur dann vorliegt, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte, Erwerbsfähigkeit ist also bei ausländischen Personen nur gegeben, wenn sie rechtlich Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Die durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union¹⁰⁶ getätigten Änderungen bewirken hinsichtlich des generellen Ausschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II keine Änderungen, d. h., es bleibt dabei, dass Personen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, vom Leistungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind.

Die Änderungen des § 21 Abs. 6 AufenthaltG und die Änderungen in der Beschäftigungsverfahrensordnung (§ 8 Satz 1, § 9 Satz 1, § 10) schaffen allerdings Erleichterungen hinsichtlich der in § 8 Abs. 2 SGB II angesprochenen Erlaubnisse:

- So kann eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen werden, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis eigentlich aus einem anderen Zweck erteilt wurde.
- Bei im Jugendalter eingereisten ausländischen Personen ist die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nicht mehr von der Prüfung der arbeits- und integrationspolitischen Verantwortbarkeit einer Besetzung der Stelle mit einem ausländischen Bewerber erforderlich; auch hinsichtlich der Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder langfristigem Aufenthalt sind die genannten Prüfungen nicht mehr erforderlich.

¹⁰⁵ Diese Regelung ist in ihrem rechtlichen Gehalt durchaus umstritten, vgl. im Einzelnen Brühl/Schoch in LPK-SGB II § 7 Rz. 19.

¹⁰⁶ Siehe Bundesregierung (Hrsg.): Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 42: Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, 1970 ff., in Kraft getreten am 28.8.2007, Berlin 2007.

- Und schließlich kann bei der Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung ebenfalls auf die genannten Prüfungen verzichtet werden.

6.6.2 Vorrang und Nachrang der einzelnen SGB-Leistungen

Nach den vorgehenden Ausführungen ergibt sich, dass unter dem Stichwort der beruflichen Benachteiligtenförderung Leistungen aus mehreren Büchern des SGB infrage kommen. Vor dem Hintergrund der Untersuchung, inwiefern die verschiedenen Förderungsprogramme sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können, ist deswegen zu klären, wie sich nach gegenwärtiger Rechtslage die einzelnen Leistungsbereiche der Sozialgesetzbücher verhalten. Dies wird rechtstechnisch unter dem Stichwort des Vorrangs bzw. des Nachrangs der einzelnen Leistungssysteme bzw. einzelnen Leistungen geklärt.

Verhältnis zwischen den einschlägigen Leistungen des SGB III und den einschlägigen Eingliederungsleistungen des SGB II

Das Verhältnis zwischen SGB III und SGB II umfasst zwei Komplexe:

- einmal das grundsätzliche Verhältnis zwischen diesen beiden Leistungssystemen, da ja gleiche Leistungen sowohl nach dem SGB II wie nach dem SGB III in Betracht kommen;
- zum anderen die spezielle Situation, wenn während der Dauer einer Leistung nach dem SGB II oder dem SGB III sich die jeweiligen Voraussetzungen ändern, also bei Leistungen nach dem SGB II Hilfebedürftigkeit entfällt, bzw. bei Leistungen nach dem SGB III Hilfebedürftigkeit eintritt.

Das grundsätzliche Verhältnis zwischen SGB II und SGB III

Das grundsätzliche Verhältnis zwischen SGB II und SGB III ist hinsichtlich der Leistungen in § 22 Abs. 4 SGB III geregelt, die entsprechende spiegelbildliche Vorschrift ist § 16 Abs. 1 SGB II. Im Grundsatz wird dort klargestellt, dass Leistungen, die in § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II genannt sind, nicht nach dem SGB III an Hilfebedürftige im Sinne des SGB II erbracht werden dürfen.

Das SGB II ist allerdings nur vorrangig für Personen, die Berechtigte nach dem SGB II sind. Nach § 7 Abs. 4 SGB II erhält u. a. keine Leistung nach dem SGB II, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Abgesehen davon, dass der Begriff der stationären Einrichtung (z. B. Heim, unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Jugendwohngemeinschaft)

in seiner rechtlichen Auslegung kontrovers erörtert wird¹⁰⁷, bewirkt dieser Ausschluss, dass keinerlei Ansprüche mehr nach dem SGB II bestehen und damit auch keine Ansprüche auf Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II. Das bedeutet, dass für diesen Personenkreis nunmehr SGB-III-Leistungen infrage kommen, allerdings nur dann, wenn sie die dort ggf. genannten Voraussetzungen erfüllen und nur in dem Umfang, in dem dort Leistungen vorgesehen sind¹⁰⁸.

Ebenso kommen für diesen Personenkreis (bei jungen Menschen) Leistungen des § 13 Abs. 2 SGB VIII infrage, wobei dann, wenn sowohl Leistungen nach dem SGB III und dem SGB VIII infrage kommen, die Frage des Verhältnisses zwischen SGB III und SGB VIII (vgl. 2.2) zu beachten ist.

Das bedeutet im Zusammenspiel der Vorschriften von § 16 Abs. 1 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III, dass für Hilfebedürftige ein grundsätzlicher Vorrang der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II besteht¹⁰⁹. Nur bei Leistungen des SGB III, die in § 16 Abs. 1 SGB II nicht aufgeführt sind, können der Hilfebedürftige, der Arbeitgeber oder der Träger SGB-III-Leistungen erhalten (allerdings muss er dann die im SGB III dafür genannten Voraussetzungen erfüllen).

Von dieser Grundregelung gibt es allerdings Ausnahmen:

- Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Leistungen der Beratung und Vermittlung, diese können erwerbsfähige Hilfebedürftige des SGB II sowohl als SGB-II-Leistungen wie auch als SGB-III-Leistungen in Anspruch nehmen – so § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III.
- Außerdem sieht § 22 Abs. 4 Satz 5 SGB III eine Sonderregelung für sogenannte Aufstocker vor, also Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben: ihnen stehen als SGB-III-Leistungen die Vermittlung (§ 35 SGB III), die Beauftragung eines Dritten mit der Vermittlung (§ 37 Abs. 4 SGB III), das Übergangsgeld (§ 103 Satz 1 Nr. 1 SGB III) und die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme (§ 103 Satz 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. §§ 109, 111 SGB III) zu¹¹⁰.

¹⁰⁷ Vgl. Brühl/Schoch in LPK-SGB II § 7 Rz. 74.

¹⁰⁸ Vgl. Brühl/Schoch in LPK-SGB II § 7 Rz. 73.

¹⁰⁹ Der Vorrang des SGB II gilt für alle Situationen „erwerbsfähiger Hilfebedürftiger“, also auch bei Personen, bei denen aufgrund des § 31 SGB II eine Absenkung oder gar der Wegfall von Arbeitslosengeld II stattgefunden hat: bezüglich der Leistungen zur Eingliederung bleiben diese Personen weiterhin im System des SGB II, sie erhalten also Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II.

¹¹⁰ Mit dieser Ausnahmeregelung sollte verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden, die sich daraus ergaben, dass sonst über § 22 Abs. 4 SGB III der Umfang von Leistungen, die von Versicherten durch eigene Beiträge mitfinanziert wurden, vom Hilfebedarf abhängig gemacht worden wären, wodurch das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), das auch Sozialleistungen schützt, beeinträchtigt werden könnte.

Vereinfacht – d. h. abgesehen von diesen Ausnahmen – gilt also, dass die in § 16 Abs. 1 SGB II genannten Eingliederungsleistungen für den Personenkreis des SGB II Vorrang vor den Leistungen des SGB III haben, nur die in § 16 Abs. 1 SGB II nicht genannten SGB-III-Leistungen können von den SGB-II-Berechtigten in Anspruch genommen werden (wenn sie die jeweiligen SGB-III-Voraussetzungen der Leistung erfüllen).

Entfall oder Eintritt der Hilfebedürftigkeit

Für die Situation, dass die Hilfebedürftigkeit eines SGB-II-Hilfebedürftigen während der Maßnahme entfällt, sieht § 16 Abs. 4 SGB II eine Darlehensförderung unter folgenden Voraussetzungen vor: es muss sich um eine Maßnahme zur Eingliederung nach § 16 Abs. 1 bis 3 SGB II handeln, der Hilfebedürftige muss diese Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen und die weitere Förderung muss wirtschaftlich sinnvoll erscheinen. Weitere (nicht ausdrücklich genannte) Voraussetzung ist natürlich, dass der Betroffene mit der Darlehensförderung einverstanden ist, ist doch mit einem Darlehen die Pflicht verbunden, dieses später zurückzuzahlen¹¹¹. Von der Sache her ist § 16 Abs. 4 SGB II für solche Leistungen des § 16 Abs. 1 bis 3 SGB II nicht anwendbar, die durch die Leistung selbst die Hilfebedürftigkeit unmittelbar beenden (wie z. B. bei Eingliederungs- und Einstellungszuschüssen, Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II Entgeltvariante usw.). Diese Leistungen sind bis zu ihrem planmäßigen Ende zu gewähren.

Der umgekehrte Fall – Eintritt der Hilfebedürftigkeit bei SGB-III-Leistungsberechtigten – müsste in § 22 Abs. 4 SGB III geregelt sein. Da aber von § 22 Abs. 4 SGB III laufende Leistungsbewilligungen nicht erfasst werden, ist dort eine dem § 16 Abs. 4 SGB II entsprechende Regelung nicht enthalten, denn die SGB-III-Leistung ist bei Eintritt der nunmehr vorliegenden Hilfebedürftigkeit bereits „erbracht“, denn die Formulierung „erbracht“ meint, dass die Leistung dem Grunde nach erbracht, d. h. bewilligt und begonnen ist¹¹². Das bedeutet, dass SGB-III-Leistungen trotz Eintritt einer Bedürftigkeit bis zu ihrem planmäßigen Ende weitergeführt werden, auch wenn die Betroffenen nunmehr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten.

Verhältnis von SGB III zu SGB VIII

§ 10 SGB VIII regelt das Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern. Hiernach gehen nach § 10 Abs. 1 SGB VIII die Leistungen anderer Sozialleistungsträger und damit auch die Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III den Leistungen des SGB VIII vor. Die infrage kommenden Leistungen im SGB VIII (§ 13 Abs. 2 SGB VIII) sind zusätzlich als Kann-Leistun-

gen in das Ermessen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt. Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII können deswegen wegen dieser grundsätzlichen Nachrangregelung nur dann infrage kommen, wenn sie sich inhaltlich von den Leistungen des SGB III unterscheiden – diese Frage ist identisch mit der Frage nach dem Verhältnis von Leistungen nach dem SGB II zu den Leistungen des SGB VIII (vgl. im Folgenden).

Verhältnis von SGB II zu SGB VIII

Das Verhältnis zwischen dem SGB VIII und dem SGB II wird in § 10 Abs. 3 SGB VIII geregelt. Danach gehen die allgemeinen Leistungen des SGB VIII (also z. B. Jugendarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige) den Leistungen nach dem SGB II vor¹¹³. Leistungen zur beruflichen Benachteiligtenförderung, die in § 16 SGB II angesprochen sind, gehen allerdings den Leistungen nach dem SGB VIII vor. Hinsichtlich dieser beiden Aussagen des § 10 Abs. 3 SGB II stellt sich das grundsätzliche Verhältnis zwischen SGB VIII und SGB II wie folgt dar:

Sofern Leistungen nach § 16 SGB II identisch sind mit Leistungen des SGB VIII, haben die Leistungen des SGB II Vorrang.

Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungsinhalten auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen Hilfe zur Erziehung erbracht wird und in diesem Zusammenhang gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen mitgeleistet werden.

Sofern im Vordergrund der Leistungen – z. B. bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII – der Ausgleich von sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein Aliud gegenüber den Leistungen zum SGB II, sodass derartige Leistungen vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind. Erforderlich ist hier allerdings, dass das spezifische sozialpädagogische Profil entscheidendes Charakteristikum der Leistungen ist¹¹⁴.

Sofern Leistungen des SGB II vorrangig sind, jedoch die zuständigen SGB-II-Leistungsträger ihrer vorrangigen Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Träger der

111 Zinsen für das Darlehen sind gesetzlich nicht vorgesehen und dürfen von den Leistungsträgern deshalb auch nicht verlangt werden.

112 Siehe Niewald in LPK-SGB II § 16 Rz. 76.

113 Ausführlich hierzu siehe Münder u. a.: FK-SGB VIII § 10 Rz. 33 ff.

114 Ausführlich dazu siehe Schruth ZfJ 2005, 223 ff.; Kunkel NDV 2007, 397 ff.; Busch/Fieseler Jugendhilfe 2007, 273 ff.

öffentlichen Jugendhilfe vorzuleisten¹¹⁵, in diesem Fall besteht dann ein Erstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegen den SGB-II-Träger.

Verhältnis von SGB VIII zu SGB XII

Für das Verhältnis der Leistungen nach dem SGB VIII zu den Leistungen nach dem SGB XII enthält § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII die entsprechende Grundregelung: grundsätzlich sind Kinder- und Jugendhilfeleistungen den Sozialhilfeleistungen vorrangig¹¹⁶. Von Bedeutung ist diese Grundregelung auch für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII: auch hier gilt grundsätzlich der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe. In Situationen, in denen sowohl die Voraussetzungen – in dem hier behandelten Zusammenhang insbesondere die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII – gegeben sind und ebenso die Voraussetzungen des § 67 SGB XII vorliegen, ist außerdem der sogenannte interne Nachrang des § 67 SGB XII zu beachten: gemäß § 67 Satz 2 SGB XII gehen Leistungen der Jugendhilfe vor. Vorrang besteht auf jeden Fall für Leistungen, für die ein uneingeschränkter, unbedingter Rechtsanspruch besteht, und für die Leistungen, auf die ein Regelrechtsanspruch (sogenannte Soll-Leistungen) besteht. Damit kommt § 67 SGB XII für junge Volljährige regelmäßig nicht zur Anwendung, sondern die Leistung des SGB VIII hat Vorrang¹¹⁷.

Verhältnis von SGB III und SGB II zu SGB XII

Bezüglich des Verhältnisses der Sozialhilfe zu anderen sozialrechtlichen Leistungen (mit Ausnahme des SGB VIII, wo es die geschilderte Sonderbestimmung gibt) ist in § 2 SGB XII unter dem Stichwort des Nachrangs der Sozialhilfe geregelt: Sozialhilfe ist gegenüber allen anderen Sozialleistungen nachrangig. Falls also in dem sehr schmalen Anwendungsbereich des § 67 SGB XII sich überhaupt die Frage des Verhältnisses zu anderen Sozialleistungen stellt, greift § 2 SGB XII: Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB III gehen den Leistungen des SGB XII vor.

Zusammenfassend

ergibt sich somit, dass bei hilfebedürftigen Personen im Sinne des SGB II die SGB-II-Leistungen vorrangig sind (mit Ausnahme der in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht genannten Leistungen), dass

115 BVerwG 23.9.1999 – 5 C 26.98 – E 109, 325 ff.

116 Die in § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII angesprochenen Eingliederungshilfen sind hier nicht relevant.

117 So auch BVerwG 25.8.1998 – 5 B 58/98 – FEVS 49, 99 f. Die Zuständigkeit der Sozialhilfe wird sich deswegen vornehmlich in den Fällen ergeben, in denen es um junge Volljährige jenseits der Altersgrenze von 21 Jahren geht, die erstmals mit dem Hilfesystem in Kontakt kommen. S.: BVerwG B. 25.8.1998 – 5 B 58/98 – FEVS 49, 99 f.

bei nicht hilfebedürftigen Personen die Leistungen des SGB III vorrangig sind und dass es einen spezifischen, sozialpädagogischen Anwendungsbereich für einschlägige jugendsozialarbeiterische Leistungen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII gibt. Daneben gibt es einige Sonderregelungen (etwa für den Entfall oder das Entstehen der Hilfebedürftigkeit).

Dieses System ist jedoch in der Praxisanwendung durch Unsicherheiten gekennzeichnet und so ist es nicht verwunderlich, dass es immer wieder auch zu gerichtlichen Klärungen der jeweiligen Abgrenzungsfragen im Sinne der Vorrang-/Nachrangregelung kommt. Aus der Perspektive der benachteiligten Personen ist dies problematisch, da die Auseinandersetzung um die vorrangige Zuständigkeit dadurch zum Teil auf ihrem Rücken ausgetragen werden kann. Eine Minimierung dieser Probleme lässt sich gegenwärtig nur durch eine entsprechende Kooperation und Abstimmung zwischen den verschiedenen Leistungsträgern erreichen. Dies hat der Gesetzgeber auch erkannt und deswegen diese Zusammenarbeit an verschiedenen Stellen gesetzlich angesprochen.

6.6.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechende Regelungen finden sich in den einschlägigen Leistungsgesetzen und darüber hinaus in den allgemeinen Ausführungen des SGB I sowie in den Vorschriften des SGB X¹¹⁸.

Grundsätzliche Regelungen im SGB I und SGB X

Unter der Überschrift „Ausführung der Sozialleistungen“ spricht § 17 Abs. 3 SGB I auch die Zusammenarbeit an. Dabei geht es allerdings nicht um die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern, sondern um die Zusammenarbeit von Leistungsträgern und Leistungserbringern, wobei § 17 Abs. 3 SGB I in besonderer Weise die gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen erwähnt. Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings gering: es handelt sich um allgemeine Ausführungen, mit denen der Gesetzgeber allgemeine Zielvorgaben verbindet, was dazu führt, dass § 17 Abs. 3 SGB I ein Programmsatz mit einer entsprechend programmatischen Aussage ist und insofern rechtlich keine funktionale Wirkung hat¹¹⁹.

Auch die Regelungen des SGB X sind hier nicht präziser. § 86 SGB X nennt die Verpflichtung der Leistungsträger, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB eng zusammenzuarbeiten. Diese allgemein gehaltene Verpflichtung, die als einziger Paragraf des Ersten Titels des 1. Abschnitts im 3. Kapitel die Funktion einer Leitnorm hat, hat ebenfalls nur

118 Zu diesem Komplex vgl. bereits Bund-Länderkommission Heft 86, Berlin 2000.

119 Im Einzelnen BBJ a.a.O. N 57 f.

programmatische Bedeutung und ist hinsichtlich der Kooperation und Zusammenarbeit der Leistungsträger funktional nicht steuernd.

Die in § 94 SGB X angesprochenen Arbeitsgemeinschaften zur gegenseitigen Unterrichtung, Abstimmung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit sind spezifische Arbeitsgemeinschaften (die sich etwa von den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII unterscheiden), die als Arbeitsgemeinschaften eigenständig Aufgaben wahrnehmen können. Voraussetzung dafür ist, dass nach den jeweiligen Einzelgesetzen des SGB die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dieser Art vorgesehen ist. Selbst wenn eine derartige Regelung vorliegt, ermächtigt die Norm nur zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften, verlangt jedoch nicht die Bildung der Arbeitsgemeinschaften.

Eine weitere Möglichkeit zur Zusammenarbeit findet sich in § 95 SGB X. Die Vorschrift bezieht sich auf die Planung und auf gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne zur Bereitstellung und Inanspruchnahme sozialer Dienste und Einrichtungen. Auch wenn diese Norm von den bisher genannten Bestimmungen die Zusammenarbeit am konkretesten dadurch anspricht, dass die Leistungsträger bei der Planung zusammenarbeiten sollen, handelt es sich nur um objektives Recht, das nur in besonders gravierenden Fällen ggf. rechtsaufsichtlich beanstandet werden kann. Die Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern kann von einem Leistungsträger, der dies für sinnvoll hält und zusammenarbeiten will, mittels des § 95 SGB X nicht erzwungen werden.

Somit ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen des SGB I und des SGB X keine rechtlich funktional steuernden Normen für die Kooperation und Zusammenarbeit.

Zusammenarbeit und Kooperation nach dem SGB III

Für die Zusammenarbeit und Kooperation ist hier insbesondere § 9 SGB III von Bedeutung¹²⁰. § 9 Abs. 3 SGB III sieht vor, dass die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den „Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes“ zusammenarbeiten, und nennt dann beispielhaft einige Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes. Darüber hinaus sieht § 9 Abs. 3 Satz 2 SGB III vor, dass bei den Planungen die Agenturen für Arbeit die Maßnahmeträger/Leistungserbringer, die auf dem Gebiet der Arbeitsförderung tätig sind, rechtzeitig einbeziehen sollen. Im Vergleich zu den Vorschriften des SGB I und des SGB X wird erkennbar, dass es sich dabei um konkrete, aufgabenfeldbezogene Zusammenarbeitsregelungen handelt. Die Norm ist vom

Wortlaut her deutlich klarer und präziser, sie geht von dem Gedanken aus, dass Arbeitsmarktpolitik vornehmlich regional, lokal tätig ist. Deswegen hat die Aufforderung des Gesetzgebers in § 9 Abs. 3 SGB II besonderes Gewicht. Das bedeutet, dass es sich bei § 9 Abs. 3 SGB III um eine Norm des objektiven Rechts handelt, um eine objektive Rechtsverpflichtung. Adressat der Rechtsverpflichtung sind die Agenturen für Arbeit, die damit die objektiv-rechtliche Verpflichtung haben, sich um eine entsprechende Zusammenarbeit zu bemühen. Rechtlich allerdings kann die Zusammenarbeit allenfalls mit rechtsaufsichtlichen Mitteln durchgesetzt werden.

Zusammenarbeit und Kooperation nach dem SGB II

Im SGB II enthält § 18 Abs. 1 und 1a SGB II eine dem § 9 Abs. 3 SGB III inhaltlich weitgehend entsprechende Regelung. Somit enthält § 18 Abs. 1 Satz 1 SGB II ebenfalls zunächst eine objektiv-rechtliche Norm. Bei der Aufzählung handelt es sich wiederum um eine beispielhafte Aufzählung, wobei die Beteiligten genannt werden, die für die örtliche Arbeitsmarktpolitik von besonderer Bedeutung sind. § 18 Abs. 1 SGB II nennt die Ziele für die Zusammenarbeit: die Zusammenarbeit ist u. a. auf Beratung und Sicherung der Durchführung von Maßnahmen gerichtet. Durch § 18 Abs. 1a SGB II wird sichergestellt, dass sich auch die kommunalen Träger an dieser Norm orientieren. Allerdings ergibt sich auch aus § 18 Abs. 1, 1a SGB II für Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes keine rechtliche Möglichkeit, eine entsprechende Zusammenarbeit von der Agentur für Arbeit, bzw. den Arbeitsgemeinschaften oder Optionskommunen als Trägern der Grundsicherung zu verlangen oder rechtlich durchzusetzen, auch hier stehen allenfalls die Mittel der Rechtsaufsicht zur Verfügung.

Zusammenarbeit und Kooperation nach dem SGB VIII

Schließlich enthält auch das Kinder- und Jugendhilferecht speziell für die Jugendsozialarbeit eine entsprechende Kooperationsregelung in § 13 Abs. 4 SGB VIII: ausdrücklich werden dort auch die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung genannt. Die Norm geht über eine leitbildhafte, programmatische Aussage hinaus und stellt somit eine objektive Rechtsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar. Aber auch hier folgt aus dieser Norm kein Recht eines der möglichen Kooperationspartners, eine derartige Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe durchsetzen zu können, es bleibt auch hier allein bei möglichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen.

§ 78 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anzustreben. Rechtstatsächlich gibt es an vielen Orten entsprechende Arbeitsgemeinschaften zur Jugendsozialarbeit, nicht selten

¹²⁰ Vgl. BBJ a.a.O., 32 f., wo auch auf § 11 SGB III eingegangen wird.

allerdings wiederum nur beschränkt auf den Bereich der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Bei den Arbeitsgemeinschaften handelt es sich regelmäßig um freiwillige Zusammenschlüsse ohne besondere Rechtsform (was sie im Übrigen von den Arbeitsgemeinschaften des § 94 SGB X unterscheidet). § 78 SGB VIII räumt kein subjektives Recht auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ein. Auch insofern bleibt es allenfalls bei rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, wenn sie auf diesem Gebiet in keiner Weise tätig werden.

Schließlich spricht § 81 SGB VIII im Rahmen der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl anderer Stellen und öffentlicher Einrichtungen an. Dort werden auch Stellen genannt, die für die berufliche Benachteiligungsförderung von Bedeutung sind (vgl. z. B. § 81 Nr. 1, 2, 4 SGB VIII). Hinsichtlich der Rechtsqualität der Norm bleibt es auch hier bei dem nun schon mehrfach festgestellten Ergebnis: es handelt sich um eine objektive Rechtsverpflichtung, die sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet und davon ausgeht (mit der Formulierung „haben ... zusammenzuarbeiten“), dass eine solche Zusammenarbeit regelmäßig stattfindet. Subjektive Rechte einzelner dort genannter Stellen auf eine entsprechende Zusammenarbeit ergeben sich nicht.

Auch dort, wo etwa die Ausführungsgesetze der Länder (vgl. z. B. § 19 KJH AG Thüringen¹²¹) entsprechende Vorschriften enthalten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis: es handelt sich lediglich um eine objektive Rechtsverpflichtung, die den dort genannten Stellen kein Recht einräumt, eine Zusammenarbeit rechtlich zu erzwingen.

Zusammenfassend

ergibt sich damit als Ertrag, dass alle für die berufliche Benachteiligtenförderung relevanten Bestimmungen des SGB III, SGB II und SGB VIII entsprechende Zusammenarbeits- und Kooperationsvorschriften enthalten, diese aber regelmäßig objektiv-rechtliche Normen sind, die den in den jeweiligen Gesetzen angesprochenen Akteur zwar auffordern, entsprechende Formen der Zusammenarbeit und Kooperation herzustellen, jedoch außer rechtsaufsichtlichen Mitteln gegenüber den jeweiligen Akteuren keine weiteren rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung der Kooperation und Zusammenarbeit vorsehen.

Wegen dieses nur objektiv-rechtlichen Regelungscharakters ist es nicht verwunderlich, dass sich in der Rechtstatsächlichkeit, in der Praxis auf diesem Feld vor Ort je nach Aktivität, Verständnis und Verhalten der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Akteure ganz unterschiedliche Formen herausgebildet haben.

121 Vgl. BBJ a. a. O., 72.

7 Chancen und Grenzen bestehender Good-Practice-Beispiele

Der Good-Practice-Ansatz verfolgt das Ziel, praxiserprobte, moderne und innovative Projektansätze zu identifizieren, diese gleichzeitig der Fach- und der allgemeinen Öffentlichkeit vorzustellen und damit das gegenseitige Lernen und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Projektarbeit zu fördern.

In der deutschsprachigen und auch in der europaweiten Fachdiskussion hat das Thema „Good Practice“ im Laufe der letzten Jahre einen immer größeren Stellenwert erhalten. Das Interesse, Beispiele guter und transferfähiger Praktiken zu finden, ist groß und wird durch verschiedene Akteure unterstützt¹²². Die Europäische Union fördert im Rahmen des Programms „Lebenslanges Lernen“ die Entwicklung und den Transfer innovativer Ansätze und hat auf europäischer Ebene transparente Verfahren zur Identifizierung von Good-Practice-Beispielen implementiert – über z. B. Wettbewerbe, Peer Reviews oder wissenschaftliche Bewertungen. Auch auf nationaler Ebene lässt sich das verstärkte Bemühen feststellen, Wissen über bereits bestehende Good-Practice-Beispiele zu bündeln und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hier sei insbesondere auf die durch das Good Practice Center beim BIBB erstellten, öffentlich zugänglichen Datenbanken verwiesen¹²³.

Im Rahmen dieses Gutachtens erfüllen die anonymisiert dargestellten Good-Practice-Beispiele die Funktion, die schon vermittelte Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten nochmals zu unterstreichen und Lösungswege zu illustrieren. Beleuchtet werden auch die Rahmenbedingungen und die Motive der Beteiligten vor Ort als Voraussetzung für die Bereitschaft, neue und innovative Ansätze in der Förderung benachteiligter Jugendlicher auszuprobieren.

Grundlage der Beschreibungen bilden öffentlich zugängliche Materialien sowie teilweise auf Nachfrage von den

122 Siehe z. B.: Pohl, Axel; Walther, Andreas: „LERNEN VON EUROPA – Europäische Ansätze zur Benachteiligtenförderung“. Expertise für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), 2006, Internet: http://www.good-practice.de/expertise_europa.pdf

123 Das GPC stellt folgende Datenbanken zur Verfügung: eine Anbieterdatenbank zur Förderung von benachteiligten jungen Menschen in der beruflichen Bildung, eine Good-Practice-Datenbank, eine Datenbank zur Dokumentation zertifizierter Qualifizierungsbausteine, eine Materialien-Datenbank sowie eine Datenbank mit Lernmodulen in der beruflichen Bildung. Internet: <http://www.good-practice.de/datenbanken.php>. Darüber hinaus stellt das GPC mit dem Angebot LänderAktiv eine Datenbank zur Verfügung, in welcher sich Projekte und Programme der einzelnen Bundesländer im Übergang Schule – Beruf sowohl lernortbezogen als auch geografisch recherchieren lassen. Internet: <http://www.laenderaktiv.de>

Kommunen zur Verfügung gestellte Materialien. Die Auswahlkriterien sind dabei nicht auf die definierten Handlungsfelder bezogen, da diese meist nur schwer voneinander zu trennen sind. Aktivitäten in einem spezifischen Handlungsfeld wirkten sich – meist positiv – auch auf mindestens ein anderes Handlungsfeld aus, oft sogar auf mehrere. Die Einordnung und qualitative Bewertung orientierte sich an den in Kapitel 1.2 definierten Erfolgsfaktoren für ein integriertes und kohärentes Fördersystem.

7.1 Good-Practice-Beispiele

Good-Practice-Beispiel 1

Die Rahmenbedingungen

Die Kommune liegt in den alten Bundesländern. Die Grundversicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung einer ARGE. Die Kommune ist eine kreisfreie Stadt mit knapp 330.000 Einwohnern. Die Arbeitslosenquote von Jugendlichen unter 25 Jahren im SGB II liegt mit 9,6 % über dem Landesdurchschnitt von 8,9 % (Juli 2007) und über dem Bundesdurchschnitt von 9,0 %. Die Kommune weist einen überproportional hohen Anteil von Schulabgängern aus Hauptschul-, Förder- und Gesamtschulen auf. Die Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktsituation in 2006 war sehr ungünstig¹²⁴.

Eine überdurchschnittlich hohe Jugendarbeitslosigkeit und hohe Schulabgängerzahlen mit niedrigen Bildungsabschlüssen konnten vonseiten der jugendpolitischen Akteure schon vor den Hartz-Reformen 2005 durch die detaillierte Erhebung von statistischen Daten belegt werden. Diese breite Datengrundlage trug schon zu diesem Zeitpunkt erheblich zu einer Sensibilisierung der lokalen und regionalen Entscheidungsträger für die Problematik der Benachteiligtenförderung bei. In der politischen Diskussion erbrachte diese Datenlage den Nachweis, dass die regulären Instrumente des SGB II speziell für benachteiligte Jugendliche nicht die erwünschten Integrationseffekte erzielten. Die Auswirkung dieser Tatsache auf die Standortentwicklung gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und weiterer Argumente (Trennung von Beratung und Maßnahmenumsetzung aufgrund des genuinen Interessenkonflikts) vonseiten der jugendpolitischen Akteure erzeugten einen Bewusstseinswandel in der Kommune. Ende 2006 fasste der Rat der Stadt einen Beschluss zur Integration der Jugendberufshilfe in ein neu zu gründendes

124 Einstufung nach: BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007.

Jugendhaus, um die Maßnahmegestaltung im Übergang Schule und Beruf effektiver und effizienter bündeln und steuern zu können.

Die Zielsetzung

Ziel war es, durch die Arbeit des Jugendhauses eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu sichern: durch eine gemeinsame Angebotsplanung, gewährleistet durch die Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB II und SGB VIII, durch eine Koppelung der verschiedenen Integrationsstöpfe (SGB II, SGB VIII, SGB III, Landesmittel und Schule) sowie durch eine Bündelung der Kompetenzen der beiden Institutionen und deren Mitarbeiter.

Ziel war es, durch diese Maßnahmen ein flächendeckendes Angebot für alle Jugendlichen zu schaffen und jedem Jugendlichen einen persönlichen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Weitere Zielsetzungen waren die Erweiterung des betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und die Verbesserung der Schnittstellen (Modularisierung der Einstiege mit Kammern und Berufsverbänden/Gründung von Verbänden und Vereinen). Angestrebt wurde die Entwicklung von Instrumenten zum modularen Erwerb von Ausbildungsabschlüssen und als Alternative zu rein schulischen Angeboten (Werkstattschule, Produktionsschule). Eine Verbesserung der Datenlage im Übergang Schule – Beruf durch den Aufbau einer vernetzten Datenbank sollte zu vermeiden helfen, dass Schüler „abtauchen“ und sich den Unterstützungsangeboten entziehen.

Die Akteure

Die ARGE (bzw. deren U25-Team) und eine städtische Gesellschaft bilden als SGB-II- und SGB-VIII-Träger ein Netzwerk und sitzen in einer Bürogemeinschaft zusammen. Sie kooperieren eng mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und mit den Schulen. Sie arbeiten außerdem mit einem weitläufigen Netz von Netzwerkpartnern zusammen, diese sind u. a. eine regionale Institution zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die Kammern (IHK und HWK), Bildungsträger, Wirtschaftsunternehmen, die Wirtschaftsförderung, Beratungseinrichtungen, die Jugendhilfe, die Jugendmigrationsdienste, Jugendzentren, Qualifizierungsträger, der Arbeitskreis nach §78 SGB VIII, Beirat Schule-Beruf, die Ausbildungskonferenz der Kommune.

Das Jugendhaus ist darüber hinaus in verschiedene Begleitstrukturen eingebunden: einen Ombudsrat – fungiert als Anlaufstelle für Jugendliche bei Beschwerden –, den Jugendbeirat, die Jugendkonferenz und monatliche Gespräche mit der interessierten Fachöffentlichkeit vor Ort zu allen Themenbereichen des Jugendhauses. Die Finanzierung der insgesamt fast 100 Personalstellen erfolgt zu ca. drei Viertel aus Mitteln des SGB II und rund einem Viertel aus Mitteln des SGB VIII.

Die Umsetzung – Aufgaben und Aktivitäten

Aufgabe des Jugendhauses ist die Beratung aller Jugendlicher (insbesondere Schüler der Abgangsklassen der Regelschulen), unabhängig von einem evtl. zuständigen Rechtskreis (SGB II und SGB VIII).

Leitbild ist eine individuelle, am höchstmöglichen Berufseinstieg des Jugendlichen orientierte Bildungs- und Berufswegeplanung. Diese erfolgt auf Grundlage eines neuen „Übergangsprinzips“ anstatt des bis dahin bestehenden Abgabepinzips. Das Übergangsmanagement zwischen Schule und Beruf greift bereits ab der 8. Klasse. Umgesetzt wird es mithilfe von Instrumenten wie einem Berufsparcours, Kompetenzchecks und dem Jobpass sowie der Einbindung der Eltern in die Beruorientierung und in den Beratungsprozess. Durch die Unterteilung der Jugendlichen in vier verschiedene Zielgruppen¹²⁵ in Klasse 9 wird die Entwicklung von passgenauen Maßnahmen erleichtert und die Entstehung von Doppelstrukturen vermieden.

Das Fallmanagement des SGB II ist verantwortlich für die Begleitung und Sicherstellung des Integrationserfolges und gewährleistet die Erstellung eines individuellen passgenauen Berufsintegrationsplans (Jobpass) sowie die Entwicklung und Steuerung aller für die Integration notwendigen Maßnahmen und Instrumente für den Jugendlichen. Die Besetzung der Maßnahmen erfolgt allein nach dem individuellen Bedarf des Jugendlichen, unabhängig von der eigentlichen Zuständigkeit der einzelnen Rechtskreise. Jeder unversorgte Jugendliche erhält einen persönlichen Ansprechpartner und ein passgenaues Angebot.

Fazit

Schwerpunkt der Aktivitäten des Jugendhauses ist die Verknüpfung von Schule und Berufsvorbereitung zu einem funktionierenden Instrument des Übergangsmanagements. Die frühzeitig einsetzende Betreuung der Jugendlichen innerhalb des ihnen vertrauten Umfelds der Schule zeitigt einen stark präventiven und messbar erfolgreichen Effekt, was die Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung betrifft (z. B. +10% in betriebliche Ausbildung). Die Übersichtlichkeit der Strukturen vor Ort – ein Haus für alle Jugendlichen, eine Ansprechperson für jeden Jugendlichen – trägt nicht nur zu einer Effizienzsteigerung der in diese Arbeit involvierten Akteure bei, sondern auch zur Effektivität der eingesetzten Unterstützungsmaßnahmen.

¹²⁵ Ausbildungsreife marktgängige Jugendliche, ausbildungsreife marktbenachteiligte Jugendliche, noch nicht ausbildungsreife Jugendliche, mittelfristig nicht ausbildungsreife (sozial benachteiligte) Jugendliche.

Die definierten Qualitätskriterien eines integrierten und kohärenten Fördersystems sind zu nahezu 100 % gegeben: Alle Jugendlichen werden erreicht, die Angebote sind so passgenau konzipiert, wie es unter gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist, und die Strukturen entsprechen den Anforderungen an eine professionelle Systementwicklung weitgehend. Hierzu ist zwar anzumerken, dass der Bereich der Professionalisierung der involvierten Akteure nicht ersichtlich erfasst und deswegen nicht umfassend in die Bewertung mit einbezogen werden konnte. Das Maß an Umsetzungsqualität der Aktivitäten des Jugendhauses in Bezug auf alle anderen Kriterien gleicht diese Einschränkung jedoch mehr als aus. Aus diesen Gründen wurde das Jugendhaus als Good-Practice-Beispiel speziell in den Handlungsfeldern Schule, Berufsvorbereitung und Übergangmanagement ausgewählt.

Good-Practice-Beispiel 2

Die Rahmenbedingungen

Die Kommune liegt in den alten Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in den Händen einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune. Die Kommune ist eine kreisfreie Stadt mit knapp 160.000 Einwohnern. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter 25 Jahren im SGB II liegt mit 12,2 % (August 2007) weit über dem Bundesdurchschnitt von 7,2 % (November 2007). Die Kommune weist einen durchschnittlich hohen Anteil von Schulabgängern aus Hauptschul-, Förder- und Gesamtschulen auf. Die Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktsituation 2006 war ausgeglichen¹²⁶.

Grund für die Initiativwerdung der lokalen und regionalen Akteure war das Bewusstsein über eine fehlende statistische Datengrundlage und die damit verbundenen Effektivitäts- und Effizienzverluste für alle Beteiligten (inkl. der Jugendlichen!). Die bestehenden Schnittstellen im Übergang Schule – Beruf (allgemeinbildende Schulen – Berufsschulen (bzw. BVJ oder BGJ) – ARGE) wurden im Sinne einer „Mehrschwellentheorie“ als Bruchstellen identifiziert, an denen die Informationsübergabe scheiterte, was u.U. zu unnötigen Alimentierungsphasen und zu einem für die Jugendlichen unzumutbar langen Integrationszeitrahmen führte. Zwischen den arbeitsmarkt- und jugendpolitischen Akteuren bestand im Jahr 2005 überwiegend Konsens über die Notwendigkeit zur Erprobung neuer Ansätze.

Die Zielsetzung

Ziel war zunächst eine komplette Neuorientierung und -positionierung der zuständigen Akteure und Institutionen. Hierzu beschloss man die Analyse der Ist-Situation, die Erarbeitung

eines gemeinsamen Leitbildes, die Definition von Kunden, Netzwerken und strategischen Zielen und die Erarbeitung von Umsetzungsinstrumenten. Als Leitbild definierte man die individuelle Förderung und Qualifizierung junger, arbeitsloser Menschen auf Basis ihrer Eigenverantwortlichkeit. Als mittelfristiges Ziel wurde die frühzeitige, inhaltliche und organisatorische Verzahnung der bestehenden Informationsschnittstellen im Übergang Schule – Beruf festgelegt. Der präventive Aspekt steht hierbei im Vordergrund. Nachdem in einem ersten Schritt die Informationsbrüche zwischen den Berufsschulen und dem Aktivierungskreislauf der ARGE abgebaut wurden, sollen in einem zweiten die allgemeinbildenden Schulen ebenso in den bestehenden Aktivierungskreislauf Ausbildung/Arbeit einbezogen werden. Langfristiges Ziel ist die Erarbeitung eines „Masterplans Übergang Schule – Beruf“ einschließlich der – wissenschaftlich begleiteten – Erstellung eines jährlichen, kommunalen Berufsbildungsberichts.

Die Akteure

Die ARGE (bzw. deren U 25-Team) und die im Rahmen eines Landesprogramms kofinanzierte Koordinierungsstelle bilden als SGB-II- und SGB-VIII-Träger ein Netzwerk und sitzen in einer Bürogemeinschaft zusammen. Sie arbeiten außerdem mit allen lokalen und regionalen Partnern im Bereich Übergang Schule – Beruf, Jugendsozialhilfe und Jugendberufshilfe zusammen – inkl. der Kammern und Krankenkassen und auch der Hochschulen, zu welchen traditionell gute Kontakte bestehen. Aus der Jugendkonferenz kam der Impuls zur Bildung eines „Runden Tisches U 25“, welcher 2–3 Mal im Jahr tagt und vor allem für die Koordinierung der Aktivitäten auf operativer Ebene zuständig ist. Eine weitere strategische Aktivität ist die Netzwerkarbeit mit Schulen zum Thema Übergang Schule – Beruf.

Die Finanzierung der Aktivitäten im Bereich der Benachteiligtenförderung erfolgt zum überwiegenden Teil aus ARGE-Mitteln. Die ARGE kofinanziert mit 50 % auch die im Rahmen eines Landesprogramms eingerichtete Koordinierungsstelle. Dieser wurden die Aufgabenbereiche der Jugendhilfe übertragen, sodass aus Mitteln des SGB VIII nur noch vereinzelte Projekte finanziert werden (z. B. eine Jugendwerkstätte)¹²⁷.

Die Umsetzung – Aufgaben und Aktivitäten

Kernelement des neu verfolgten Ansatzes ist der Aufbau eines digital unterstützten Netzwerkes in Form eines individuellen, internetbasierten Bildungspasses. Dieser hat die Funktion eines grundlegenden Informationsinstruments an der Schnittstelle zwischen Schule und Arbeitsvermittlungsstelle. Der Kompetenzerwerbs- und Bildungsverlauf des Jugendlichen wird

¹²⁷ Dieses wird vonseiten der ARGE auch stark kritisiert und als ein „Sich-Entziehen“ der Kommune aus der finanziellen Verantwortung für die Förderung benachteiligter Jugendlicher gewertet.

¹²⁶ Einstufung nach: BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007.

schon während der Berufsschulzeit in der Schule in diesem Internetpass dokumentiert und mit Einverständnis des Jugendlichen der ARGE bzw. anderen Netzwerkpartnern zugänglich gemacht. Die ARGE kann ihm so bei Bedarf individuelle Integrationshilfen anbieten.

Der gesamte Aktivierungskreislauf Ausbildung/Arbeit umfasst vier Phasen:

- Phase 1 – Assessment: findet in der Schule statt und beinhaltet die Erarbeitung von individuellen Berufszielen (Kompetenzcheck etc.). Die Ergebnisse werden im Bildungspass fest gehalten.
- Phase 2 – Realisierungsplanung: findet in der Schule statt und beinhaltet den Abgleich zwischen Berufswunsch und Notenrealität. In dieser Phase werden bei Bedarf Unterstützungsmaßnahmen angeboten sowie Praktikumsmöglichkeiten und Ausbildungsplätze akquiriert.
- Phase 3 – Praxis: findet in der Schule statt und beinhaltet die Überprüfung der Motivation und Eignung für den Zielberuf. Während dieser Phase sammeln die Schüler Praxiserfahrung in Unternehmen, welche in die Beratung über die weitere Berufswegeplanung einfließen und ggf. weitere Fördermaßnahmen bzw. den Erwerb von Teilqualifizierungen begründen. In dieser Phase wird intensive Vermittlungsarbeit geleistet.
- Phase 4 – Integration: findet nach Beenden des Schulbesuchs statt und beinhaltet die Nachbetreuung. In dieser Phase werden Auszubildende weiterhin bei Bedarf beraten, um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen. Unversorgt gebliebene Jugendliche werden bei der Ausbildungsplatzsuche weiter unterstützt und zu alternativen Möglichkeiten beraten bzw. auch zugewiesen. Damit sollen Demotivierungsprozesse und Kompetenzverluste verhindert werden.

Derzeit wird dieser netzwerkunterstützte Aktivierungskreislauf erst in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen umgesetzt, ab 2008 ist die Einbeziehung auch der Hauptschulen geplant. Weitere Aktivität war der Aufbau eines zielgruppengerechten, webbasierten Bewerbungsportals für Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz suchen.

Fazit

Bemerkenswert an dieser Kommune ist der Prozess der selbstinitiierten Neuorientierung aus dem Bewusstsein über die als mangelhaft arbeitenden empfundenen Strukturen heraus. Der Schwerpunkt der Aktivitäten liegt auf der Verbesserung des Übergangsmanagements. Die hierzu entwickelten Instrumentarien tragen erkennbar zu einer Entwicklung und Erfüllung aller definierten Kriterien eines integrierten und kohärenten Fördersystems bei – auch wenn derzeit noch bei Weitem nicht alle zufriedenstellend erfüllt werden: noch werden nicht alle Jugendlichen erreicht, aber wenn die Hauptschulen wie geplant mit einbezogen werden, wird dieses Ziel voraussichtlich

erfüllt sein. Die Angebote entwickeln sich ebenso in Richtung einer passgenauen Konzeption (kompatibel, individualisierbar und verwertbar). Auf der Systemebene ist die Entwicklung schon weit fortgeschritten in Bezug auf Qualitätssicherung (Einbeziehung von Universitäten), Kooperation und Transparenz. Einzig eine gesteuerte Mitarbeiterprofessionalisierung ist nur in vergleichsweise geringem Umfang vorhanden. Insgesamt ist jedoch erkennbar, dass dieses Modell die Anforderungen eines Good-Practice-Beispiels im Sinne der definierten Qualitätskriterien erfüllt bzw. in absehbarer Zeit erfüllen wird.

Good-Practice-Beispiel 3

Die Rahmenbedingungen

Die Kommune liegt in den alten Bundesländern. Die Grundversicherung für Arbeitssuchende liegt in den Händen einer ARGE. Die Kommune ist eine kreisfreie Stadt mit rund 500.000 Einwohnern. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter 25 Jahren liegt mit 8,5 % (August 2007) weit über dem Landesdurchschnitt von 6,2 % und deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 7,2 % (November 2007). Die Kommune weist einen leicht unterdurchschnittlichen Anteil von Schulabgängern aus allgemeinbildenden Schulen auf, auffällig ist eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt fast doppelt so hohe Rate von Berufsschulabsolventen. Die Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktsituation 2006 war ungünstig¹²⁸.

Die Kommune durchläuft seit längerer Zeit einen Strukturwandel, welcher von einem Wegbrechen auch traditioneller Industrien gekennzeichnet ist, mit steigenden Ansprüchen an die Qualifikation der Arbeitskräfte. Die ARGE identifizierte für die Zielgruppe der unter 25-Jährigen einen enorm hohen Nachholbedarf im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifikation. Gleichzeitig beobachteten die Mitarbeiter bei ihren Kunden große Defizite in den Bereichen Sozialverhalten, Arbeitstugenden und Motivation. Generell ist die Zielgruppe U25 in der Kommune jedoch außergewöhnlich heterogen strukturiert, was die arbeitsmarkt- und jugendpolitischen Akteure zu der Suche nach neuen und passgenauen Aktivierungsansätzen bewogen hatte. Damit sollte sichergestellt werden, dass den ausbildungsfähigen Jugendlichen, welche bis dahin durch oft unpassende Unterstützungsmaßnahmen Gefahr liefen, ihre Motivation zu verlieren, auch wirklich die Chance auf Integration gesichert wurde.

Die Zielsetzung

Ziel war zunächst die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Zielgruppe U25. Angestrebt wurden in erster Linie die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und

128 Einstufung nach: BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007.

des Qualifikationsniveaus der Kunden durch die Verzahnung vorhandener (Wissens-)Strukturen und Angebote mit neuen zielgruppengerechten Elementen. Auf inhaltlicher Ebene wurde gezielt ein neuer, niedrighschwellig konzipierter Ansatz integriert bei gleichzeitiger Neugliederung und Verknüpfung der Akteursstrukturen. Ziel war es, den jungen Menschen ein umfassendes und leicht zugängliches Angebot an Integrationsinstrumenten zu bieten und den Dienstleistungsgedanken stärker in der Philosophie der zuständigen Strukturen zu verankern. Die Effizienz und die Effektivität der Aktivierungsinstrumentarien sollte gezielt gesteigert werden, dementsprechend wurde als zu erreichendes Ziel die Senkung der Dauer der Arbeitslosigkeit von U 25 auf unter drei Monate festgelegt.

Die Akteure

Die ARGE und deren U 25-Team stehen organisatorisch an der Spitze der Anlaufstelle. Sie arbeiten eng mit verschiedenen Akteuren in Form eines Beratungsverbunds zusammen. In diesem sind die kommunalen arbeits- und jugendpolitischen Akteure (inkl. SGB-VIII-Träger), eine im Rahmen eines Bundesprogramms kofinanzierte Koordinierungsstelle, Bildungsträger und die Agentur für Arbeit versammelt. Eine institutionalisierte Form der Zusammenarbeit mit den Schulen und mit der Wirtschaft existiert nicht. Die Schulen sind jedoch inhaltlich in das Projekt eingebunden.

Die beschriebene Aktivität mit Good-Practice-Qualität liegt als Projekt in Durchführungsverantwortung eines Wohlfahrtsverbands und ist strukturell und konzeptionell als fester, eigener Bestandteil in die Anlaufstelle eingebunden. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln der ARGE.

Die Umsetzung – Aufgaben und Aktivitäten

Die Anlaufstelle hat Anfang 2007 ihre Arbeit aufgenommen und basiert auf einem 4-Säulen-Modell, gebildet aus dem regulären Betreuungs- und Vermittlungsangebot der ARGE, einem Jugendcafé, einem „Job-Mobil“ und den flankierenden Aktivitäten des Beratungsverbunds.

Die Aktivitäten der ARGE haben sich qualitativ im Sinne von gezieltem Netzwerkmanagement und individuellem Case Management erweitert. Jedem Jugendlichen wird ein persönlicher Ansprechpartner an die Seite gestellt, welcher ihn durch die zuständigen Integrationsstrukturen begleitet. Bei Bedarf (Sucht- oder Schuldenproblematik, Sprachförderungsbedarf etc.) geschieht dies in Zusammenarbeit mit den Partnern des Beratungsverbunds oder durch Vermittlung an sie. Die Beratungsangebote sollen mittelfristig räumlich an die Anlaufstelle angeschlossen werden.

Im Rahmen des „Job-Mobils“ erfolgt eine mobile Berufsberatung mit sozialräumlichem Ansatz. Die Berater des „Job-Mobils“ bestehen aus Mitarbeitern der ARGE, der Berufsbe-

ratung der Agentur für Arbeit, der Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialdienstes. Sie bieten ihre Beratungsleistungen an typischen Aufenthaltsorten der Jugendlichen an: den Schulen, in Jugendfreizeiteinrichtungen etc. Der verfolgte Beratungsansatz ist stark präventiv ausgerichtet, ermöglicht jedoch gleichzeitig eine qualifizierte Einzelberatung vor Ort. Unterstützt werden die Berater von einem Team von jugendlichen „Job-Coaches“, welche eine bessere Zielgruppenansprache erreichen sollen.

Auch im Rahmen der letzten Säule, des Jugendcafés, wird die Beratung durch ein Team aus professionellen Beratern und jugendlichen „Job-Coaches“ durchgeführt. Die Jugendlichen werden zu Ansprechpartnern und Begleitern qualifiziert für diejenigen Jugendlichen, welche als Neukunden in das Café kommen. Das Café weist zwei Besonderheiten auf: Erstens wird es als „Übungsfirma“ von Jugendlichen in AGH/ABM-Maßnahmen betrieben, unter der Aufsicht und Anleitung oben beschriebener Fachkräfte. Die Teilnehmer bleiben ein halbes Jahr in dem Café, erhalten bei Bedarf sozialpädagogische Unterstützung und haben die Möglichkeit zur Qualifizierung in den Bereichen HoGa, Hauswirtschaft und Kundenbetreuung. Zweitens liegt das Café in unmittelbarer Nähe des Job-Centers und ist zielgruppengerecht gestaltet. Es bietet nicht nur die Möglichkeit zur Überbrückung von Wartezeiten, sondern stellt zahlreiche Informationsangebote zur Ausbildungs- und Stellensuche zur Verfügung (PCs, Internetzugang, Lernbibliothek). Hierbei werden die Kunden von den jugendlichen Job-Coaches unterstützt. Angegliedert ist ein Bewerbungszentrum, in welchem die Jugendlichen bei Bedarf durch einen Fallmanager oder durch ihren persönlichen Ansprechpartner Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungen erhalten.

Fazit

Schwerpunkt der Aktivitäten in dieser ARGE ist die intensive Arbeit mit den Jugendlichen und die Konzentration auf und der Ausbau von individuell vorhandenen Kompetenzen. Außergewöhnlich ausgeprägt ist der Versuch einer zielgruppen-gerechten Ansprache – also die Jugendlichen dort abzuholen, wo sie sind. Dies erfolgt zum einen präventiv nach einem sozialräumlichen Ansatz und in Zusammenarbeit mit den Schulen, zum anderen durch eine Anpassung der Form der Unterstützungsangebote an die Bedürfnisse der Jugendlichen, speziell der Jugendlichen, welche als SGB-II-Kunden Unterstützungsleistungen nachfragen. Lobend hervorzuheben ist der Ansatz, die Jugendlichen in die Aktivitäten einzubinden und ihnen einen Teil der Verantwortung für definierte Aufgabenbereiche zu übertragen. Dies trägt nicht zuletzt dazu bei, dass das Projekt diesen hohen Grad an Zielgruppenorientiertheit erhält, die Jugendlichen motiviert bleiben und Qualifizierungsangebote nutzen.

Das Qualitätskriterium eines integrierten und kohärenten Fördersystems „alle Jugendlichen erreichen“ ist damit zu gro-

Ben Teilen erfüllt und wirkt sich ausgesprochen positiv auf das zu erreichende Qualitätskriterium, passgenaue Angebote zur Verfügung zu stellen, aus. Verwunderlicherweise, dies muss als Einschränkung erwähnt werden, ist die naheliegende Verknüpfung, das Konzept durch eine zielgruppengerecht aufbereitete Internetpräsenz zu kommunizieren, von den Akteuren bis jetzt nicht gezogen worden: Eine Website zu dem gesamten Projekt existiert nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich keine Aussage darüber treffen, inwieweit die Qualitätskriterien für die Ebene der Systemprofessionalisierung (Qualitätssicherung, Kooperation, Transparenz, Professionalisierung der Akteure) erfüllt werden. Ausgewählt wurde die Projektkonzeption dieser ARGE jedoch aufgrund der beschriebenen, vorbildhaften und damit die Auswahl als Good-Practice-Beispiel begründenden Zielgruppenorientierung und deren Umsetzung in sinnvoll erscheinende Maßnahmen.

Good-Practice-Beispiel 4

Die Rahmenbedingungen

Die Kommune liegt in den neuen Bundesländern. Die Grundversicherung für Arbeitssuchende liegt in den Händen einer ARGE mit Vorsitz aus der Kommune. Die Kommune ist eine kreisfreie Stadt mit fast 70.000 Einwohnern. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen unter 25 Jahren liegt mit 12,1% (Juli 2007) unter dem Landesdurchschnitt von 16,1%, jedoch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 7,2% (November 2007). Die prozentuale Verteilung der Schulabschlussquoten entspricht dem Landesdurchschnitt, mit vernachlässigbaren Abweichungen. Die Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktsituation 2006 war ungünstig¹²⁹.

Die Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation in der Kommune ist, entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtlage des Bundeslandes, seit Jahren anhaltend schwierig – mit zweierlei Folgen: die besonders leistungsstarken Schüler wandern zur Ausbildung oder spätestens nach deren Abschluss in andere Regionen ab. Gleichzeitig haben besonders Hauptschul- und Realschulabgänger schlechte Chancen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz. Zwar konnte in den vergangenen Jahren durch zusätzliche bildungspolitische Maßnahmen vielen Schulabgängern eine außerbetriebliche Ausbildung angeboten werden, der fehlende Praxisbezug verlagerte die Integrationsproblematik von Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen hierbei jedoch nur auf die Zeit nach Ausbildungsabschluss. Ein spezifisches Problem der Kommune war auch das verstärkte Auftreten von schulischen Abstiegskarrieren (vom Gymnasium auf die Realschule, von der Realschule auf die Hauptschule). Das Bewusstsein der lokalen und regionalen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Akteure für diese

Problematik – gerade vor dem Hintergrund stark rückläufiger Bevölkerungszahlen – ist seit Jahren groß. Die politische Diskussion um Lösungsansätze und die Bereitschaft, stetig neue Ansätze auszuprobieren, ist stark ausgeprägt. Die Bewältigung der bildungspolitischen Herausforderungen wird als wesentlicher Faktor für die mittelfristige Standortentwicklung verstanden.

Die Zielsetzung

Ziel ist bis heute die Entwicklung eines ganzheitlichen, kommunalen Bildungskonzepts und -managements aus einer Hand. Dieses umfasst im Sinne des lebenslangen Lernens alle Lebensphasen: „Bildung von 0–99 Jahren“, von der frühkindlichen Erziehung über die Schulzeit, die Ausbildungszeit bis ins gesamte Erwachsenenleben hinein. Der Schwerpunkt der Aktivitäten ist bis zum jetzigen Zeitpunkt, angesichts der demografischen Entwicklung, stark präventiv, d. h. auf die Schulen ausgerichtet. Verbessert werden soll die Qualität der Schulabschlüsse durch präventive Maßnahmen gegen Schulmüdigkeit sowie die Berufsorientierungskompetenz der Schüler, um spätere Übergangsphasen zu verkürzen und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Angestrebt wird eine enge und funktionierende Kooperation der beteiligten Akteure. Hierbei wird vor allem die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der regionalen Wirtschaft und den Schulen angestrebt. Mittelfristig ist die Zusammenarbeit mit schon den Vorschulen und den Kindertagesstätten geplant – der Philosophie der kommunalen Akteure entsprechend, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit schlechten Startchancen so früh wie möglich beginnen sollte.

Die Akteure

Die ARGE arbeitet bei der Abstimmung bildungspolitischer Maßnahmen in sehr enger Abstimmung mit der Kommune zusammen, welche für den Bereich Bildung eine eigene Koordinierungsstelle eingerichtet bzw. eigens eine Bildungskordinatorenin ernannt hat. Weitere enge Partner sind vor allem eine aus ESF-Bundesmitteln kofinanzierte Koordinierungsstelle, der SGB-VIII-Träger und das Sozialamt, die Schulen und die Kammern, die Kindertagesstätten und die freien Bildungsträger. Die Zusammenarbeit erfolgt auf institutionell gefestigter Basis, es bestehen Kooperationsvereinbarungen der ARGE mit den Schulen und der Jugendhilfe bzw. diese Akteure und auch die Kammern sind in die relevanten Gremien/Beiräte der wichtigsten Projekte mit eingebunden. Für die verschiedenen Bildungsabschnittsphasen wurden jeweils eigene Arbeitsgremien eingerichtet wie z. B. der Arbeitskreis „KiTa-Schule“, Arbeitskreis Berufsfrühorientierung. Die Finanzierung erfolgt zu größten Teilen aus ARGE-Mitteln sowie aus Mitteln des kommunalen Haushalts – so wird die Koordinierungsstelle Bildung beispielsweise aus rein kommunalen Mitteln finanziert. Eine wichtige Rolle spielen darüber hinaus ESF- und EFRE-Mittel des Landes und des Bundes.

129 Einstufung nach: BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007.

Die Umsetzung – Aufgaben und Aktivitäten

Die kommunale Koordinierungsstelle Bildung nimmt eine Schlüsselposition bei der Verknüpfung der verschiedenen Angebote und Vernetzung der relevanten Akteure ein. In Zusammenarbeit mit der ARGE und der aus Bundesmitteln finanzierten Koordinierungsstelle erfüllt sie vor allem zwei Funktionen: sie entwickelt zum einen Projekte mit dem Schwerpunkt Berufsfrühorientierung in Schulen. Entwickelt wurde, als bisherige Hauptaktivität, gemeinsam mit den Schulen bzw. den Schülern eine Internetplattform mit Angeboten zur praxisorientierten Berufsfindung – diese enthält Informationen über regionale Unternehmen und Ausbildungs- und Praktikumsangebote, Hilfen zur Erstellung von Bewerbungen sowie Instrumenten wie ein Berufsfindungspass. Ähnliche Angebote wurden für die Zielgruppe der Lehrer entwickelt und auf der Internetplattform zur Verfügung gestellt. Weitere Projekte wie z. B. zur stärkeren Einbeziehung der Eltern sind geplant.

Zum anderen erfüllt die kommunale Koordinierungsstelle die Funktion, Wissen und Kompetenzen aus der Region zusammenzuführen und die gemeinsame Erarbeitung einer mittel- und langfristigen bildungspolitischen Strategie zu koordinieren. Dies beinhaltet z. B. die Initiierung von Evaluationen und Studien wie z. B. die gemeinsam mit der regionalen Wirtschaft durchgeführte Untersuchung von Abwanderungsmotiven Jugendlicher. Weiteres Beispiel für die strategischen bildungspolitischen Aktivitäten ist die Planung und Initiierung eines Lehrerqualifizierungsprogramms speziell für den Bereich der Berufsfrühorientierung zunächst auf kommunaler, mittelfristig dann auf Landesebene.

Fazit

Das Leitbild der kommunalen Akteure ist ungewöhnlich stark präventiv geprägt – aus der Erfahrung heraus, dass Integrationsbemühungen im Rahmen der regulären SGB-Instrumente nicht die gewünschten Erfolge brachten. Die Handlungsspielräume wurden als nur eingeschränkt existierend erkannt. Daraus abgeleitet wurde der Versuch, die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, Kompetenzen der Akteure gezielt weiterzuentwickeln und das Bewusstsein der Menschen für die langfristigen negativen Auswirkungen verfehlter Bildungspolitiken für die Kommune zu sensibilisieren. Die gezielte Art und Weise, wie dem Thema nachhaltiges politisches Gewicht erarbeitet und im Tagesgeschäft der kommunalen Arbeits- und Bildungsstrukturen fest verankert wurde, ist als durchaus ungewöhnlich einzuschätzen. Selbiges gilt – in Bezug auf das Leitbild und Selbstverständnis – für die Integration der regionalen und lokalen Herausforderungen in einen größeren bildungspolitischen Zusammenhang und die inhaltliche Verknüpfung der kommunalen Aktivitäten mit europapolitischen Bildungszielen.

Das Qualitätskriterium eines integrierten und kohärenten Fördersystems „Systementwicklung“ ist hier nahezu vollständig erfüllt. Einschränkend sei zu bemerken, dass die Transparenz nach innen (zwischen den Akteuren) nahezu vollständig vorhanden zu sein scheint. Die Kommunikation nach außen, für die Bürger, ist jedoch noch verbesserungswürdig, z. B. in Bezug auf Internetpräsenz. Das Qualitätskriterium „Passgenauigkeit der Angebote“ steht nicht im Mittelpunkt der Aktivitäten. Durch den stark präventiven Ansatz und die intensive Zusammenarbeit mit den Schulen/Vorschulen (KiTas) werden so gut wie alle Schüler erreicht. Die Erfüllung zweier Qualitätskriterien und vor allem die außergewöhnlichen Umsetzungsstrategien im Bereich der nachhaltigen Systementwicklung begründen die Darstellung dieser Kommune als Good-Practice-Beispiel.

Good-Practice-Beispiel 5

Die Rahmenbedingungen

Der beschriebene Landkreis liegt in den alten Bundesländern. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende liegt in Verantwortung eines zugelassenen kommunalen Trägers (zkt). Im Landkreis leben rund 340.000 Einwohner. Die Arbeitslosenquote von Jugendlichen unter 25 Jahren im SGB-II-Rechtskreis liegt mit 9,0% unter dem Landesdurchschnitt von 9,2% und entspricht dem Bundesdurchschnitt von 9,0% (Juli 2007¹³⁰). Die Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarktsituation in 2006 war ungünstig¹³¹.

Der Landkreis arbeitet schon seit Mitte der 90er-Jahre aktiv an einer Politik der nachhaltigen Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung. Die Sensibilität und das Verantwortungsbewusstsein der Akteure für die Thematik der Benachteiligtenförderung sind seit Jahren verhältnismäßig fest und breit in den zuständigen Verwaltungsstrukturen verankert. Die Bereitschaft zur Erprobung neuer Ansätze ist groß, so wurden im Landkreis im Laufe der letzten Jahre regelmäßig Modellvorhaben durchgeführt. Aus zwei dieser durchgeführten Projekte heraus entwickelten sich die konzeptionellen Grundlagen für das beschriebene Good-Practice-Beispiel.

Die Zielsetzung

Ziel war der Aufbau eines flächendeckenden Begleitsystems. Dieses sollte gewährleisten, Jugendliche mit besonders großen Startschwierigkeiten auf dem kürzesten Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu sollten an den jeweiligen Standorten die Bildungs- und Förderangebote aller Akteure

130 Statistische Angaben der Agentur für Arbeit:
<http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/a.html>

131 Einstufung nach: BMBF (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007.

mit den Bedarfen der Jugendlichen zusammengeführt werden. Diese Zielsetzung ordnete sich in die übergeordnete Strategie des Kreises ein, in den Städten und Gemeinden langfristig ein breites Bündnis für die Förderung benachteiligter Jugendlicher zu schaffen und alle relevanten Akteure darin einzubinden. Dieser liegt ein Selbstverständnis der Landkreisverantwortlichen zugrunde, welches eine verstärkte Bürgerorientierung und Dienstleistungsmentalität der Verwaltungsstrukturen zum Ziel hat. Auf der operativen Ebene wurde eine stärker partizipative und integrative Form des Fallmanagements angestrebt – die gemeinsame Entwicklung individueller beruflicher Perspektiven gemeinsam mit dem Jugendlichen sowie die Einbeziehung aller Akteure auf freiwilliger und partnerschaftlicher Basis.

Die Akteure

Als Landkreis, welcher sich für die Optionsvariante entschieden hat, organisiert der Kreis die Integration ins Erwerbsleben in Eigenregie. Hierzu wurde eine gemeinnützige Servicegesellschaft gegründet, in deren Gremien u. a. der Landrat, Kreisbeigeordnete des Bereiches Jugend und Soziales, Kreistagsmitglieder sowie Vertreter der Wirtschaft sitzen. Diese Servicegesellschaft ist für die Organisation der Arbeitsvermittlung, Beratung und Betreuung von Arbeitgebern, Arbeitssuchenden und Hilfebedürftigen in einem regionalen Dienstleistungszentrum zuständig. Der Kreis kooperiert schon seit Jahren sowohl mit der Agentur für Arbeit und der Jugendhilfe als auch mit den Schulen, z. B. in Form einer jährlich durchgeführten Schulbefragung. Die Bereiche der Beschäftigungsförderung und der Jugendhilfe wurden in einem gemeinsamen, bei der Kreisverwaltung angesiedelten Fachdienst gebündelt. Mit weiteren Akteuren wie z. B. einer im Rahmen eines ESF-geförderten Bundesprogramms kofinanzierten Regiestelle wird ebenso kooperiert.

Der Landkreis ist Träger und Koordinator des Projekts und führt dieses in Kooperation mit den involvierten Kommunen durch. Eingerichtet wurden in zwei Kommunen Beratungsstützpunkte, die Einrichtung weiterer Stützpunkte ist im Aufbau. Das eingesetzte Personal wird in den Kommunen aus unterschiedlichen Quellen finanziert – während die erste Kommune gemeinsam mit dem Kreis die Personalkosten und aus eigenem Haushalt die Sachkosten finanziert, sind die Personalkosten in der zweiten Kommune über ein Bundesprogramm kofinanziert. Auch die vom Kreis eingerichtete Koordinierungsstelle erhält aus diesem Bundesprogramm ihre Kofinanzierung, welches auch die wissenschaftliche Begleitung durch eine Universität und Forschungseinrichtung abdeckt.

Die Umsetzung – Aufgaben und Aktivitäten

Basis des Projekts bilden die in zwei Kommunen aufgebauten Beratungsstützpunkte für Jugendliche. Diese haben vier Aufgaben:

- Die Beratung von Jugendlichen in Fragen der Berufsorientierung, Motivation und Berufs- oder Arbeitsfindung
- Präventive Arbeit in Zusammenarbeit mit den Schulen
- Unterstützung der Jugendlichen über einen längeren Zeitraum in Krisensituationen
- Aufbau und Pflege des regionalen Netzwerkes, das die Einfädelung der Jugendlichen in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt unterstützen soll

Die Beratungsstützpunkte sind gezielt als niedrigschwellige Angebote in Jugendzentren installiert, um eine jugendgerechte Ansprache und größtmögliche Zugänglichkeit zu sichern. Jugendliche im SGB-II-Bezug können vom (rechtlich zuständigen) Fallmanager an die Berater des Stützpunktes verwiesen werden. Diese können dann die Vermittlung und Betreuung des Jugendlichen im Rahmen von § 16 SGB-II-Leistungen übernehmen. Der Beratungsansatz geht dabei von der Notwendigkeit einer biografisch orientierten Begleitung über einen längeren Zeitraum hinweg aus. Diese Notwendigkeit ließ sich in der Praxis statistisch nachweisen: Die Mehrheit der beratenen Jugendlichen waren zwischen 21 und 25 Jahre alt und nahmen mehr als einen Beratungstermin in Anspruch.

Parallel zur individuellen Beratung der Jugendlichen wurden gezielt regionale Netzwerke aufgebaut – in der Anfangsphase durch eine forcierte Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises. In den zwei Beratungsstandorten wurde u. a. die Bildung von Arbeitskreisen zum Thema Schule – Beruf gegründet und die Zusammenarbeit mit den Schulen und der Agentur für Arbeit themenspezifisch verstärkt (z. B. „Elternarbeit“). Eine in Bezug auf Beratungs- und Arbeitsverfahren nicht normierte Vorgehensweise führte dazu, dass sich die Arbeitsweise und Strategien in den Beratungsstützpunkten zunehmend an den jeweils vor Ort nachfragenden Zielgruppen und lokalen Bedarfen ausrichteten.

Fazit

Im Mittelpunkt dieses Projekts steht zum einen die Frage, wie die Jugendlichen mit besonders starken Integrationsschwierigkeiten erreicht und unterstützt werden können. Als Lösungsansatz wurde eine außerordentlich niedrigschwellige Weise der Ansprache gewählt, welcher sich als erfolgreich im Sinne steigender Integrationszahlen erwies. Das Qualitätskriterium „alle Jugendlichen erreichen“ ist insofern erfüllt, als dass die Klientel der benachteiligten Jugendlichen besser erreicht wird als durch die regulären Instrumentarien der Schulen, der Arbeitsvermittlung und -beratung. Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass die Jugendlichen, welche nicht zur Klientel der Jugendzentren gehören, durch das Projekt nicht erreicht werden – in diesem Fall besonders die Mädchen und jungen Frauen. Für diese wurde parallel ein Projekt entwickelt.

Zum anderen wurde ein Schwerpunkt auf die breit angelegte regionale und lokale Verankerung von bildungspoli-

tischen Maßnahmen – speziell für benachteiligte Jugendliche – gelegt. Die konsequente Einbindung jedes einzelnen Projekts in den Kontext einer übergreifenden und nachhaltigen Strategie des Landkreises trägt darüber hinaus wesentlich zur Erfüllung des Qualitätskriteriums der „Systementwicklung“ bei. Hierzu ist auch zu zählen, dass der Transfer in vorbildhafter Weise durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und die Entwicklung von Handreichungen zur Praxisumsetzung gesichert wurde. An der Verbesserung der Passgenauigkeit der Angebote – im Sinne einer Weiterentwicklung der Instrumente – wurde im Rahmen des Projekts nicht explizit gearbeitet, was einer Darstellung dieses Projekts als Good-Practice-Beispiel jedoch bei Berücksichtigung oben genannter qualitativer Merkmale nicht entgegensteht.

7.2 Kooperationsvereinbarungen zwischen Trägern des SGB II, III und VIII und anderen

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Prof. Dr. Johannes Münder in Kapitel 6.6. und 13 soll im Anschluss an die Good-Practice-Darstellung auf die Praxis von Kooperationsvereinbarungen oder -verträgen zwischen Jugendämtern, ARGEn und Arbeitsagenturen eingegangen werden.

Die Liste von Standorten, die zur besseren Abstimmung und Zusammenarbeit eine vertragliche Vereinbarung abschließen, wird „täglich“ länger.

Diese regeln folgende wesentliche Aspekte, die sich zunächst an Fragen der Einzelfallbetreuung orientieren¹³²:

1. Klärung des gesetzlichen Auftrags und der Aufgaben nach den SGB
2. Kooperationsgremien und deren Struktur auf
 - Führungsebene
 - Planungsebene und mittlerem Management
 - Mitarbeiterebene
3. Verfahren für die Zusammenarbeit in der Einzelfallbetreuung:
 - Aufgaben und Kostenübernahme der jeweils beteiligten Träger
 - Definition der Schnittstellen

In die Vereinbarung mit einbezogen werden können auch das Schulamt und/oder einzelne Schulen und die Wirtschaftsförderung einer Kommune.¹³³

Darüber hinaus können Vereinbarungen zu weiteren Bereichen getroffen werden, beispielsweise:

- Bedarfsanalysen
- Planung, Abstimmung und Evaluierung der erforderlichen Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren: Schulen, Wirtschaft u. a.
- Gemeinsame Projekte
- Vereinbarungen zu spezifischen Zielgruppen (Jugendliche nach der Entlassung aus der stationären Jugendhilfe, straffällig gewordene Jugendliche u. a.)
- Qualitätsentwicklung und Ergebnissicherung
- Durchführung von gemeinsamen Jugendkonferenzen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Kooperationsvereinbarungen stellen Regelungen und Selbstverpflichtungen zur Zusammenarbeit dar. Insbesondere für die Jugendberufshilfe haben sie einen hohen politischen Stellenwert, da hier auch Leistungen nach SGB VIII enthalten sind und gewährleistet werden muss, dass hierfür kommunale Mittel eingestellt werden können.

An einigen Standorten beauftragen die ARGEn bzw. die zKT auf vertraglicher Basis das Jugendamt mit Beratungsleitungen nach SGB II und erstatten diesem die dafür erforderlichen finanziellen Aufwendungen für Personal- und Sachausstattung¹³⁴. Für beide Seiten sind entsprechende Haftungsregelungen vorgesehen. Diese stellen im Vergleich zu Kooperationsvereinbarungen, die auf gegenseitiger Verständigung aufbauen, einen qualitativ höheren rechtsverbindlichen Charakter dar.

Schließlich kann auf Bundesebene auf die Handlungsempfehlung des BMFSFJ und des BMAS bezüglich der Schnittstellen und der Aufgabenverteilung zwischen den Jugendmigrationsdiensten und den Leistungsträgern nach SGB II/III aufmerksam gemacht werden, welche Zuständigkeitsfragen, Aufgabenteilung und Informationspflichten regelt.¹³⁵

Empfehlungen

Nachfolgend sollen auf Grundlage der Ergebnisse der Programmrecherche, der Kommunenbefragung und der Auswertung von Sekundärliteratur für die qualitative Weiterentwicklung der unterschiedlichen Handlungsfelder der Benachteiligtenförderung Empfehlungen für (förder-)politische Handlungsoptionen gegeben werden. Rechtliche Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Systems der Benachteiligtenförderung werden daran anschließend im Kapitel 13 dargestellt.

¹³² Siehe dazu die Kooperationsvereinbarung der Stadt Stuttgart in der Anlage 3, die bereits im Jahr 2005 abgeschlossen wurde und an der sich viele nachfolgende orientiert haben.

¹³³ Siehe dazu die Mustervereinbarung im Land Berlin in Anlage 3.

¹³⁴ Siehe dazu den Vertrag der Stadt Osnabrück in der Anlage 3.

¹³⁵ Siehe dazu Anlage 3.

8 Prävention – Empfehlungen

Die Empfehlungen zum Handlungsfeld Prävention richten sich vor allem auf die Prävention von Schulverweigerung und Ausbildungslosigkeit und werden nachfolgend thesenartig dargestellt:

Die Abkehr Jugendlicher von der Schule ist meist ein längerer Prozess, für den das DJI in seinen Längsschnittuntersuchungen vor allem zwei kritische Schwellen bzw. Phasen identifiziert hat: den Wechsel von der Grundschule zur Sekundarschule und die letzten Jahre des Pflichtschulbesuchs, wenn der Nichterwerb des Hauptschulabschlusses droht¹³⁶. Für beide Fälle bedarf es Identifizierungsverfahren, welche Schulaversion möglichst frühzeitig signalisieren und somit frühzeitiges Reagieren möglich machen. Hierfür sollten die bisher modellhaft in der Praxis erprobten Verfahren weiterentwickelt werden. Dies kann auch durch die Fortentwicklung der Kompetenzfeststellungsverfahren erfolgen, die bisher im Übergang von der Schule in Ausbildung eingesetzt werden.

Gleichzeitig bedarf es aufseiten der Schule einer stärkeren Sensibilisierung gegenüber Phänomenen beginnender Schulaversion und der Schaffung entsprechender Kommunikationsregeln in der Schule, die unmittelbar nach der Identifizierung auch ein Reagieren auf beginnende Schulaversion ermöglichen. Hier sind die Schule als Institution und die Lehrerinnen und Lehrer besonders gefordert – diese müssen jedoch auch durch Fortbildungen unterstützt werden, die einerseits auf das Erkennen erster Anzeichen von Schulmüdigkeit ausgerichtet sind und andererseits die Interventionspotenziale von außerschulischen Kooperationspartnern erschließen. Bildungspolitisch muss Schule in diesem – wie auch in anderen Kontexten der Benachteiligtenförderung – stärker auf die arbeitsteilige Kooperation mit außerschulischen Akteuren ausgerichtet werden. Dies entspricht auch einer Empfehlung der KMK zur Vermeidung bzw. dem Abbau von Schulverweigerung¹³⁷.

Vor allem, wenn das Nichterreichen des Hauptschulabschlusses droht, erschließt sich Jugendlichen die Sinnhaftigkeit des weiteren Schulbesuchs nur noch schwer. Um die Motivation dieser Jugendlichen für das schulische Lernen wieder zu stärken, bedarf es der Verknüpfung des schulischen, abschlussbezogenen Lernens mit praxisorientierten bzw. -basierten Lern- und Lehrphasen. Das kann die Verknüpfung des Erwerbs des Schulabschlusses mit Schritten zur Förderung des Über-

gangs in Ausbildung sein, z. B. durch die Einbindung betrieblicher Praktika oder durch einen temporären Wechsel in eine Produktionsschule.

Das Ziel aller Interventionen bei Schulaversion oder drohender Schulverweigerung muss das Erreichen eines Schulabschlusses sein, weil der Schulabschluss eine Mindestvoraussetzung für den Zugang zu einer Berufsausbildung darstellt. Dieser Zusammenhang ist auch den meisten Jugendlichen mit Schulaversion klar und deshalb hat auch für sie der Schulabschluss einen hohen Stellenwert. Es gilt deshalb, den Teufelskreis aus schulischen Misserfolgen, Demotivation und zunehmender Schulaversion zu durchbrechen und den Jugendlichen in alternierenden Lehr- und Lernfeldern Lernfortschritte zu ermöglichen, um die Motivation und die Abschlussorientierung wieder zu stärken. Die Umsetzung einer solchen Strategie stellt hohe Anforderungen an die curriculare Gestaltung dieser alternierenden Lernprozesse und an die Gestaltung von Kooperationsprozessen zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren. Die bisher in solchen Kontexten der Benachteiligtenförderung eingesetzten Curricula wurden meist von Trägern der Jugendberufshilfe oder der Jugendsozialarbeit entwickelt, sind aber mit den Curricula der Regelschulen nicht kompatibel. Das erschwert die Reintegration der Schulverweigerer in die Regelschule oder die Erreichung von Schulabschlüssen als Externe. Hier sollte durch die zuständigen Einrichtungen der Länder (Landesschulämter, Landesinstitute für Schulentwicklung) fachliche Unterstützung geleistet werden, möglichst auch in Abstimmung zwischen den Ländern.

Sowohl die Zahl der Ausbildungsabbrüche als auch die Einschätzung vieler Betriebe deuten darauf hin, dass viele Jugendliche mit der Berufswahlentscheidung überfordert sind bzw. diese wichtige Entscheidung ohne belastbare Informationen und Kenntnisse vornehmen. Die Forderung nach einer stärkeren Vernetzung von Schule und Arbeitswelt ist nicht neu, hat aber von der KMK eine erneute Bestätigung erfahren¹³⁸. In zahlreichen Bundesländern schlägt sich diese Forderung auch schon in den Landesschulgesetzen nieder.

Viele der Verfahren, die für eine solche Verknüpfung von Schule und Arbeitswelt notwendig sind (Betriebspraktika, Berufswahlpass, Kompetenzfeststellungsverfahren) wurden bereits entwickelt und praktisch erprobt. Die Praxis in den Schulen ist sehr unterschiedlich weit entwickelt, insgesamt aber noch nicht ausreichend. Experten – auch aus den Schulen – vertreten die Auffassung, dass die Schule mit der Aufgabe, eine stärkere Verknüpfung zwischen Schule und Arbeitswelt

136 Vgl. Michel, Andrea (Hrsg.): Den Schulausstieg verhindern. Gute Beispiele einer frühen Prävention. München/Halle: 2005/Dokumentation 03/2005 (BQF-Projekt „Netzwerk Prävention“).

137 Siehe Kultusministerkonferenz: (KMK): Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss. 2007.

138 Siehe Kultusministerkonferenz: (KMK): Handlungsrahmen zur Sicherung der Anschlüsse. 2007.

herzustellen – überfordert ist. Das zeigt sich u. a. auch daran, dass erfolgreiche Modelle einer praxisorientierten Berufsorientierung, wie sie z. B. das Neubrandenburger Projekt „Praxispilot“ umsetzt, durch nicht schulische Akteure konzipiert wurde und sich inzwischen zu einer Koordinierungsstelle zwischen Schulen und Betrieben profiliert hat, mit der die beteiligten Schulen gerne zusammenarbeiten, die sie aus eigener Kraft aber nicht weiterführen wollen.

Offensichtlich bedarf Schule für die systematische Einbindung von „Arbeitswelt“ der Unterstützung eines externen Akteurs, der diese Verknüpfung im Interesse der Jugendlichen realisiert. Es muss in den Ländern nach Wegen gesucht werden, wie dieser Akteur bildungspolitisch verortet wird. Denkbar erscheint eine Übernahme dieser Verantwortung durch die Kommunen, in Unterstützung durch die Länder.

Es gibt eine Reihe von Modellvorhaben, die auf der Basis freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements sowohl die Verknüpfung von Schule mit Arbeitswelt als auch den Übergang in die Berufsausbildung unterstützen. Das können Mentoren sein, die allein oder in Zirkeln, wie der Weinheimer Unterstützerkreis, die Jugendlichen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen und Kontakte in der Berufsfindung beraten und unterstützen. Das können aber insbesondere auch Eltern sein, die ihre beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen in den Prozess der Berufsorientierung in schulischen Kontexten einbringen. Voraussetzung ist die Entwicklung eines breit verankerten gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins für die berufliche Integration der Jugendlichen. Denkbar ist die Verknüpfung dieses Ansatzes mit den Zielstellungen von Programmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (z. B. im Rahmen der generationenübergreifenden Freiwilligendienste).

Ein Grundproblem der Berufsorientierung in den Regelschulen ist die weitgehend von den schulischen Lehr- und Lernprozessen separierte Vermittlung von berufswahlrelevanten Informationen und Kenntnissen bzw. die ungenügende Verankerung dieser Vermittlungsprozesse in den schulischen Curricula der unterschiedlichen Klassenstufen. Anzustreben ist eine kontinuierliche Integration dieser Vermittlungsprozesse in die Curricula der verschiedenen Klassenstufen. Dabei wären die Vermittlungsprozesse so anzulegen, dass sie altersgerecht – beginnend in den Klassenstufen 5 und 6 – vom „Erleben von Berufen und Berufsfeldern“ über das „Kennenlernen“ von Berufen und Berufsfeldern in Klassenstufe 7 bis zur „praktischen Erprobung“ von Berufen und betrieblicher Praxis in Klassenstufe 8 und 9 in den Anforderungen an die Jugendlichen wachsen. Modellvorhaben im Rahmen der Bundesinitiative „Wir ... hier und jetzt!“ des BMFSFJ haben den Nachweis erbracht, dass z. B. selbst in der Grundstufe altersgerechte Möglichkeiten gefunden werden können, die den Kindern erste Eindrücke über die Arbeitswelt so vermitteln, dass sie von den Kindern auch verarbeitet werden können, wenn diese Verarbeitung pädagogisch angeregt wird. Wichtig und noch nicht erreicht ist die systematische Integration von Prozessen der Berufsorientierung und der Stärkung der Berufswahlkompetenz in den Schulalltag, möglichst in enger Verknüpfung mit dem Fachunterricht.

9 Berufsvorbereitung – Empfehlungen

Die Berufsvorbereitung ist förderpädagogisch als Brücke zwischen Schule und Berufsausbildung für die Jugendlichen gedacht, die noch nicht ausbildungsfähig sind oder die notwendige Ausbildungsreife noch nicht besitzen. Ziel der Berufsvorbereitung ist die Integration Jugendlicher mit Förderbedarf in eine – möglichst – betriebliche Berufsausbildung. In der Praxis wird dieses Ziel nur bedingt erreicht, auch weil die Rahmenbedingungen des Ausbildungsstellenmarktes Jugendlichen mit Förderbedarf den Übergang in eine Berufsausbildung besonders erschweren. Der Mangel an Ausbildungsplätzen hat auch dazu geführt, dass die Berufsvorbereitung in den letzten Jahren zunehmend zu einer Warteschleife oder einem Alternativangebot für diejenigen wurde, denen der Übergang in eine Berufsausbildung nicht gelungen war. Das ist deutlich an der zahlenmäßigen Ausweitung der schulischen Berufsvorbereitung in Verantwortung der Länder zu erkennen. Die nachfolgend dargestellten Thesen zur Weiterentwicklung der Berufsvorbereitung sind vor allem auf die Herstellung der Ausbildungsreife der Jugendlichen und den Übergang in eine Berufsausbildung gerichtet.

Das Referenzsystem der Berufsvorbereitung muss grundsätzlich das Regelsystem der beruflichen Bildung sein. Die Anstrengungen, die im Rahmen der Berufsvorbereitung unternommen werden, sind darauf zu richten, dass Jugendliche mit Förderbedarf möglichst in das Regelsystem integriert werden. Insofern müssen die im Rahmen der Berufsvorbereitung vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen möglichst mit denen, die auch im Regelsystem vermittelt werden, kompatibel sein. Die betrifft vor allem die Qualifizierungsbausteine, deren Curricula sich an den anerkannten Ausbildungsberufen und ihren Lernfeldern (Berufstheorie) und berufspraktischen Tätigkeiten orientieren sollten (soweit das möglich ist). Über diese fachliche Dimension hinaus ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote der Berufsvorbereitung eine Reihe, mehrfach in der Praxis erprobter „Güte- oder Qualitätskriterien“ erfüllen. Dazu gehören – wie bereits die Moderatoren des BQF-Programms empfohlen haben – Kompetenzfeststellung und -entwicklung, individuelle Förderplanung, Entwicklung von Selbstlernkompetenz als Grundlage für das lebenslange Lernen, Berufswegeplanung, sozialpädagogisch betreute Betriebspraktika, die Zertifizierung von (Teil-)Qualifikationen und der integrierte Schulabschluss.

Insbesondere die schulische Berufsvorbereitung in Form des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), deren Ausweitung von den Ländern mit Blick auf die große Zahl der unvermittelten/nicht ausbildungsreifen Jugendlichen betrieben wurde, stellt häufig keine wirkliche Förderung dar. In diesen Klassen sammeln sich Jugendliche, die dem schulischen Lernen skeptisch gegenüberstehen und die relativ schnell antizipieren, dass der Übergang vom BVJ in eine Berufsausbildung schwierig ist.

Die Entwicklung zu einer stärker praxisorientierten Berufsvorbereitung, die in den meisten Bundesländern eingeleitet wurde – auch im Rahmen des BQF-Programms – muss fortgesetzt und unterstützt werden.

Wenn die Berufsvorbereitung eine belastbare Brücke in Ausbildung sein soll, muss sie sich an den Anforderungen betrieblicher Praxis oder der Arbeitswelt ganz allgemein orientieren. Berufsvorbereitung muss dann tatsächlich auf „Beruf“ vorbereiten. Das heißt, in der Praxis ist auch hier eine stärkere Einbindung des Lernortes Betrieb zu gewährleisten, die klar über beliebige Praktika in Betrieben hinausgeht. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- In Modellversuchen werden im Kontext der Berufsvorbereitung z. B. Bedarfsanalysen von Betrieben im lokalen Einzugsgebiet erarbeitet, auf deren Grundlage das jeweilige Angebot der Berufsvorbereitung konzipiert wird. Die Erarbeitung dieser Bedarfsanalysen stärkt auch die Kooperationsbereitschaft der Betriebe.
- Längsschnittuntersuchungen des DJI haben ergeben, dass Angebote der Berufsvorbereitung mit betrieblichen Langzeitpraktika den Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung auch für Jugendliche mit weniger guten Schulabschlüssen ermöglichen¹³⁹. Der im Rahmen von Langzeitpraktika mögliche „Kennenlernereffekt“ hat für die Betriebe bei der Auswahl ihrer zukünftigen Auszubildenden teilweise höheren Stellenwert als ein tendenziell besserer Schulabschluss¹⁴⁰. Diese Befunde werden auch durch Erfahrungen mit den Einstiegsqualifikationen bestätigt.
- Die Umsetzung produktionsorientierter Formen der Berufsvorbereitung in Form von Jugendhilfebetrieben oder sogenannten sozialen Betrieben. Diese, in der Praxis wenig verbreiteten Angebote, verknüpfen auf ideale Weise praktische Berufsvorbereitung, berufsbezogene Qualifizierung und Lernen unter realen Arbeitsweltbedingungen. Sie sind allerdings nur dort tatsächlich realisierbar, wo es eine Abstimmung mit den Kammern gibt und wo sie zu marktüblichen Preisen wirtschaftlich agieren.
- Der Produktionsschulansatz als eine Form der produktionsorientierten Berufsvorbereitung stellt insbesondere für schulaversive Jugendliche eine gute Möglichkeit der Berufsvorbereitung dar. Weiterentwicklungsbedarf besteht in der Entwicklung praktischer Curricula, mit denen schulisches Wissen vermittelt wird, um z. B. im Rahmen der Berufsvorbereitung auch den Hauptschulabschluss nachholen zu können.

139 Siehe Deutsches Jugendinstitut (DJI, Hrsg.): Schule – und dann? DJI Arbeitspapier. München 2005.

140 Siehe Gericke, Th.: Duale Ausbildung für Benachteiligte. München 2003.

- Wichtig für die Lernortkooperation ist die Zertifizierung erreichter Qualifikationen. Sie stiftet nicht nur Motivation bei den Jugendlichen, sondern dokumentiert deren Leistungs- und Einsatzfähigkeit auch gegenüber den Betrieben und erleichtert so den Übergang in eine betriebliche Ausbildung.

Die Berufsvorbereitung ist in vielen Fällen mit der Möglichkeit gekoppelt, den Hauptschulabschluss nachholen zu können. Die Länder haben dafür unterschiedliche Wege entwickelt, weil diese Option nicht nur die Perspektiven der Jugendlichen verbessert, sondern weil auch die Jugendlichen selbst dem Schulabschluss eine hohe Bedeutung beimessen. Die Orientierung auf betriebliche Formen der Berufsvorbereitung, selbst die Berufsvorbereitung mit einer stark ausgeweiteten Praxisphase, lassen in Bezug auf die Erlangung des Schulabschlusses allerdings ein Dilemma entstehen, weil produktives praktisches Lernen mit eher schulförmig angelegten Lehr- und Lernprozessen im Vorfeld des Prüfungen zum Schulabschluss miteinander verbunden werden müssen. Das ist nicht nur eine organisatorische Herausforderung, sondern für Jugendliche mit Förderbedarf auch eine große Belastung. Um (wiederholtes) Scheitern der Jugendlichen zu vermeiden, sind hier im Vorfeld bei der Zuweisung der Jugendlichen diejenigen auszuwählen, die diesen Anforderungen mit Unterstützung gewachsen sind.

Die Effekte unterschiedlicher Angebote der Berufsvorbereitung sind u. a. auch von der Zuweisung der „passenden“ Jugendlichen abhängig. Die Anforderungen z. B. zwischen dem schulischen BVJ, einer betrieblichen Berufsausbildungsvorbereitung oder den Einstiegsqualifizierungen (EQJ) sind unterschiedlich. Vor der Zuweisung ist eine Kompetenzfeststellung notwendig – so, wie sie auch im neuen Fachkonzept verankert ist – und darauf aufbauend die Zuweisung der Jugendlichen in die jeweilige Maßnahme. Soweit die örtliche Arbeitsagentur für die Zuweisung zuständig ist, gibt es allerdings Zuweisungspraxen, die als nicht zielführend eingeschätzt werden können. Im Rahmen von Expertengesprächen wird immer wieder darauf verwiesen, dass Arbeitsagenturen zuerst in die Maßnahmen zuweisen, die sie bereits „eingekauft“ haben, und erst in zweiter Linie z. B. in EQJ. So können Jugendliche mit einer eher praktischen Begabung in stärker schulische Angebote der Berufsvorbereitung gelangen und Jugendliche, die auch einer stärker schulischen Berufsvorbereitung standhalten würden, in z. B. die Einstiegsqualifizierung. An Standorten, wo es Ansätze eines kommunalen Übergangsmanagements gibt, haben sich Gremien bewährt, die gemeinsam mit der Arbeitsagentur die Zuweisung der Jugendlichen vornehmen.

Die Lernortkooperation stellt auch in der Berufsvorbereitung neue Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialpädagogik. Neben den Kenntnissen und Kompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen verlangt die Lernortkooperation mit Betrieben von den Fachkräften auch das Verständnis für betriebliche Abläufe, Grundlagen der Personalentwicklung und des Arbeitsrechts. Träger, die langjährige Erfahrungen in der Lernortkooperation mit Betrieben haben, verweisen nicht selten darauf, dass dies auf spezielle Fachlichkeiten einzelner Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zurückzuführen ist. Träger, die in den letzten Jahren die Lernortkooperation besonders stark entwickelt haben, haben dies auch mit Fachkräften aus der Wirtschaft oder anderen nicht pädagogischen Berufsfeldern umgesetzt, die entweder über sozialpädagogische Begabungen verfügten oder in diesem Bereich qualifiziert wurden. Die Gewinnung solcher Fachkräfte wurde lediglich durch die Vergütungsunterschiede zwischen den Branchen erschwert.

Das Ausweichen von Trägern auf andere Berufsgruppen ist aber auch ein Hinweis auf Defizite in der Ausbildung von Sozialpädagogen. Die Dimensionen der Arbeitswelt, vor allem aber Grundkenntnisse von betrieblichen und betriebswirtschaftlichen Abläufen müssen Bestandteil der Ausbildung sein.

10 Ausbildung – Empfehlungen

Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Benachteiligtenförderung im Handlungsfeld „Ausbildung“ richten sich vor allem auf die (Wieder-)Gewinnung des Betriebes als Ausbildungsort für Benachteiligte und die Schaffung flexibler Wege der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen.

Der dominierende Ansatz im Handlungsfeld „Ausbildung“ ist in der Benachteiligtenförderung die außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE, Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen). Für benachteiligte Jugendliche bedeutet das, dass sie entweder den unwahrscheinlichen oder wenigstens sehr schwierigen Zugang zu einer betrieblichen Berufsausbildung meistern oder eine außerbetriebliche Berufsausbildung aufnehmen müssen. Diese beiden Möglichkeiten entsprechen aber nicht dem sehr differenzierten Benachteiligtenstatus von Benachteiligten. Die außerbetriebliche Berufsausbildung ist eine gute Möglichkeit für Jugendliche mit relativ komplexem Förderbedarf. Gleichzeitig sind viele, weniger komplex benachteiligte Jugendliche zu fit für eine außerbetriebliche, aber auch zu schwach für eine betriebliche Berufsausbildung, auch wenn sie durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützt werden können. Es fehlt an einem Set begleitender Hilfen für Jugendliche und Betriebe, welches sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe in der Berufsausbildung Benachteiligter unterstützt, z. B. eine „Ausbildungsassistenz“.

Die Ausbildungsassistenz verfolgt zwei eng miteinander verknüpfte Ziele: Sie will benachteiligte Jugendliche in eine betriebliche Berufsausbildung vermitteln und sie darin unterstützen, einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu erlangen und sie will zweitens durch dieses Unterstützungs- und Begleitangebot der Jugendlichen auch den Betrieben Unterstützung signalisieren und sie so für die Berufsausbildung von Benachteiligten gewinnen. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung dieses Ansatzes sind: die Ausbildungsassistenz muss als Dienstleistungsangebot sowohl die Jugendlichen als auch die Betriebe in der Berufsausbildung Benachteiligter unterstützen und sie muss bereits im Vorfeld (!) der eigentlichen Berufsausbildung einsetzen. Im Engeren bestehen die Unterstützungsleistungen darin, geeignete Jugendliche zu identifizieren und dabei die genauen Bedarfe der konkreten Betriebe zu berücksichtigen, die Jugendlichen auf die Anforderung einer betrieblichen Berufsausbildung vorzubereiten und während der Berufsausbildung bedarfsorientierte, fachliche und sozialpädagogische Unterstützung zu leisten, ohne in den Betrieben eine zusätzliche Arbeitsebene zu installieren. Modellhafte Erfahrungen in der Umsetzung dieses Ansatzes haben bestätigt, dass auf diese Art und Weise sowohl Betriebe für die Berufsausbildung Benachteiligter gewonnen werden

können, als auch die benachteiligten Jugendlichen in die Lage versetzt werden, den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung erfolgreich standzuhalten¹⁴¹.

Die Umsetzung dieses Ansatzes war mit den bisherigen Förderinstrumenten nur fragmentarisch möglich, weil zwar sowohl in der Berufsvorbereitung als auch über abH Elemente der Ausbildungsassistenz finanzierbar, aber insbesondere die Aufgaben im Vorfeld der Berufsausbildung und die Gestaltung des Übergangs nicht förderfähig waren. Die von der BA jetzt bereitgestellten Fördermöglichkeiten hinsichtlich der sozialpädagogischen Begleitung und des Ausbildungsmanagements können die Fördermöglichkeit eines solchen Ansatzes verbessern – inwieweit dies effizient und effektiv gelingt, muss die Praxis noch zeigen¹⁴².

Der Ansatz der Ausbildungsassistenz hat auch Modernisierungspotenzial für die duale Berufsausbildung: Viele Betriebe werden infolge des demografischen Wandels zur Fachkräfteabsicherung Jugendliche, welche Unterstützungsbedarf haben, ohne den Status von Benachteiligung zu haben, ausbilden müssen (!).

Die Übergangszahlen nach der außerbetrieblichen Berufsausbildung an der zweiten Schwelle belegen, dass Jugendlichen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung trotz hochwertiger Ausbildung der unmittelbare Übergang in Arbeit nur seltener gelingt als Jugendlichen nach einer dualen Ausbildung. Die Betriebe begründen dies einerseits damit, dass die Bedingungen der realen Arbeitswelt nicht simulierbar seien und den Jugendlichen in der außerbetrieblichen Berufsausbildung damit ein zentraler Lern- und Erfahrungsbe- reich fehle. Hinzu kommt, dass das Berufsspektrum in der BaE gegenüber dem Spektrum möglicher Ausbildungsberufe relativ schmal ist und seit Jahren von einigen wenigen Berufen dominiert wird (Maler/-in und Lackierer/-in, Maurer/-in, Tischler/-in, Hauswirtschafter/-in).

Diese Konzentration auf eine „Handvoll“ Ausbildungsberufe ist nicht sinnvoll und entspricht auch nicht den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Maler/-in und Lackierer/-in im Rahmen BA-finanzierter außerbetrieblicher Berufsausbildung ausgebildet werden, wenn gleichzeitig Maler/-in und Lackierer/-in an den arbeits-

141 Gericke, Th.: „Ausbildungsassistenz“. In: Leitfaden für ein lokales Übergangsmangement. Bertelsmannstiftung (Hg.) Gütersloh 2007, S. 104–107.

142 Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung nach § 241a Abs. 2 SGB III, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildung, Geschäftsanweisungen der BA (Stand Oktober 2007).

los Gemeldeten einen relativ hohen Anteil ausmachen. An dieser Stelle nutzt die örtliche Arbeitsagentur ihren Spielraum nicht aus. Die Aussagen von Kammern hinsichtlich der Verwertbarkeit z. B. des Abschlusses Maler/-in und Lackierer/-in am Arbeitsmarkt sind in diesem Kontext nur bedingt belastbar, sind sie meist doch selbst auch Träger außerbetrieblicher Ausbildungseinrichtungen. Vor allem im Interesse einer nachhaltigen Integration der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt muss das in der außerbetrieblichen Berufsausbildung angebotene Berufspektrum erweitert werden. Längst ist in Modellversuchen der Nachweis erbracht worden, dass auch unter den Benachteiligten Jugendliche sind, die auch den Anforderungen einer Berufsausbildung in anspruchsvolleren Ausbildungsberufen standhalten können, wenn entsprechende Lernarrangements gefunden werden. Die örtlichen Arbeitsagenturen müssen hier ihre Verantwortung stärker wahrnehmen.

Zu den Merkmalen der Zielgruppen der Benachteiligtenförderung gehört, dass sie aus unterschiedlichen Gründen kontinuierlichen Anforderungen nicht immer standhalten. Um einmal erreichte Ausbildungserfolge nutzbar zu machen – für den Jugendlichen und für den Arbeitsmarkt – sollten die Ausbildungsgänge stärker flexibilisiert werden und in einem bestimmten Rahmen oder Zeitfenster den Aus- und Wiedereinstieg ermöglichen, so wie es im NRW-Landesprogramm „3.Weg in der Berufsausbildung in NRW“ erprobt wird. Voraussetzung ist die Modularisierung der Berufsausbildung in Berufsausbildungsbausteine, welche dann auch als Referenzsystem für die Berufsvorbereitung verwendet werden könnten. Die Konstituierung von Berufsausbildungsbausteinen würde gleichzeitig die arbeitsmarktrelevante Zertifizierung von Teilqualifikationen ermöglichen und den Jugendlichen bessere Chancen auf Erwerbstätigkeit eröffnen.

Die meisten der bisher formulierten Empfehlungen im Handlungsfeld „Ausbildung“ werden von den betroffenen Akteuren der Benachteiligtenförderung als Redualisierung verstanden. Redualisierung der Berufsausbildung Benachteiligter ist dabei aber wesentlich mehr als der Aufruf an die Betriebe, Benachteiligten „bitte wieder wie früher“ den Zugang zu einer betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Redualisierung der Benachteiligtenförderung zielt auf die Nutzbarmachung der Ressourcen des dualen Ausbildungssystems für die Berufsausbildung Jugendlicher mit Förderbedarf, respektiert aber auch die Veränderungen in den Anforderungen der Berufsausbildung und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen sich Betriebe gegenübersehen, wenn sie die Übernahme von Ausbildungsverantwortung prüfen. Ziel der Redualisierung ist es, das System der Benachteiligtenförderung bildungs- und förderpolitisch wieder stärker mit dem Regelsystem der beruflichen Bildung zu verbinden und eine weitere Verselbstständigung dieser beiden (Teil-)Systeme zu bremsen. Ziel von Bildungs- und Förderpolitik muss ein einheitliches Bildungs- und Ausbildungssystem sein, welches ausnahmslos allen Jugendlichen, die das wollen, ihren Voraussetzungen entsprechend den Zugang zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit ermöglicht.

11 Nachqualifizierung – Empfehlungen

Die Empfehlungen in Rahmen dieses Gutachtens konzentrieren sich darauf, wie durch Finanzierungsinstrumente der öffentlichen Hand das System der Benachteiligtenförderung in seinen Strukturen gestärkt werden kann. Im Hinblick auf das Ziel der Nachqualifizierung stellen sich folgende Anforderungen:

1. Die Schaffung einer zentralen, neutralen Steuerungsfunktion in der Region, die folgende Aktivitäten, die ggf. durch lokale Akteure umgesetzt werden, koordiniert:

Zielgruppe Betriebe:

- Erschließung zusätzlicher Arbeitsplätze für Un- und Angelernte, Sensibilisierung für Personalentwicklung im Hinblick auf möglichen Fachkräftebedarf
- Unterstützung bei der Vermittlung geeigneter Arbeitnehmer
- Information und Unterstützung bei der Nutzung öffentlicher Fördermittel
- Begleitung/Beratung im Prozess Lernen am Arbeitsplatz und im Rahmen externer Angebote
- Ansprechpartner bei Problemen des Arbeitnehmers

Zielgruppe un- und angelernte junge Menschen:

- „Aufklärung“ und Motivation zur Nachqualifizierung
- Kompetenzfeststellung (auch von nonformal und informell erworbenen Kompetenzen) und Berufswegplanung
- Begleitung am Arbeitsplatz und im Lernprozess
- Zertifizierung der erworbenen Kompetenzen

Zielgruppe Leistungsträger (Agentur für Arbeit, ARGE, Kommune, Land):

- Sensibilisierung und Information, Beratung zum Handlungsfeld Nachqualifizierung
- Gestaltung von Zusammenarbeit und Finanzierungskonzepten

Zielgruppe Bildungsdienstleister:

- Beratung und Qualifizierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Qualifizierungsmodulen/Bausteinen im Rahmen des Berufskonzeptes und nach einheitlichen Qualitätsstandards
- Netzerkennung für ein vielfältiges und flexibles Bildungsangebot in der Region

Zielgruppe Beratungsstrukturen:

- Abgestimmte, sich einander ergänzende Beratungsangebote in der Region

Zielgruppe Sozialpartner:

- Obligatorische Einbindung und Abstimmung mit Kamern, Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften

2. Finanzierungsstrukturen: so lange wie erforderlich und so flexibel wie nötig

Finanzierungsinstrumente sollen gewährleisten, dass jeder junge Mensch entsprechend seiner individuellen Voraussetzungen ausreichend Zeit zur Erlangung des Externenabschlusses erhält. Erfahrungen zeigen, dass ohne längere Berufserfahrung im Vorfeld mindestens drei Jahre erforderlich sind, um erfolgreich eine Externenprüfung bestehen zu können¹⁴³. Neben einem Lohnkostenzuschuss für die Einstiegsphase im Betrieb sind vor allem die Kosten für Weiterbildungszeiten und -maßnahmen sowie die begleitenden Unterstützungsstrukturen kontinuierlich zu gewährleisten.

3. Qualifizierung der Begleitstrukturen

Zur Qualitätssicherung sollen ausreichende Ressourcen für die fachliche Qualifizierung der handelnden Akteure zur Verfügung stehen (Entwicklung und Umsetzung von modularen Bildungsangeboten, zielgruppengerechte Lern-, Lehr- und Beratungsmethoden, Personalcoaching in Betrieben).

Umsetzung

Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist ein abgestimmtes Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vor Ort zu entwickeln.

Die Leistungsträger müssen sich dazu verständigen, wie sie das oben beschriebene System dauerhaft etablieren können. Die vorhandenen Finanzierungsinstrumente müssen transparent offengelegt und hinsichtlich vorhandener „Lücken“ analysiert werden. Diese Lücken können durch kommunale und Landes-/ESF-Mittel ggf. gefüllt werden. Die Leistungsträger legen verbindlich fest, in welcher Weise sie sich an der Finanzierung beteiligen werden, wenn die jeweiligen Förder Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Land und der Bund können diesen Prozess unterstützen, indem gezielt Modell- und Regelprogramme zu diesem Zweck entwickelt und eingesetzt werden.

Die möglichen Optionen für die Ausgestaltung solcher lokaler Handlungs- und Finanzierungsplanungen werden in Kapitel 12 näher ausgeführt und können auf die Zielsetzung der Nachqualifizierung übertragen werden.

143 Siehe BBJ Servis gGmbH 2000: Modellversuch 501.

12 Gestaltung von Übergängen – Empfehlungen

Im Rahmen der kommunalen Fallstudien und der Experteninterviews wurde die rückblickende Frage nach dem „Erfolg von Good Practice“ folgendermaßen beantwortet:

In den Beispielen, in denen eine enge Zusammenarbeit zwischen der ARGE bzw. des Bereiches SGB einer Optionskommune und der Jugendberufshilfe besteht, z. B. durch Einrichtung gemeinsamer Beratungsangebote, den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung nach SGB II und SGB III und dem Einstellen eines Budgets für ergänzende Maßnahmen nach § 13 SGB VIII, gab es innerhalb des Kreise/der Stadt bereits vor der Hartz-Reform eine **hohe politische Sensibilität** gegenüber dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit.

Auf der Basis von **Bedarfserhebungen und Prognosen** zur Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit, der Schulabgängerzahlen und des regionalen Bedarfs an Ausbildungsplätzen und Fachkräften (unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung) konnte deutlich gemacht werden, dass hier nicht nur ein sozialpolitisches Problem vorliegt, sondern die regionale Situation auch einen wichtigen **Standortfaktor** für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region darstellt. Aufbauend auf der Bedarfsanalyse wurden **konkrete strategische Überlegungen** erarbeitet, für wie viele junge Menschen welche Angebote vorzuhalten und umzusetzen sind und welche Akteure in die Umsetzung mit einbezogen werden sollten.

In vielen Sitzungen und Diskussionsrunden wurden neben der Kommune/dem Kreis und der Agentur für Arbeit auch die Schulen, Schuldezernenten, die Kammern und Sozialpartner eingebunden, denn nur wenn auch auf dieser Ebene die Probleme und Handlungsbedarfe verstanden werden, kann eine Bereitschaft zur Mitwirkung erreicht werden.

Insofern konnte ein **breiter Konsens** darüber erzielt werden, dass SGB II und Jugendberufshilfe sich einander ergänzen müssen, Leistungen nach dem § 13 SGB VIII als Soll-Bestimmung zu verstehen und von daher kommunale Mittel in den Haushalt einzustellen sind.

Als ein weiterer wichtiger Faktor für ein gutes System vor Ort wurde die Einrichtung von **gemeinsamen Beratungsstrukturen** angesehen, die einen breiten Wirkungskreis haben und sich an alle Jugendlichen zwischen 15 und 27 Jahren richten. Hierbei sei es vor allem wichtig gewesen, bisherige Beratungsangebote unterschiedlicher Träger an einem Ort zu bündeln. Diese Beratungsstruktur steht dem jungen Menschen bis in eine erfolgreiche Einmündung in das Berufsleben zur Seite, wird auch von sich aus aktiv, um den jungen Menschen einzubinden, und bietet ihm einen dauerhaften und verlässlichen Ansprechpartner (in einer Person oder Institution). Die Beratungsstruktur muss **unabhängig von der Umsetzung**

eigener Maßnahmen sein, d. h., sie darf selber keine eigenen Maßnahmen durchführen (dies gilt auch für Kommunen), um nicht aus Eigeninteressen heraus dazu verleitet zu werden, freie Plätze in eigenen Maßnahmen zuerst zu besetzen. Idealerweise verfügt diese Beratungsstruktur über **Entscheidungsbefugnisse** hinsichtlich der Planung und Finanzierung von Förderangeboten („Alles aus einer Hand“).

Eine neue Qualität ist durch die Orientierung zu **präventiven Ansätzen** entstanden, die zum Teil bereits in den Kindergärten anfangen, frühzeitig in die Schulen gehen, um negative Berufswegekarrieren und Frustrationen erst gar nicht entstehen zu lassen und Lehrer und Eltern aktiv mit einbinden.

In allen positiven Beispielen wurde deutlich, dass unabhängig von der konzeptionellen Ausrichtung eine konzertierte Aktion vor Ort erforderlich ist, die personelle und finanzielle Ressourcen unterschiedlicher Leistungsträger und Akteure in einem gemeinsamen Umsetzkonzept bündelt und verbindlich regelt. Je höher der Konkretisierungsgrad der Vereinbarungen, umso reibungsloser und effizienter die Zusammenarbeit.

Vorschlag für ein Modell auf regionaler Ebene

Im Folgenden wird ein ohne gesetzliche Änderungen realisierbares „**Modell**“ vorgeschlagen, das sich, aufbauend auf den oben genannten „Erfolgsfaktoren“, am Prinzip der Erstellung und Umsetzung von Operationellen Programmen für den Europäischen Sozialfonds orientiert, Elemente der „offenen Methode der Koordinierung“ aufgreift und an der Praxis von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen SGB-Trägern und anderen¹⁴⁴ ansetzt, um damit **verbindliche, verlässliche und transparente Strukturen** vor Ort dauerhaft zu implementieren.

Zunächst eine kurze Erläuterung der EU-Verfahren:

Programmplanungsprinzipien des Europäischen Sozialfonds (ESF)¹⁴⁵

Die Maßnahmen des ESF werden in Form von Operationellen Programmen durchgeführt. Das Operationelle Programm (OP) ist ein von nationaler Seite erstelltes und von der Europäischen Kommission geprüfetes und genehmigtes Planungsdokument. Die OP fügen sich in den nationalen strategischen Rahmenplan ein, sie enthalten eine Entwicklungsstrategie auf Basis einer Stärken- und Schwächenanalyse und benennen strategische

¹⁴⁴ Siehe Kapitel 7.

¹⁴⁵ Siehe Kapitel 2.

Prioritäten zur Bekämpfung der identifizierten Probleme. In einem OP sind die zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat bzw. der Region (Bundesland) ausgehandelten Bedingungen in thematischer, finanzieller und administrativer Hinsicht für eine EU-Beteiligung an innerstaatlichen Fördermaßnahmen für eine gesamte Förderperiode verbindlich festgelegt. Auf der Grundlage eines OP fließen die Brüsseler Zuschüsse und werden die daraus mit zu finanzierenden Förderungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene konzipiert und eingeleitet.

Die ESF-Umsetzung erfolgt nach den EU-Vorschriften im Rahmen der Partnerschaft, d. h. in enger Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen relevanten Beteiligten. Partnerschaft in diesem Sinne zielt darauf ab, den vorhandenen Sachverstand zusammenzuführen, um mit den eingesetzten Fördermitteln möglichst große Effekte erzielen und eine hohe Transparenz herstellen zu können. Das betrifft zum einen die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat bzw. der Region. Zum anderen sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, entsprechend ihren Regeln und Gepflogenheiten die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der regionalen oder lokalen Ebene, mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, mit Organisationen, die sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzen usw., zu organisieren. Dieser partizipative Ansatz erstreckt sich auf die Ausarbeitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des Operationellen Programms. Institutionalisiert wird die Partnerschaft auf regionaler Ebene im „Begleitausschuss“.

Die offene Methode der Koordinierung (OMK)

Die OMK soll die Mitgliedstaaten bei der schrittweisen Entwicklung ihrer eigenen Politiken unterstützen. Ihre Funktionsweise ist an die der Europäischen Beschäftigungsstrategie angelehnt. Sie setzt sich nach den Schlussfolgerungen des Rates von Lissabon u. a. aus folgenden wesentlichen Komponenten zusammen:

- Festlegung von Leitlinien mit einem jeweils genauen Zeitplan für die Verwirklichung der gesetzten kurz-, mittel- und langfristigen Ziele
- ggf. Festlegung quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks
- Umsetzung der europäischen Leitlinien in die nationale und regionale Politik durch Vorgabe konkreter Ziele und den Erlass entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Unterschiede
- regelmäßige Überwachung, Bewertung und gegenseitige Prüfung im Rahmen eines Prozesses, bei dem alle Seiten voneinander lernen

Die offene Methode entfaltet für die Mitgliedstaaten keine unmittelbar rechtsverbindlichen Wirkungen hinsichtlich ihrer Politikgestaltung. Dennoch werden die aus den Ko-

ordinierungsprozessen erwachsenden Anforderungen und Ergebnisse ernst genommen.

Das Modell

Aktionsgemeinschaft „Übergang Schule – Berufsleben für junge Menschen sichern“

Es wird auf Landkreisebene oder im Gebiet einer kreisfreien Stadt eine Aktionsgemeinschaft mit dem Ziel gebildet, jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf einen lokalen Handlungsrahmen mit Unterstützungsstrukturen anzubieten, der ihnen einen erfolgreichen und effizienten Übergang von der Schule in das Berufsleben ermöglicht. Zur Aktionsgemeinschaft gehören Vertreterinnen und Vertreter der Agentur für Arbeit, der ARGE, des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, der Schulämter, der Kammern ...

Die Aktionsgemeinschaft wird auf der Grundlage eines **rechtlich verbindlichen** Kooperationsvertrags tätig. Rechtlich verbindlich meint hier die Festlegung und Einhaltung von gemeinsam vereinbarten Zielen (Art der Förderangebote, Teilnehmerzahlen, Abstimmungsverfahren) und finanziellen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Leistungszuständigkeiten nach den SGB.

Der Kooperationsvertrag ist darauf ausgerichtet, gemeinsam das eine – einigende – Ziel zu erreichen. Aus dem abgestimmten Vorgehen ergeben sich Vorteile sowohl für die Zielgruppe als auch für die Kooperanden. Der Vorteil für die Zielgruppe soll in einem individuell bedarfsgerecht gestalteten Übergang Schule – Beruf ohne Zeitverzug bestehen. Für die Kooperanden liegen die Vorteile

- im Abstimmen der einzelnen Aufgaben/Beiträge und damit im konzertierten Vorgehen,
- in der Bereitstellung von quantifizierten personellen und finanziellen Ressourcen durch die Kooperanden und damit mittelfristiger Planungssicherheit für alle Beteiligten,
- in einem gemeinsamen Monitoring hinsichtlich der Zielerreichung und damit Möglichkeit der Nachsteuerung,
- in einem einheitlichen Auftreten in der Öffentlichkeit und damit mehr politischer Durchsetzungskraft und leichterem Einwerben von mehr Unterstützung.

Konstituierend für den Kooperationsvertrag ist das **Partnerschaftsprinzip**. Auf sämtlichen Stufen seiner Planung und Umsetzung erfolgt eine möglichst enge Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren.

Der Kooperationsvertrag wird in einem partnerschaftlichen **Planungsprozess** durch die Aktionsgemeinschaft erarbeitet. Bei Bedarf können weitere kompetente Partner hinzugezogen werden.

Erster Schritt ist die **Analyse der Ausgangssituation**. Die Beteiligten untersuchen regional, welche Entwicklungen im Feld Übergang Schule – Beruf für die Zielgruppe zu konstatieren sind. Dabei werden Rahmenbedingungen erfasst und Verfahren und Praktiken in den verschiedenen Handlungsfeldern ausgetauscht und aufgearbeitet.

Der nächste Schritt beinhaltet die **Bewertung** der aufgezeigten Entwicklungen und Trends in Form einer Gegenüberstellung von Stärken und Schwächen. Aus den Stärken werden Chancen für die Zukunft abgeleitet sowie Risiken aufgrund bestehender Schwächen identifiziert und daraus abgeleitete Handlungsbedarfe definiert.

Darauf folgt die Arbeitsphase der **Zielbestimmung**. Das gemeinsame übergreifende Ziel wird mit vorrangigen Entwicklungszielen untersetzt. Um sie zu erreichen, werden die Ressourcen konzentriert. Sinnvoll ist es, die Ziele mit **Ergebnisindikatoren** zu belegen. Sie machen es beim Umsetzen möglich, den Grad der Zielerreichung zu messen.

Der konkrete Beitrag jedes Kooperanden wird über die ergänzenden **Verlaufsindikatoren** ermittelt (finanzieller Verlauf, Realisierung, Zielgruppendaten). Der Kooperand generiert sie eigenständig in Bezug auf das Ziel. Die Verlaufsindikatoren vermitteln damit einerseits Transparenz gegenüber den Partnern und andererseits definieren sie den einzufordernden verbindlichen Beitrag.

Nach diesem partnerschaftlichen Abstimmungsprozess kann der Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Dazu muss er in den relevanten Ausschüssen des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung beraten und im Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden.

Der Vertrag wird für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren abgeschlossen und gibt damit eine mittelfristige Planungssicherheit.

Ergebnis- und Verlaufsindikatoren dienen während der mehrjährigen Umsetzung dem regelmäßigen **Monitoring** und der **Evaluation**.

Da die Rahmenbedingungen vielfältiger sind als die Einflussphären der Vertragspartner, ist die Einrichtung eines **begleitenden Beirats** mit weiteren relevanten Partnern sinnvoll, welchem regelmäßig über den Verlauf und die Ergebnisse berichtet wird.

Zur **Steuerung und Koordination des Prozesses** wird eine Stabsstelle eingerichtet, vorzugsweise direkt beim Landrat bzw. Oberbürgermeister, um den hohen politischen Stellenwert zu verdeutlichen und die Stabsstelle mit Handlungs- und Entscheidungsbefugnissen ausstatten zu können. Gesteuert

über die Stabsstelle werden **weitere Drittmittel** (Bund, Land, ESF, EU-Programme, private Mittel, Stiftungen) eingeworben.

Die Inhalte des Vertrags sind **öffentlich** zugänglich. Über geeignete Medien, Kampagnen und Aktionen werden die Fachebene und die Bevölkerung flächendeckend über die Ziele und Förderangebote informiert.

Der Vorteil dieses Modells liegt neben der systematischen und verbindlichen Vorgehensweise darin, dass hier auf bereits eingeführte Verfahren im Rahmen z. B. der EQUAL-Entwicklungspartnerschaften und bei der Erarbeitung und Umsetzung von ESF-Landesprogrammen zurückgegriffen wird, die politisch akzeptiert und bekannt sind und auf die verwiesen werden kann. Sie ermöglichen den Landkreisen/Städten bessere Mitwirkungsmöglichkeiten bei der zukünftigen Gestaltung von ESF-Förderstrategien, da sie entsprechend der EU-Philosophie strategische Ziele definieren und begründen und deren Umsetzung überwachen und bewerten. Vor dem Hintergrund, dass in der Europäischen Beschäftigungsstrategie 2005-2008 regionale Ansätze als ein wichtiges Instrument bei der Gestaltung von Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik benannt sind, ist zu erwarten, dass in neuen ESF-Förderperioden regionalen Ansätzen ein noch höherer Stellenwert eingeräumt werden wird.¹⁴⁶

Bundes- und Landesebene

Im Sinne von Synergieeffekten ist empfehlenswert, die vorhandenen Informations- und Abstimmungsprozesse zwischen den Bundesressorts bzw. Landesressorts bzw. zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Weiterentwicklung und Gestaltung von Leistungsgesetzen und Förderprogrammen weiter zu intensivieren. Gemeinsam initiierte Programme setzen Zeichen und motivieren Kooperation vor Ort.

Durch Bundes- bzw. Landesprogramme können beispielsweise klare Vorgaben gemacht werden, die eine Umsetzung des oben beschriebenen Modells (oder ähnlich gelagerter Modelle) finanziell „belohnen“. Die zusätzlichen Mittel können zur Lückenschließung genutzt werden¹⁴⁷.

Akkreditierung von Bildungsgängen und Bildungsträgern für benachteiligte Jugendliche

Innerhalb der Benachteiligtenförderung existieren bisher keine einheitlichen Qualitätsstandards sowie Verfahren zu ihrer Überprüfung. Zur Qualitätssicherung kann das Modell

146 Siehe Europäische Beschäftigungsstrategie – Informationen unter http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/index_de.htm

147 Siehe dazu z. B. Neue Programmlinien des BMBF zum lokalen Übergangmanagement, BMFSFJ/Kompetenzagenturen, MASGF; NRW/„Ein-Topf“; MASGF, Brandenburg „Regionalbudget“, MSFFG, Niedersachsen/PACE.

einer Akkreditierungsagentur für spezifische Bildungsgänge für benachteiligte junge Menschen als ein wichtiges, sinnvolles Instrument eingesetzt werden, das an dieser Stelle nur kurz skizziert werden kann.

Akkreditiert werden müssten die Bildungskonzepte hinsichtlich der Kompetenzen, die zertifiziert werden sollen, der Aneignungswege und der Kontrollierbarkeit des Lernerfolges. Messbar sind dabei harte Faktoren wie z. B. Übergangsquoten in Beschäftigung. Weiche Faktoren wie die Stärkung des Selbstbewusstseins, Entwicklung von Lebensperspektiven und die Steigerung von Handlungsoptionen als Ergebnisse informell oder nonformaler Lernprozesse können nur subjekt- und entwicklungsbezogen analysiert werden. Während die Qualität von Ausbildungsgängen berufspädagogisch zu bestimmen ist, müssen Ausbildungsgänge für benachteiligte Jugendliche darüber hinaus besondere Qualitätsanforderungen erfüllen, wie z. B. die Frage, inwieweit die inhaltliche und methodische Ausgestaltung den Interessen, Bedürfnissen und Kompetenzen der jungen Menschen entgegenkommt. Oder entspricht der außerbetriebliche Ausbildungsgang den Funktionalitäten des Arbeitsmarktes und wie wird die individuelle pädagogische Beratung und Begleitung sichergestellt? Unterstützt der Bildungsgang den Aufbau interkultureller Kompetenzen u. v. m.¹⁴⁸.

Öffentlichkeitsarbeit als begleitendes Instrument von Übergangssystemen

Die Entwicklung von jugendspezifischen Informationsmaterialien stellt eine wesentliche Ergänzung zu den vorhandenen Beratungsstrukturen dar. Dies sollte ein obligatorischer Standard regionaler Strukturen werden.

Sinnvoll ist z. B. die Erarbeitung eines lokalen **Flyers**, der mit wenigen und einfachen Worten die gesamte Palette möglicher Unterstützungen und Anlaufstellen benennt, auf die Benennung von Rechtsgrundlagen und Ähnlichem verzichtet, aber die Kontaktadresse und Webseiten für tieferegehende Informationen aufzeigt. Dieser Flyer kann ggf. in mehreren Sprachen an öffentlich zugänglichen Stellen verteilt werden und damit auch wichtige Informationen für die Eltern und Bezugspersonen liefern. Begleitet werden kann die Einführung durch Plakataktionen und weitere **Kampagnen** (Radio, Tageszeitungen, Events).

Die Möglichkeiten des Mediums **Internet** sind ebenfalls noch nicht ausreichend genutzt: jugendspezifische Webseiten können ein wichtiges Kommunikations- und Informationsins-

trument sein und darüber hinaus auch junge Menschen erreichen, die keine Unterstützung, aber Informationen suchen.

Auch die Möglichkeiten professionellen Marketings (Werbeanzeigen und Spots auf Internetseiten, Tageszeitungen, im Radio) werden bisher zu wenig eingesetzt. Sie müssen Mut und gleichzeitig einlösbare Hoffnungen auf eine berufliche Perspektive vermitteln.

Vielen Kommunen mangelt es an Zeit für die Entwicklung einer **jugendgerechten Website** (dazu gehört Technik, Gestaltung, Inhalt und kontinuierliche Aktualisierung), die über die lokalen Angebote informiert.

Finanziert über Bund und/oder Länder könnte eine „Hülle“ für eine solche Website technisch, grafisch und gestalterisch entwickelt und allen Kommunen zur Verfügung gestellt werden, die dann nur noch lokale Spezifika und Kontaktdaten, Termine einstellen müssen. Dies würde für viele – sowohl kommunale Akteure als auch die Betroffenen – eine sehr große Erleichterung darstellen.

Selbstbestimmung des jungen Menschen

Abschließend soll noch auf eine Beobachtung hingewiesen werden: In den meisten Darstellungen und Beschreibungen des Systems war der junge Mensch selbst stets ein **Objekt der Fachleute**, mal mehr oder weniger schwierig und ausbildungsunfähig, mit multiplen Vermittlungshemmnissen ausgestattet und hilfebedürftig oder aber auch beratungsresistent. Nur in wenigen konzeptionellen Ansätzen wurde die Selbstbestimmung des Jugendlichen in den Vordergrund gestellt. Um selber entscheiden zu können und eine Wahl zu treffen, muss er/sie das System und seine Fördermöglichkeiten verstehen und einen Überblick erhalten. Mehr Selbstverantwortung der jungen Menschen wäre sicher zu erreichen, wenn sie stärker „erst“ genommen werden würden und mit über den Einsatz der für sie vorgesehenen Ressourcen bestimmen könnten.

Mit dem Bildungsgutschein auf der Grundlage von § 77 SGB III, dem vorgesehenen „Weiterbildungssparen“ u. Ä. sind bereits Instrumente vorhanden oder in Planung, die dieses Ziel verfolgen.

Als ein Denkanstoß soll deshalb an dieser Stelle auf den Behindertenbereich zurückgegriffen werden, der dieses Prinzip sehr umfassend umgesetzt hat:

Im § 17 SGB IX ist geregelt, von wem und in welcher Form Leistungen zur Teilhabe durch den zuständigen Rehabilitationsträger erbracht werden können. Vorgesehen ist u. a. das „Persönliche Budget“. Im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Behindertem werden die Maßnahmen vereinbart, dem Behinderten als Geldleistung ausbezahlt, der sie sich dann bei den entsprechenden Stellen

148 Siehe Molzberger, G./Dehnbostel, P. u. a. in „Reformprozesse in der Berufsbildung – Perspektiven für sozial benachteiligte junge Menschen“ in BBJ CONSULT INFO III/2007, Berlin 2007, S. 32 f.

„einkauft“. Dabei fließen Leistungen unterschiedlicher Träger in die Vereinbarung ein.

In einer Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit¹⁴⁹ heißt es dazu:

„Mit der Leistungsform Persönliches Budget wird der durch das SGB IX eingeleitete Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen fortgesetzt. Der behinderte Mensch organisiert kompetent und eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Reha-Träger die seinem Hilfebedarf entsprechenden Teilhabeleistungen, seinen Weg in Ausbildung und Beschäftigung. Mit der Entscheidung für das Persönliche Budget bringen sich behinderte Menschen initiativ, aktiv und eigenverantwortlich in den Teilhabe- und Integrationsprozess ein. Das lässt erwarten, dass mit dem Persönlichen Budget bei gleichem Mitteleinsatz eher überdurchschnittliche Integrationsergebnisse (Wirkung) erzielt werden können. Insofern wird empfohlen, das Persönliche Budget (...) in geeigneten Fällen als attraktive Förderform in den Beratungsprozess einzubringen.“

Das Persönliche Budget soll nun nach einer Erprobungsphase zum 1.1.2008 als Rechtsanspruch in das SGB IX aufgenommen werden.

149 HEGA 06/2006, lfd. Nr. 03 – Teilhabe am Arbeitsleben – Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i. V. mit § 103 SGB III.

13 Rechtliche Schlussfolgerungen aus den qualitativen Analysen zur Systematisierung der Benachteiligtenförderung

Aus der Analyse der verschiedenen Maßnahmen und Programme ergibt sich, dass – im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen – in einer Anzahl von Einzelfällen die Abstimmung und Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen durchaus funktioniert. Zentraler förderlicher Faktor für das Zusammenwirken der verschiedenen auf den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern (SGB II, SGB III, SGB VIII) beruhenden Aktivitäten ist – nach den vorliegenden Erkenntnissen – die Kommunikation zwischen den für die jeweiligen Institutionen handelnden Akteuren. Für eine solche auf der Kommunikation beruhende Kooperation besteht gegenwärtig auch ein hinreichender rechtlicher Rahmen. Insbesondere die Kooperationsbestimmungen des SGB VIII sehen verschiedene Möglichkeiten vor (vgl. Kapitel 6.6), aber auch die einschlägigen Bestimmungen des SGB III und des SGB II (vgl. 6.6) stellen eine Rechtsgrundlage für entsprechende Kooperationen zur Verfügung.

Zugleich bedeutet aber die Tatsache, dass in einer Anzahl von Einzelfällen die Abstimmung und Kooperation funktioniert, dass in einer anderen erheblichen Anzahl von Einzelfällen die Zusammenarbeit und Kooperation eben nicht funktioniert. Unter der Perspektive rechtlicher, funktionaler Steuerungsmöglichkeiten bedeutet dies, dass die bundesweit in gleicher Weise geltenden rechtlichen Regelungen in einer Vielzahl von Fällen nicht greifen.

Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Zum Teil liegt es daran, dass der entscheidende Faktor für eine förderliche Abstimmung und Kooperation eine entsprechende hinreichende Tiefe der Kommunikation zwischen den konkret beteiligten Akteuren ist. Und eine solche qualitativ erforderliche Kommunikation lässt sich rechtlich nicht verordnen. Ein weiterer Grund für nicht hinreichend abgestimmtes Verhalten ist ein ganz handfester, realer Grund: mit der Übernahme und Akzeptanz der Zuständigkeit in unklaren Fällen ist regelmäßig auch die entsprechende Kostenträgerschaft verbunden, sodass die „Nichtübernahme der Zuständigkeit“ regelmäßig unmittelbar kostenmäßige Folgen hat.

Die Auswirkungen dieser nicht hinreichend funktionierenden Abstimmung und der Kooperation sind bekannt: auf der Ebene der Adressaten, der benachteiligten jungen Menschen – bewirkt dies, dass in nicht unerheblichem Umfang Unklarheit besteht, welche Institution, Stelle für sie bzw. für ihre Förderung die zuständige Stelle ist. Auf der Ebene der Institutionen und der Programme führt es zum Teil zu unkoordiniertem Mitteleinsatz und damit tendenziell auch zu einer weder effektiven noch effizienten Ressourcenverwendung.

Zu überlegende rechtliche Regelungsoptionen können sich deshalb auf diese beiden Ebenen beziehen.

13.1 Aus der Sicht der betroffenen benachteiligten Jugendlichen: Zuständigkeitsklärung

Da für die Betroffenen die nicht hinreichende Abstimmung und Kooperation zu Unklarheiten über die Stelle führt, die für ihre Förderung, für ihr Anliegen zuständig ist, besteht eine Möglichkeit darin, eine Klärung der Zuständigkeit (Zuständigkeitsklärung) zu schaffen: die Frage, welche Institution „eigentlich“ zuständig ist, sollte nicht in der Sphäre der benachteiligten jungen Menschen, sondern in der Sphäre der beteiligten Institutionen angesiedelt werden. Das bedeutet, dass die jungen Menschen sich an eine der beteiligten Institutionen wenden können, die für sie dann der Ansprechpartner ist, und die beteiligten Institutionen untereinander und intern klären, wer eigentlich zuständig ist und damit die entsprechenden Kosten zu tragen hat.

Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen.

Zuständigkeit des zuerst angegangenen Trägers

Diese (radikale) Lösung sieht vor, dass von den Trägern, die mit der Förderung benachteiligter Jugendlicher befasst sind (also: bei den SGB-II-Leistungsträgern die Agentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommunen; beim SGB III: die Agentur für Arbeit; beim SGB VIII: der jeweils örtliche zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe), derjenige zuständig ist und bleibt, der von dem jungen Menschen zuerst angegangen wird. Dieser Träger erbringt aus den vor Ort zur Verfügung stehenden Angeboten der Förderung der beruflich benachteiligten jungen Menschen das für den jungen Menschen geeignete Angebot.

Zwischen den beteiligten Trägern wird dann innerhalb eines kurzen Zeitraums geklärt, wer für das dem Jugendlichen zur Verfügung gestellte Angebot der eigentlich zuständige Träger ist. Als Folge sind möglich: der zuerst angegangene Träger bleibt für den jungen Menschen weiterhin zuständig und es findet nur zwischen den Trägern intern ein Kostenausgleich statt. Oder nach Klärung der eigentlichen Zuständigkeit übernimmt dieser nunmehr eigentlich zuständige Träger die Betreuung und Förderung des jungen Menschen.

Der Vorteil einer solchen Regelung wäre, dass es für den jungen Menschen nicht relevant ist, an welchen Träger der

beruflichen Benachteiligtenförderung er sich wendet: dieser Träger ist immer – zumindest bis zur Bewilligung der Leistung – zuständig.

Die Nachteile einer solchen Lösung liegen darin, dass es für ein entsprechend kompetentes Handeln der zuerst angegangenen Stelle notwendig wäre, dass jeder der lokalen Akteure entsprechend ausführliche und hinreichende Kenntnisse über alle Programme, gerade auch die Programme der anderen Leistungsträger verfügt. Davon kann gegenwärtig wohl nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Ob diese nicht hinreichend vorhandene Kenntnis der Programme der jeweils anderen Leistungsträger durch entsprechende Maßnahmen (Fortbildung, Schulung usw.) vermindert werden kann, entzieht sich gegenwärtig der Beurteilung.

Zuständigkeit des zuerst angegangenen bzw. des weitergeleiteten Leistungsträgers

Dieser Vorschlag lehnt sich an die Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX an. Sie sieht vor, dass der zuerst angegangene Träger in die Prüfung eintritt, ob er zuständig ist. Diese Prüfung hat er in einem zeitlich kurz bemessenen Zeitraum¹⁵⁰ vorzunehmen. Innerhalb dieser Frist hat er festzustellen, ob er der zuständige Leistungsträger ist. Stellt er innerhalb dieser Frist fest, dass er – nach seiner Auffassung – nicht der für die begehrte Leistung/Förderung zuständige Leistungsträger ist, dann leitet er den Antrag umgehend¹⁵¹ an den Leistungsträger weiter, der nach seiner Auffassung für die für den jungen Menschen infrage kommende berufliche Förderung maßgeblich ist. Dieser Träger ist dann zuständig – auch wenn er meint (oder sich nachträglich herausstellt), dass er eigentlich nicht zuständig ist. Stellt sich dann im weiteren Verlauf heraus, dass ein anderer Träger als der zuerst angegangene oder der Träger, an den das Begehren weitergeleitet wurde, zuständig ist, dann hat der eigentlich zuständige Leistungsträger dem auf diese Weise zuständig gewordenen Träger die entsprechenden Kosten zu erstatten.

Der Vorteil einer solchen Zuständigkeitsklärung liegt darin, dass von den Bearbeitern des zuerst angegangenen Trägers nicht im Einzelnen und im Detail die Kenntnis der Programme der anderen Leistungsträger vorausgesetzt wird. Erforderlich ist nur, dass er in fachlich hinreichender Weise über die Programme des eigenen Trägers Bescheid weiß, um beurteilen zu können, ob der zuerst angegangene Träger zuständig ist. Hinsichtlich der Programme der anderen Träger ist keine Detailkenntnis notwendig. Es sind aber Kenntnisse über die wesentlichen Inhalte und Elemente der Programme erforderlich, um an einen der anderen Träger weiterleiten zu können.

¹⁵⁰ § 14 SGB IX sieht hierfür eine Frist von zwei Wochen nach Antragstellung vor.

¹⁵¹ Das heißt sofort dann, wenn er meint, nicht zuständig zu sein, also auch vor der Beendigung des 2-wöchigen Zeitraums.

Der Nachteil einer solchen Lösung liegt darin, dass durch die Möglichkeit einer Weiterleitung die Gefahr entstehen kann, dass in Zweifelsfällen bezüglich der eigenen Zuständigkeit erst einmal weitergeleitet wird und damit in gewisser Weise ein Abschiebemechanismus eintreten kann. Dieser hätte zwar letztlich keine fiskalischen Folgen, da bei der trägerintern vorzunehmenden Prüfung, welcher Träger denn letztlich zuständig ist, dies geklärt wird und anschließend ein entsprechender Ausgleich stattfindet. Dennoch kann dieser Abschiebeeffekt eintreten, ggf. schon aus Arbeiterleichterungsgesichtspunkten.

Zuständigkeit nach sachlichen Grundkriterien und Erstzugang

Diese Regelung geht davon aus, dass sich die Zuständigkeit des jeweiligen Trägers primär – wie in der gegenwärtigen Regelung – nach sachlichen Kriterien richtet. Allerdings gilt dies nur für klar definierbare, auch für den betreffenden jungen Menschen unkomplizierbar erkennbare Kriterien. Dort, wo aus der Sicht der betroffenen Jugendlichen (aber auch der beteiligten Institutionen) wegen der Komplexität und der Undurchsichtigkeit der Regelungen Unklarheiten bestehen, gilt das Prinzip der Zuständigkeit des zuerst angegangenen bzw. des weitergeleiteten Trägers. Die primäre Zuständigkeit nach Sachkriterien wird dabei nach entsprechend leicht definierbaren Komplexen der beruflichen Benachteiligtenförderung vorgenommen, wobei ergänzend empirische Erfahrungen über die Kenntnisse der Jugendlichen hinsichtlich der Leistungsangebote und Zuständigkeit herangezogen werden können. Das würde beispielhaft Folgendes bedeuten:

- Für die Beratung und Vermittlung, für die Förderung der Berufsausbildung sind primär die SGB-III-Träger zuständig.
- Für Arbeitsangelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen sind primär die SGB-II-Leistungsträger zuständig.
- Für junge Menschen, die allgemeine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten¹⁵², sind primär die Leistungsträger des SGB VIII zuständig.

Dieser Katalog lässt sich natürlich entsprechend ausdifferenzieren, sodass weiterhin eine primäre Anknüpfung an eine sachliche Zuständigkeit stattfindet. Der Katalog ist jedoch nicht so ausdifferenzieren, wie er dies gegenwärtig rechtlich ist, um die bekannten und dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten zu verhindern, sondern nur in der Weise, wie er aus der Sicht der zu fördernden jungen Menschen unkompliziert nachvollziehbar ist. Ansonsten gilt das Prinzip des Erstzugangs, d. h., es ist der Träger zuständig, der von dem Jugendlichen zuerst angegangen wird, wobei hier wiederum die Möglichkeit

¹⁵² Mit den allgemeinen Leistungen des SGB VIII sind die Leistungen gemeint, die nicht unter § 13 SGB VIII, die Jugendsozialarbeit, fallen.

nach 1.1 (zuerst angegangener Träger) bzw. 1.2 (zuerst angegangener bzw. weitergeleiteter Träger) besteht.

Vorteil dieser Regelung ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass bei einer Vielzahl standardisierter Angebote hinreichende Klarheit darüber besteht, welcher Leistungsträger zuständig ist. Bei den Punkten, bei denen gegenwärtig Unklarheiten über die Zuständigkeiten bestehen, wird nach diesem Modell die Frage der letztlichen Zuständigkeit nicht auf dem Rücken der Jugendlichen ausgetragen, sondern es wird zwischen den Trägern geklärt, welcher Träger letztlich für diese Leistung zuständig ist. Dieser Träger hat dann dem Träger, der die Leistungen an seiner statt erbracht hat, die entsprechenden Kosten zu erstatten.

Alle diese Modelle, die bei nicht hinreichender Kommunikation und Kooperation das Problem über die Frage des Zugangs und der Zuständigkeit lösen, erfordern eine

Einigungsstelle

Da es in diesen Modellen zwischen den beteiligten Trägern immer wieder unterschiedliche Auffassungen über die letztendliche Zuständigkeit – und die damit verbundene Kostentragung – geben wird, erfordern diese Modelle eine Einigungsstelle, um in diesen strittigen Fragen eine verbindliche Klärung herbeizuführen. Als Modell einer solchen Einigungsstelle bietet sich die in § 45 SGB II vorgesehene gemeinsame Einigungsstelle an. Das bedeutet, dass einer solchen Einigungsstelle neben einem unparteiischen Vorsitzenden jeweils ein Vertreter des Trägers angehört, zwischen denen der Zuständigkeitsstreit besteht. In der Einigungsstelle ist nach Möglichkeit eine konsensuale Entscheidung anzustreben. Ist eine solche – ggf. nach Hinzuziehung von Sachverständigen – nicht möglich, ist die in der Einigungsstelle getroffene Mehrheitsentscheidung für die beteiligten Träger bindend.

Insgesamt ist eine solche Regelung primär aus der Perspektive der benachteiligten jungen Menschen getroffen: es werden die aus ihrer Sicht bestehenden Unklarheiten und Zugangshürden minimiert, die mit den rechtlichen Abgrenzungen, den rechtlichen Vor- und Nachrangregelungen verbundenen Probleme werden trägerintern ausgetragen, der oft den Abgrenzungen zugrunde liegende Aspekt der Kostentragung wird durch entsprechende Kostenerstattungen ausgeschaltet, bei Nichteinigkeit zwischen den Trägern ist durch die Einschaltung einer Einigungsstelle eine trägerinterne Regelung möglich.

13.2 Aus der Sicht der beteiligten Institutionen

Will man die bestehenden Abstimmungs- und Kooperationsprobleme lösen und dabei an den in der beruflichen Benachteiligtenförderung beteiligten Institutionen ansetzen, so bieten

sich zwei Zugangswege an: zum einen über Regelungen zu den Abstimmungen und Kooperationen, zum anderen hinsichtlich der mit der Zuständigkeit verbundenen Kostenträgerschaft.

Höhere rechtliche Verpflichtung zu Kooperationsvereinbarungen der Arbeitsmarkt-beteiligten vor Ort

Anknüpfend an vorhandene rechtliche Regelungen sieht diese Vorgehensweise ein höheres Maß an Verbindlichkeit einschlägiger rechtlicher Regelung zur Abstimmung und Kooperation vor. Solche Kooperationen sind rechtlich bereits möglich (vgl. oben „Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen“ unter 3). Darüber hinaus gibt es in einzelnen Fällen vor Ort hohe verbindliche Kooperationsabsprachen dann, wenn die jeweiligen Arbeitsmarktakteure sich vor Ort darauf verständigen können¹⁵³. Da der rechtliche Verbindlichkeitsgrad gegenwärtig jedoch nicht allzu stark ausgeprägt ist (vgl. oben „Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen“ unter 3) gibt es sie eben nicht systematisch, nicht flächendeckend, sondern nur punktuell und in Abhängigkeit von der jeweiligen lokalen Situation.

Rechtliche Regelungen, an die angeknüpft werden kann, sind vorhanden: für die Leistungsträger nach dem SGB III § 9 Abs. 3 SGB III, für die Leistungsträger nach dem SGB II § 18 Abs. 1, 1a SGB II, für die Leistungsträger nach dem SGB VIII § 13 Abs. 4 SGB VIII. Wenn man in diesen Kreis auch die Schule einbezieht, bedarf es wegen der Gesetzgebungskompetenz einer Regelung in den entsprechenden Schulgesetzen der Länder.

Diese vorhandenen Regelungen müssten in Richtung einer höheren objektiv-rechtlichen Verbindlichkeit weiterentwickelt werden. Auf untergesetzlicher Ebene, d. h. also ohne Änderung der genannten einschlägigen Bestimmungen, könnte dies durch entsprechende verwaltungsinterne Vorgaben bzw. landesrechtliche Regelungen erfolgen. Angesichts des gegenwärtigen Standes der Zusammenarbeit und Kooperation empfiehlt sich allerdings eine Regelung auf den jeweils genannten gesetzlichen Ebenen.

Eine verbesserte Kommunikation und Abstimmung würde zwar nicht von selbst als Folge solcher Regelungen mit höherer rechtlicher Verbindlichkeit entstehen. Diese ist nach wie vor wesentlich von der Fähigkeit der beteiligten Akteure zur Kommunikation abhängig. Aber es würde damit der Rahmen bereitgestellt, innerhalb dessen sich eine entsprechende Abstimmung und Kommunikation entwickeln kann. Durch die Tatsache, dass ein solcher Rahmen existiert, dass regelmäßige Kontakte stattfinden, steigt die Chance zu entsprechend kommunikativen Verhalten. Hilfreich wäre hier – was dann auf der operativen Ebene zu sichern wäre – eine gewisse personelle

¹⁵³ Siehe dazu Kapitel 7.

Kontinuität der beteiligten Personen, um durch gegenseitige Kontakte den kommunikativen Boden für bessere Abstimmungen zu bereiten.

Verbundene Kostenträgerschaft

Die berufliche Benachteiligtenförderung erfolgt regelmäßig durch unterschiedliche Träger. Mit dieser unterschiedlichen Trägerschaft ist auch die jeweils unterschiedliche Kostenträgerschaft verbunden:

- Träger der entsprechenden Leistungen nach dem SGB III sind die Agenturen für Arbeit, die Mittel stammen (§ 340 SGB III) wesentlich aus den Beiträgen der Beitragspflichtigen.
- Die Trägerschaft der SGB-II-Leistungen liegt bei den Arbeitsagenturen und den kommunalen Gebietskörperschaften, die regelmäßig in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II verbunden sind, die Kostenträgerschaft liegt abgesehen von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II¹⁵⁴ bei der Bundesagentur für Arbeit, deren Kosten nach § 46 SGB II im Wesentlichen der Bund trägt; dies gilt auch bei den nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) – vgl. § 6b Abs. 2 SGB II.
- Für das SGB VIII sind die Kommunen zuständig, die auch die Kostenträger der Leistungen sind (§ 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Hier kann es zwar punktuell faktisch zu „Finanzierungen aus einem Topf“ kommen. Dies kann z. B. bei Optionskommunen der Fall sein, die ja zugleich als Kommunen Träger der SGB-VIII-Leistungen sind. Dies klappt aber wiederum nur einigermaßen unkompliziert, wenn es sich um kreisfreie Städte handelt¹⁵⁵, da in den Landkreisen die kreisangehörigen Gemeinden Träger der Leistungen nach dem SGB VIII sein können (§ 69 Abs. 2 SGB VIII).

Eine verbundene Kostenträgerschaft könnte konzeptionell so gestaltet werden, dass auf der Basis vorhandener Erkenntnisse Beitragsmittel von Versicherten (aus dem SGB-III-Bereich), Bundesmittel (für die SGB-II-Leistungen) und kommunale Mittel (für die SGB-VIII-Leistungen) in einem „Topf zusammengeführt“ und hieraus die entsprechenden Leistungen finanziert werden. Dies Modell hätte den Vorteil, dass die oft hinter den Abgrenzungsstrategien stehenden Kostenerwägungen nicht mehr für die Leistungsbewilligungen entscheidend wären und damit Leistungen erbracht werden können, die stärker an dem erforderlichen Förderungsbedarf

der benachteiligten jungen Menschen ausgerichtet sind. Flankiert werden müsste ein derartiges Modell durch entsprechende strategische und operative Gremien der beteiligten Leistungsträger.

Da es sich hier um unterschiedliche hoheitliche Träger handelt, wäre das geeignete Instrumentarium zwischen diesen Trägern der Abschluss entsprechender Vereinbarungen. Hierzu bedürfte es auf den verschiedenen Ebenen einschlägiger Rechtsgrundlagen.

Rechtliche Grundlagen für Vereinbarungen unter Einbeziehung der Bundesebene

Um zwischen der Ebene des Bundes und der anderen staatlichen Ebene, der Ebene der Länder (in die die kommunalen Gebietskörperschaften inkorporiert sind) Vereinbarungen abschließen zu können, bedürfte es einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Hier ist zu beachten, dass sich die verfassungsrechtlichen Grundlagen seit dem 1.8.2006 aufgrund der Föderalismusreform geändert haben. Grundsätzlich ist danach ein Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern nur noch in geringem Umfang möglich. Infrage kommen als Rechtsgrundlagen die Bestimmungen über die Gemeinschaftsaufgaben in Art. 91a und Art. 91b GG sowie aus den Bestimmungen über das Finanzwesen die in Art. 104b GG geregelten Finanzhilfen des Bundes für Wirtschaftsinvestitionen. Art. 91a GG sieht die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder im Rahmen der sogenannten Gemeinschaftsaufgaben vor. Als mögliche Rechtsgrundlage könnte Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur relevant sein. Diese Grundlage erscheint jedoch rechtlich nicht hinreichend tragfähig. Denn bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ geht es, wie schon der Wortlaut deutlich macht, um „regionale“ Wirtschaftsstrukturen, also vornehmlich um die Verbesserung regionaler Benachteiligung, um die Beseitigung regionaler Unterschiede in der Wirtschaftsstruktur oder auch um die Verhinderung der Entstehung solcher Unterschiede. Damit bezieht sich die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur vornehmlich auf strukturschwache Gebiete oder Gebiete, die von einer Entwicklung in diese Richtung bedroht sind. Bei der Förderung benachteiligter Jugendlicher geht es aber nicht um den Ausgleich regionaler Wirtschaftsstrukturen, sondern um die Förderung und Unterstützung von Jugendlichen, die am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Damit kann Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG keine Rechtsgrundlage für eine solche verbundene Kostenträgerschaft hergeben.

Art. 91b GG bei den Gemeinschaftsaufgaben ist hier allenfalls von eingeschränkter Bedeutung: danach ist das Zuwirken von Bund und Ländern im Rahmen der Forschung außerhalb von sowie in den Hochschulen vorgesehen (Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GG). Bei den Vorhaben wissenschaftlicher Forschung muss es sich um Fälle von überregionaler Bedeutung

154 Vom quantitativen Umfang bezieht sich die Kostenträgerschaft der kommunalen Träger im Wesentlichen auf die Unterkunftskosten nach § 22 SGB II.

155 Gegenwärtig sind dies bei den zugelassenen kommunalen Trägern folgende Städte: Erlangen, Schweinfurt, Wiesbaden, Hamm, Mühlheim a.d. Ruhr und Jena.

handeln. Vorliegend könnte man in gewisser Weise diese überregionale Bedeutung bei der Forschung bejahen. Aber auch dann, wenn man dies so sieht, beschränkt sich das Zusammenwirken von Bund und Ländern eben nur auf den Bereich „der Forschung“. Damit ist eine unmittelbare gemeinsame Finanzierung der beruflichen Benachteiligtenförderung im Sinne der Förderung benachteiligter Jugendlicher auf dieser Rechtsgrundlage nicht möglich. Möglich ist jedoch – wenn man aufgrund der Situation junger Menschen überregionale Bedeutung bejahen würde – eine entsprechende Forschung. Dies wird sich im Zusammenhang mit der beruflichen Benachteiligtenförderung wohl in erster Linie auf eine Evaluationsforschung oder eine indikative Forschung beziehen. Da es hier bei der beruflichen Benachteiligtenförderung, wie dargestellt (vgl. oben „Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen“ im Kapitel 6.6), zum Zusammenwirken von Bund und Ländern/Kommunen kommt, wäre eine entsprechende Forschung hinsichtlich der Evaluation und Weiterentwicklung dieses Zusammenwirkens auf der Grundlage des Art. 91b Abs. 1 GG möglich. Zu beachten ist jedoch, dass sich dies in der Tat nur auf den Forschungsbereich und nicht auf die unmittelbare berufliche Benachteiligtenförderung selbst beziehen darf.

Als weitere Rechtsgrundlage könnte Art. 104b GG, die Finanzhilfen für Wirtschaftsinvestitionen, infrage kommen. Von den dort genannten Zwecken erscheint am ehesten Art. 104b Abs. 1 Nr. 3 GG, die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, anwendbar. Die dort geforderte Voraussetzung, dass es sich um ein Gebiet handeln muss, in dem der Bund Gesetzgebungsbefugnisse hat, ist hier bei der Förderung beruflich benachteiligter Jugendlicher sowohl nach dem SGB III als auch nach dem SGB II und dem SGB VIII gegeben. Anders als sich aus dem Stichwort „Finanzhilfen des Bundes“ vermuten lässt, ist der Bund gemäß Art. 104b Abs. 1 GG jedoch nur ermächtigt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu gewähren. Zulässig sind folglich nur Sachinvestitionen und die Förderung von Sachinvestitionen Dritter, nicht jedoch Finanzinvestitionen. Diese können zudem nur zu einem der drei in Art. 104b Abs. 1 GG genannten Zwecke und mit den sich daraus ergebenden Einschränkungen gewährt werden. Von diesen erscheint am ehesten Art. 104b Abs. 1 Nr. 3 GG, die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, anwendbar. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass die Finanzhilfen keine Instrumente direkter oder indirekter Investitionssteuerung zur Durchsetzung allgemeiner wirtschafts-, raumordnungs- oder strukturpolitischer Ziele des Bundes in den Ländern sein dürfen¹⁵⁶. Auch die Alternative der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums darf daher nicht als Generalklausel verstanden werden. Es ist vielmehr erforderlich, dass unter diesen Zweck gefasste Investitionen geeignet sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung

des gesamten Wirtschaftsgebiets zu verbessern, und ein enger Bezug zur Wirtschaftsförderung besteht¹⁵⁷. Ob dieser Bezug bei der hier betrachteten „Finanzierung aus einem Topf“ der Förderung beruflich benachteiligter Jugendlicher besteht, erscheint jedoch ebenso wie die Frage, ob diese als Sachinvestitionen verstanden werden können, sehr zweifelhaft.

Selbst wenn man die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums als Rechtsgrundlage für eine verbundene Kostenträgerschaft ansehen könnte, ist des Weiteren nach Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG erforderlich, dass – da hier kein Bundesgesetz vorliegt – eine entsprechende Regelung im Haushaltsgesetz des Bundes aufgenommen wird, die dann durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern im Einzelnen die erforderlichen Regelungen vorsieht. Ein derartiges Vorhaben ist zudem wegen der in Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG vorgesehenen Befristung der Mittel ebenfalls nur für einen befristeten Zeitraum und damit nicht dauerhaft möglich.

Ob angesichts der sehr hohen Hürden und der im Vergleich dazu unter politischen Gesichtspunkten nur eingeschränkten Bedeutung der hier behandelten Thematik ein solches Vorgehen Erfolgsaussichten hat, erscheint eher fraglich.

Auf der Ebene von Ländern und Kommunen

Kommunale Gebietskörperschaften sind staatsrechtlich keine eigene staatliche Ebene, sie sind Teil der staatlichen Ebene der Länder. Damit sind Vereinbarungen zwischen den Ländern (bzw. der Organe wie z. B. Ministerien) einerseits und den Kommunen (bzw. von kommunalen Zusammenschlüssen oder deren Vertretern – Landkreistage, Städtetage in den jeweiligen Ländern) rechtlich möglich. Vereinbarungen sind aber nur über die Gegenstände zulässig, für die diese jeweiligen Ebenen Kompetenzen haben.

Die Darstellung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Leistungen nach dem SGB (vgl. oben „Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen“ im Kapitel 6.6) hat klargestellt, dass die Leistungsträgerschaft der SGB-Programme gegenwärtig nur auf Bundesebene bzw. auf kommunaler Ebene liegt. Damit sind Vereinbarungen zwischen den Ländern und Kommunen hierüber nicht möglich.

Anders ist es dort, wo Länder eigenständige Programme im Kontext der beruflichen Benachteiligtenförderung auflegen, ggf. kofinanziert durch Mittel des Europäischen Sozialfonds. Hier würde es sich anbieten, durch entsprechende Vereinbarungen (Verwaltungsvereinbarungen) zwischen den Organen der Länder und den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften in dem jeweiligen Land dafür zu sorgen, dass eine

¹⁵⁶ BVerfG 4.3.1975 – 2 BvF 1/72 – E 39, 96, 111f.

¹⁵⁷ BVerfG 4.3.1975 – 2 BvF 1/72 – E 39, 96, 112.

verbundene Kostenträgerschaft in dem hier skizzierten Sinne realisiert werden kann. Auch hierfür gibt es in einzelnen Ländern Beispiele¹⁵⁸.

Diese Vereinbarungen können sich – wie dargestellt – auf die Bereiche beziehen, in denen die Länder bzw. Kommunen Kompetenzen haben. Für die kommunale Ebene gilt dies insbesondere für den Bereich der beruflichen Benachteiligtenförderung nach dem SGB VIII (ggf. nach dem SGB IX).

Darüber hinausgehende Vereinbarungen zu einer verbundenen Kostenträgerschaft, etwa in Form von Verwaltungsvereinbarungen oder entsprechenden Programmen zwischen Bund und Kommunen, bedürften entsprechender (verfassungs-)rechtlicher Änderungen und werden in der gegenwärtigen Situation als rechtspolitisch nicht besonders aussichtsreich eingeschätzt.

Überlegungen zu einer „Pool“-Finanzierung

Ausgehend von der Tatsache, dass die berufliche Benachteiligtenförderung durch unterschiedliche Leistungsträger erfolgt – durch die Bundesagentur als Leistungsträger des SGB III, durch die Arbeitsgemeinschaften bzw. Optionskommunen als Leistungsträger des SGB II, durch die Kreise, kreisfreien Städte, zum Teil auch kreisangehörigen Gemeinden als Leistungsträger des SGB VIII, ggf. die Bundesländer mit spezifischen Programmen – gibt es immer wieder die Überlegung, diese verschiedenen Finanzierungen in einem Topf zusammenzuführen. Aus diesem wird die konkrete berufliche Benachteiligtenförderung für die jeweils einzelnen jungen Menschen finanziert, ohne dass für diese die Frage entsteht, welcher Leistungsträger für sie zuständig ist.

Dazu, wie dies geschehen soll, gibt es unterschiedliche Vorstellungen, so z. B. die Überlegung, die Zusammensetzung dieses gemeinsamen Finanzierungstopfes entsprechend den empirisch feststellbaren Finanzierungsvolumen der Leistungsträger innerhalb der letzten 3–5 Jahre zu gestalten. Abgesehen von den nicht unerheblichen methodischen Problemen der konkreten Ausgestaltung einer solchen Finanzierung, bedarf eine „Pool“-Finanzierung, die über die oben dargestellte Ebene zwischen Ländern und Kommunen hinausgeht, auch einer entsprechenden rechtlichen Grundlage. Diese ist gegenwärtig nicht vorhanden.

Eine solche Rechtsgrundlage, die all die Leistungserbringer der beruflichen Benachteiligtenförderung bei einer „Pool“-Finanzierung beteiligen würde, könnte auch nicht auf einfach-gesetzlicher Ebene, etwa durch ein entsprechendes

Bundesgesetz, geschaffen werden. Dazu bedürfte es einer Grundgesetzänderung. Diese müsste sich aller Voraussicht nach sowohl auf den Bereich der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 70 ff. GG (bzw. der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a f. GG) sowie auf die Finanzierungsbestimmungen der Art. 104a ff. GG beziehen. Auf eine genauere Prüfung des Änderungsbedarfes und des Änderungsinhaltes eines solchen Vorhabens wird hier verzichtet. Denn zum einen erscheinen die Probleme der Unklarheiten der Zuständigkeitsregelungen bei der beruflichen Benachteiligtenförderung nicht von der Bedeutung zu sein, dass zu erwarten wäre, dass deswegen eine Grundgesetzänderung (mit jeweils Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat) vorgenommen werden würde. Zum anderen würde das Vorhaben einer solchen „Pool“-Finanzierung der 2006 realisierten Föderalismusreform, die wesentlich auf eine Entflechtung von Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Bund und Ländern angelegt war, geradezu diametral entgegenwirken. Dadurch hat sie gegenwärtig auch über den konkreten Gegenstandsbereich hinaus politisch wenig Unterstützung.

Somit kommt die Option der Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen einer „Pool“-Finanzierung gegenwärtig nicht in die nähere Wahl.

13.3 Resümee

Bei der beruflichen Benachteiligtenförderung liegen gegenwärtig die Probleme weniger in der inhaltlich qualitativen Ausgestaltung der Programme: hier sind fachlich durchaus tragfähige Programme vorhanden. Die Probleme liegen in der – insbesondere aus Sicht der Adressaten – verwirrenden Undurchsichtigkeit der Zuständigkeitsregelung.

Deswegen erscheint eine Regelung auf der Ebene, die bei den Zuständigkeitsproblemen ansetzt, geeignet zu sein, an vorhandene ähnliche Regelungen anzuknüpfen und auf diesbezügliche Erfahrungen zurückzugreifen. Erforderlich wäre eine inhaltliche Regelung in den entsprechenden Leistungsgesetzen des SGB II, des SGB III und des SGB VIII, die sich an § 14 SGB IX anlehnen könnte.

Auch Bestimmungen zu verbindlicheren Kooperationsabsprachen und Kooperationsvereinbarungen vor Ort können eine Basis darstellen, die zu besseren Abstimmungen und Kooperationen führen. Hierzu bedarf es ebenfalls entsprechender inhaltlich weitgehend übereinstimmender Änderungen in den genannten Leistungsgesetzen des SGB II, des SGB III und des SGB VIII.

Zwischen Ländern und Kommunen sind darüber hinaus Vereinbarungen zu einer verbundenen Kostenträgerschaft möglich.

¹⁵⁸ Vgl. z. B. das Programm des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für eine effektive und effizientere Struktur und Durchführung berufsvorbereitender Bildungsangebote („Ein-Topf“).

14 Fazit

Im Rahmen der Untersuchung sind eine Fülle an Informationen und Vorschlägen für strukturelle Veränderungen des Systems bzw. der Subsysteme der Benachteiligtenförderung zusammengetragen worden, ohne dass jedoch jeder einzelnen Information, jedem Förderprogramm oder jeder konzeptionellen Idee in einer tiefer gehenden Darstellung gerecht werden konnte.

Die wesentliche Erkenntnis des Gutachtens liegt aus Sicht der Autoren in der Feststellung, dass vielerorts ein hohes Problembewusstsein über Verbesserungsbedarf in der Benachteiligtenförderung bereits vorhanden ist und im Bund, auf Landesebene und in den Landkreisen und Städten mit viel Engagement und Kreativität an möglichen Lösungsmodellen erfolgreich gearbeitet wird.

Oder anders ausgedrückt: die Lösungsvorschläge und die ausgereiften, auf praktischen Erfahrungswerten beruhenden berufs- und sozialpädagogischen Vorschläge liegen auf dem Tisch. Deren nachhaltige Überführung in ein kohärentes System scheitert jedoch noch häufig an rechtlichen Zuständigkeitsfragen und konkurrierendem Ressortdenken.

Der „gordische Knoten“ kann deshalb vielleicht dann etwas „gelockert“ werden, wenn durch entsprechende gesetzliche Veränderungen und durch Förderrichtliniengestaltung – so wie im Gutachten aufgezeigt – den Akteuren mehr Verbindlichkeit und Sicherheit im Verwaltungshandeln vor Ort ermöglicht wird.

Literatur

- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Luxemburg 2006
- Arbeiterwohlfahrt (AWO): Assessment für Jugendliche. Neue Wege in der Berufsorientierung. In: Fachwerk-Berichte aus der Praxis der Jugendsozialarbeit (Sonderheft) Bonn 1997, S. 15
- Arbeitsgemeinschaft Betriebliche Weiterbildungsforschung e. V. (Hrsg.): Netzwerk „Jugendliche an der 2. Schwelle“ – Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, QUEM-Materialien 65, Berlin 2005
- Arbeitsgruppe „Kommunale Bildungslandschaften“ im Deutschen Verein (Hrsg.): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunaler Bildungslandschaften; Berlin 2007
- Ausbildungsförderverein Vorderpfalz e. V.: Partner in der Ausbildung. Ludwigshafen 2000
- BBJ Potsdam: Arbeitsunterlagen des Modellprojektes „BAT-MAN“, veröffentlicht unter: www.bbj-potsdam.de
- BBJ SERVIS gGmbH für Jugendhilfe: Expertise und Tagungsdokumentation zum Thema „Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung durch lokale und sektorale Kooperation“ für das „Good Practice Center – Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung. Berlin 2000
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK, Hrsg.): Kooperation zur Förderung benachteiligter Jugendlicher. Zusammenwirken von Jugend- und Bildungs-/Berufsbildungspolitik zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher. Gutachten der BBJ SERVIS gGmbH für Jugendhilfe. Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 86, Berlin, Oktober 2000
- Bergemann, A.: Zur Lehrstellensituation in Deutschland: Bestimmungsgrößen des Angebotes an Ausbildungsplätzen. In: *Wirtschaft im Wandel* 1997, S. 3–9
- Bertelsmannstiftung: Jahresbericht 2006 für das SGB-II-Benchmarking der Optionskommunen; Gütersloh 2006
- Böllert, K.: Prävention und Intervention. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Neuwied: Luchterhand 2001, S. 1394 ff
- Bojanowski, A.; Eckardt, P.; Ratschinski, G. (Universität Hannover): *Forschung in der Benachteiligtenförderung. Sondierungen in einer unübersichtlichen Landschaft*. Veröffentlicht auf: bwp@, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Ausgabe Nr. 6: Förderung benachteiligter und behinderter Jugendlicher, Juni 2004; ISSN 1618-8545. <http://www.bwpat.de/ausgabe6/bojanowski-et-al-bwpat6.shtml><http://www.bwpat.de/ausgabe6/> (Zugriff: 20.05.2007)
- Braun, F.: *Förderung von benachteiligten Jugendlichen in privatwirtschaftlichen Betrieben: Anforderungen an eine Kooperation von Jugendhilfe und Betrieben*. DJI München. Arbeitspapier 8/1995. München 1995
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): *Handlungsempfehlungen / Geschäftsanweisung 06/2006, Teilhabe am Arbeitsleben – Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i.V. mit § 103 SGB III*. Nürnberg 2006
- Bundesagentur für Arbeit: *Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung nach § 241a Abs. 2 SGB III, Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildung, Geschäftsanweisungen der BA (Stand Oktober 2007)*. Nürnberg 2007
- Bundesagentur für Arbeit: *Weiterentwicklung des Programms Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen (WeGebAU)*, E-Mail-Info vom 2.10.2007
- Bundesagentur für Arbeit: *Statistik*. Zugang über: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000000/html/start/index.shtml> (eingesehen am 12.12.2007)
- Bundesanstalt für Arbeit: *Fit für Leben und Arbeit. Neue Praxismodelle zur sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen*. Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste 24/00 vom 14.06.2000. Nürnberg 2000
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Hrsg.): *Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zur beabsichtigten Neuausrichtung der Förderinstrumente des SGB III für benachteiligte Jugendliche*, Berlin 2007
- Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (Hrsg.): *Europäischer Qualifizierungsrahmen. Chancen, Risiken und Nebenwirkungen für benachteiligte Jugend-*

- liche durch die Zertifizierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen am 28. Februar 2007 in Berlin. Ein Fachtag der BAG KJS in Zusammenarbeit mit der Kolping Jugendberufshilfe für MitarbeiterInnen in der Jugendsozialarbeit, Düsseldorf 2007
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB)/Technische Universität Darmstadt (Hrsg.): Auf dem Weg zu einem abgestimmten Übergangssystem von der Schule in den Beruf. Eine Handreichung zur Praxis der „BerufsWegeBegleitung“, Bonn/Darmstadt 2007
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): JUMP – Jugend mit Perspektiven. Lokale und regionale Projekte für betriebliche Ausbildung. Bonn 2000
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB): Entwicklung von Qualifizierungsbausteinen, Berufsvorbereitung. Bonn 2004
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Berufsorientierungspraktika. Betriebliche Praktika in der beruflichen Förderung benachteiligter Jugendlicher. Eine Expertise des Forschungsinstituts für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln (FBH) für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2004
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Bildungsbegleitung. Eine Expertise von Eckhard Harjes für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2004
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Kompetenzfeststellungen. Expertise inklusive eines Handlungsleitfadens von Hutter, J. für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2004
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berufsorientierung und Berufsberatung vom 14. Dezember 2005. Pressemitteilung 48/2005. Bonn 2005
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Lernort Betrieb. Berufliche Qualifizierung von benachteiligten Jugendlichen. Methodische Ansätze für Ausbilder und Ausbilderinnen. Eine Expertise der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gGmbH bfz Bildungsforschung für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2006
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Unterstützungssysteme für Betriebe. Strategien zur Integration von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf. Eine Expertise von Ernst, H., Mähler, L., Schott, R. und Vatter, U. für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2006
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Lernen von Europa. Europäische Ansätze zur Benachteiligtenförderung. Eine Expertise von Pohl, A. und Walther, A. für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2006
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Aktivitäten der Länder im Übergang Schule-Arbeitswelt. Fachgespräch am 26.10.2006 in Bonn, Dokumentation. Bonn 2006
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Band III der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn 2006
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Jugendberufshilfe: Einfache Wege für schwierige Jugendliche? Expertengespräch am 12.09.2006 in Bonn, Dokumentation. Bonn 2007
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Aktuelle Tendenzen in der schulischen Berufsvorbereitung. Eine Expertise des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung – Fachgebiet für Sozialpädagogik – an der Leibniz Universität Hannover für das Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der beruflichen Bildung (GPC), Bonn 2007
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Glossar der Benachteiligtenförderung; Die wichtigsten Fachbegriffe. Bonn 2007
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.); Dien Hong – Gemeinsam unter einem Dach e. V., Rostock (Hrsg.): Benachteiligungssensibles Übergangsmanagement: Argumente und Hinweise für ein ostdeutsches Handlungsmodell; Bonn 2007
- Bundestinstitut für Berufsbildung (BiBB, Hrsg.): Zukunft berufliche Bildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 36. Jahrgang, Heft 4/2007, Juli/August 2007, Bonn 2007
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1997. Bonn 1997
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2007. Bonn/Berlin 2007
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2000. Bonn/Berlin 2000

- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMFB, Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1999. Bonn/Berlin 1999
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1998. Bonn 1998
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Berufliche Qualifizierung Jugendlicher mit besonderem Förderbedarf – Benachteiligtenförderung. Bonn/Berlin 2005
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMFB, Hrsg.): Berufliche Qualifizierung Benachteiligter Jugendlicher. Bonn 1999
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Einführung in das BQF-Programm – Band I der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 a
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Förderbedarf durch die Weiterentwicklung der Lernorte und Stärkung des Lernortes Betrieb – Ergebnisse der Entwicklungsplattform 1 „Gewinnung des Lernortes Betrieb“; Band II a der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 b
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Praxis und Perspektiven zur Kompetenzentwicklung vor dem Übergang Schule – Berufsausbildung – Ergebnisse der Entwicklungsplattform 2 „Kompetenzentwicklung vor dem Übergang Schule – Berufsbildung“; Band II b der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 c
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Bausteine zur nachhaltigen Gestaltung einer individualisierten beruflichen Integrationsförderung junger Menschen – Ergebnisse der Entwicklungsplattform 3 „Individuelle Förderung“; Band II c der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 d
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Verbesserung der beruflichen Integrationschancen von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Netzwerkbildung – Ergebnisse der Entwicklungsplattform 4 „Netzwerkbildung“; Band II d der Schriftenreihe zum Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF-Programm)“. Bonn/Berlin 2006 e
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Modelle und Strategien zur Verbesserung der Bildungsbeteiligung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund – Ergebnisse der Initiative Berufliche Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten (IBQM) beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Bonn/Berlin 2006 f
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): 10 Leitlinien zur Modernisierung der beruflichen Bildung – Ergebnisse des Innovationskreises berufliche Bildung. Bonn/Berlin 2007
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF, Hrsg.): Wachstumspotential der Weiterbildung nutzen. Eckpunktpapier zur Einführung des Weiterbildungssparens. Bonn/Berlin 2007
- Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesinstitut für Berufsbildung; Bundesanstalt für Arbeit; Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik GmbH (INBAS) (Hrsg.): Neue Wege zum Berufsabschluß. Ein Handbuch zur berufsbegleitenden Nachqualifizierung an- und ungelernter (junger) Erwachsener. Bonn, Berlin, Nürnberg, Frankfurt/Main 1999
- Bundesregierung: Integrationsaktivitäten des Bundes. Bestandsaufnahme im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe Migration (2005). Zugang über: http://www.bmi.bund.de/cln_028/Internet/Content/Common/Anlagen/Nachrichten/Pressemitteilungen/2005/08/Integrationsaktivitaeten_des_Bundes,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Integrationsaktivitaeten_des_Bundes.pdf (eingesehen 12.12.2007)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Rahmenkonzepte zu den Grundsätzen zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18 im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) „Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund“. Bonn/Berlin 2005
- Bundesregierung: Der Nationale Integrationsplan; Neue Wege – Neue Chancen. Berlin 2007
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA, Hrsg.): Schule und Betriebe als Partner – Ein Handlungsleitfaden zur Stärkung von Berufsorientierung und Ausbildungsreife. Ein Gemeinschaftsprojekt im Rahmen des Ausbildungspaktes 2006. <http://www.ausbildungspakt-berufsorientierung.de>

- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsförderung: Kooperation zur Förderung benachteiligter Jugendlicher; Zusammenwirken von Jugend- und Bildungs-/Berufsbildungspolitik zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher. Gutachten der BBJ Servis gGmbH für Jugendhilfe. Heft 86. Bonn 2000
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsförderung: Integration benachteiligter Jugendlicher; Integrierte Jugend- und Berufsbildungspolitik, insbesondere zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher. Bericht der BLK; Heft 93. Bonn 2001
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsförderung: Kooperation in der Benachteiligtenförderung; Studie zur Umsetzung der BLK-Handlungsempfehlungen „Optimierung der Kooperation zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher“ von Prof. Dr. Günter Pätzold, Dipl.-Päd. Judith Wingels Universität Dortmund. Heft 133. Bonn 2006
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Bildungsförderung: Umsetzung der BLK-Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Kooperation beim Zusammenwirken von Jugend- und (Berufs-)Bildungspolitik zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Jugendlicher – Bericht. Bonn 2006
- careNETZ: Abschlussbericht zum Projekt Trägerübergreifen des Persönliches Budget/careNETZ. Schleswig/Bad Segeberg 2007
- Dehnbostel, P.: Lernen im Prozess der Arbeit. Münster 2007
- Dehnbostel, P.; Molzberger, G.; Rentzsch, C.: Modularisierung und Akkreditierung von Ausbildungsgängen für sozial benachteiligte Jugendliche vor dem Hintergrund des EQF. Studie zur Vorlage zum BBJ-Workshop am 16. April 2007 in Berlin, Vorfassung v. 10.04.07, Hamburg 2007
- Deinet, Ulrich (Hrsg.): Sozialräumliche Jugendarbeit. Grundlagen, Methoden und Praxiskonzepte, Wiesbaden 2005
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Vorschläge zur Reform der beruflichen Bildung aus dem Innovationskreis Berufliche Bildung. Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE, – Drucksache 16/4288 – vom 05.02.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE, – Drucksache 16/4355 – vom 20.02.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Reaktion der Bundesregierung auf den Berufsbildungsbericht 2007. Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 16/5187– vom 27.04.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 16/5345 – vom 14.05.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Perspektiven schaffen – Angebot und Struktur der beruflichen Bildung verbessern. Antrag der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Britta Hasselmann, Brigitte Pothmer, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, – Drucksache 16/5732 – vom 20.06.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Junge Menschen fördern – Ausbildung schaffen und Qualifizierung sichern. Antrag der Abgeordneten Uwe Schummer, Ilse Aigner, Michael Kretschmer, Katherina Reiche (Potsdam), Dorothee Bär, Klaus Brähmig, Ingrid Fischbach, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Eberhard Gienger, Ralf Göbel, Monika Grütters, Anette Hübinger, Hartmut Koschyk, Johann-Henrich Krummacher, Carsten Müller (Braunschweig), Michaela Noll, Dr. Norbert Röttgen, Anita Schäfer (Saalstadt), Marcus Weinberg, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Willi Brase, Nicolette Kressl, Jörg Tauss, Ulla Burchardt, Dieter Grasedieck, Klaus Hagemann, Lothar Mark, Gesine Mulhaupt, Thomas Oppermann, René Röspel, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Renate Schmidt (Nürnberg), Heinz Schmitt (Landau), Olaf Scholz, Swen Schulz (Spandau), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD. – Drucksache 16/5730 – vom 20.06.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Kritik am aktuellen Bildungsföderalismus und Perspektiven einer bundesländerübergreifenden Bildungsstrategie. Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6053 – vom 09.07.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6138 – vom 25.07.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007

- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Schnittstellenprobleme zwischen Job Centern und Sozialbehörden. Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Irmgard Schewe-Gerigk, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, – Drucksache 16/5332 – vom 10.05.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Irmgard Schewe-Gerigk, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, – Drucksache 16/5717 – vom 20.06.2007, 16. Wahlperiode, Berlin 2007
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.): BA: Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen – Es bewegt sich etwas! Berlin 2006
- Deutscher Landkreistag (Hrsg.): Diskussionsbeitrag: Kommunale Verantwortung für Schulen. Berlin 2006
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Aufbau Kommunalen Bildungslandschaften. DV 43/06 AF II, Berlin 2007
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): SGB II und Jugendsozialarbeit. Empfehlung des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende. 28/05-AF III, Berlin 2005
- Deutsches Jugendinstitut (DJI, Hrsg.): Schule – und dann? DJI Arbeitspapier. München 2005
- Deutsches Jugendinstitut (DJI, Hrsg.): Praxisprojekte im Handlungsfeld von Schulmüdigkeit & Schulverweigerung, München 2005
- DGB-Bundesvorstand (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit. Jugendliche und Hartz IV: Was macht das Fördern? Berlin 2007
- Druckrey, P.: Qualitätsstandards für Verfahren zur Kompetenzfeststellung im Übergang Schule – Beruf. Bonn/Moers 2007
- Eicher, W.; Spellbrink, W.: SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar. München 2005
- Eichhorst, W.; Zimmermann, K.: Dann waren's nur noch vier ...; Wie viele (und welche) Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik brauchen wir noch? Eine Bilanz nach der Evaluation der Hartz-Reformen; Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) Discussion Paper Nr. 2605. Bonn 2007
- Euler, D.; Severing, E.: Flexible Ausbildungswege in der Berufsbildung. Nürnberg, St. Gallen, September 2006
- Europäische Kommission (Hrsg.): Thematische Studie über politische Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche, in: Ergebnisse strategischer Studien – 6, http://ec.europa.eu/employment_social/publications/2006/kear06001_de.pdf (Zugriff: 12.06.2007)
- Fachhochschule Frankfurt/M, infas, WZB, Prof. Dr. Claus Reis (Hrsg.): Evaluation der Experimentierklausel nach § 6 c SGB II, Zwischenbericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales; 2007
- Förster, H.; Kuhnke, R.; Skrobaneck, J. (Hrsg.): Am Individuum ansetzen; Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2006
- Forum Demographischer Wandel des Bundespräsidenten in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann Stiftung: Bildung voll Leben – Leben voll Bildung; Fakten und Herausforderungen im demographischen Wandel. Berlin/Gütersloh 2007. Zugang über: www.forum-demographie.de (eingesehen 12.12.2007)
- Gaiser, W./Müller-Stackebrand, J.: Prävention und Intervention – Einführung in das Thema. In: Diskurs, 5. Jg. S. 2–5
- GATE – Chancen im Handwerk: Erfolgsbericht Modellprojekt „Chancen im Handwerk“. 18 Monate Dienstleistungen für Betriebe und Benachteiligte. Hamburg 1999 (unveröffentlicht)
- Gericke, Th.: Kooperative Handlungsfelder von Jugendsozialarbeit und Betrieb. In: Jugend – Beruf – Gesellschaft 1999 (50) 3, S. 140–144
- Goepfert, R.: Kooperative Handlungsfelder von Jugendsozialarbeit und Betrieb. In: Jugend – Beruf – Gesellschaft 1999 (50) 3, S. 145–152
- Gericke, Th.: Duale Ausbildung für Benachteiligte. München 2003
- Gericke, Th.: „Ausbildungsassistenz“. In: Leitfaden für ein lokales Übergangsmangement. Bertelsmannstiftung (Hg.) Gütersloh 2007, S. 104–107
- Grimm, K.; Vock, R.: Sozialpädagogik in der beruflichen Integrationsförderung. Münster/New York/München/Berlin 2007
- Hartig, Johannes; Klieme, Eckhard (Hrsg.): Möglichkeiten und Voraussetzungen technologiebasierter Kompetenzdiagnostik. Eine Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Berlin 2007

- Helbig, A.: Der Europäische Sozialfonds für Träger der Jugendhilfe; Ein Leitfaden. BBJ Consult Info IV 2006. Berlin 2006
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Gemeinsam Perspektiven schaffen!. Fachtagung zur regionalen Vernetzung von Beratungs- und Unterstützungssysteme im Übergang von der Schule in den Beruf am 06. Juni 2007 im Gustav-Heinemann-Haus in Bonn. Online-Dokumentation. Materialien einsehbar unter: <http://www.isa-muenster.de/Materialien/Tagungsdokumentationen/tabid/85/Default.aspx#Gemeinsam> (Zugriff: 29.06.2007)
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG): Jahresbericht 2006 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c SGB II – Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „zugelassene kommunale Träger“ und „Arbeitsgemeinschaften“. Köln 2006
- Jugendwerkstatt Felsberg e. V.: Jahresbericht 1999. Felsberg 1999
- Kohlmeyer, K.: Berufs- und arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des gleichnamigen BQF-Projektes. Berlin/Göttingen 2007
- Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.): Ausbildung für Alle – ein Ziel mit Konsequenzen für die Förderung benachteiligter Jugendlicher. Positionspapier des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit zur Ausbildungssituation und Förderung benachteiligter Jugendlicher, Berlin 2007
- Kultusministerkonferenz: (KMK): Handlungsrahmen zur Reduzierung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss. 2007
- Kultusministerkonferenz: (KMK): Handlungsrahmen zur Sicherung der Anschlüsse. 2007
- Kuper, H.; Nothnagel, A.: Erster Zwischenbericht zur Evaluation des Benachteiligtenförderprogramms BATMAN. Freie Universität Berlin. Berlin 1998 (unveröffentlicht)
- LAG KJS NRW (Hrsg.): Integration systematisch begleiten. In: jugendsozialarbeit aktuell, Nummer 70/Februar 2007, Köln 2007
- Landesarbeitsgemeinschaft §13 SGB VIII der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit und den Arbeitsgemeinschaften nach SGB II: Abschlussbericht. 2007
- Lex, T.: Berufswege Jugendlicher zwischen Integration und Ausgrenzung. München 1997
- Lohheide, Maria (Hrsg.): Zwischen Jugendhilfe und Arbeitsmarkt – Angebote für junge Menschen in Umsetzung von SGB VIII, SGB II und SGB III – Dokumentation der gemeinsamen Veranstaltung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRS in Kooperation mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjugendämtern NRW am 24.05.2006 in Düsseldorf, Münster/Emmerich 2007
- Lukas, H.; Krieter, U.; Lukas, V.: „Nicht nur Irgendwas machen!“ Das Programm 301 – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung. BBJ Verlag Berlin
- Lüking, M.: „Das Jugendhaus in Bielefeld und die Aufgaben der Jugendberufshilfe der Rege mbH“, Präsentation des Jugendhauses Bielefeld. (unveröffentlicht)
- Michel, A. (Hrsg.): Den Schulausstieg verhindern. Gute Beispiele einer frühen Prävention. München/Halle: 2005/Dokumentation 03/2005 (BQF-Projekt „Netzwerk Prävention“)
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS, Hrsg.): Förderkonzept – 3. Weg in der Berufsausbildung in NRW, Stand: 06.10.2006, Düsseldorf 2006
- Molzberger, G.; Dehnbostel, P.; Rentzsch, C.; Skorubski, R.: Reformprozesse in der Berufsbildung; Perspektiven für sozial benachteiligte junge Menschen. BBJ Consult Info III 2007. Berlin 2007
- Müller, M; Braun, F.: Lokales Übergangsmanagement – Handlungsbedarf und Handlungsspielräume. Expertise des Deutschen Jugendinstituts (DJI). München 2007
- Münder, J.: Sozialgesetzbuch II; Grundsicherung für Arbeitssuchende; Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 2007
- Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland 2007–2010. Berlin 2007
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit: Start der Pro-Aktiv-Centren in Salzgitter, Braunschweig und Lüchow-Dannenberg (2004). Zugang über: http://www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/master/C3334250_L20_D0_I674_h1.html (eingesehen 12.12.2007)
- Niemeyer, Beatrix (Universität Flensburg): Benachteiligtenförderung zwischen Berufung und Profession. Professions-theoretische Überlegungen zu einem diffusen Bildungsbereich. Veröffentlicht auf: bwp@, Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Ausgabe Nr.6: Förderung benachteiligter und behinderter Jugendlicher, Juni 2004;

- ISSN 1618–8545. <http://www.bwpat.de/ausgabe6/> (Zugriff: 20.11.2007)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (Hrsg.): Jugendsozialarbeit zwischen SGB II und SGB VIII. Berlin 2006
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. (Hrsg.): GemeinwohlArbeit. Integrationschancen des SGB II für langzeitarbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene. Berlin 2006
- Pätzold, G.: Berufspädagogisch geleitete Lernortkooperation im Kontext beruflicher Modernisierung. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik 95 (1999) 1, S. 10–28
- Paulsen, B. et al.: Berufliche Qualifizierung von Benachteiligten – Vorlage zur Sitzung 2/2006 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, Tagesordnungspunkt 2. Publikation des Good Practice Center zur Förderung von Benachteiligten in der Berufsbildung. Zugang über: http://www.good-practice.de/ha_vorlage_bnf2006.pdf (eingesehen 20.03.2007)
- Popp, S.; Schels, B.; Wenzel, U.: Junge Erwachsene im Rechtskreis SGB II. Viele können noch gar nicht aktiviert werden. In: IAB Kurzbericht. Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Ausgabe Nr. 26/20.12.2006
- Rätz-Heinisch, Regina: Junge Volljährige brauchen Leistungen der Jugendhilfe. Zur Entgrenzung von Jugend in moderner Gesellschaft und dem Verlust sozialer Gerechtigkeit. In: Sozial Extra. Zeitschrift für Soziale Arbeit & Sozialpolitik, Ausgabe 7/2007: Praxis aktuell: Ende der Jugendhilfeleistungen mit 18?, Juli 2007
- Sandermann, P.; Urban, U.; Schruth, P.: Unter Druck und Zwang. Zur staatlichen Existenzgefährdung junger Volljähriger. In: Sozial Extra. Zeitschrift für Soziale Arbeit & Sozialpolitik, Ausgabe 7/2007: Praxis aktuell: Ende der Jugendhilfeleistungen mit 18?, Juli 2007
- Schäfer, R.; Wahse, J.: Trotz wirtschaftlicher Konsolidierung vieler Betriebe – weiterer Personalabbau in Ostdeutschland. In: MittAB 30 (1997) 1, S. 70–89
- Schruth, P.: Zur Leistungskonkurrenz zwischen SGB II und § 13 SGB VIII. Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Februar 2005
- Schruth, P.: Sozialpädagogik hat Vorrang vor Vermittlung; Zum Vorrang sozialpädagogischer Leistungen des SGB VIII vor dem SGB II. In: jugendsozialarbeit aktuell Februar 2006. Zugang über: www.jugendsozialarbeit.info (eingesehen 12.12.2007)
- Schruth, P.; Pütz, T.: Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter. In: jugendsozialarbeit aktuell Juni 2006. Zugang über: www.jugendsozialarbeit.info (eingesehen 12.12.2007)
- Schulte, E.: Die Weiterentwicklung der beruflichen Benachteiligtenförderung im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe; Ein Zukunftsszenario – Analysen, Feststellungen und Vorschläge; Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit (BAG JAW). Bonn 2004
- Schulz, F.: Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe. Erste Ergebnisse einer landesweiten Erhebung. In: jugendsozialarbeit aktuell Nr. 67, Oktober 2006. Zugang über: www.jugendsozialarbeit.info (eingesehen 12.12.2007)
- Schulz, F.: Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe. Teil 2. In: jugendsozialarbeit aktuell Nr. 72, Mai 2007. Zugang über: www.jugendsozialarbeit.info (eingesehen 12.12.2007)
- Soziologisches Forschungsinstitut e. V. (SOFI): Neue soziale Dienstleistungen nach SGB II (Konzeptstudie) nsDL-Kon; IAB-Projekt Nr. 823. Forschungsbericht. Göttingen 2006
- Stuckstätte, E.: Gemeinsam Perspektiven schaffen! Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kommunaler Koordinierungs- und Planungsprozesse im Übergangssystem Schule-Beruf. Herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit. Münster 2007
- Thimm, K.: Schulverdrossenheit und Schulverweigerung. Hintergründe und Lösungsansätze. Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e. V., Göttingen 2000
- Unabhängige Kommission Zuwanderung: Zuwanderung gestalten, Integration fördern. Berlin 2001
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) gGmbH: Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission. Modul 1a: Neuausrichtung der Vermittlungsprozesse. Bericht 2006 für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin, Bonn im Juni 2006. Zugang über http://www.wzb.eu/bal/ab/pdf/hartz_endbericht/endbericht_komplett.pdf (eingesehen 18.06.2007)
- Weinheimer Initiative 2007; Lokale Verantwortung für Bildung und Ausbildung. Eine öffentliche Erklärung; Weinheim 2007

Abkürzungen

ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BAV-BVO	Berufsausbildungsvorbereitung-Bescheinigungsverordnung
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BQF-Programm	Programm „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“
BLK	Bund-Länder-Kommission
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
ESF	Europäischer Sozialfonds
KMK	Kultusministerkonferenz
OP	Operationelles Programm
REZ	Regionales Einkaufszentrum
SGB	Sozialgesetzbuch
zKT	zugelassene kommunale Träger

Anlagen

Anlage 1: Angebote staatlicher Berufsschulen in Deutschland für benachteiligte Jugendliche

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Schulgesetze siehe: http://www.kmk.org/doc/besch/SchulgesetzInternet.pdf</p> <p>Darüber hinaus regeln Rechtsverordnungen Näheres zur Ausgestaltung der Bildungsgänge.</p>	<p>§ 10 Berufsschule</p> <p>§ 11 Berufsfachschule</p>	<p>Kein Hinweis im Gesetz auf Berufsvorbereitungsklassen, Berufgrundbildungsjahr</p>	<p>§ 29 Berufsschule</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht einen Lehrgang mit Teilzeit- oder Vollzeitunterricht zu besuchen, der (...) die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Die Lehrgänge können in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden; sie führen zu keinem Berufsabschluss, sollen den Schülerinnen und Schülern jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen ermöglichen.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, die an einem öffentlich geförderten, auf eine berufliche Erstausbildung vorbereitenden Lehrgang von in der Regel einjähriger Dauer (berufsvorbereitender Lehrgang) teilnehmen und keinen studienqualifizierenden Schulabschluss erworben haben, erhalten Berufsschulunterricht; dieser Unterricht orientiert sich an den Zielen und Inhalten des Lehrgangs.</p> <p>§ 30 Berufsfachschule</p>	<p>§ 25 Die Bildungsgänge der Berufsschule</p> <p>(5) Der einjährige Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung kann als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfasst auch die fachpraktische Ausbildung. Dieser Bildungsgang setzt eine Abstimmung mit den Partnern im dualen System im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung voraus und kann nur für das Land verbindlich eingeführt werden. Der Landesausschuss für Berufsbildung ist vor der Entscheidung zu hören.</p> <p>(6) In ein- oder zweijährigen Bildungsgängen in Teilzeitform wird neben der Vertiefung der Allgemeinbildung auch Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung angeboten. Es kann ein Unterrichtsangebot zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses vorgesehen werden.</p>
<p>Maßnahmearten (in abnehmender Bedeutung nach Teilnehmerzahlen in Bezug auf BVI, BGJ und Berufsfachschule nach Berufsbildungsbericht 2007. Sonstige hier genannte Maßnahmen sind zahlenmäßig nicht einzuordnen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsvorbereitungsjahr • Berufsgrundbildungsjahr <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufseinstiegsjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitungsjahr • Berufsgrundbildungsjahr • Berufsfachschule <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jungarbeiterklassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitungsjahr (MDQM I oder BQL) • Berufsfachschule • Berufsgrundbildungsjahr (spielt keine Rolle) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule (geringe Bedeutung)
<p>Erläuterungen zu Maßnahmearten</p>	<p>Berufseinstiegsjahr: Zur Erfüllung der Pflichtschulpflicht, wenn kein Ausbildungsplatz/weiterführende Schule. Voraussetzung: Hauptschulabschluss</p>	<p>Jungarbeiterklassen für Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, jedoch keinen Ausbildungsplatz haben und bis zum 18. Lebensjahr beschult werden müssen</p>	<p>BQL: Berufsqualifizierender Lehrgang im 11. Schuljahr Berufsvorbereitung mit erhöhtem Praxisanteil mit der Möglichkeit, Hauptschulabschluss zu erwerben oder zu verbessern</p>	<p>Darüber hinaus existieren an vielen Oberstufenzentren ESF-geförderte Angebote zur Berufsvorbereitung</p>

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg
			MDQM I: Modulare Duale Qualifizierungsmaßnahme Stufe I: Berufsvorbereitung im 11. Schuljahr zur Vermittlung praktischer Fertigkeiten in erster Linie für Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit einfachem Hauptschulabschluss. Gleichzeitig Erwerb von Qualifizierungsbausteinen, die in MDQM-Stufe II bei Berufsausbildung angerechnet werden können. Durchführung Berufsschule und Kooperationspartner	

	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Gesetzliche Grundlagen Schulgesetze siehe: http://www.kmk.org/doc/beschl/SchulgesetzInternet.pdf Darüber hinaus regeln Rechtsverordnungen Näheres zur Ausgestaltung der Bildungsgänge.	§ 25 Berufsschule (3) Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr wird in Vollzeitform erteilt. Soweit geeignete Voraussetzungen gegeben sind, können Teile des Berufsgrundbildungsjahres auch außerhalb der Schule durchgeführt werden. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, in welchen Berufsfeldern das Berufsgrundbildungsjahr für den Schüler oder die Schülerin verpflichtend ist. § 26 Berufsfachschule § 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge In den beruflichen Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung oder zwei getrennten Prüfungen ab. Die Art der Bildungsgänge, die jeweiligen Zugangsberechtigungen zu ihnen, deren Dauer sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.	§ 20 Berufsschule § 21 Berufsfachschule und Berufsvorbereitungsschule (3) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die im allgemeinbildenden Schulwesen keinen Abschluss erreicht haben oder nach Erreichen eines Abschlusses weder in einen beruflichen schulischen noch in einen öffentlich geförderten beruflichen Bildungsgang übergehen, können in die Berufsvorbereitungsschule übergehen. Die Berufsvorbereitungsschule vermittelt Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigt sie, in eine Berufsausbildung, in eine weiterführende Schule oder in eine berufliche Erwerbstätigkeit einzutreten. Schülerinnen und Schülern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, vermittelt die Berufsvorbereitungsschule die für einen weiteren Schulbesuch notwendigen Sprachkompetenzen.	§ 39 Berufsschule (3) Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die darauf aufbauende Fachstufe. Die Grundstufe ist das erste Jahr der Berufsschule. Sie kann in Ausbildungsberufen, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, als Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form oder als Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form geführt werden. Der Unterricht in vollzeitschulischer Form in der Grundstufe umfasst auch die fachpraktische Ausbildung. (6) Bestandteil der Berufsschule sind besondere Bildungsgänge für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder ohne Hauptschulabschluss, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder zu einem nachträglich zu erwerbenden Schulabschluss führen. Neue Lern- und Unterrichtsformen sollen für diese Gruppe der Schülerinnen und Schüler erprobt werden. § 41 Berufsfachschule	§ 25 Die Berufsschule (5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr). Für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll Vollzeitunterricht erteilt werden. (6) Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedert sich die Berufsschule in die einjährige Grundstufe und die darauf aufbauende zwei- bis zweieinhalbjährige Fachstufe. § 28 Die Fachschule
Maßnahmearten (in abnehmender Bedeutung nach Teilnehmerzahlen in Bezug auf BVJ, BGJ und Berufsfachschule nach Berufsbildungsbericht 2007. Sonstige hier genannte Maßnahmen sind zahlenmäßig nicht einzuordnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsvorbereitung • (Berufsgrundbildungsjahr spielt keine Rolle) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsvorbereitungsjahr (z. B. QUAS, AVJ, BVJ-M) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsvorbereitungsjahr • Berufsgrundbildungsjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsvorbereitungsjahr • Berufsfachschule

	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
Erläuterungen zu Maßnahmearten		<p>QUAS: Qualifizierung und Arbeit für Schulabgängerinnen und Schulabgänger Nach neun Schuljahren in Betrieben und Berufsschule stattfindend. Zusatzunterricht für Jugendliche ohne Schulabschluss</p> <p>AVJ: Ausbildungsvorbereitungsjahr für Schüler mit schlechtem Hauptschulabschluss</p> <p>BVJ-M und VJ-M: Berufsvorbereitungsjahr und Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten: 2 Jahre für Jugendliche mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen. VJ-M für Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Ziel ist der Erwerb von Deutschkenntnissen sowie Berufsvorbereitung bzw. allgemeine Bildung</p>		

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
<p>Gesetzliche Grundlagen Schulgesetze siehe: http://www.kmk.org/doc/beschl/SchulgesetzeInternet.pdf Darüber hinaus regeln Rechtsverordnungen Näheres zur Ausgestaltung der Bildungsgänge.</p>	<p>Berufgrundbildungsjahr verpflichtend für jeden Auszubildenden. In schulischer oder kooperativer (mit Betrieben) Form möglich</p> <p>§ 15 Berufsschule</p> <p>(6) Dem Schulbesuch (...) kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorangehen. Das Berufsvorbereitungsjahr ist Bestandteil der Grundstufe, die in diesem Fall zwei Jahre dauert.</p> <p>§ 16 Berufsfachschule</p> <p>§ 67 (5) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Die Schulbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Jugendwerkstatt oder der anderen Einrichtung und</p>	<p>§ 22 Berufskolleg</p> <p>(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge: (...)</p> <p>2. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.</p> <p>3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ermöglichen.</p> <p>4. Teilzeit- und vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.</p>	<p>§ 11 Formen der berufsbildenden Schulen</p> <p>(2) Die Berufsschule führt als gleichberechtigter Partner der betrieblichen Berufsausbildung durch eine gestufte Grund- und Fachbildung zu berufsqualifizierenden Abschlüssen. Sie vermittelt im ersten Jahr (Grundstufe) eine berufsfeldbreite oder berufsbezogene Grundbildung (...) Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachweisen und nicht die Berufsfachschule besuchen, können im Berufsvorbereitungsjahr auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 3b Regelformen der beruflichen Schulen</p> <p>(...) der Unterricht erfolgt im ersten Jahr in der Grundstufe und in den weiteren Jahren in der Fachstufe. Die Grundstufe kann als Berufgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite in schulischer Form mit Vollzeitunterricht oder in kooperativer Form mit Teilzeitunterricht in der Schule und fachpraktischer Ausbildung im Betrieb (duales System) geführt werden (...)</p> <p>Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung 8 das Berufgrundbildungsjahr mit dem Ziel der Anrechnung als erstes Jahr der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als alleinige Form des Berufsschulunterrichts in der Grundstufe schrittweise einzuführen.</p>

	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
	von derjenigen berufsbildenden Schule gemeinsam auszustellen ist, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre.			
Maßnahmearten (in abnehmender Bedeutung nach Teilnehmerzahlen in Bezug auf BVJ, BGJ und Berufsfachschule nach Berufsbildungsbericht 2007. Sonstige hier genannte Maßnahmen sind zahlenmäßig nicht einzuordnen)	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) • Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) • BVJ-A Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> • Berufseinstiegsjahr (Schulversuch) • BAVKA 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsgrundbildungsjahr • Berufsvorbereitungsjahr (Berufsorientierungsjahr) Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> • KSOB • Werkstattjahr, Brückenkurse, Berufsorientierung im Verbund 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsfachschule • Berufsvorbereitungsjahr 	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsgrundbildungsjahr • Berufsfachschule • Berufsvorbereitungsjahr (auch als Produktionsschule)
Erläuterungen zu Maßnahmearten	<p>Berufseinstiegsjahr: Schulversuch: Schülerinnen und Schüler ohne oder – nach Beratung – mit schwachem Hauptschulabschluss sollen vorrangig die Basiskompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie soziale Kompetenzen gestärkt werden, zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit. Darüber hinaus soll die Orientierung auf einen bestimmten Berufsbereich bzw. Beruf ermöglicht werden (mit betr. Praxiszeiten).</p> <p>BVJ-A: BVJ für Aussiedlerinnen und Aussiedler und Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>BAVKA (Berufsvorbereitungsjahr mit beruflichen Bezügen) (nur in Neustadt am Rübenberge): Berufsvorbereitung durch Langzeitpraktika mit sozialpädagogischer Betreuung und anschließender betreuter Berufsausbildung</p>	<p>Berufsorientierungsjahr Für Jugendliche, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Hauptschulabschluss sind</p> <p>KSOB: Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (früher Jungarbeiterklassen) Teilzeit über 2 Jahre zur Erfüllung der Berufsschulpflicht</p>		<p>Berufsvorbereitungsjahr als Produktionsschule Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht, bei Nichtvertretung in die Klassenstufe 9 und ohne Ausbildungsplatz. Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich</p>

	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Gesetzliche Grundlagen Schulgesetz siehe: http://www.kmk.org/doc/beschl/SchulgesetzInternet.pdf Darüber hinaus regeln Rechtsverordnungen Näheres zur Ausgestaltung der Bildungsgänge.	<p>§ 8 Berufsschule</p> <p>(2) Die Berufsschule gliedert sich im Rahmen der Berufsausbildung in der Regel in eine Grundstufe und Fachstufen. Die Grundstufe dauert ein Jahr. In den Fachstufen werden Fachklassen für einzelne oder verwandte Berufe gebildet (...). Die Grundstufe kann auch als Berufsgrundbildungsjahr in Vollzeitunterricht oder in Teilzeitunterricht gemeinsam für die einem Berufsfeld oder einer Berufsgruppe zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe geführt werden.</p> <p>(3) Die Berufsschule kann für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein</p>	<p>§ 9 Berufsbildende Schulen:</p> <p>(2) (...) Außerdem besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite durchzuführen. Dem Schulbesuch kann ein Berufsvorbereitungsjahr mit Vollzeitunterricht vorausgehen.</p> <p>(3) in der ein- und mehrjährigen Berufsfachschule werden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet. In der Berufsfachschule erwerben die Schülerinnen und Schüler auch schulische Abschlüsse, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse</p>	<p>§ 88 Berufsschule</p> <p>(5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht auf eine Berufsausbildung oder die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vor.</p>	<p>§ 8 Schulformen der Berufsbildenden Schulen</p> <p>3) Das Berufsvorbereitungsjahr in schulischer oder kooperativer Form ermöglicht Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss bei Erfüllung bestimmter Leistungsvoraussetzungen den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses; es wird den Lernvoraussetzungen der Jugendlichen entsprechend differenziert angeboten.</p> <p>(4) Einjährige Berufsfachschule</p>

	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
	Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden. Jugendliche im Berufsvorbereitungsjahr sind sozialpädagogisch zu betreuen. § 9 Berufsfachschule	ihren Bildungsweg in anderen Schulen der Sekundarstufe II fortzusetzen. Das erste Jahr kann als Berufsbildungsjahr geführt werden		
Maßnahmearten (in abnehmender Bedeutung nach Teilnehmerzahlen in Bezug auf BVJ, BGJ und Berufsfachschule nach Berufsbildungsbericht 2007. Sonstige hier genannte Maßnahmen sind zahlenmäßig nicht einzuordnen)	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Berufsbildungsjahr (BGJ) Berufsfachschule Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> Vorbereitungsklassen für junge Menschen mit Migrationshintergrund (nur für 2 Monate auch an Berufsschulen) 	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Berufsbildungsjahr (BGJ) Berufsfachschule 	<ul style="list-style-type: none"> Berufsfachschule Ausbildungsvorbereitungsjahr/Berufsvorbereitungsjahr Berufsbildungsjahr 	<ul style="list-style-type: none"> Berufsvorbereitungsjahr Berufsfachschule Sonstiges: <ul style="list-style-type: none"> Impuls: Ausbildungsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher in teilzeitschulischer Form. Lernorte – Berufsschule, Maßnahmeträger und Betrieb

Anlage 2: Übersicht zu den deutschen Operationellen Programmen zum ESF (ESF-OP) 2007–2013 hinsichtlich Schwerpunktsetzung „Jugend“

- Prioritätsachse A: Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
- Prioritätsachse B: Verbesserung des Humankapitals
- Prioritätsachse C: Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung
- Prioritätsachse D: Technische Hilfe
- Prioritätsachse E: Transnationale Maßnahmen

ESF-OP	Prioritätsachse					Spezifische Ziele Typische Förderaktivitäten/Aktionen
	A	B	C	D	E	
Bund (Ziel Konvergenz und Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung–RWB) S. 205–219		X				Verbesserung der Lage am Ausbildungsstellenmarkt und Reduktion des Anteils junger Erwachsener ohne Berufsausbildung <ul style="list-style-type: none"> Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche, u. a. Altbewerber Verbesserung von Systemen im Bereich der Bildung und Ausbildung von jungen Menschen, vor allem mit dem Ziel, der Reduktion des Anteils junger Menschen ohne Ausbildung, darunter <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Erprobung neuer beruflicher Qualifizierungsmöglichkeiten für Altbewerber durch z. B. Ausbildungsbausteine Optimierung der bestehenden Fördermöglichkeiten zum berufsbegleitenden Erwerb eines Berufsabschlusses für un- und angelernte Jugendliche Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und der Teilnahme am Lebenslangen Lernen (LLL) vor allem von Geringverdienenden und An- und Ungelernten <ul style="list-style-type: none"> Förderung der Teilnahme von Geringverdienenden an berufsbezogenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch Weiterbildungsprämie, einschl. Jugendliche
Bund (beide Ziele, s. o.) S. 220–236			X			Verbesserung der Arbeitsmarktchancen Benachteiligter <ul style="list-style-type: none"> Information, Beratung, Coaching und Betreuung für Jugendliche ohne Schul- und/oder Berufsausbildung
Bund (beide Ziele, s. o.) S. 240–249					X	Erhöhung der Arbeitsmarktchancen und der beruflichen und interkulturellen Kompetenzen von Jugendlichen durch transnationale Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der beruflichen und Fremdsprachenkompetenzen durch Förderung der transnationalen Mobilität

ESF-OP	Prioritätsachse					Spezifische Ziele Typische Förderaktivitäten/Aktionen
	A	B	C	D	E	
Baden-Württemberg S. 81–87		X				<p>Vermeidung von Schulversagen und Erhöhung der Ausbildungsreife von schwächeren Schülern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte zur Vermeidung von Schulabbruch und Schulversagen • Berufsvorbereitende Maßnahmen <p>Für Schulabbrecher und von Schulabbruch bedrohte Schüler, Jugendliche, die nicht berufsreif sind, darunter insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund</p> <p>Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und Erhöhung der Attraktivität des dualen Systems</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für unversorgte Jugendliche bzw. Altbewerber, z. B. durch Einrichtung eines externen Ausbildungsmanagements, Ausbildungsplatzakquisition • Maßnahmen zur Erhöhung der internationalen Kompetenz der Auszubildenden: Einrichtung einer Mobilitätszentrale zur Unterstützung der Betriebe und Auszubildenden bei der Organisation der Auslandsaufenthalte <p>Steigerung der Absolventenzahlen in geschlechtsuntypischen Berufen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlechtsspezifische Projekte und Maßnahmen, die auf die Verringerung der beruflichen Segregation ausgerichtet sind, wie z. B. Bewerbungsparcours und Behauptungstraining • Qualifizierung und Sensibilisierung von im Umfeld der Berufswahl tätigen Personen zum Thema Genderkompetenz in der Ausbildung und bei der Berufswahl und Berufsorientierung <p>Für Mädchen, die einen geschlechtsuntypischen Beruf anstreben; Entscheidungstragende und Multiplikatoren im Umfeld der Berufswahl</p> <p>Verbesserung der Berufswahlkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Maßnahmen zur Berufsfrühhilfe und Berufsorientierung <p>Für Schülerinnen und Schüler ab siebte Klasse (in der Regel ab 14 Jahre)</p>
Bayern S. 79–84		X				<p>Stärkung der Chancen der jungen Generation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsreife von Jugendlichen, Vermeidung von Schulversagen und Schulabbruch <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Praxisklassen an Hauptschulen • Berufsvorbereitungsjahr in Kooperation (BVJ/k) • Nachholen Schulabschluss • Qualifizierung im Übergang Schule – Beruf zur Berufsvorbereitung, berufliche Orientierung und Einführung in die Arbeitswelt • Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze • Unterstützung der Ausbildungsbereitschaft im Handwerk durch überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜIU) • Unterstützung besonders benachteiligter junger Menschen durch Erwerb <ul style="list-style-type: none"> • von Schlüsselqualifikationen • einer beruflichen Qualifikation • eines Schulabschlusses • eines Ausbildungsabschlusses <p>„Der dominierende Handlungsschwerpunkt des operationellen ESF-Programms wird mit nahezu 52 % der materiellen Ressourcen bei der „Verbesserung des Humankapitals“ und dort mit dem Großteil der Mittel (ca. 48 %) bei Aktionen für Jugendliche liegen. Im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode ist der Anteil für Jugendaktionen damit gestiegen.“</p> <p>„In Prioritätsachse C sollen 30 % des Gesamtbudgets für qualifizierende und integrierende Aktionen überwiegend im Erwachsenenbereich eingesetzt werden.“</p>
Bayern S. 92		X				<p>Themen für transnationale Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendausbildung mit Ausnahme der allgemeinen und der beruflichen Bildung • Übergang Schule in den Beruf • Internationalisierung der Berufsausbildung
Bayern S. 92			X			<p>Themen für transnationale Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
Berlin S. 104–108		X				<p>Verbesserung des Qualifizierungs-, Ausbildungsplatzangebots durch zusätzliche Ausbildungsplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebsnahe Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsprogramms Ost • Netzwerke regionale Ausbildungsverbünde • Berufsorientierung/Integrationsangebote für benachteiligte Jugendliche (Übergang Schule – Beruf) • internationale berufliche Erstausbildung in der Gastronomie (Slow Food) • Berufsorientierung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund <p>Verbesserung der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung von Jugendlichen auf zukünftige Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationsangebote für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule – Beruf v. a. für Schüler mit Sprachschwierigkeiten, Schulabbrecher und Jugendliche, die schon an mehreren Maßnahmen teilgenommen haben, Lehrkräfte, Sozialpädagogen und Erzieher; Unterstützung bei Berufswahl; Förderung für die Bereiche zusätzliche Sprachausbildung, Qualifizierung in der Medienarbeit, Vorbereitung auf berufliche Selbstständigkeit (Schülerfirmen, Unternehmerkurse), transnationale Qualifizierung, Schulsport, Vereinssport • Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) • Fortbildung im sozialen und schulischen Bereich (Sozialraum) <p>„Mit dieser Prioritätensetzung wird dem hohen Bedarf der beruflichen Weiterbildung sowie auch der Förderung von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung in Berlin entsprochen.“ S. 79</p>

ESF-OP	Prioritätsachse					Spezifische Ziele Typische Förderaktivitäten/Aktionen
	A	B	C	D	E	
Berlin S. 109–120			X			<p>Erhöhung der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen durch Qualifizierungen und Lohnkostenzuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bildungsmaßnahmen bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) auch für weitere Zielgruppen wie arbeitslose Jugendlichen <p>Verbesserung der Beratungsinfrastrukturen im Bereich der sozialen Dienste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrationshilfe und Betreuungsdienste zur Unterstützung der Selbsthilfe, u. a. für (junge) Erwerbsfähige ohne gesicherte Ausbildungssituation mit Leistungsanspruch nach SGB II <p>Verbesserung der Berufsvorbereitung von jungen Migranten und Migrantinnen durch Beratung, Berufsorientierung und Sprachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierungsbezogenen Beratung von jungen Migranten und Migrantinnen
Brandenburg S. 83–89		X				<p>Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen unter Berücksichtigung des Abbaus eingeschränkter geschlechtsspezifischer Präferenzen bei der Berufswahl und -orientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur schulischen Förderung der Ausbildungsfähigkeit, einschließlich der Berufsorientierung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Oberschule/Sekundarstufe 1 • Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsorientierung durch Förderung von Freiwilligenjahren <p>Sicherung der Erstausbildung und die Schließung der Ausbildungsplatzlücke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Erweiterung der betrieblichen Ausbildungsaktivitäten • bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher außer- und überbetrieblicher Ausbildungsplätze
Brandenburg S. 92–97			X			<p>Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in Zukunftsbranchen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Zugangsmöglichkeiten in Beschäftigung für junge Frauen mit abgeschlossener Berufsausbildung in einer Zukunftsbranche <p>Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von benachteiligten jungen Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Anteils von Schulabbrechern und Jugendlichen ohne Schulabschluss • Förderung von Maßnahmen zur verstärkten Beteiligung von jungen Menschen ohne bzw. mit abgebrochener Berufsausbildung an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen
Bremen S. 78–82		X				<p>Ausbildungs- und Beschäftigungschancen Jugendlicher erhöhen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung; regionale Ausbildungspartnerschaften und -verbünde
Hamburg S. 76 und 94, 95			X			<p>Förderung der Ausbildung und Erhöhung des Ausbildungsplatzangebots</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung am Übergang Schule – Beruf; Zielgruppen: Schulabgängerinnen und -abgänger, hierunter insbesondere Hauptschüler und Schulabgänger mit Migrationshintergrund • Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und in Betrieben; Zielgruppen: Auszubildende; Unternehmen, insbesondere solche, die bisher keine Ausbildungsplätze anbieten <p>Durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung zur Förderung der Berufswahlkompetenz; zur Verbesserung der Ausbildungschancen junger Migranten und Migrantinnen • Berufsorientierende und -vorbereitende Maßnahmen • Angebote betriebsnaher Formen trägergestützter Ausbildung • Agenturen/Koordinierungsstellen zur Organisation von Ausbildungsverbänden/zur Akquisition und Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Ausbildungsmanagement und begleitende Hilfen • Qualifizierungsangebote
Hamburg S. 77			X			<p>Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Jugendlichen an der 2. Schwelle beim Übergang von Ausbildung in Beschäftigung
Hamburg S. 112					X	<p>Erhöhung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen, der interkulturellen Kompetenzen und Mobilität von Arbeitssuchenden, Auszubildenden und Beschäftigten durch Ausbau von transnationalen Partnerschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Workshops“ mit potenziellen Kooperationspartnern • Auslandsaufenthalte für Auszubildende in Kooperationsbetrieben oder beruflichen Einrichtungen • Aufbau von Mobilitätsagenturen • berufsorientierte Sprachkurse in Verbindung mit Auslandspraktika • branchenorientierte „Servicezentren“ in ausgewählten ausländischen Regionen
Hessen S. 81–90			X			<p>Vermeidung von Schulversagen und Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsreife von Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Vermeidung von Schulabbruch und Schulversagen • Berufsberatung und Beratung beim Übergang von Schule und Beruf • berufsvorbereitende Maßnahmen <p>Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze und Steigerung der Ausbildungsqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information und Beratung für Ausbildungsplatzsuchende sowie Ausbildungsplatzanbieter • Ausbildungsstellenakquise • Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsgemeinschaften • außerbetriebliche Ausbildung • Ausbildungsförderung in Berufen mit hoher Relevanz für alternde Gesellschaft • Förderung von Studien und Modellprojekten im Rahmen der beruflichen (Erstaus-)Bildung <p>Jeweils für sozial benachteiligte Jugendliche und solche mit Migrationshintergrund</p>

ESF-OP	Prioritätsachse					Spezifische Ziele Typische Förderaktivitäten/Aktionen
	A	B	C	D	E	
Mecklenburg-Vorpommern S. 87–99		X				<p>Stärkung der Basis- und Schlüsselqualifikationen</p> <p>a) schulischer Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung eines neuen Systems der Steuerung und Qualitätsentwicklung in den allgemeinbildenden Schulen vor allem durch <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung von Schulleitungen (Managementkompetenzen) • Weiterbildung von Lehrern und Lehrerinnen (z. B. diagnostische Kompetenzen) • Verbesserung des Schulunterrichts durch individualisierte Angebote <ul style="list-style-type: none"> • produktives Lernen • Einsatz von Schulsozialarbeitern und -arbeiterinnen • schulergänzende Angebote (z. B. Schule plus) • Berufsfrühorientierung • Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ) <p>b) weitere Förderung des Lebenslangen Lernens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildung zur Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (unternehmensunabhängig) • modellhafte Projekte • Weiterbildungsberatung/Weiterbildungsdatenbank • Projekte zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt <p>Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftsnähe der Berufsausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche Lehrlingsunterweisung • Verbundausbildung • Ausbildungsplatzförderung für nicht vermittelte Bewerber (vor allem betriebsnahe Plätze)
Mecklenburg Vorpommern S. 100–106			X			<p>Erhöhung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von besonderen Zielgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Jugendsozialarbeitern und -arbeiterinnen • Projekte der Jugendberufshilfe, insbesondere Produktionsschulen • Integrationsprojekte • Kleinprojekte der lokalen sozialen Entwicklung
Niedersachsen Ziel Konvergenz S. 65–74		X				<p>Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsplatzakquisiteure • Ausbildungsverbünde • Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze • Förderung der Fortsetzung der Ausbildung im Konkursfall <p>Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche Qualifizierung von Auszubildenden • innovative Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung • Modellprojekte im Bereich der Enkulturation von Kinder und Jugendlichen (z. B. Konzepte zur frühzeitigen Sprachförderung und interkulturellen Erziehung, Implementierung von Kooperationsstrukturen) • Vernetzung der Lernorte der Aus- und Weiterbildung • Unterstützung der Weiterentwicklung von Bildungseinrichtungen zu Kompetenzzentren
Niedersachsen Ziel Konvergenz S. 75–81			X			<p>Berufliche und soziale Integration benachteiligter Jugendlicher</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekte zur Berufsvorbereitung und sozialen Integration (insbesondere Jugendwerkstätten) • Beratung, Profiling und Case Management (insbesondere Pro-Aktiv-Centren) <p>Erhöhung des nachhaltigen Zugangs zum 1. Arbeitsmarkt, insbesondere durch die zielgerichtete Integration von Arbeitslosen</p> <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsgerechte und am Unternehmensbedarf ausgerichtete Weiterbildung • spezifische Weiterbildungsprojekte für besondere Zielgruppen, z. B. Strafgefangene • Zuschüsse für die Einstellung junger Fachkräfte • Qualifizierung und Beratung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (vor allem in der Vorgründungsphase) • finanzielle Förderung von Gründungen
Niedersachsen Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB S. 65–69		X				<p>Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsplatzakquisiteure • Ausbildungsverbünde • Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze • Förderung der Fortsetzung der Ausbildung im Konkursfall <p>Verbesserung der Aus- und Weiterbildungssysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche Qualifizierung von Auszubildenden • innovative Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung • Vernetzung der Lernorte der Aus- und Weiterbildung • Unterstützung der Weiterentwicklung von Bildungseinrichtungen zu Kompetenzzentren

ESF-OP	Prioritätsachse					Spezifische Ziele Typische Förderaktivitäten/Aktionen
	A	B	C	D	E	
Niedersachsen Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB, S.72–77			X			Berufliche und soziale Integration benachteiligter Jugendlicher <ul style="list-style-type: none"> • Projekte zur Berufsvorbereitung und sozialen Integration (insbesondere Jugendwerkstätten) • Beratung, Profiling und Case Management (insbesondere Pro-Aktiv-Centren) Förderung des nachhaltigen Zugangs zum 1. Arbeitsmarkt, insbesondere durch die zielgerichtete Integration von Arbeitslosen <ul style="list-style-type: none"> • bedarfsgerechte und am Unternehmensbedarf ausgerichtete Weiterbildung • spezifische Weiterbildungsprojekte für besondere Zielgruppen, z. B. Strafgefangenen • Zuschüsse für die Einstellung junger Fachkräfte • Qualifizierung und Beratung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (vor allem in der Vorgründungsphase) • finanzielle Förderung von Gründungen
Nordrhein-Westfalen S. 94		X				Unterstützung des Angebots und der Durchführung überbetrieblicher Ausbildungsmodule Verbesserung der Voraussetzungen für Schulerfolg und Ausbildungsreife Verbesserung der Berufswahl durch Beratung Stärkung des berufsbezogenen Lernens Unterstützung der Einrichtung zusätzlicher Ausbildungsplätze
Nordrhein-Westfalen S. 95			X			Stärkung der Vermittlung und Integration in Arbeit für benachteiligte Personen v. a. für Jugendliche
Sachsen S. 82–98		X				Reduzierung der Quote der Schüler und Schülerinnen ohne Abschluss und Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Förderung, Beratung von Schülern und Schülerinnen und Ausbildungsplatzsuchenden Instrumente: Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, Schulprojekte Schulsozialarbeit Beratung, Betreuung, Qualifizierung, FÖJ, FSJ Schaffung zusätzlicher sowie Sicherung bedarfsgerechter Ausbildungsplätze <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Ausbildungsplätzen Instrumente: Verbundausbildung, Förderung betriebsnaher Ausbildungsplätze, Förderung von Ausbildungsbetrieben
Sachsen S. 99–104			X			Reduktion der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Arbeitslosigkeit von benachteiligten Personen <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen bei der Aufnahme einer Beschäftigung Instrumente: Qualifikation, Förderung sv-pflichtiger Beschäftigung, spezifische Gendermaßnahmen (darunter auch Jugendliche)
Sachsen S. 105–107					X	Erhöhung der Anpassungsfähigkeit des Humankapitals durch transnationale Qualifizierung <ul style="list-style-type: none"> • transnationale Mobilität überwiegend von Auszubildenden und jungen Arbeitnehmern Instrumente: Auslandspraktika, Sprachkurse im Ausland, Netzwerkbildung, Erfahrungsaustausch
Sachsen-Anhalt S. 91/92, 104–108		X				Sicherstellung der beruflichen Ausbildung junger Menschen und ihrer beruflichen Integration <ul style="list-style-type: none"> • Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze • berufliche Integration von Jugendlichen an der „zweiten Schwelle“ • überbetriebliche Lehrlingsunterweisung und Verbundausbildung • Landesqualifizierungs-Darlehensfonds Erhöhung der Bildungs- und Ausbildungsfähigkeit im vorschulischen und schulischen Bereich zur Verbesserung der zukünftigen Humankapitalausstattung und Vorbeugung von Integrationsproblemen in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> • Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs • Lehrkräftefort- und Lehrkräfteweiterbildung • Berufsorientierung in zukunftssträchtigen Berufen Förderung des Lebenslangen Lernens, einschließlich spezifischer Maßnahmen, z. B. für Frauen darunter Freiwilligendienste junger Menschen (FÖJ, FSJ)
Sachsen-Anhalt S. 119–121					X	Transnationale Maßnahmen zur Qualifikation von Beschäftigten und beruflichen Ausbildung und Integration von Jugendlichen <ul style="list-style-type: none"> • Projekte zur Internationalisierung der beruflichen Erstausbildung unter Berücksichtigung der Regelungen des BBiG und des entstehenden Europäischen Qualifikationsrahmens • Projekte zur Qualifizierung von Beschäftigten zur Unterstützung außenwirtschaftlicher Aktivitäten • Projekte zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz von Auszubildenden und Ausbildern • spezielle Projekte zur beruflichen Integration von Jugendlichen an der zweiten Schwelle zum Arbeitsmarkt

ESF-OP	Prioritätsachse					Spezifische Ziele Typische Förderaktivitäten/Aktionen
	A	B	C	D	E	
Schleswig-Holstein S. 105–115		X				<p>Sicherung der Erstausbildung und Schließung der Ausbildungsplatzlücke</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der betrieblichen Ausbildung • überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk • Ausbildungsplatzakquisiteure • regionale Ausbildungsbetreuer <p>Verbesserung der Ausbildungsreife und der Beschäftigungsfähigkeit Jugendlicher</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungskonzept „Schule & Arbeitswelt“ • Ergänzende Trainingsmaßnahmen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf <p>Erhöhung der interkulturellen Kompetenz von Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • transnationale Maßnahmen
Thüringen S. 92–96		X				<p>Verbesserung der primären Basisqualifikation und des Übergangs von der Schule in das Berufsleben: durch Senkung des Schulabbrecheranteils und Reduzierung vorzeitiger Ausbildungsabbrüche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufswahlvorbereitung • Berufsvorbereitung • sozialpädagogische Begleitung und Berufsorientierung <p>Sicherung der Fachkräftebasis durch Erstausbildung und Lebensarbeitszeitverlängerung; durch Verringerung des Lehrstellendefizits und Stärkung des Ausbildungssystems sowie Nachqualifizierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung zusätzlicher Lehrstellen • Qualifizierungsangebote zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und Beschäftigungsfähigkeit
Thüringen S. 97–103			X			<p>Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit durch Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und Integration in Beschäftigung: durch Verbesserung der Beschäftigungsquote durch Integration von Erwerbslosen in Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote (darunter auch Jugendliche) <p>Bekämpfung der sozialen Ausgliederung durch Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und Integration in Beschäftigung: durch Qualifizierung von Benachteiligten in Beschäftigung/Integration durch strukturwirksame Beschäftigungsförderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Qualifizierung • strukturwirksame Beschäftigungsförderung (darunter auch Jugendliche)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

